

# **BERICHT**

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER  
9. TAGUNG DER II. LANDESSYNODE  
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE  
IN NORDDEUTSCHLAND**

**25.-26. FEBRUAR 2021**

**DIGITAL IN KIEL**

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien, TOP 3.3 – 1. Lesung	
- Einbringung	6
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	13
- Aussprache und Beschlussfassung	13
Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 6.1 und Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.1 – 1. Lesung	
- Einbringung	18
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	24
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	24
- Stellung des Kammer für Dienste und Werke	24
- Aussprache und Beschlussfassung	25
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, TOP 3.2 – 1. Lesung	
- Einbringung	30
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	31
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	31
- Aussprache und Beschlussfassung	32
Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz, TOP 6.2	
- Einbringung	35
- Aussprache und Beschlussfassung	36
Änderung des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.4 – 1. Lesung	
- Einbringung	38
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	39
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	39
- Aussprache und Beschlussfassung	39

## 2. Verhandlungstag

Filmischer Impuls zur Situation in Belarus	41
Jahresabschluss 2018, TOP 4.1 und Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018, TOP 4.2	
- Aussprache und Beschlussfassung	45

Verabschiedung des Finanzdezernenten Dr. Rüdiger Pomrehn	45
Beschluss über den Haushalt 2021, TOP 5.1	
- Einbringung	46
- Stellungnahme des Finanzausschusses	60
- Aussprache und Beschlussfassung	64
Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zur Situation in Belarus, TOP 6.3	
- Einbringung	75
- Aussprache und Beschlussfassung	75
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungs- gesetzes, TOP 3.2 – 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	76
Änderung des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.4 – 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	76
Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.1 – 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	77
Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien, TOP 3.3 – 2. Lesung	78
Beschlussfassung zur Durchführung der Synode als Videokonferenz, TOP 6.4	
- Einbringung	78
- Aussprache und Beschlussfassung	79
Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein, TOP 2.1	81
- Aussprache	87
Bericht aus dem Ausschuss Junge Menschen im Blick	89
- Aussprache	95
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung, TOP 3.5	
- Einbringung	98
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	99
- Stellungnahme des Finanzausschusses	99
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	100
- Aussprache und Beschlussfassung	100
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.6	
- Einbringung	
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	103
- Stellungnahme des Finanzausschusses	103
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	104

- Stellungnahme der Theologischen Kammer	104
- Aussprache und Beschlussfassung	105
Verschiedenes	107
 <b>A N L A G E N</b>	
Vorläufige Tagesordnung	108
Beschlussprotokoll	110
TOP 3.1 Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	115
TOP 3.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes	118
TOP 3.3 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien	122
TOP 3.4 Änderung des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG)	123
TOP 3.5 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung	127
TOP 3.6 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (PfdNQG)	128

# DIE VERHANDLUNGEN

## 1. Verhandlungstag Donnerstag, 25. Februar 2021

Gottesdienst mit Bischof Tilmann Jeremias aus dem Greifswalder Dom.

Die PRÄSES: Liebe Synodale, liebe Gäste, liebe Geschwister. Hiermit eröffne ich die 9. Tagung der II. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und begrüße Sie schon zum zweiten Mal im digitalen Raum und heiße Sie herzlich willkommen. Um die Beschlussfähigkeit der Synode in dieser Tagung habe ich mir zunächst Gedanken gemacht, weil die Anmeldungen zunächst sehr zögerlich waren, dann aber umso reichlicher im Synodenbüro eingetroffen sind. Ich freue mich riesig, dass wir am Ende tatsächlich über 150 Anmeldungen verzeichnen konnten.

Unseren digitalen Konferenzraum haben wir nach Auswertung der Rückmeldungen nach der letzten Tagung etwas umgestaltet, hoffentlich verbessert und tagen nun parallel in OpenSlides und Zoom. Die am Synodengeschehen Beteiligten müssen deshalb in beiden Systemen angemeldet sein. Wenn Sie es nicht sind, holen Sie es bitte nach.

Zuerst möchte ich mich herzlich bei allen Mitwirkenden des Gottesdienstes bedanken. Das sind Bischof Tilman Jeremias, LKMD Dittmer, Elke König, Pastor Stephan Möllmann-Fey, Henriette Sehmsdorf, Landespastor Paul Phillips, Mechthild Kornow (Sopran), Rebekka Fricke (Alt), Jonas Klante (Tenor), Lars Grünwoldt (Bass), Annette Klinkhardt, Pastor Dr. Gerhard Altenburg und Pastor Wolfgang Boten, vielen Dank, es war ein wunderbarer Gottesdienst.

Die Kollekte ist bestimmt für Brot für die Welt – Kindern Zukunft schenken. Wir können uns auch dieses Mal der Möglichkeit einer Online-Kollekte bedienen. Sie alle sollten gerade vom Synodenbüro einen Link zugesandt bekommen haben, über den Sie in die Kollekte einzahlen können.

Ich freue mich, dass meine Vizepräsidenten, Frau Elke König und Herr Andreas Hamann, weiterhin wie gewohnt zu meiner Linken und Rechten sitzen.

Ich begrüße an ihren heimischen Bildschirmen unsere Landesbischöfin Frau Kristina Kühnbaum-Schmidt, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs und die Bischöfe Herrn Tilman Jeremias und Herrn Gothart Magaard.

Ich begrüße die Dezernent\*innen und Mitarbeitenden des Landeskirchenamts. Wie schön und beruhigend, dass Sie an Ihren heimischen Bildschirmen oder an Ihren Bildschirmen im Büro dabei sind.

Ebenfalls begrüße ich zu dieser Tagung unseren ehemaligen Finanzdezernenten Herrn Dr. Pomrehn. Wir haben ihn zu dieser Synodentagung noch einmal eingeladen und werden später auf ihn zurückkommen.

Herzlich begrüße ich auch alle weiteren Teilnahmeberechtigten und Gäste nach § 12 der Geschäftsordnung: Herrn Oberkirchenrat Dr. Johannes Goldenstein, Referent für Gottesdienst und Liturgie in der VELKD, Herrn Stefan Dreyer, Ökumenebeauftragter des Erzbistums Hamburg, die Vorsitzende der Theologischen Kammer, Frau Anne Gidion, die auch gleichzeitig Synodale ist, den Vorsitzenden der Kammer der Dienste und Werke, Herrn Jörn Möller, den Direktor des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Klaus Lachenmann, die Landeskirchlichen Beauftragten, Frau Claudia Bruweleit und Herrn Markus Wiechert, die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit, Frau Nele Bastian, den Datenschutzbeauftragten, Herrn Peter von Loeper, die Geschäftsführungen der ständigen und weiteren Ausschüsse, aus dem Vorstand

des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen Herrn Thomas Franke, aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung Herrn Joachim Gerber und die Vikar\*innen und Studierenden.

Wenn Sie, unsere Gäste, das Bedürfnis haben, sich an der Diskussion mit einem Redebeitrag zu beteiligen, dann wenden Sie sich bitte im Zoom-Chat an das Büro der Landessynode. Von dort wird Ihr Redewunsch an uns weitergegeben und wir werden dann darüber entscheiden, ob wir Ihnen das Rederecht erteilen.

Damit wir die Zoomkonferenz nicht überfüllen, was Auswirkungen auf ihre Stabilität hätte, haben wir im Vorwege alle diejenigen, die keine Synodalen oder Mitglieder der Kirchenleitung sind, gebeten, die Tagung nach Möglichkeit im Livestream auf unserer Homepage zu verfolgen und sich erst dann in zoom einzuwählen, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, zu dem sie reden möchten.

Wie immer freuen wir uns auch über die Öffentlichkeit, die diese Tagung via Livestream verfolgen kann. Auch Presse- und Medienvertreter\*innen können diese Tagung im Live-Stream verfolgen und von den weiteren digitalen Möglichkeiten Gebrauch machen. Herzlich willkommen an Sie alle, die Sie diese Tagung im Live-Stream und in den digitalen Medien verfolgen!

Ich begrüße hier in unserem „Studio“ die Mitarbeiterin von OpenSlides, Frau Birte Spekker, die uns noch einmal begleitet und Herrn Andreas Kieback und Frau Anja Dankert aus dem Synodenteam in der Anwendung des Programms unterstützt. Herzlichen Dank und Willkommen!

Für die weitere technische Unterstützung während der Synode möchte ich die Eheleute Szczuka der Firma GETEX-System GmbH begrüßen. Herzlich Willkommen und vielen Dank, dass Sie den technischen Support leisten und dafür sorgen, dass das Synodengeschehen gut in Szene gesetzt ist und man uns überhaupt sehen und hören kann!

An dieser Stelle möchte ich auch wieder Herrn Till Offerdinger aus dem Landeskirchenamt begrüßen und ihm herzlich für seine große Unterstützung jetzt und ihm und Herrn Kock für die Unterstützung im Vorfeld danken. Unterstützt haben uns im Vorfeld bei diesem neuen Konferenzgeschehen auch die Mitglieder des Digitalisierungsausschusses unserer Synode. Ganz herzlichen Dank.

Und last but not least, herzlich Willkommen den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle der Landessynode und dem Synodenteam. Sie haben viel dafür getan, dass wir so als Landessynode auch in diesem Format wieder zusammenkommen und tagen können. An dieser Stelle möchte ich Herrn Wolfgang Boten als neuen Referenten des Präsidiums begrüßen. Wir freuen uns, mit einem sehr erfahrenen und in unserer Kirche gut vernetzten Pastor zusammenarbeiten zu können.

Sicher denken Sie nun, da sind aber viele Menschen an einem Ort. Ja, unser Team ist groß, aber wir alle sind heute vor dem Betreten des Gebäudes negativ getestet worden. Dieses Prozedere wiederholen wir morgen früh noch einmal. Wir glauben uns damit auf einer möglichst sicheren Seite, was das Coronageschehen betrifft.

An dieser Stelle würde ich eigentlich zu den Tischvorlagen kommen. Diesmal haben Sie alle relevanten Dokumente und Informationen schon im Vorfeld der Tagung erhalten.

Die Vorlagen finden Sie übrigens auch, wenn Sie im Menü links im Bildschirm von OpenSlides auf „Dateien“ klicken.

Verwenden Sie aber bitte nach Möglichkeit die Funktion des Autopiloten. Damit werden Sie automatisch durch die Tagung geführt.

Hinweisen möchte ich mit einem herzlichen Gruß unseres Präsidenten des Landeskirchenamts, Prof. Dr. Peter Unruh, auf den Jahresbericht des Landeskirchenamts 2020, den wir Ihnen als Downloaddatei auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt haben. Er ist eine umfassende Darstellung der Arbeit aller Abteilungen, die sich ihren regulären Aufgaben ebenso gestellt haben wie den besonderen Herausforderungen dieser Pandemiezeit.

Wir kommen nun zur Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung und ich frage, ob es Personen unter Ihnen gibt, die noch verpflichtet werden müssen. Dann setzen Sie sich bitte selbstständig auf die Redeliste bei OpenSlides und zwar zunächst die Synodenmitglieder und stellvertretenden Synodenmitglieder, die noch nicht verpflichtet sind, und öffnen Sie dann Ihr Mikrofon in Zoom, sobald ich Ihren Namen aufrufe.

### *Verpflichtung von drei Synodalen*

Ich gratuliere Ihnen und wünsche Ihnen Freude und Gottes Segen bei der Arbeit in unserer Synode.

Nun frage ich, ob es Jugenddelegierte unter uns gibt, die noch verpflichtet werden müssen. Auch Sie setzen sich bitte selbstständig auf die Redeliste bei OpenSlides und öffnen dann Ihr Mikrofon in Zoom, sobald ich Ihren Namen aufrufe. Das sehe ich nicht.

Damit übergebe ich an Vizepräses Hamann zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der VIZEPRÄSES: Und diese Feststellung der Beschlussfähigkeit nehmen wir vor nach § 6 unserer Geschäftsordnung. Ich bitte Sie alle im Plenum der Synode, jetzt in das System OpenSlides zu wechseln, falls Sie dort noch nicht sind, und im Menü dort oben links auf Ihren Namen zu klicken und den Haken neben anwesend zu setzen. Wir können dann hier sehen, wie viele Personen sich anwesend gemeldet haben. Wir sehen, dass 152 Synodale anwesend sind, das freut mich sehr! Die Synode ist damit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig. Die anwesenden Teilnehmenden sehen Sie übrigens, wenn Sie in der linken Leiste des Menüs von OpenSlides auf Teilnehmende und den entsprechenden Filter klicken.

Dann darf ich Ihnen folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Landessynode mitteilen: Ausgeschieden ist Frau Telse Möller-Göttsche, dafür nachgerückt ist Herr Dr. Ulrich Palmer, den wir im Kreis der Synodalen herzlich begrüßen. Ausgeschieden ist auch Herr Prof. Dr. Dehn, dafür neu entsandt ist Frau Prof. Dr. Kristin Merle, die soeben verpflichtet worden ist. Ich gebe das Wort zurück an Frau Hillmann.

Die PRÄSES: Wir kommen zur Auslegung der Geschäftsordnung durch das Präsidium für diese besondere Tagungsform. Mit OpenSlides und jetzt zusätzlich Zoom haben wir ein Videokonferenzsystem gewählt, das unser Tagungsgeschehen, wie es in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, weitestgehend abbilden kann. Dennoch bedarf es an der einen oder anderen Stelle einer Auslegung. Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird die Beschlussfähigkeit unserer Synode vom Präsidium durch Namensaufruf festgestellt. In OpenSlides gibt es eine Teilnehmendenliste, auf der alle Synodalen erscheinen, die unter ihrem Namen neben dem Feld „Anwesend“ das Häkchen gesetzt haben. Diese Liste ersetzt den Namensaufruf. Herr Hamann hat sich ihrer schon eben zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bedient.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung sollte die Synode aus ihrer Mitte zur Unterstützung des Präsidiums zwei Beisitzer\*innen aus ihrer Mitte wählen. Aus gegebenem Anlass möchte das Präsidium darauf für diese Tagung verzichten.

Zum einen möchten wir coronabedingt hier im Raum möglichst wenig Personen sein, und auch möglichst wenigen Personen die Reise nach Kiel und die persönliche Teilnahme zumuten. Zum anderen gibt uns OpenSlides die Unterstützung, die wir sonst durch die Beisitzer\*innen erfahren.

Das Präsidium bittet die Synode um Zustimmung für diese Entscheidungen in Bezug auf die Anwesenheitsfeststellung und Beisitzer\*innen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung. 108 Mitglieder haben dem zugestimmt.

Uns haben seit der letzten Synode traurige Nachrichten erreicht. Es sind Mitglieder und ehemalige Mitglieder unserer Synoden verstorben. Wir wollen ihrer jetzt gedenken:

Am 23.12.2020 ist Herr Bernd Lietzau im Alter von 76 Jahren verstorben. Herr Lietzau war stellvertretendes Mitglied der I. Landessynode der Nordkirche aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Wir gedenken auch in dankbarer Erinnerung an den in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar im Alter von 80 Jahren verstorbenen Altbischof Christoph Stier, der von 1984 bis 1996 Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs war.

Schon bei seiner Amtseinführung sandte der junge 43 jährige Bischof dem SED-Staat deutliche Signale. Über seine Amtszeit stellte Christoph Stier den Leitgedanken „Wir wollen nicht Opposition sein, sondern Position beziehen“. Dies tat er mit gläubigem Herzen als engagierter Theologe, der die Sorgen und Nöte seiner Gemeindeglieder in Mecklenburg sehr gut kannte. Er hat durch seine Autorität als Person und als Bischof die Landessynode innerhalb der kirchlichen Strukturen in Mecklenburg in hohem Maße gestärkt und damit der Landessynode in der Mecklenburgischen Landeskirche ein großes Ansehen verschafft.

In die Arbeit der Landessynode brachte Christoph Stier besonders auch wichtige geistliche und theologische Impulse ein. Die politische Offenheit der Diskussionen der Mecklenburgischen Landesynode war von den staatlichen Stellen gefürchtet, da auch eine sehr hohe Zahl von Synodalen Friedens- und Umweltgruppen angehörte. Altbischof Stier setzte sich persönlich besonders auch für die regimekritische „Arbeitsgruppe Frieden“ in den 80-er Jahren ein. In seiner Erfahrung mit der Bewegung „Schwerter zu Pflugscharen“ wurde für ihn seine theologische Grundhaltung ganz konkret. Er widersetzte sich mutig und beharrlich der staatlichen Einflussnahme. Christoph Stier wollte in schwierigen Zeiten immer sensibel sein für das, was nicht erkennbar war.

Es gelang ihm, durch sein engagiertes bischöfliches Wirken zu verhindern, dass die Mecklenburgische Landeskirche aus der öffentlichen Wahrnehmung verdrängt wurde. Die Unabhängigkeit seiner Mecklenburgischen Kirche vom Staat war Christoph Stier ein großes Anliegen. Mit seiner mutigen Konsequenz und Beharrlichkeit hat Altbischof Stier letztendlich den Weg zur Wiedervereinigung und in der Folge auch zur Gründung der Nordkirche bereitet. Dafür gilt ihm unser besonderer Dank.

Im Namen des Präsidiums und der Landessynodalen der Nordkirche wünsche ich den Familien und allen, die um Altbischof Stier und Herrn Bernd Lietzau trauern, liebevolle Nähe und Begleitung in diesen schweren Zeiten.

Die beiden Verstorbenen geben wir nun auch von unserer Seite in Gottes Hand. Wir danken Gott für die Begegnungen mit ihnen und die Bereicherung unseres Lebens durch Bernd Lietzau und Christoph Stier. Wir bitten Gott um Trost für ihre Familien.

### *Gebete*

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführer\*innen gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Martin Ballhorn, Silke Roß, Hans-Ulrich Seelemann, Elisabeth Most-Werbeck und Nils Wolffson. Das Präsidium bittet die Synode um Zustimmung. 114 Ja-Stimmen, eine Enthaltung. Damit gratuliere ich den Schriftführer\*innen und bedanke mich, dass Sie sich ebenfalls auf das digitale Format einlassen. Sie leisten für uns eine wertvolle Arbeit.

Anders als bei unseren Präsenztagungen wird das Büro der Landessynode die Redebeiträge nach der Synode an die Redner\*innen verschicken. Und Sie dann bitten, sie uns zurückzuschicken.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung für die digitale Tagung ist Ihnen mit dem Versand vom 19. Januar 2021 zugegangen. Sie finden diese auch in OpenSlides abgebildet, wenn Sie im Menü auf der linken Seite auf Tagesordnung klicken.



Seit dem Versand haben sich zwei Änderungen ergeben. Der Tagesordnungspunkt 7.1, Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss, ist zu streichen. Der Nominierungsausschuss hat darum gebeten, diesen TOP zu verschieben. Die Suche nach Kandidat\*innen ist komplizierter in einer Zeit ohne persönliche Begegnung, ohne die so wichtigen Gespräche am Rande. Die Arbeit der Ausschüsse wird durch eine Verschiebung der Nachwahlen nicht gefährdet.

Zusätzlich bittet das Präsidium Sie, als Tagesordnungspunkt den Punkt 6.4 „(vorläufige) Entscheidung über künftiges Tagungsformat der Synode“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine entsprechende Beschlussvorlage finden Sie in den Dateien von OpenSlides.

In dieser Synodentagung steht eine Änderung der Verfassung an zum Format der Tagung kirchlicher Gremien. Diese würde, wenn sie denn beschlossen wird, zum 1. April in Kraft treten und schon unsere Aprilsynode betreffen, deren Format dann durch Geschäftsordnung oder Synodenbeschluss zu bestimmen wäre. Da eine Anpassung der Geschäftsordnung frühestens in der Aprilsynode erfolgen kann, bedarf es eines Synodenbeschlusses darüber, ob digital getagt werden kann. Wir wünschen uns alle eine entsprechende Notwendigkeit nicht, können sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber auch nicht ausschließen.

Für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Synodalen. Und da muss ich nochmal eine Berichtigung machen zur Anwesenheit von Synodalen. Wir hatten gedacht, es seien 152 Synodale anwesend. Wir haben das nun mit Hilfe von Frau Spekker nochmal überprüft und haben festgestellt, es sind; wir korrigieren, es sind 128 von den 155 angemeldeten Synodalen anwesend. Dadurch ergibt sich bei 2/3 der Anwesenden eine Notwendigkeit von 86 Stimmen.

Dann bitte ich jetzt, über die Beschlussvorlage abzustimmen. Es sind 118 gültige Stimmen, davon sind 115 zustimmend, zwei Nein-Stimmen, eine Enthaltung. Damit ist die Aufnahme des TOP 6.4 in die Tagesordnung beschlossen.

Dann stimmen wir jetzt über die so geänderte Tagesordnung (ohne Wahlen und mit dem vom Präsidium erbetenen TOP) ab. Wer der nun vorliegenden Tagesordnung zustimmen kann, stimmt mit „Ja“ ab. 117 gültige Stimmen sind abgegeben, davon 116 mit Ja und eine Enthaltung. Wir können also mit der Tagesordnung wie vorgeschlagen voranschreiten.

Ehe wir nun in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich noch zwei Geburtstagskindern gratulieren. Frau Doris Omsen und Herr Matthias Krüger haben heute Geburtstag. Ich gratuliere ganz herzlich und wünsche Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Sie, liebe Frau Omsen, lieber Herr Krüger müssen zwar auf das Geburtstagslied verzichten, aber ich hoffe, unsere Blumen haben Sie schon erreicht oder werden es noch tun.

Dann bitte ich für folgende Person das Rederecht nach § 14 unserer Geschäftsordnung zu erteilen: Zu TOP 3.1 und TOP 6.1 - da geht es um die Gründung des Kommunikationswerkes - Herrn Michael Birgden und die Herren Prof. Dr. Lars Harden, Marcel Drews von der Firma aserto und Herrn OKR Matthias Benckert zur Beantwortung von Detailfragen.

Wer dem Rederecht für die Herren zustimmt, den bitte ich, mit Ja abzustimmen. 118 gültige Stimmen, 117 mit Ja- eine Nein-Stimme. Ich danke Ihnen für das Rederecht für die Herren.

Bevor wir einsteigen in die Tagesordnung möchte ich Ihnen noch einen Hinweis von Frau Pastorin Freudenberg zum Judika Sonntag weitergeben. Anlässlich des Sonntag Judika am 21. März 2021 hat das ZMÖ in einem Vorbereitungsteam Gottesdienstmaterialien für die Kirchengemeinden vorbereitet. In diesem Jahr zum Thema: Gerechtigkeit und Zukunft. Vorab möchte das ZMÖ alle Interessierten zu einem digitalen Studientag einladen: am Freitag, 12. März, 15:30 bis 18 Uhr. Hierzu werden Sie vom Tagungsbüro gleich eine Mail mit den entsprechenden Links erhalten.

Dann steigen wir nun ein in die Tagesordnung und ich rufe auf den TOP 3.3, Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien. Die Einbringung für die Kirchenleitung hören wir nun von Herrn Gattermann.

Syn. GATTERMANN: Liebe Mitsynodale,



Foto: Elisabeth Most-Werbeck, Nordkirche

ein Gesetz zur Änderung der Verfassung und des Einführungsgesetzes, damit Gremien – wenn sie es möchten – als Videokonferenz tagen können. Bild- und Tonübertragung mit dem Computer - Was soll das denn?

## Historie



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

1943

„Ich denke, dass es weltweit einen Markt für vielleicht fünf Computer gibt.“

Thomas Watson, Chairman von IBM

25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

5

Für eine Videokonferenz bräuchte man wohl zudem einen Computer oder sowas, zu denen 1943 der Chef von IBM, Thomas Watson, gesagt haben soll: "Ich denke, dass es weltweit einen Markt für vielleicht fünf Computer gibt".

## Historie



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

1977

„Es gibt keinen Grund, warum jeder einen Computer zu Hause haben sollte.“

Ken Olsen, Gründer DEC (Digital Equipment Corporation)

25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

6

Und als es 1977 wohl schon ein paar mehr als 5 Computer gab, stellte Ken Olsen, der Gründer von DEC, immerhin einer der damals führenden Computerhersteller, klar: "Es gibt keinen Grund, warum jeder einen Computer zu Hause haben sollte".

## Historie



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

1998

„Das Internet wird nicht mehr Einfluss haben auf die  
Wirtschaft als das Faxgerät.“

Paul Krugman, Nobelpreisträger und Berater mehrerer US-Präsidenten

25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

7

Eine Übertragung von Bild und Ton müsste über das Internet stattfinden. Paul Krugman, Nobelpreisträger und Berater mehrerer US-Präsidenten (u.a. Bill Clinton) prognostizierte 1998 „Das Internet wird nicht mehr Einfluss haben auf die Wirtschaft als das Faxgerät.“

## Historie



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

2019

„Videokonferenzen sind nur was für Technik-Freaks.“

So ziemlich jede\*r vor der COVID-19-Pandemie

25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

8

Und selbst 2019 galt allgemein „Videokonferenzen sind nur was für Technik-Freaks“.

## Historie



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

2020

1. Digitale  
Landessynode  
19.-20.11.2020

2021

2. Digitale  
Landessynode  
25.2.-26.2.2021

25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

9

Heute, am 25. Februar 2021, brauche ich Ihnen die grundsätzliche Notwendigkeit, eine Tagung auch per Videokonferenz abzuhalten, nicht erläutern. Alle eben genannten Prognosen haben sich nicht bewahrheitet. Videokonferenzen, auch in kirchlichen Gremien, sind Alltag.

## Hintergrund



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



Rechtssichere  
Regelung



vom Notfall  
zum Normalfall



Vorteile  
nutzen

25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien


10

Wir legen Ihnen deshalb diesen Gesetzesentwurf vor, um eine dauerhafte rechtliche, rechtssichere Regelung zu treffen. Das hat vor allem zwei Hintergründe:

- zum einen wissen wir nicht wie lange dieser Notfall, sprich die Pandemie noch dauert und wann wieder der Normalfall geht. Ich wäre mit meinen Prognosen dazu möglicherweise ähnlich schlecht wie vorhin genannten Personen.
- Zum anderen zeigt die Erfahrung der letzten Monate, dass das Format Videokonferenz nicht ausschließlich Nachteile bietet. Wegfallenden Reisekosten und Reisezeiten liegen auf der Hand. Es soll zudem Gremien geben, die seit ihrer Gründung erstmals vollständig getagt haben. Eine höhere Anwesenheitsquote ist auf jeden Fall zu beobachten. Die Gründe mögen dabei unterschiedlich sein. Ich stelle fest, ich kann so

besser Ehrenamt mit Beruf und Familie vereinbaren. Nicht zu vergessen, dass Videokonferenzen ein sehr wichtiges und wirksames Instrument zur räumlichen Kontaktreduktion sind. Wir übernehmen hier heute einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und zum Schutz unserem Mitmenschen. Herzlichen Dank an das Präsidium und das Synodenteam, dass ihr das so professionell organisiert habt!

Dieses Gesetz macht nun also aus dem Notfall einen alternativen Normalfall.

Worum es nicht geht

Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

1	Als teilnehmende Person haben Sie <b>nicht</b> das Recht weder Präsenz noch Videokonferenz einzufordern.
2	Das Gesetz regelt <b>nicht</b> , welche Technik oder Software zum Einsatz kommt.
3	Andere Gesetze sind durch dieses Gesetz <b>nicht</b> außer Kraft gesetzt.
4	Wenn Sie in Ihrem Gremium nichts ändern wollen, werden Sie durch dieses Gesetz auch <b>nicht</b> gezwungen.
5	Eine reine Telefonkonferenz ist <b>nicht</b> ausreichend.

Worum geht es dabei **nicht**.

1. Als teilnehmende Person haben Sie **nicht** das Recht weder Präsenz noch Videokonferenz einzufordern. Sie regeln das in ihrem Gremium per Beschluss oder in der Geschäftsordnung und müssen sich dazu verabreden, so wie Sie sich bisher auch über Ort, Tag und Uhrzeit verständigt haben bzw. das vorsitzende Mitglied entsprechend eingeladen hat. Die Handhabung wird sich einspielen und muss immer mehrheitlich getragen sein. Nicht zu vergessen: wenn Videokonferenz nicht beschlossen wird, bleibt es bei dem Standard, sprich Präsenz.
2. Das Gesetz regelt nicht, welche Technik oder Software zum Einsatz kommt. Es gibt mittlerweile erprobte Werkzeuge und selbstverständlich auch laufende Beratung durch die IT-Experten aus Kirchenkreis und Landeskirche. Und genau so wie in Präsenz der Tagungsort gut erreichbar und die Teilnahme gut möglich sein sollte, so müssen Sie das auch bei einer Videokonferenz gewährleisten. Das könnte zum Beispiel auch bedeuten einzelne Mitglieder mit entsprechender Technik auszustatten.
3. Andere Gesetze sind durch dieses Gesetz **nicht** außer Kraft gesetzt. Wenn Sie eine Sitzung per Videokonferenz durchführen, gilt weiterhin das übrige Kirchenrecht und sie müssen z.B. die Regelungen zu Nicht-Öffentlichkeit bzw. Herstellung der Öffentlichkeit beachten. Und es gibt auch Gremien, bei denen Gesetze nichts anderes als Präsenz zulassen. Das setzt dieses Gesetz nicht außer Kraft.
4. Wenn Sie in Ihrem Gremium nichts ändern wollen, werden Sie durch dieses Gesetz auch **nicht** gezwungen. In dem Prozess zu diesem Gesetz hatte ich mich zunächst dafür stark gemacht, dass es ein gleichberechtigtes Nebeneinander zwischen Präsenz und Videokonferenz gibt. Die Regelung, dass Präsenz Standard ist und Videokonferenz die Option überzeugt mich insofern, dass es damit ein Möglichmach-Gesetz ist. Sie werden als Gremium nicht gezwungen, es zu nutzen. Aber Sie haben eine weitere Option.



5. Eine reine Telefonkonferenz ist **nicht** ausreichend. Diesen Punkt könnte man anders regeln, wenn man wollte. Wir finden, zu einem vergleichbaren Ersatz für ein Präsenztreffen wird es erst mit einem Bild des Gegenübers. Und wenn sie daran denken, wie man Wortmeldungen oder Abstimmungen handhaben kann, ist das beispielsweise bei zoom meiner Meinung nach deutlich besser machbar als bei einer reinen Telefonkonferenz.

Ausführungsregelungen


 Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



Das Nähere  
wird durch  
Kirchengesetz  
geregelt.



Fotos: Elisabeth Most-Werbeck, Nordkirche & nordkirche.de

25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

16

### „Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt“

Das ausführende Kirchengesetz ist bereits in Arbeit und wird bestenfalls bereits zur Septembersynode vorgelegt werden können.

Die Ausführungsregelungen werden vorwiegend Rahmenbedingungen zur Teilnahme regeln bzw. das festschreiben, was schon gängige Praxis ist.

Bitte


 Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland




Fotos: Elisabeth Most-Werbeck, Nordkirche & nordkirche.de

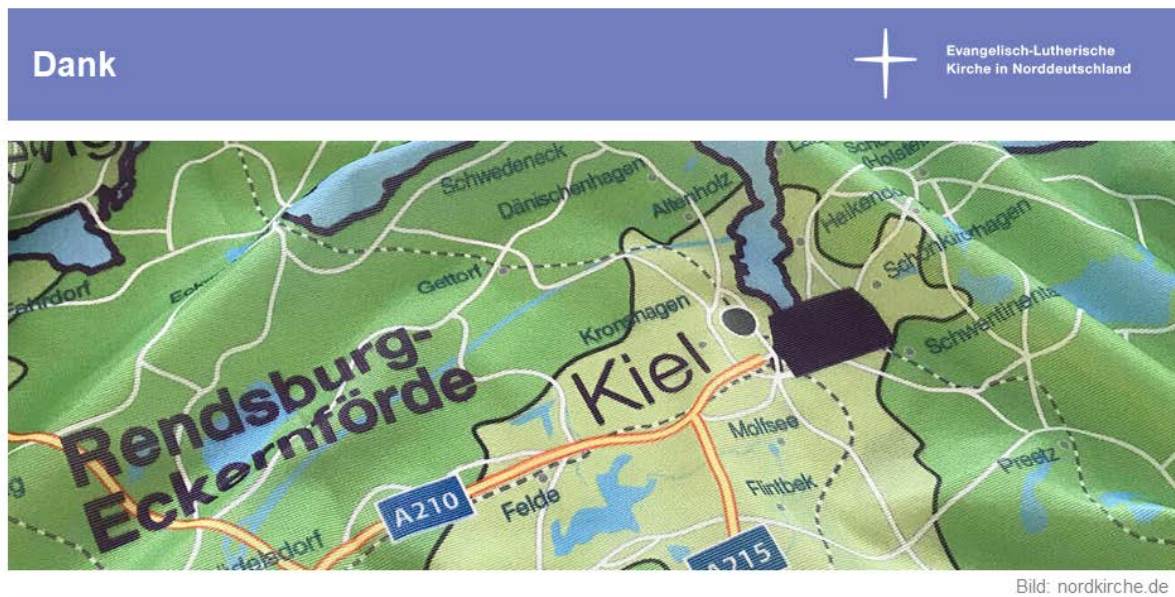
25.02.2021 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

17

Zum Abschluss noch eine **Bitte**:

Lassen Sie uns nicht vergleichen, gegeneinander ausspielen, das was fehlt bejammern oder das jeweils nicht Präferierte abwerten. Beide Formate haben Vorteile! Beide Formate haben ihre Berechtigung! Schauen Sie, wie Sie beides optimal und Ihrem Sinne gestalten. Und vielleicht sowohl das eine als auch das andere Format neu denken bzw. sinnvoll kombinieren. Wie wäre es zum Beispiel für Ihren Ausschuss sich als Videokonferenz in kürzeren Abständen und mit geringerem Zeitumfang zu treffen, quasi als kurze Arbeitstreffen und dazu in größeren Abständen Thementage in Präsenz durchzuführen, die zudem ganz bewusst Raum für persönliche Begegnung und Smalltalk beinhalten.

**Also: positiv gestalten - beide Formate haben Vorteile! Beide Formate haben ihre Berechtigung!**



Mein Dank geht an die vielen Menschen, die an der Gestaltung mitgewirkt haben. Besonders hervorheben möchte ich das Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes und den synodalen Rechtsausschuss, die beide in besonderer Weise das Gesetz konstruktiv mitgestaltet haben.



# Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

Landessynode, 25. Februar 2021



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Ein ganz wundervolles Gesetz, es verbietet nichts, es schafft neue Möglichkeiten.  
Im Namen der Kirchenleitung bitte ich um Ihre Zustimmung zum Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien.

Die PRÄSES: Wir hören die Stellungnahme des Rechtsausschusses von Herrn Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Nach der Einführung durch Herrn Gattermann ist dem nicht mehr viel hinzuzufügen. Die Synodalen haben mitbekommen, dass die ihnen vorgeschlagenen Formulierungen auf eine Sitzung im Rechtsausschuss zurückgehen. Ich betone noch einmal, die Änderungen der Verfassung und des Einführungsgesetzes sollen eine Freiheit der Gestaltung für die Gremien schaffen. Die Entscheidung wird an die Gremien zurückgegeben und diese können die Änderungen in ihren Geschäftsordnungen abbilden. Nicht die Präsenz oder die Videokonferenz sind geregelt, sondern es kann auch Mischformen geben. Hier ist ihr freier Gestaltungswille gefragt. Aus Sicht des Rechtsausschusses ist es sinnvoll, den beiden Änderungen in Verfassung und Einführungsgesetz zuzustimmen.

Die PRÄSES: Vor Eröffnung der allgemeinen Aussprache erläutere ich Ihnen noch das Prozedere zur Einbringung von Änderungsanträgen. Sie klicken dazu zuerst auf die entsprechende Beschlussvorlage und dann auf das Plus im weißen Kreis oben rechts in der Ecke. Sie können dann nach Auswahl des entsprechenden Absatzes Ihre Änderungswünsche eintragen. Abschließend klicken sie auf „erstellen“. Wenn Ihnen das zu kompliziert erscheint, haben sie auch die Möglichkeit, eine E-Mail an das Synodenbüro zu schicken.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Lieber Arne, ich danke dir sehr für die wunderbare Einbringung des Gesetzes. Und ich wiederhole was ich beim Sprengelvorbereitungstreffen schon einmal gesagt habe, wer also dabei war, kann jetzt weghören. Ich habe damals gesagt im Prozess der Digitalisierung ist diese Änderung ein kleiner Schritt - für unsere Nordkirche aber ein Riesensprung. Ich befürworte dieses Gesetz, denn, wie Arne Gattermann bereits ausgeführt hat, sind beide Möglichkeiten gegeben und sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Man kann sie sehr gut miteinander kombinieren. Ich habe in der Ausschussarbeit die Erfahrung gemacht, dass Videokonferenzen geeignet sind, häufig mehr Teilnehmer zu motivieren,

wenn auf lange Fahrten verzichtet werden kann. Das ist ein Riesenvorteil von digitalen Konferenzen, wengleich auch Präsenzveranstaltungen ihre Vorteile haben. Ich sehe an beiden Systemen Vorteile. Ich halte es für eine sehr gute Regelung, dass hier keine Verpflichtung ergeht, sondern die Gremien selbst entscheiden können.

Syn. WÜSTEFELD: Ich kann unterstreichen, was Herr Isecke-Vogelsang gesagt hat, möchte aber noch einige konkrete Bemerkungen zu Protokoll geben. Voll Wohlwollen habe ich den Hinweis von Herrn Dr. Greve auf die an die Gremien zurückgegebene Freiheit gehört. Dennoch hat das Gesetz eine gewisse apodiktische Formulierung der Videokonferenz in Bild und Ton. Wir wissen alle, dass aus technischen Gründen zum Beispiel einer schlechten Internetanbindung das Bild bisweilen nicht möglich ist. Solange es kein Ausführungsgesetz gibt, verstehe ich das Gesetz dahingehend, dass unsere Gremien per Videokonferenz tagen können und wir auch dann erfolgreich tagen, wenn jemand aus dem Bild fällt, solange wir ihn einwandfrei identifizieren können. Dann kann auch jemand nur per Ton teilnehmen, sofern es nicht zur Telefonkonferenz wird. Ich denke, das ist auch in dieser Fassung möglich. Sollte das nicht möglich sein, müsste ich einen Änderungsantrag stellen.

Die PRÄSES: Herr Gattermann, möchten Sie darauf antworten.

Syn. GATTERMANN: Zunächst vielen Dank für die unterstützenden Worte von Herrn Isecke-Vogelsang und Herrn Dr. Greve. Zu ihrer Frage Herr Wüstefeld: Die Freiheit geht an die Gremien zurück. Sie haben darauf hingewiesen, dass technische Gründe dazu führen können, dass jemand ohne Bild ist. Die Regelung solcher Situationen dürfen Sie vom Ausführungsgesetz erwarten. Da wird geregelt, was in solchen Fällen zu tun ist. Möglicherweise fehlt es an einer guten Internetverbindung oder technischer Ausrüstung. Im Prinzip ist die Überlegung ähnlich wie bei der Barrierefreiheit für Tagungsorte. Sie würden eine Tagung mit drei Rollstuhlfahrern nicht in einem Tagungsraum im dritten Stock ohne Fahrstuhl veranstalten. Sie nehmen also die Teilnehmenden in den Blick und wählen den Tagungsort entsprechend. Übertragen auf das digitale Tagen bedeutet das, dass auch hier überlegt werden kann, wie allen die Teilnahme ermöglicht werden kann z. B. durch technische Unterstützung. Ich denke, das wird sich mit der Zeit einspielen. Falls ich etwas nicht tangiert habe, bitte ich um eine Rückmeldung.

Die PRÄSES: Das Wort hat Herr Vullriede.

Syn. VULLRIEDE: Ich unterstütze auch die Annahme des Gesetzes sehr, und zwar nicht nur, weil es uns neue Möglichkeiten eröffnet, sondern auch, weil es rechtlich dringend geboten ist, diesen Punkt zu regeln. Bis vor kurzem war klar, dass „anwesend“ nur bedeuten konnte, physisch im gleichen Raum anwesend. Solange wir das nicht durch gesetzliche Vorgabe ändern, könnten alle Gremienbeschlüsse rechtlich angezweifelt und möglicherweise von Gerichten kassiert werden.

Darüber hinaus habe ich noch eine Frage: Die aktuellen Regelungen wurden ja ausschließlich auf dem Hintergrund einer Notlage, nämlich der Corona-Pandemie getroffen. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen jetzt die Grundlagen dafür gelegt werden, Videokonferenzen auch außerhalb von solchen Notzeiten durchzuführen. Dafür ist eine Änderung der Geschäftsordnung oder ein Beschluss des jeweiligen Gremiums notwendig. Ohne eine Sitzung in physischer Anwesenheit kann ich einen solchen Beschluss aber nicht treffen. Ist das so richtig und gewollt?

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Vullriede, vielleicht darf ich darauf gleich antworten. Wir tagen im Moment digital, weil wir den Rechtsbegriff „Anwesenheit“ gremienfunktionserhal-

tend auslegen. Das heißt, in den derzeit herrschenden besonderen Voraussetzungen können wir „Anwesenheit“ auch dann annehmen, wenn wir digital zusammenkommen. Das geht also bisher als Notfalllösung. Das Präsidium hatte Sie deshalb zu Beginn der Tagung um die Ergänzung dieses Tagesordnungspunkts gebeten, um für die Zukunft Videokonferenzen auch außerhalb des Notfalls zu ermöglichen. Für die aktuelle Tagung der Landessynode gilt noch die Notfallregelung mit der geschilderten Auslegung des Begriffs „Anwesenheit“.

Syn. VULLRIEDE: Auch über diese Auslegung des Begriffes „Anwesenheit“ könnte man sich schon trefflich streiten. Ich habe aus Hessen gehört, dass es dort einigen Unmut gibt, weil den staatlichen Gemeindevertretungen eben keine sichere gesetzliche Grundlage zum Tagen im digitalen Raum gegeben wird. In Schleswig-Holstein, Bayern und Baden-Württemberg wurden aus diesem Grund die staatlichen Gemeindeordnungen entsprechend angepasst, in Hessen fehlt bis heute eine solche Regelung. Für uns in der Nordkirche hat das Landeskirchenamt diese Auslegung für den Notfall so getroffen. Ich möchte nur auf die Gefahr der Angreifbarkeit hinweisen und die Notwendigkeit zum Beschluss des vorgelegten Gesetzes unterstreichen.

Allerdings ist meine Frage noch nicht beantwortet. Muss man sich einmal physisch anwesend treffen, um zu beschließen, dass man künftig per Videokonferenz tagen möchte? Diese Frage vielleicht an Herrn Gattermann.

Die PRÄSES: Nun gut, wenn Sie mir die Beantwortung nicht zutrauen...

Syn. GATTERMANN: Zum Ersten: Herr Vullriede, Sie haben vollkommen Recht, die Notfallsituation darf kein Dauerzustand sein. Deswegen legen wir dieses Gesetz vor. Wir warten sehr ausdrücklich nicht die Erarbeitung von Ausführungsgesetzen oder Verordnungen ab. Wir halten es wie Sie für dringend geboten.

Zu Ihrer Frage: Dieser Beschluss sollte in der Tat „auf Vorrat“ getroffen werden. Wenn dies nicht in physischer Anwesenheit geschehen kann und nicht als Notfallbeschluss geschehen soll, dann gibt es ja auch noch das Verfahren als schriftlicher Umlaufbeschluss.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Gattermann, ich sehe, dass sich auch OKR Dr. Eberstein zu Wort gemeldet hat, der wird hierzu sicher gleich ergänzen. Nun aber zunächst die Synodale Frau von Wahl.

Syn. Frau VON WAHL: Ich habe eines noch nicht ganz verstanden: Der Kirchengemeinderat tagt ja regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung. Wie kann in Videokonferenzen die Nichtöffentlichkeit gewährleistet werden? Wie kann man ausschließen, dass bei keinem Sitzungsteilnehmenden unbefugte Dritte im Raum sitzen und mithören?

Syn. Frau FÄHRMANN: Lieber Arne Gattermann, ich bin gerade bei deiner Präsentation an einem Punkt zusammengezuckt, nämlich als du gesagt hast „vom Notfall zum Normalfall“. Wir haben alle im vergangenen Jahr reichliche Erfahrungen mit Videokonferenzen sammeln können, und nicht alle diese Erfahrungen waren positiv. Die Mitarbeit an Tagungen im digitalen Raum wird an hohe Voraussetzungen geknüpft, nämlich an die technische Ausstattung, die schon allein finanziell eine hohe Hürde darstellt und natürlich auch in persönlicher Hinsicht. Die technische Bedienung und das Gewöhnen an das Sprechen in einen Bildschirm hinein, der darüber hinaus noch das eigene Bild zeigt, wird von vielen Leuten nicht als einfach empfunden und hierin besteht ein erheblicher Kulturwandel gegenüber einer klassischen Sitzung.

In einer Sache bin ich anderer Ansicht als Frau von Wahl: Videokonferenzen finden doch regelmäßig unter komplettem Ausschluss der Öffentlichkeit statt und behindern damit eher

den demokratischen Austausch. Als einfaches Gemeindeglied hat man in solchen Tagungen keine Möglichkeit, sich in als interessant empfundenen Diskussionen einzuschalten. Beides, sowohl das Verschrecken von an traditionelle Formen der Sitzung gewöhnte Mitgliedern, wie auch den Ausschluss der breiten Öffentlichkeit von der Meinungsbildung, ist Gift für demokratische Entscheidungsformen. Hierzu hätte ich gerne schon jetzt nähere Ausführungen gehört; dies bleibt aber wohl dem Ausführungsgesetz vorbehalten, ich sehe hier Chancen und Gefahren gleichermaßen. Vielen Dank.

Die PRÄSES: Das Wort hat jetzt Herr OKR Dr. Eberstein, der vielleicht schon einige dieser Fragen beantworten kann.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich fange mal mit dem rechtlich Einfachsten an: Korrekt ist, dass der Kirchengemeinderat regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung tagt. Die Nichtöffentlichkeit herzustellen, liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds. In der Tat wird man dies im Einzelfall nicht überprüfen können. Sanktionen für die Nichteinhaltung solcher Spielregeln kann und will das vorliegende Gesetz nicht treffen. Auch zur rein technischen Umsetzung kann dieses Gesetz und kann vermutlich auch das Ausführungsgesetz keine Regelungen treffen, es kann nur ganz allgemein gefordert werden, dass die jeweils benutzten Verfahren sowohl die Möglichkeit zur Herstellung von Öffentlichkeit, wie auch zum Ausschluss derselben vorsehen müssen. Das gleiche gilt für eine verfahrenstechnisch saubere Umsetzung von Wahlen und Abstimmungsvorgängen.

Zu dem von Herrn Wüstefeld angesprochenen Vorgang des technischen Herausfallens aus einer laufenden Sitzung: Ich glaube auch, dass hier jeweils pragmatisch mit umgegangen werden sollte, wichtig ist aber, dass man im Vorfeld der Sitzung das Möglichste unternommen hat, um solche technischen Schwierigkeiten auszuschließen. Notwendig sind sowohl Bild- als auch Tonübertragungen, eben weil wir dem Rechtsbegriff der Anwesenheit in physischer Hinsicht so nahe wie möglich kommen müssen. Alle Sitzungsteilnehmer sollen einen Gesamteindruck voneinander bekommen und da gehören Mimik und Gestik unbedingt mit dazu. Interessant ist, dass man diese Dinge in Videokonferenzen sogar besser wahrnehmen kann als etwa in einer Live-Synodensitzung, wo man vielleicht nur den Rücken des Redners am Mikrofon sieht. Richtig ist aber, was Herr Gattermann sagt, dass wenn schon vor einer Sitzung klar ist, dass einzelne Mitglieder aus technischen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen können, dann wird diesen ein Raum, ein technisches Gerät oder Ähnliches zur Ermöglichung der Sitzungsteilnahme gestellt werden müssen.

Zum Schluss die schwierigste Frage, die von dem ehemaligen LKA-Mitarbeiter Herrn Vullriede gestellt wurde. Man muss sich klar machen, dass das vorgelegte Gesetz, wenn es verabschiedet und im Amtsblatt verkündet ist, eben nicht mehr nur den Notfall regelt, sondern umfassend gilt. Für den Notfall hatten wir eine „gremienfunktionserhaltende Auslegung“ des geltenden Rechts gefunden, die zum Glück bisher nicht angezweifelt wurde. Tatsächlich hat Herr Vullriede Recht, dass nicht klar ist, wie ein Gericht hier entscheiden würde; ich sehe uns aber auf der richtigen Seite. Ein Gericht müsste sich nämlich auch fragen, wozu das Recht denn dienen soll. Zweck unserer Auslegung war die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Gremienarbeit.

Für die Zukunft sollten tatsächlich alle Gremien einen entsprechenden Beschluss nach diesem Gesetz fassen, wobei noch offen ist, ob die bisher schon getroffenen Notfallbeschlüsse nicht als solche nach diesem Gesetz umgedeutet werden können. Jedenfalls sehe ich uns mit diesem Gesetz als Grundlage für zukünftige Beschlüsse zugunsten von Videokonferenzen gut aufgestellt.

Syn. Frau KRÜCKMANN: Wie sieht es aus mit Hybridlösungen? Können wir dafür dieses Gesetz auch anwenden?

Syn. GATTERMANN: Den Erläuterungen des Landeskirchenamtes können Sie entnehmen, dass Hybridlösungen möglich sind. Denn es können auch nur einzelne Personen zugeschaltet werden. Die größere Herausforderung bei Hybridlösung ist die technische Umsetzung. Die Technik wird allerdings nicht durch dieses Gesetz geregelt. Zur Frage nach der Öffentlichkeit von Sitzungen ist zu sagen, dass das Gremium selbst die Öffentlichkeit möglich machen muss. Mit dem Gesetz kommen wir vom Notfall zum alternativen bzw. optionalen Normalfall. Der Standard ist weiterhin die Präsenz und die digitale Form die neue Option. Was später zum Regelfall wird, entscheidet jedes Gremium selbst.

Syn. Dr. GREVE: Zu der Frage nach Hybridveranstaltungen steht im Text „kann eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild oder Tonübertragung...“. Dadurch ist dem Gremium große Gestaltungsfreiheit gegeben. Die technische Voraussetzung für eine Teilnahme der Öffentlichkeit ist machbar. Auch dies obliegt jedem Gremium, darüber zu entscheiden und Lösungen dafür anzubieten.

Syn. KUPLER: Ohne das Ausführungsgesetz bleibt auch die Wahl der Plattform offen. Dabei sollte jedoch das Datenschutzgesetz beachtet werden. Außerdem wird eine geheime Abstimmung kaum möglich sein. Diese sollte aber durch das Ausführungsgesetz ermöglicht werden.

Syn. GATTERMANN: Dieses Gesetz setzt aber keine anderen Gesetze außer Kraft, also ist auch bei der Wahl der Plattformen weiterhin das Datenschutzgesetz zu beachten. Die Möglichkeit zur geheimen Abstimmung sollte im Ausführungsgesetz geregelt werden. Dazu sollte es einen Wissenstransfer z.B. über Schulungen der Nordkirche geben. Ich sehe da keine große Hürde zur Umsetzung.

Die PRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache. Ich rufe auf Artikel 1 Änderung der Verfassung. Ich sehe dazu keine Wortmeldungen. Kommen wir zur Abstimmung über OpenSlides. Ich schließe die Abstimmung. Bei 122 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist der Artikel 1 beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Ich sehe dazu keine Wortmeldungen. Kommen wir zur Abstimmung über OpenSlides. Ich schließe die Abstimmung. Bei 122 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist der Artikel 2 beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 3. Ich sehe dazu keine Wortmeldungen. Kommen wir zur Abstimmung über OpenSlides. Ich schließe die Abstimmung. Bei 119 Ja-Stimmen, null Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist der Artikel 3 beschlossen.

Kommen wir zur Abstimmung über das Gesamtgesetz zur Tagung kirchlicher Gremien. Ich schließe die Abstimmung. Bei 126 Ja-Stimmen, null Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist das Gesetz in 1. Lesung beschlossen.

Wir gehen in eine *15-minütige Pause*.

Der VIZEPRÄSES: Wir fahren mit der Sitzung fort und ich ruf die TOP 6.1 und 3.1 auf. In der Einbringung durch die Landesbischöfin werden wir flankiert von mehreren Menschen, die mit dieser Sache bewandert sind. Wir werden diese Einbringung gemeinsam in der Aussprache behandeln und nachher in der Abstimmung getrennt wieder aufnehmen. Wir hören die Einbringung der Landesbischöfin.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Verehrte Frau Präses, hohe Synode, eine Medienrevolution! Und zwar eine „die Kommunikationsprozesse im ganzen tief berührende Medienrevolution“<sup>1</sup>, eine mediengeschichtliche Dynamik, die die gesamte Kommunikation stimuliert und bisher lediglich Lesende selbst zu Produzent:innen von Texten werden lässt<sup>2</sup> - mit diesen Stichworten wird nicht, wie man aufs erste Hören meinen könnte, unsere Gegenwart beschrieben. Nein, mit diesen Stichworten beschreibt der Historiker Thomas Kaufmann eine Epoche, in der in ähnlicher Weise wie heute grundlegende mediale und kommunikative Veränderungen stattgefunden haben - mit deutlichen Auswirkungen auf die Kirche ihrer Zeit. Ich spreche von der Zeit der Reformation. Für die Verbreitung der grundlegenden Gedanken und Konzepte der reformatorischen Bewegung und damit auch für ihren Erfolg war die intensive Nutzung aller damals aktuell neu zur Verfügung stehender Medien ein entscheidender Faktor. Nun befinden wir uns wohl nicht unmittelbar in einer neuen reformatorischen Bewegung, aber eben doch in grundlegenden Veränderungen der Kommunikation und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Und diese sind ihrerseits Ausdruck eines umfassenden gesellschaftlichen Wandels, der Auswirkungen und Folgen eben auch für uns als Kirche hat.

Was das im Einzelnen umfasst, wird uns im Anschluss an meine Einbringung Herr Prof. Harden von der Beratungsfirma aserto darstellen. Und uns dabei vor Augen führen, wie sich die öffentliche und mediale Kommunikation gegenwärtig ändert. Dazu gehört, dass diese Kommunikation dialogischer geworden ist, dass sich Hierarchien und Machtfaktoren in den Medien und in der medialen Kommunikation gravierend und in rasanter Geschwindigkeit verschieben sich, dass bislang passiv Hörende und Lesende selbst zu aktiv sprechenden und schreibenden Personen werden und in unterschiedlicher Weise an der medialen und öffentlichen Kommunikation teilnehmen. Und so wie die klassischen Medien – Zeitungen, Fernsehen und Radio – sich auf diesen Wandel einstellen und durch diesen Wandel eine reichweitenstarke Rolle in der medialen Öffentlichkeit spielen, so stellen sich auch andere Institutionen, Organisationen, Unternehmen, Verbände und Parteien diesem Wandel, die einen früher, die anderen später.

Für unsere Kirche, liebe Synodalinnen und Synodale, ist Kommunikation aber nicht nur einfach eine Aufgabe unter vielen anderen, sondern sie ist unser ureigener Auftrag, und zwar als Kommunikation des Evangeliums. Das Evangelium liegt dabei in, mit und unter der religiösen Kommunikation immer schon unserer Kirche und all unseren Kommunikationsbemühungen voraus.<sup>3</sup> In der Kommunikation des Evangeliums liegt der Anfang unserer Kirche, und darin liegt zugleich auch ihre Zukunft.

Die Kirche der Zukunft wird sich deshalb aus meiner Sicht am besten als eine „lebensfördernde und lebensdienliche Kommunikationsgemeinschaft“, und damit als eine „Dialoggemeinschaft“ verstehen<sup>4</sup>. Eine Kirche mit theologisch und kirchlich engagierten und in unterschiedlicher Weise gebundenen und verbundenen Menschen, die als Akteure im Netzwerk des analogen und digitalen Raumes Lebens- und Glaubenserfahrungen sichtbar, hörbar, verstehbar, erlebbar machen, andere genau dazu einladen und damit eine gelebte Theologie praktizieren, die sowohl der Reflexion zugänglich ist wie auch praktisch anknüpft an andere Akteure der Zivilgesellschaft, z.B. im gesellschaftlichen Engagement.

Der gesellschaftliche Wandel, wie er mit dem Begriff der „Kultur der Digitalität“<sup>5</sup> gefasst werden kann und der Transformationsprozess, in dem die Kirche insgesamt sich darin befin-

<sup>1</sup> Thomas Kaufmann, *Geschichte der Reformation*, Frankfurt/M / Leipzig 2009, 100.

<sup>2</sup> Vgl. aaO., 102.

<sup>3</sup> Vgl. Michael Meyer-Blanck, *Gebildete Routine. Das Evangelium in der pastoralen Berufspraxis*, in: Michael Domsgen, Bernd Schröder (Hg.) *Kommunikation des Evangeliums. Leitbegriff der Praktischen Theologie*, Leipzig 2014, 101-110, 103.

<sup>4</sup> Vgl. Sabrina Müller, *Gelebte Theologie als Aufgabe der Kirchenentwicklung*, <http://www.futur2.org/article/gelebte-theologie-als-aufgabe-der-kirchenentwicklung/> (letzter Zugriff 19.2.2021) und vgl. dies., *Gelebte Theologie. Impulse für eine Pastoraltheologie des Empowerments (Theologische Studien NF 14-2019)*, Zürich 2019.

<sup>5</sup> Felix Stalder, *Die Kultur der Digitalität*, Frankfurt/M 2017.

det, beeinflusst, wie auch wir als Nordkirche im 21. Jahrhundert kommunizieren - nicht nur Sonntags in den Gottesdiensten und unter der Woche in Kasualien, Seelsorge und Unterricht, sondern auch in vielfältiger Weise medial. Und das nach außen und nach innen.

Diesen angesprochenen Wandel und die damit verbundenen Veränderungen - emotional, technisch, professionell - kann man ganz unterschiedlich erleben - als geradezu anregend und aufregend, als anstrengend, als ermüdend, als befruchtend oder auch als irritierend. Und durchaus auch: als etwas, was Widerstände oder Verweigerung auslösen kann. Ich möchte unseren Blick jenseits der Emotionen auf die Chancen und Möglichkeiten richten, die sich durch den Wandel der Kommunikation für uns als Kirche ergeben. Denn diese Möglichkeiten zu nutzen, war das nicht schon immer eine Stärke der evangelischen Kirche - was wäre die reformatorische Bewegung ohne den Buchdruck und das damals neue Medium der Flugschriften, was wäre die evangelische Kirche im 20. Jahrhundert ohne Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, was ohne ihre Formate in Radio und Fernsehen?

Lassen Sie uns die Möglichkeiten, die sich gegenwärtig und zukünftig ergeben, aktiv, lustvoll und innovativ nutzen. Und dabei auch unsere ethische Kompetenz und kritische Sicht einbringen. Von der Nettikette in digitalen Medien über Gerechtigkeitsfragen bis hin zu Themen des Datenschutzes. Wir haben auch hier als Kirche etwas einzubringen und etwas zu sagen, was für gegenwärtige Kommunikation relevant ist - und werden übrigens auch dazu gefragt.

Ein und dieselbe Botschaft mit unterschiedlichen Zielgruppen in unterschiedlicher Weise in Kontakt zu bringen und dafür unterschiedliche Medien zu nutzen - darum geht es im Weiter-sagen des Evangeliums schon immer. Und dabei ging und geht es nicht nur darum, gute Inhalte zu *senden*, sondern *hinzuhören*, auf welche Weise Inhalte aufgenommen werden, und hinzuhören, was andere zu sagen haben, sich dialogisch ins Gespräch zu bringen.

Die Nordkirche und ihre Vorgängerkirchen stellen sich nicht erst seit kurzem dem skizzierten Wandel der Kommunikation. Internet, Twitter und BarCamps sind bei uns schon lange keine Fremdworte mehr. Symbolisch steht dafür das weitsichtige Handeln eines damaligen Referenten im Kirchenamt, der am Ende seiner Berufslaufbahn Finanzdezernent im Landeskirchenamt war: Herr Dr. Pomrehn war derjenige, der in den Frühzeiten des WorldWideWebs die Internetdomain [www.kirche.de](http://www.kirche.de) für die damalige nordelbische Kirche sicherte. Und er hat damit vielleicht auch einen ersten Hinweis gegeben, wie sehr Kommunikations- eben auch mit Kirchenentwicklungs- und damit Finanzthemen zusammenhängen.

Aktuell geht es darum, gute Bedingungen zu schaffen, damit wir die Kommunikation des Evangeliums unter den Kommunikationsbedingungen des 21. Jahrhunderts realisieren können. Auf diesem Hintergrund hat die Erste Kirchenleitung im Jahr 2017 festgehalten, dass für die landeskirchliche unselbstständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor allem aus inhaltlichen Gründen eine gemeinsame, verbindende Struktur nötig ist. Denn die Aufteilung in einerseits eine klassisch aufgestellte Presse- und Medienarbeit, die eher absenderorientiert nach außen kommuniziert, und andererseits eine Öffentlichkeitsarbeit, die in den letzten Jahren zunehmend die digitale Kommunikation verantwortet, entspricht nicht mehr moderner Organisationskommunikation, die medienübergreifend (Stichwort: crossmedial) arbeitet. Eine zukunfts-fähige Kommunikationsarbeit der Landeskirche muss sich deshalb inhaltlich und personell flexibler, dialogischer und medienübergreifend (crossmedialer) aufstellen. Wie das gehen kann und wie selbst altbewährte „Marken“ wie z.B. die Tagesschau genau auf diese Weise ihre Arbeit verstehen und weiter entwickeln, ohne dabei ihren Markenkern aufzugeben, sondern ihn im Gegenteil unter veränderten Bedingungen präsent und für möglichst viele Men-



schen relevant halten, das mit zu verfolgen, finde ich auch für uns als Kirche ausgesprochen inspirierend.

Um sich in eine solche crossmediale Richtung weiterentwickeln zu können, waren schon die Überlegungen der Ersten Kirchenleitung darauf ausgerichtet, die bisherigen Einheiten Stabsstelle Presse und Kommunikation und Amt für Öffentlichkeitsdienst in einer gemeinsamen und verbindenden, vereinten Struktur zusammenzufassen. Verschiedene Modelle, wie diese Einheit gestaltet und wo sie am besten in der Struktur der Nordkirche angesiedelt werden könnte, sind seitdem intensiv beraten worden. Schließlich hat die Erste Kirchenleitung dazu im Herbst 2019 beschlossen: Diese neue Einheit soll innerhalb der Hauptbereichsstruktur verwirklicht werden. Dabei war klar: Die bisherigen Aufgaben der Stabsstelle müssen weiter im Blick bleiben. Deshalb soll die Kommunikation der kirchenleitenden Organe weiterhin in enger Abstimmung mit Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischofin sowie den bischöflichen Personen in den Sprengeln erfolgen.

Um genauer herauszuarbeiten, wie die neue Einheit strukturell und inhaltlich aussehen soll, wurde ein Prozess unter der Beteiligung der Mitarbeitenden von Stabsstelle und AfÖ und mit Unterstützung der Agentur aserto aus Hannover begonnen - intern „aserto-Prozess“ genannt. Aufgaben wurden analysiert, Ziele formuliert, Probleme benannt und Lösungen herausgearbeitet. Im aserto-Prozess haben wir als Kirchenleitung und haben die Mitarbeitenden der Stabsstelle und des AfÖs sehr viel gelernt - miteinander, voneinander, übereinander und durch Impulse von außen. Das war, wie jedes gute Lernen, auch mit Anstrengung verbunden - emotional wie intellektuell. Aber diese Anstrengung hat sich gelohnt - sie hat sich sehr gelohnt!

Im Ergebnis haben wir uns dabei vor allem aktuelle Ansätze der Organisationskommunikation und der integrierten Kommunikation zu Eigen gemacht. Gleichzeitig war der aserto-Prozess auch ein „Change-Prozess“ für die Mitarbeitenden beider Einheiten. Die Kompetenz und das Mitdenken der Mitarbeitenden in diesem Prozess haben entscheidend dazu beigetragen, dass die Kirchenleitung Ihnen heute, liebe Synodale, die Gründung des Kommunikationswerks mit Überzeugung vorschlägt. Für die damit verbundene intensive inhaltliche, emotionale und eigene Horizonte erweiternde Arbeit danke ich allen daran Beteiligten, insbesondere den Mitarbeitenden in diesem Bereich, von Herzen - ich sehe darauf mit Anerkennung und großem Respekt!

Das neue Kommunikationswerk soll nun zu jener „agilen Einheit“ werden, die unter dem Leitgedanken einer integrierten, wirksamen und professionellen Organisationskommunikation für die Nordkirche arbeitet. Dabei setzt schon der – im ersten Moment vielleicht ungewohnte – Begriff „Organisationskommunikation“ ein Zeichen. Es geht dabei nämlich um die internen und externen Kommunikationsprozesse, für die die gesamte Organisation verantwortlich ist. Im Operativen allerdings wird dafür, wenn Sie der Gründung des Werkes heute zustimmen, vor allem das Kommunikationswerk zuständig sein. Das Kommunikationswerk macht also nicht *die* Kommunikation *der* Nordkirche, sondern führt die Organisationskommunikation *in* und *für* die Nordkirche aus. Als zentrale Einheit soll das Kommunikationswerk eine professionelle Kommunikation aller Bereiche der Organisation Nordkirche ermöglichen. Damit hat es für unsere Kirche auch eine integrierende Funktion.

Unter dem Oberbegriff Organisationskommunikation arbeiten die Teilbereiche der internen Kommunikation, der Public Relation und der Mitgliederkommunikation zusammen - und zwar integrativ und themenorientiert. Die digitale Kommunikation ist dabei für alle Bereiche wichtig, sowohl technisch als auch inhaltlich. In diesen Teilbereichen werden nicht nur, aber auch die Aufgaben der klassischen Presse-, Öffentlichkeits- und Internetarbeit zusammenge-



fasst und strategisch auf die Ziele der Organisation ausgerichtet. Und selbstverständlich arbeitet dabei das Kommunikationswerk vernetzt mit Kirchenkreisen und Hauptbereichen und in die EKD und Ökumene hinein.

In den vorhandenen Strukturen der Nordkirche eignet sich für die Verortung des Kommunikationswerks am besten die Struktur der Hauptbereiche. Denn in einem Dienst oder Werk findet auf landeskirchlicher Ebene die operative Arbeit der unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfelder statt. Besonders hier ist die thematische Vernetzung zu den anderen Diensten und Werken gegeben. Und hier kann auch die spezielle Aufgabe der kirchenleitenden Organisationskommunikation angesiedelt werden. Also: Im Kommunikationswerk wird weitgehend in der Struktur der Hauptbereiche gearbeitet und gleichzeitig werden – im Unterschied zu anderen Werken – an einzelnen Stellen direkt Aufgaben für kirchenleitende Organe übernommen.

Im Hauptbereichsgesetz sind daher neben redaktionellen besonders im § 31 inhaltliche Ergänzungen vorzunehmen. Zu den bisherigen Aufgaben des Hauptbereichs Medien kommt nun die Aufgabe der „kirchenleitenden Organisationskommunikation“, die bisher von der Stabsstelle Presse und Kommunikation verantwortet wurde, hinzu. Durch eine Rechtsverordnung wird ausgeführt, wie diese Aufgabe durch das unselbstständige Kommunikationswerk verantwortet wird. Dass ein Werk durch Rechtsverordnung näher geregelt wird, hat die Kirchenleitung bereits beim Werk „Kirche im Dialog“ und beim Posaunenwerk praktiziert.

Das Kommunikationswerk fängt nicht bei null an. Es setzt die bisherige Zusammenarbeit der Stabsstelle und des AfÖ fort, die insbesondere im aserto-Prozess und mit dem Stellenantritt des neuen Kommunikationsdirektors an Intensität zugenommen hat. Ein Beispiel dafür konnten Sie bei der Aktion *#hoffnungsleuchten* erleben. Begonnen hat sie als Kampagne mit vielen Elementen der internen Kommunikation. Materialien wie etwa die Sterne, das Logo, der Titel boten unterschiedliche Möglichkeiten, vorhandene sowie neue Angebote und Inhalte in Kommunikation zu bringen. Sie fungierten als Impulse, intensive, relevante und dialogische Kommunikationsangebote für unsere Mitglieder zu entwickeln. Der Stern wurde bspw. zum Anlass, von Tür zu Tür zu gehen und mit Kirchenmitgliedern zu sprechen. In der Diakonie entstand ein persönlicher Brief, dem der Stern beigelegt war. Durch die sozialen Medien verbreitete sich der Kampagnen-Song und wurde Teil von digitalen Gottesdiensten. Kurz: Persönliche Kommunikation äußert sich in digitaler Kommunikation und lernt dabei, was funktioniert, was verfängt und was vielleicht auch nicht. Und wir lernen dabei stetig, wie sich unterschiedliche Medienkanäle für kirchliche Themen nutzen lassen. Diese Fragestellungen bearbeitet das Kommunikationswerk, organisiert dabei quasi das Wissen um die sich verändernde Medienwirklichkeit und vermittelt zugleich intern, wie wir kommunizieren und um was wir uns kommunikativ kümmern sollten. Insofern leistet das Kommunikationswerk auch einen wichtigen Beitrag dafür, dass wir als Nordkirche als eine lernende, und vielfach vernetzte Organisation zu arbeiten und dies weiter entwickeln.

Wie sich Kommunikation mit Zielgruppen *zusammen* und *dialogisch* entwickeln lässt - dafür stand exemplarisch die Aktion, am Heiligen Abend gemeinsam „Stille Nacht“ auf den Balkonen zu singen. Dabei wurde mein entsprechender Vorschlag aus einer Videoansprache mit in einer Pressemitteilung zu den politischen Entscheidungen und deren Auswirkungen für unsere Kirche platziert und zugleich habe ich zunächst allein in den sozialen Medien von der Idee berichtet. Als wir gesehen haben: Diese Idee verfängt und es entsteht umgehend große Resonanz, die Idee wird geteilt, andere kirchliche und gesellschaftliche Akteure greifen die Idee auf und verbreiten sie weiter - da haben Mitarbeitende des AfÖ und der Stabsstelle ein Video entwickelt, das von der Aktion erzählt und weitere grafische Gestaltungen zum Teilen in den sozialen Medien produziert. Die bereits vorhandene Resonanz wurde so noch einmal verstärkt. Klassische Medien meldeten sich. Die Aktion kam vor auf Titelseiten lokaler Zeitun-

gen, alle NDR-Hörfunksender und RSH boten an, sich zu beteiligen und spielten um 20 Uhr eine Version von Stille Nacht. Die Moderator\*innen kündigten vorab die Aktion an, posteten selber in den sozialen Medien ihr Singen im Studio. Weitere Landeskirchen in der EKD und der Ökumenische Rat der Kirchen nahmen die Idee auf und nutzten die Materialien - bis vor kurzem noch ein auswertender journalistischen Bericht zu dieser Idee aus der Nordkirche in der internationalen Ökumene verbreitet wurde. Hier - und ich denke, es lohnt sich, mit dieser Form weiter zu experimentieren - entstand eine bewegliche, eine agile Kampagnen-Architektur, die erst dann Mittel und Ressourcen einsetzt, wenn sich Resonanzen einstellen, diese dann verstärkt und mit klassischen Instrumenten flankiert.

Bei „Stille Nacht“ hat sich das aufgrund der großen Resonanz zu dieser Idee wunderbar entwickelt. Für ein ähnlich strukturiertes Vorgehen bei anderen Anlässen ist Neugier und Risikobereitschaft nötig - und ebenso Testläufe und Innovationen. Das Kommunikationswerk bereitet genau das vor. Die Medienakademie zusammen mit dem digitalen Team und den Pressereferent\*innen machen sich aktuell auf den Weg, gemeinsam in einem Konzeptionslabor zu arbeiten. Ein Hybrid-Magazin für Print und Digital soll entstehen und neue kurz Video-Formate für Social Media sollen erprobt werden.

Und auch Sie, liebe Synodale, konnten von all dem schon etwas miterleben und sehen. Auf der letzten präsentischen Tagung im November wurden die Themen der Landessynode erfolgreich und integriert auf unterschiedlichen Kanälen kommuniziert. Auch Themen der jetzigen Synode wurden vorab digital begleitet – zum Beispiel mit Info-Grafiken zum Haushalt und wie er zustande kommt. Erste Maßnahmen zeigen also bereits bzw. weisen darauf hin, wie im neuen Kommunikationswerk zukünftig gearbeitet wird.

Und so geht mein Dank an dieser Stelle besonders an die Mitarbeitenden der Stabsstelle und des AfÖ, die sich gemeinsam auf dem Weg gemacht haben, namentlich auch an Michael Birgden, der sich als neuer Kommunikationsdirektor von Anfang an mit großem Engagement, mit freundlicher Klarheit und innovativer Energie in den laufenden Prozess eingeschaltet hat. Ich danke Frau Jurkait und den Herren Drews und Dr. Harden von der Agentur aserto, die fachlich kompetent und menschlich zugewandt den Prozess begleitet haben und uns an vielen Stellen Mut für Veränderungen der Kommunikationsarbeit gemacht haben. Ich danke den Mitgliedern der Ersten und der aktuellen Kirchenleitung, die - sozusagen epochenübergreifend - viel Zeit, Expertise und Zuversicht in diesen Prozess gesteckt haben und mit Offenheit für neue Lernerfahrungen diesen Prozess begleitet haben, ebenso wie allen, die im zuständigen Hauptbereich konstruktiv an diesem Prozess mitberaten und mitgearbeitet haben. Und ich danke dem Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik, namentlich Herrn Oberkirchenrat Mathias Lenz und Oberkirchenrat Mathias Benckert, die diesen Prozess im Landeskirchenamt mit kluger Ausdauer, schier unerschöpflicher Geduld, mit immer neuer Offenheit für neue Wege - und - das sage ich sehr bewusst - mit Treue, Liebe und Loyalität begleitet und mitgestaltet haben.

Schließlich danke ich Ihnen – liebe Synodale – für ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, dem Beschluss zur Errichtung des Kommunikationswerks sowie dem entsprechenden Kirchengesetz zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank. Sie haben angekündigt, dass diese Einbringung durch einen Beitrag von Herrn Prof. Dr. Harden ergänzt wird, den ich hier jetzt als Gast in der Synode begrüße. Dazu sehen Sie eine PowerPoint Präsentation.

Prof. Dr. HARDEN: Vielen Dank für die Steilvorlage, liebe Frau Landesbischöfin. Ich bedanke mich auch für das Rederecht. Ich möchte Ihnen in groben Zügen darstellen, worum es hier eigentlich geht, um welche medialen und gesellschaftlichen Randbedingungen es geht. Überschriften sind meine Ausführungen mit 5 Thesen zur Dynamik des Medienwandels. Ich möchte Ihnen ein paar Zahlen, Daten und Fakten liefern, warum sich da draußen so viel tut und wie wir auch das anfassen können, was wir immer nur als Digitalisierung von Medien beschreiben.

Die erste These lautet: Die mediale Expertise der Kirchen ist neu gefragt.

Seit 500 Jahren ist sie gefragt, durch die Veränderungen wird jedoch immer wieder neu gefragt. Darauf möchte ich kurz eingehen. Alles, was wir als Kirche gut können, kommt ein bisschen aus der Mode. Sie haben hervorragende Kontakte in Redaktionen von Tageszeitungen, Sendezeiten für umsonst im Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk. Sie haben gute Rundfunkarbeit und erscheinen regelmäßig in allen klassischen Medien. Nur haben diese klassischen Medien ein paar Probleme. Das erste Problem ist meine zweite These: Print hat es schwer. Die meisten von Ihnen werden vielleicht noch eine Tageszeitung abonniert haben. Das sorgt aber für eine falsche Einschätzung, weil jeder Zeitungsleser denkt: Das ist alles gar nicht so schlimm. Wenn wir uns das hier in der Grafik im Detail angucken, stellen wir fest, dass es sogar ziemlich schlimm ist. Die Abkürzung LpN bedeutet Leser pro Nummer, was bedeutet, wie viele Menschen die letzte Tagesausgabe einer Zeitung gelesen haben. Bei den Personen der Gruppe 60-64 Jahre haben vor 10 Jahren dreiviertel aller Menschen eine Tageszeitung gelesen, heute ist das nur noch die Hälfte. Bei den 40-44 Jährigen sind es heute nur noch 28%, bei der jungen Gruppe der 20-24 jährigen geht es weiter zurück. Dieser Rückgang wird auch nicht durch digitale Abos kompensiert. Sehen Sie mir bitte nach, dass die hier gezeigte Tabelle etwas kleinteilig ist. Wenn wir uns angucken, wie es mit der Auflage der Tageszeitungen aussieht, hat es seit Mitte der 80er Jahre einen starken Sinkflug der Auflagen gegeben. In den letzten 20 Jahren wurden die Auflagen grob halbiert. Die Tageszeitungen bzw. Print allgemein haben es schwer. Der Trend ist bei ca. 7,5% pro Jahr. Jetzt könnte man ja denken, dass das einfach alte Medien sind und wir ja bei Fernsehen und Radio stark sind. Aber auch hier muss man es differenziert betrachten. Zwar steigt der Fernseh-Konsum im Allgemeinen, bei den 14-29 Jährigen bricht er in den letzten Jahren relativ stark ab. Dieser Knick der vor allem in 2016 einsetzte, ist der sogenannte streaming-Knick, weil lineares Fernsehen bei diesen Personen keine Rolle mehr spielt. Erlauben Sie mir einen Gag. Mein Sohn sagte im Alter von 8 Jahren bei einem Fußballspiel zu mir, Papa kannst du mal das Spiel anhalten, ich muss mal. Das zeigt, dass für eine bestimmte Altersgruppe lineares Fernsehen gar nicht mehr existent ist, sondern sie in Mediatheken und Streaming Diensten gucken, wenn sie Lust darauf haben. Ähnliches können wir für den Hörfunk Konsum sehen.

-33% in der jüngeren Kohorte seit 2000. Das ist der sogenannte spotify Knick. Man wählt heutzutage seine eigene playlist. Wir haben früher noch Kassetten aufgenommen und verschenkt, heute teilt man seine playlist. Wir haben einen neuen Modus der Kommunikation. Wir sprechen von popc. permanently online, permanently connected. Dieser Modus gilt für viele Menschen.

Ich musste eben etwas schmunzeln, dass darüber gesprochen wurde, ob möglicherweise Menschen gar keinen Zugang zu Internettechnologie haben. Das ist vielleicht ein Altersphänomen, bei den 14-29 Jährigen sind es 100%. Die Frage, warum wir alle online sind, kann damit beantwortet werden, dass wir heute viele Dinge über ein mobiles Endgerät erledigen und erleben können, wofür wir früher viele unterschiedliche Geräte brauchten. Das ist ein Phänomen, was uns alle begleitet und dafür sorgt, dass die klassischen Medien es schwerer haben. Leichter haben es Videoportale, Mediatheken und Streaming-Dienste. Die Umsätze und Abonnenten Zahlen steigen in den letzten Jahren immer weiter. Ein weiterer Hinweis darauf, dass sich in

der Mediennutzung etwas ändert und wir einer Dynamik unterliegen, zeigt sich im Blick auf social media. Wenn Sie facebook nutzen, tun Sie das mit einer zunehmend alten Benutzerkohorte und werden kaum noch eine Chance haben, mit jüngeren Menschen zu kommunizieren. Für 12-19 Jährige ist facebook quasi tot. Sie nutzen eher instagram und whatsapp als Messenger Dienst ist absoluter Standard.

Ich weiß aber noch nicht, wie es bei clubhouse aussieht oder was aus tiktok wird bzw. was wen irgendwann einmal ablösen wird. Alles das sind Jobs für Ihr neues Kommunikationswerk, das im Blick zu behalten, wann man sich wo tummeln sollte. Jeder von uns ist im Schnitt deutlich über 3 Stunden am Tag online, bei den 14-29 jährigen sind es im Schnitt 388 Minuten. Das bringt mich zu meiner Schlussthese: Nicht nur die klassischen Medien haben es schwer und dieses komische Internet prägt unser Leben durch und durch, sondern wir haben es mit sehr stark fragmentierten peergroups zu tun. Wer auf facebook ist, ist noch lange nicht auf instagram oder twitter. Somit fragmentieren sich Zielgruppen und wenn sie nicht fragmentieren, muss ich sie ja irgendwie trotzdem alle bekommen. Das bedeutet, dass ich ganz andere Arbeit leisten muss, wenn ich z.B. auf instagram unterwegs bin, als ich sie bei der homepage, Pressearbeit oder twitter leisten muss. Das heißt viele deutlich kleinere Zielgruppen, deutlich spitzer, mit deutlich mehr Aufwand müssen angesprochen werden und die Wahrscheinlichkeit auf Kommunikationserfolg sinkt trotzdem. Ich drücke Ihnen die Daumen, dass Sie mit Ihrem neuen Kommunikationswerk die Wahrscheinlichkeit auf Kommunikationserfolg erhöhen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Herr Prof. Harden, vielen Dank für diese Ergänzung. Wir kommen jetzt zu den Stellungnahmen, ich rufe als erstes Herrn Dr. Greve für den Rechtsausschuss auf, Herrn Brenne für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht und dann Herrn Möller für die Kammer für Dienste und Werke. Ich bitte Sie, bei Ihren Stellungnahmen die Tagesordnungspunkte 3.1 und 6.1 im Blick zu haben.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat nur über das Gesetz beraten, zur Umsetzung und Errichtung, hat verschiedene Änderungsvorschläge gemacht, die allesamt übernommen worden sind. Vielleicht ist es der einen oder dem anderen auch so gegangen, dass das Wort Organisationskommunikation ein bisschen schwergängig ist, wenn man noch nicht länger in diesem Bereich tätig ist. Aber Sie können an der Landesbischöfin bewundern, wie dieser Begriff spätestens am dritten Tag völlig flüssig von den Lippen geht. Es ist ein Terminus technicus und insofern müssen wir dieses Wortungetüm in diesem Gesetz aufgreifen und umsetzen, also bitte keine Diskussionen darüber. Im Übrigen empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuss, das Gesetz anzunehmen.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich mit der Frage der Errichtung und dem vorliegenden Entwurf zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks befasst. Grundsätzliche Probleme haben wir weder hinsichtlich der Errichtung, noch deren Umsetzung gesehen.

Wir haben in dem Gesetzentwurf zur Umsetzung im Wesentlichen die Frage der Dienstaufsicht für in dem Kommunikationswerk tätige Pastorinnen und Pastoren durch eine nicht ordinierte Leitung diskutiert. Da sich diese Dienstaufsicht aber lediglich auf Tätigkeiten bezieht, die nichts mit der Wortverkündigung zu tun haben und die Dienstaufsicht aus dem Grunddienstverhältnis sowie die Disziplinaraufsicht beim Landeskirchenamt verbleiben, hat der Ausschuss letztlich keine Änderungsvorschläge und empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Herr MÖLLER: Die Kammer Dienste und Werke hat sich auf zwei Sitzungen mit diesem Thema beschäftigt. Das hängt damit zusammen, dass sowohl in den Hauptbereichen, als auch

in den Diakonischen Werken jeweils eigene Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit sind, die zum Teil relativ groß sind. Und die natürlich auch in den Kirchenkreisen sind. Wir begrüßen dieses Gesetz, weil etwas, was bislang in der Nordkirche etwas struppig war, nunmehr sehr konzentriert und zielgerichtet ist. Wir legen aber Wert darauf, dass die Schnittstellen überall definiert sind. Sowohl zu den Diensten und Werken, den selbständigen wie auch diakonischen Werken und natürlich auch zu den Hauptbereichen. Auch die Kirchenkreise werden Wert darauf legen, dass die Schnittstellen immer wieder definiert werden. Dieses Werk braucht eine gute Vernetzung zu all jenen, die ebenfalls kommunizieren, ansonsten empfehlen wir die Annahme des Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Damit kommen wir zur allgemeinen Aussprache. Zuerst hat Prof. Dr. Böhmann das Wort.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Es geht in der Sache noch einmal um eine Stellungnahme des Digitalisierungsausschusses. Er hat sich auch mit der Frage eines Kommunikationswerkes befasst. Auch wir empfehlen die Annahme des Gesetzes und die Gründung des Werkes. Es ist sinnvoll, damit bisherige Doppelstrukturen abzubauen. Eine kleine Aufgabe verbleibt allerdings: In der Rechtsverordnung sieht man, dass im Kommunikationswerk die Internetbeauftragung der Landeskirche angesiedelt ist. Vielleicht macht es in der Zukunft Sinn, dort über einen Bereich digitale Kompetenz und digitale Kommunikation in breiterer Form zu sprechen. Ich denke, der Begriff Internetbeauftragung umfasst nicht mehr umfänglich, was damit gemeint ist. Es braucht auch eine gute Abstimmung in dem Bereich digitale Infrastruktur. Ich glaube, das Kommunikationswerk braucht dort Unterstützung, aber auch andere Bereiche, die diese Dienste nutzen. Dieser Bereich müsste nach der Gründung noch einmal genauer angeschaut werden.

Der VIZEPRÄSES: Lieber Tilo, bei uns war leider nicht angekommen, dass Ihr als Ausschuss da etwas sagen wolltet. Aber der Schaden ist ja sozusagen repariert. Das Wort hat Prof. Gutmann.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich mache normalerweise immer was Herr Dr. Greve sagt, aber in diesem Fall möchte ich noch einmal nachfragen, nach dem Begriff der Organisationskommunikation. Im Gesetz ist das schließlich ein zentraler Begriff. Das Problem liegt meines Erachtens in der Ungenauigkeit und der Schwammigkeit dieses Begriffs. In der Begründung der Kirchenleitung wird dieser Begriff erklärt, mit den Stichworten die im Gesetz in § 31 vorkommen: Es geht um Öffentlichkeitsprojekte, Beratung körperlicher Körperschaften, Präsenz in den Medien, Presse etc. Der Begriff ersetzt direkt den Begriff der Öffentlichkeitsarbeit. Im § 31, Absatz 1 wird gesagt, Gestaltung, Koordinierung der landeskirchlichen Organisationskommunikation – als sei das selbsterklärend. Die nächsten Punkte, die dann kommen, sind in der Begründung der Kirchenleitung eigentlich die Ausführung, da scheint mir ein Begriffs- und Verständnisproblem zu liegen, weil nämlich in § 31 des alten Gesetzes alle inhaltlichen Punkte, die unter den Begriff der Organisationskommunikation gefallen sind, auch schon vorkommen. Eigentlich wird der Begriff Organisationskommunikation einfach nur hinzugefügt und zwar ohne eine Erklärung. Mir scheint hier eine große Unklarheit vorzuliegen, deswegen sollten wir darüber noch mal reden.

Der VIZEPRÄSES: Das ist vielleicht als Frage notiert. Ich sammle gemeinsam mit Ihnen, Frau Kühnbaum-Schmidt, oder mit anderen, die dazu Auskunft geben können, ein paar Fragen. Das Wort hat jetzt Herr Strenge, danach Herr Blaschke.

Syn. STRENGE: Vielen Dank an die Landesbischöfin und auch Herrn Prof. Harden habe ich gerne zugehört. Ich gebe gern zu, dass ich so ein Oldie bin, der jeden Tag zwei Zeitungen und eine Wochenzeitung liest, der auch ein richtiges Radio hört, dafür habe ich aber kein Smartphone. Ich bin aber auch bei dem Begriff der kirchenleitenden Organisationskommunikation. Mich interessiert dabei aber mehr das Adjektiv kirchenleitend. Ist damit auch die Synode gemeint und das Präsidium der Synode? Ich vermute beinahe, denn als ich Präsident der Synode war, hat Herr Radzanowski sehr intensiv Öffentlichkeitsarbeit für die Synode betrieben. Dass man das als Werk macht, ist völlig richtig. Und das Gesetz hat mich überzeugt. Ich bin sehr gespannt, wie das in diesem Sektor weitergehen wird.

Der VIZEPRÄSES: Auf die Frage von Herrn Strenge kann ich für das Präsidium direkt antworten und sagen: Ja, genauso ist das gemeint! Herr Birgden und auch Frau Warnecke haben in der Vergangenheit als Mitarbeitende ihre Funktion entsprechend interpretiert.

Syn. BLASCHKE: Ich werde den Beschlussvorschlägen zu dieser Thematik zustimmen, denn ich finde es gut, dass wir hier mit der Zeit gehen. Wichtiger als die technischen Fragen sind für mich aber die inhaltlichen. Ich erinnere mich an ein Buch von dem Autor Neil Postman, dass ich in den achtziger Jahren gelesen habe „Wir informieren uns zu Tode,“. Vor diesem Hintergrund müssen wir uns als Kirche fragen, mit welchen Inhalten wir nach Außen gehen. Persönlich halte ich augenblicklich ein Informationsfasten. Mein Eindruck ist, dass ein Zuviel an Informationen bei dem Empfänger ein Gefühl der Ohnmacht erzeugt. Politische und gesellschaftliche Probleme können nach Ansicht von Neil Postman durch mehr Informationen nicht besser gelöst werden. Postman sagt, die Menschen brauchen eine glaubwürdige Erzählung und die Erzählung muss transzendenten Ursprungs sein. Ich denke, das ist eine Kernkompetenz von uns als Kirche. Deshalb sollten wir bei dem technischen Mantel, um den es jetzt geht, auch immer im Blick behalten, welche Inhalte wir überbringen wollen. Wollen wir nur laut und vernehmlich oder auch inhaltlich gehört werden? Prof. Thielecke hat in seinem Buch „Zu Gast auf einem schönen Stern“ sinngemäß geschrieben: Egal, wo ich als Prediger hin versetzt werde – wenn der Inhalt stimmt, werden die Leute auch kommen. Das bewegt mich auch immer bei der kirchlichen Kommunikation.

Der VIZEPRÄSES: Wir sind in der allgemeinen Aussprache. Zurzeit sehe ich keine Wortmeldung, deshalb bitte ich die Landesbischöfin um einen Antwortversuch auf einige Fragen, die noch im Raum stehen.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Danke für den zugeworfenen Spielball! Ich werde auf einige Punkte eingehen, aber dann auch die Brüder, die als Fachexperten hier bei der Einbringung dabei sind, bitten, manches noch detaillierter zu konkretisieren. Ich beginne mit der letzten Wortmeldung: Herr Blaschke, es geht nicht mehr allein um reine Information. Das ist gerade heute in den sozialen Netzwerken und in der Kommunikation ganz deutlich, Fakten allein machen nicht die Kommunikation aus. Es geht auch immer um emotionale Gehalte. Ich bitte Herrn Birgden, das gleich noch näher auszuführen. Der Inhalt ist natürlich primär die Kommunikation des Evangeliums. Die aber lässt sich heute nicht mehr nur über Fakten vermitteln, sondern am besten verbunden mit Emotionalität, mit Erlebnissen und Erfahrungen, Aktionen wie z. B. beim Hoffnungsleuchten.

Lieber Herr Strenge, ich danke Ihnen sehr für Ihre Würdigung meines Impulses. Ich bin Ihnen dankbar für Ihr humorvolles Votum, dass Sie auch dahinter stehen können, auch wenn Sie kein Smartphone haben. Zum Thema „Kirchenleitende Organisationskommunikation“: in der Tat geht sind damit alle kirchenleitenden Organe gemeint und die Synode wird dabei eine ganz wichtige Rolle spielen.

Hans-Martin Gutmann, zum Begriff Organisationskommunikation werde ich Herrn Harden bitten, noch präziser auszuführen, was man darunter in der Fachwelt versteht. Ich möchte aber an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Begriff der Öffentlichkeitsarbeit, der bisher bei uns verwendet wurde, auch nicht klar definiert war.

Herr Böhm, vielen Dank für das Votum des Digitalisierungsausschusses. Auf das, was Sie angesprochen haben, möchte ich kurz eingehen. Ich denke: Wir müssen uns als Nordkirche dringend verständigen über das, was man andernorts eine Digitalstrategie nennt. Eine Digitalstrategie für unsere ganze Kirche. Das beinhaltet z. B. auch: Welche Infrastruktur nutzen wir? Sollen unterschiedliche Einheiten der Nordkirche tatsächlich weiterhin mit unterschiedlicher Software arbeiten? Oder bekommen vielleicht doch gemeinsame Grundlagen und Strukturen hin, die uns helfen, in der Kommunikation wirklich gemeinsam unterwegs zu sein?

Jetzt bitte ich darum, dass Herr Harden uns den Begriff der Organisationskommunikation fachlich noch näher aufschließt, Herr Benckert uns zu der Frage von Hans-Martin Gutmann etwas detaillierter Auskunft gibt, und Herr Birgden das Thema Information, das Herr Blaschke angesprochen hat, auch noch einmal etwas näher aufschlüsselt.

Herr Prof. Dr. HARDEN: Ich sage gerne ein paar Worte zu dem möglicherweise unscharfen Begriff der Organisationskommunikation. Der Begriff umfasst das große Aufgabenspektrum des neuen Kommunikationswerkes erheblich besser, als alles was es bisher gab. Zudem schützt er die Mitarbeitenden dieses Werkes vor der Falle, die Pressestelle als Kommunikation und damit ihren Leiter als Leiter der Kommunikation zu sehen. Sie wissen ja welche unterschiedlichen Kommunikationsgewerke bei Ihnen aktiv sind. Das umfasst digitale, interne, Presse- und Projektkommunikation. Daher ist der Begriff Organisationskommunikation der größere, der früher eher „public relations“ genannt wurde. Dieser Begriff würde in Ihren Kontexten vermutlich auf nicht so viel Gehör stoßen. Mir ist wichtig zu verdeutlichen, dass es eine interessen geleitete Kommunikation ist. Sie treten nicht in die Falle, Publizistik zu betreiben, sondern sie vertreten Interessen Ihrer Organisation. Zu Neil Postman ist zu sagen, dass „Wir informieren uns zu Tode“ über 30 Jahre her ist und wir als Rezipienten in Abhängigkeit zu Medien stehen, da wir uns über viele Fakten nicht direkt informieren können. Das sieht man beispielsweise an Corona. Insofern ist die Notwendigkeit, bestimmte Interessengruppen über bestimmte Kanäle anzusprechen, besonders groß. Ich wage zu bezweifeln, dass die transzendente Erzählung der Clou ist, denn sonst hätten die Kirchen nicht so viele Probleme mit Kirchenaustritten.

OKR BENCKERT: Der Begriff, der abgelöst wird, ist der der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und wurde bisher im Hauptbereichsgesetz auch nicht näher definiert. Die Begriffe, die uns in den letzten Jahrzehnten geprägt haben, sind eher absenderorientiert und wenig dialogisch geprägt. Natürlich wurde auch in den letzten 20 Jahren dialogisch kommuniziert, aber die Begrifflichkeit ist absenderorientiert und auf die Institution bezogen. Das Starke an dem neuen Begriff ist, dass er übergeordnet ist und alle medialen Möglichkeiten integriert. Zudem wird der Begriff Kommunikation die Arbeit des Werks in der Zukunft prägen. Künftig werden wir verstärkt nicht nur nicht einseitig senden, sondern auch hören. Dieses Senden und Empfangen ist urevangelisch. Die digitale Kommunikation, insbesondere seit der Ausbreitung des Smartphones zeigt uns, dass diese viel dialogischer ist. In anderen kirchlichen Handlungsfeldern sind diese Elemente bereits lange vertraut, z. B. ist Seelsorge schon immer auch hörend, eine Predigt ist aufgrund der homiletischen Situation auch immer dialogisch angelegt. Die Medienarbeit nimmt nun auch die Intention des Wortes „Kommunikation“ auf. Die strukturierte und organisierte Kommunikation einer Organisation wird immer dialogischer werden müssen. Das kann durch dieses Kommunikationswerk geschehen. Diejenigen, die Herrn Radzanowski noch kennen, erinnern sich daran, dass er eine exzellente externe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht hat, aber immer sagte, dass er für interne Kommunikation nicht

zuständig sei. Heutzutage kann man diese Felder nicht mehr voneinander unterscheiden. Zielgruppen wie Ehrenamtliche und Mitarbeitende sind nicht mehr nur extern oder nur intern. Diesem wird die Arbeit des neuen Werkes Rechnung tragen können.

Herr BIRGDEN: Ich möchte ein paar Worte zu den Inhalten sagen. Möglicherweise überrascht es Sie, aber in großen Organisationen ist das Kerngeschäft, also das worum sich eigentlich alles dreht, oft auch der blinde Fleck, wo die Herausforderung steckt. Die organisierte Kommunikation baut bereits in die strategische Entwicklung die Zielgruppen mit ein. Das heißt, wir können nicht vorhersagen, wie unsere gewünschten Zielgruppen eine Botschaft wahrnehmen, sondern die Beteiligung dieser Gruppen muss immer mit bedacht werden. Das ist beispielsweise so gedacht, dass bei der Entwicklung eines Hybrid-Magazins, das also digital und als Print vorliegt, alle Gruppen von Beginn an an den Inhalten beteiligt sind. Daraus ergibt sich eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass diese Inhalte mit Emotionen und eigenen Fragen gefüllt werden. Der heutige Journalismus versteht sich vielmehr als Geburtshelferin für Themen und Entwicklungen. Menschen bekommen Raum sich zu versprachlichen. Diese sprachlich verschiedenen Rollen würde das Kommunikationswerk organisieren wollen. In der internen Kommunikation würde ich mir innere Debatten zu den Themen wünschen, mit denen wir wirklich punkten und Menschen erreichen würden. Während also beispielsweise zurzeit viele neue digitale Formate entstanden sind, müssten wir intern die Qualität dieser Angebote diskutieren. Und dazu brauchen wir Erprobungsräume, um tatsächlich zu erarbeiten, in welcher Qualität wir beispielsweise Streamings anbieten wollen. Das wäre ein Blickpunkt darauf, wie ich mir die innere Arbeit eines Kommunikationswerkes vorstellen könnte.

Der VIZEPRÄSES: Wir sind in der Zielgeraden der Aussprache zu beiden Tagesordnungspunkten 6.1. und 3.1. Liebe Frau Landesbischöfin, möchten Sie als Einbringerin noch einmal das Wort?

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Ich danke für die Diskussion, die interessanten Fragen und auch für das, was im Chat diskutiert wurde. Das war sehr spannend. Ich möchte an einem kleinen Beispiel zeigen, wie ich selbst versuche, mit diesen Inhalten zu experimentieren. Manche wissen, dass ich auf Twitter unterwegs bin. In den letzten Tagen hätte ich dort sachlich ankündigen können, dass ab Donnerstag unsere Landessynode tagt. Mit dieser reinen Information verbindet sich aber nur für wenige Menschen etwas - kein emotionaler Gehalt, der irgendwie im Kopf hängen bleiben würde. Ich finde aber wichtig, dass man auf unsere Synode aufmerksam wird und neugierig ist, was hier geschieht. Deswegen habe es so gelöst - ich habe getwittert: „Wenn das Wetter weiterhin so schön ist, putze ich vielleicht noch vor der am Donnerstag beginnenden Landessynode meine Fenster, jedenfalls, sofern mir die Zeit dazu bleibt.“ Auf diesen Tweet hin hat sich sofort ein Dialog entsponnen. Nachfragen, kleine Bemerkungen und und und. Das schafft eine andere Verbindung zu dem Inhalt „Landessynode“ als die reine Fakteninformation und verfängt in anderer Weise, auch mit einem kleinen souveränen Augenzwinkern.

Ich würde mich freuen liebe Synode, wenn Sie der Errichtung des Kommunikationswerkes und der vorliegenden Gesetzesänderung zustimmen können.

Der VIZEPRÄSES: Im Hinblick auf die Einzelaussprache bleiben wir aber streng bei der Beschlussvorlage, trotzdem der Chat und die Diskussionen sehr spannend sind. Ich rufe in der Einzelaussprache den Punkt TOP 6.1 auf. Wird das Wort gewünscht. Ich sehe keine Meldung auf der Rednerliste. Ich komme zur Abstimmung über Punkt 1 von TOP 6.1. Es sind 125 gültige Stimmen abgegeben worden, für Punkt 1 haben gestimmt 119, 2 Personen haben dagegen gestimmt und 4 Personen haben sich enthalten. Der Punkt ist angenommen.



Ich rufe Punkt 2 auf und komme zur Abstimmung. Es sind 121 gültige Stimmen abgegeben worden, für Punkt 2 haben gestimmt 117, 2 Personen haben dagegen gestimmt und 2 Personen haben sich enthalten. Der Punkt ist angenommen.

Ich bitte um die Gesamtabstimmung der Punkte 1 und 2. Es sind 124 gültige Stimmen abgegeben worden, für Punkt 2 haben gestimmt 118, 3 Personen haben dagegen gestimmt und 3 Personen haben sich enthalten. Damit ist das Kommunikationswerk der Nordkirche zum 01.06.2021 errichtet und das Amt für Öffentlichkeitsdienst zum 31.05.2021 aufgehoben.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe TOP 3.1 auf, das ist die logische Folge des gerade von Ihnen getroffenen Beschlusses. Jetzt bitte ich Sie um die Abstimmung der Änderung des Hauptbereichsgesetzes (Artikel 1), der Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes (Artikel 2), der Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes (Artikel 3) und des Kirchenbesoldungsgesetzes (Artikel 4). Artikel 5 beschäftigt sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Ich rufe Artikel 1 auf. Wünscht jemand das Wort. Ich sehe keine Meldungen auf der Rednerliste. Ich komme zur Abstimmung. Es sind 124 gültige Stimmen abgegeben worden, für Artikel 1 haben gestimmt 118 Personen, 3 Personen haben dagegen gestimmt und 3 Personen haben sich enthalten. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe Artikel 2 auf. Wünscht jemand das Wort. Ich sehe keine Meldungen auf der Rednerliste. Ich komme zur Abstimmung. Es sind 126 gültige Stimmen abgegeben worden, für Artikel 2 haben gestimmt 122, 1 Person hat dagegen gestimmt und 3 Personen haben sich enthalten. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe Artikel 3 auf. Wünscht jemand das Wort. Ich sehe keine Meldungen auf der Rednerliste. Ich komme zur Abstimmung. Es sind 128 gültige Stimmen abgegeben worden, für den Artikel 3 haben gestimmt 122, 2 Personen haben dagegen gestimmt und 4 Personen haben sich enthalten. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe Artikel 4 auf. Wünscht jemand das Wort. Ich sehe keine Meldungen auf der Rednerliste. Ich komme zur Abstimmung. Es sind 129 gültige Stimmen abgegeben worden, für Artikel 4 haben gestimmt 119, 3 Personen haben dagegen gestimmt und 7 Personen haben sich enthalten. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe Artikel 5 auf. Wünscht jemand das Wort. Ich sehe keine Meldungen auf der Rednerliste. Ich komme zur Abstimmung. Es sind 129 gültige Stimmen abgegeben worden, für den Artikel haben gestimmt 124, 1 Person hat dagegen gestimmt und 4 Personen haben sich enthalten. Der Artikel ist angenommen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in erster Lesung. Es sind 129 gültige Stimmen abgegeben worden. Für das Gesetz haben gestimmt 123 Personen, 1 Person hat dagegen gestimmt und 5 Personen haben sich enthalten. Somit ist das Gesetz in erster Lesung beschlossen.

Die PRÄSES: Wir machen jetzt eine Abendbrotpause bis 19.00 Uhr. Wer möchte, kann sich zu Pausengesprächen in die vorbereiteten Breakout-Räume begeben. Wir halten inne im Gebet.

*Pause*

Die PRÄSES: Liebe Mitsynodale, ich begrüße Sie zurück aus der Abendbrotpause. Ich bitte Sie herzlich um Entschuldigung, dass die Pausen-Breakout-Räume, die wir Ihnen versprochen hatten, in diesem 1. Versuch noch nicht funktioniert haben. Unser Technikteam hat inzwischen herausgefunden, woran es lag. Wir werden morgen einen neuen Versuch starten. Ich übergebe die Tagesleitung an Vizepräsidentin Elke König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.2, Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Ich bitte um die Einbringung der Kirchenleitung, das Wort hat Propst Dr. Melzer.

Syn. Dr. MELZER: Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Geschwister, unser normales Leben, so wie wir es gewohnt sind, und diese Corona-Pandemie, das passt einfach nicht zusammen. Das vergangene Jahr hat uns das sehr nachdrücklich gezeigt. Und trotzdem haben wir – mehr oder weniger – gelernt, damit zu leben. Wir haben uns arrangiert, wir haben improvisiert, wir haben unsere Regelungen interpretiert. Das gilt auch für unser Leitungshandeln – auf landeskirchlicher Ebene ebenso wie in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. So treten viele kirchliche Gremien schon seit längerer Zeit nur noch per Videokonferenz zusammen. Meist funktioniert es sogar recht gut.

Doch bei aller Bereitschaft, auch zu improvisieren, gab und gibt es Grenzen des Möglichen. Eine Schwierigkeit hat sich etwa bei der Besetzung von Pfarrstellen gezeigt. An dieser Stelle war es schlicht nicht möglich zu improvisieren, da unser geltendes Pfarrstellenbesetzungsgesetz gerade für den Bereich der Pfarrstellen der Kirchengemeinden sehr detaillierte Vorschriften vorsieht – das haben wir in besonderer Weise im Frühjahr des letzten Jahres gesehen.

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz stammt aus dem Jahr 2013, es ist somit kurz nach der Fusion beschlossen worden. Diese Rechtsvereinheitlichung war zu diesem frühen Zeitpunkt notwendig, da in allen Teilen der Nordkirche gleiche Vorschriften bei der Besetzung von Pfarrstellen gelten sollten.

Gerade für den Bereich der Pfarrstellen der Kirchengemeinden sind sehr detaillierte Vorschriften erlassen worden, um den handelnden Gremien und Personen vor Ort möglichst einen genauen Fahrplan bei der Besetzung an die Hand zu geben. Diese detaillierten Vorschriften funktionieren im „Normalbetrieb“ gut, nicht aber während einer Pandemie.

Denn wenn Sitzungen von Kirchengemeinderäten Corona-bedingt ausfallen müssen oder Gottesdienst nicht gehalten werden kann, sind große Teile des Besetzungsverfahrens einfach nicht durchführbar. Auch schlichte Kanzelabkündigungen, die bei der Besetzung einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde an zwei Stellen im Pfarrstellenbesetzungsgesetz vorgeschrieben sind, sind nicht möglich: findet kein Gottesdienst statt, kann auch keine Kanzelabkündigung vorgenommen werden. Es trat bzw. es tritt immer noch die Situation ein, dass Besetzungsverfahren nicht eingeleitet oder nicht zu Ende geführt werden können.

Um wichtige Entscheidungen nicht unnötig zu verschieben, hat sich die Kirchenleitung dazu entschlossen, eine Gesetzesvorlage in die Landessynode einzubringen, die Ausnahmen von dem bisherigen Pfarrstellenbesetzungsrecht vorsieht.

Der Kern der Gesetzesänderung besteht darin, dass die Besetzung einer Pfarrstelle in Zukunft auch mittels Videokonferenzen durchgeführt werden kann. Dazu soll ein neuer Teil 4a in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz eingefügt werden. Daraus ergibt sich kein gänzlich neues Besetzungsverfahren. Vielmehr werden Abweichungen zu den Ihnen bereits bekannten Vorschriften eingeführt.

Diese neuen Vorschriften sollen aber nicht nur für die Zeit der COVID-19-Pandemie gelten, sondern immer dann Anwendung finden, wenn außerordentliche Bedingungen dies erfordern. Die Einschätzung dafür liegt bei dem jeweils handelnden kirchlichen Gremium.

Ganz wichtig: Um niemanden zu überfordern oder außen vor zu lassen, müssen alle Mitglieder des kirchlichen Gremiums diesem Verfahren zustimmen. Es muss also wirklich einstimmig für ein solches Verfahren votiert werden.

Nur in Stichpunkten will ich nun noch auf die möglichen Abweichungen vom normalen Verfahren eingehen:

- Der Vorstellungsgottesdienst wird durch eine Predigt ersetzt, die per Video aufzuzeichnen ist. Der Kirchenleitung war dabei wichtig, dass (wie vorher auch) nicht nur der Kirchengemeinderat die Bewerberinnen und Bewerber kennenlernen kann, sondern dass auch Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, sich selbst ein Bild zu machen. Daher soll die eben erwähnte aufgezeichnete Predigt öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Die Vorstellung im Kirchengemeinderat wird mittels einer Videokonferenz durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber haben zunächst eine Andacht zu halten, und daran schließt sich ein persönliches Gespräch mit den Mitgliedern des Kirchengemeinderats an.
- Auch die bereits genannten Kanzelabkündigungen können durch eine andere Form der Bekanntmachung (Schaukasten, gestreamter Gottesdienst, Internetauftritt etc.) ersetzt werden. Den Gemeindegliedern bleibt dabei aber das Recht, Bedenken gegen bestimmte Bewerberinnen und Bewerber zu äußern.
- Abstimmungen sind auch in der Videokonferenz möglich, jedoch nur, wenn das eingesetzte System dies auch als geheime Abstimmung ermöglicht.

Die Kirchenleitung legt Ihnen einen Gesetzesentwurf vor, der also kein neues Besetzungsverfahren schafft, sondern das bekannte Verfahren mit digitalen Mitteln umzusetzen versucht. Ob eine weitere Digitalisierung zu neuen Formen der Vorstellung führen wird, will die Kirchenleitung nicht beantworten. Das wird sich in der Zukunft zu erweisen haben.

Jetzt bitte ich Sie um die Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung, weil diese schlichtweg um der Handlungsfähigkeit willen erforderlich ist. Es ist eine Gesetzesänderung, die wir hoffentlich möglichst wenig brauchen. Denn bei allem Respekt für digitale Formen: die persönliche Vorstellung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ist trotz hochwertiger Technik nicht vergleichbar mit einem persönlichen Kennenlernen in Präsenz.

Ich bitte Sie namens der Kirchenleitung um Ihre Zustimmung zu der Gesetzesvorlage. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für die Einbringung. Es folgt die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat über die geplante Gesetzesänderung bereits im vergangenen September beraten. Er hat damals mehrere kleine Änderungen vorgeschlagen, die sämtlich von der Kirchenleitung übernommen und in den vorliegenden Entwurfstext eingearbeitet wurden. Der Rechtsausschuss empfiehlt Ihnen somit die Annahme des Gesetzesentwurfs.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, wir hören jetzt die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat den vorliegenden Gesetzesentwurf beraten. Die Formulierung in § 23 a Absatz 1 des Gesetzesentwurfes, die von „außerordentlichen“ Bedingungen spricht, ist sicherlich nach wie vor sehr unbestimmt. Eine bes-

sere Formulierung, die die Voraussetzungen für eine Videokonferenz im Besetzungsverfahren konkreter beschreibt, ist uns jedoch nicht eingefallen, so dass wir letztlich keine Änderungsvorschläge haben. Es wird in der Umsetzung dieser Regelungen darauf zu achten sein, dass diese Form des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens tatsächlich die Ausnahme darstellt und nur dann zur Anwendung kommt, wenn es absolut keine Möglichkeit gibt, das Verfahren auf andere Art und Weise durchzuführen.

Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Stellungnahmen und eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. STRENGE: Auf dem Vorblatt zum Gesetzesentwurf las ich, wer vorab beteiligt worden war. Dort steht unter anderem „Resonanzgruppe Pröpstinnen und Pröpste“. Eine solche Gruppe kenne ich nicht, was muss ich mir darunter vorstellen? Wenn ich weiterlese, lerne ich, dass diese Gruppe aus verschiedenen Pröpstinnen und Pröpsten aus allen drei Sprengeln bestand. Wer hat also diese „Elefantenrunde“ einberufen?

Die VIZEPRÄSES: Die Frage wird sicherlich noch beantwortet werden. Jetzt zunächst aber Herr Prof. Dr. Gutmann.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich schließe mich an das an, was Herr Brenne gesagt hat. Es ist ganz wichtig, dass die vorgeschlagene Regelung einen Ausnahmecharakter behält und dies keinesfalls zum Standardverfahren einer Pfarrstellenbesetzung werden darf. Im Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien hatten wir in Punkt 2.4 formuliert: „Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit.“ Daran wird dann die Ausnahme angeschlossen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fängt § 23 a gleich an mit der Formulierung: „Hält ein kirchliches Gremium das physische Zusammentreten zur Durchführung (...)“. Mir wäre hier wohlher, wenn diesem Satz ein Vordersatz voranstehen würde, der in etwa dem aus dem Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien entspricht, nämlich dass der Regelfall das Tagen in persönlicher Anwesenheit ist.

Syn. Frau VON WAHL: Ich erinnere mich, dass es zu einem Zwischenstadium dieses Gesetzesentwurfs eine Stellungnahme der Pastorenvertretung gab, die sehr negativ ausfiel. Dem aktuellen Entwurf liegt jetzt keine Stellungnahme der Pastorenvertretung mehr bei. Ich würde gerne wissen, wie die Pastorenvertretung zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf steht.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe in der allgemeinen Aussprache zunächst keine weiteren Wortmeldungen. Herr Propst Melzer, wollen Sie den aufgeworfenen Fragen antworten?

Syn. Dr. MELZER: Sehr gerne. Ich fasse die Stellungnahmen von Herrn Brenne und von Herrn Prof. Dr. Gutmann zusammen: Ja, auch die Kirchenleitung möchte, dass die Anwendung dieser Ausnahmeregelung eng begrenzt bleibt. Deshalb hat die Kirchenleitung beim Quorum zur Anwendung der Ausnahmereglung auf Einstimmigkeit gesetzt. Es kann also niemand überstimmt werden. Das Verfahren muss schon deswegen Ausnahme bleiben, weil die Beteiligung der Kirchengemeinde über eine online zur Verfügung gestellte Vorstellungspredigt mangels technischer Ausstattung nicht jedes Gemeindeglied erreichen kann.

Zum Zweiten: Lieber Hans-Peter Strenge, „Elefantenrunden“ gibt es in der Kirche doch nicht, ich würde eher von einer Gruppe von „Mäuschen“ reden, die zuhören, was das entsprechende Fachdezernat des Landeskirchenamtes für Ideen hat. So war es hier. Die Fachdezernate für Dienst- und Arbeitsrecht und für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren hatten gefragt, wel-

che Auswirkungen ein solches Gesetz in der Praxis hätte. Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Pfarrstellenbesetzungsverfahren eine wesentliche vermittelnde Rolle ein, um sicherzustellen, dass die notwendigen Verfahrensschritte von den Kirchengemeinden eingehalten werden. Deswegen waren wir Pröpstinnen und Pröpste insofern die „Resonanzgruppe“ für die beiden Fachdezernate des LKA – oder eben die „Mäuschengruppe“.

Zu Frau von Wahl: Ich kenne nur die Stellungnahme der Pastorenvertretung vom 23. Juni 2020. Wir haben versucht, diese Stellungnahme in der weiteren Bearbeitung zu beachten, wir konnten aber nicht die Diskussion über CA 5 und CA 7 in der Ausführlichkeit führen, wie die Pastorenvertretung sich dies vielleicht gewünscht hätte, weil wir glauben, dass die Ausführungen der Bekenntnisschriften hiervon nicht berührt sind. Weitere Stellungnahmen der Pastorenvertretung zu einem späteren Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs sind mir nicht bekannt.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte auf das eingehen, was Herr Prof. Dr. Gutmann hier zu Recht angemahnt hat: Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz teilt sich aktuell systematisch wie folgt auf:  
Teil 1 Grundlegende Vorschriften

Teil 2 Besetzung von Pfarrstellen von Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände

Teil 3 Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben

Teil 4 Besondere Besetzungsregelungen

Teil 5 Schlussbestimmungen

Wenn wir jetzt zwischen Teil 4 und Teil 5 einen neuen Teil einfügen, ergibt sich aus der Systematik nicht, wie Pfarrstellenbesetzungen normalerweise vorgenommen werden sollen und was die Ausnahme ist. Herr Prof. Gutmann hat also Recht, wenn er eine Formulierung einflechten möchte, wie eine Pfarrstelle regelmäßig zu besetzen ist. Das könnte man ganz ähnlich machen, wie wir es in der Änderung der Verfassung und des Einführungsgesetzes vorgenommen haben. Also etwa: „Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit“, das ist also der Satz, den wir auch in die Verfassung eingebaut haben, und man würde dann fortführen können: „Hält ein kirchliches Gremium die Tagung in persönlicher Anwesenheit aufgrund außerordentlicher Bedingungen nicht für geboten, (..)“.

Ich bitte um Verständnis, der nun vorliegende Gesetzesentwurf ist älter als die genannte Verfassungsänderung, wir haben schlicht danach noch hinzulernt. Ich würde die Kirchenleitung also bitten, die Anregung von Prof. Dr. Gutmann in der geschilderten Weise aufzugreifen. Herr Propst Melzer, bedarf es dafür eines ausdrücklichen Änderungsantrages oder können Sie das so übernehmen?

Syn. Dr. MELZER: Es ist so schön, digital zu tagen: Bei mir liefen nämlich schon während Sie gesprochen haben, lieber Herr Dr. Greve, verschiedene zustimmende Stellungnahmen aus der Kirchenleitung auf, nicht zuletzt von der Vorsitzenden der KL. Wir würden diesem Antrag also gerne zustimmen und übernehmen. Insbesondere stimmt, was Herr Dr. Greve zur Reihenfolge des Entstehens der Gesetzesentwürfe ausgeführt hat, hier kann noch nachgearbeitet werden.

Die VIZEPRÄSES: Das ist sehr schön, dass hier Einigkeit herrscht. Ich würde aber bitten, dass Sie, lieber Herr Dr. Greve, den Änderungsantrag noch schriftlich formulieren und uns möglichst per E-Mail zustellen. Dann können wir diesen Antrag auch für alle sichtbar auf die Bildschirme projizieren. Den Änderungsantrag werden wir in der Einzelaussprache gleich besprechen.

Syn. Dr. MELZER: Ich bitte Herrn Greve, den Änderungsantrag per mail an die Synode zu richten.

Die VIZEPRÄSES: Da eine Stellungnahme der Pastorinnen und Pastorenvertretung vorliegt, erteile ich hierzu Herrn Gerber das Wort.

Herr GERBER: Wir sind froh, dass nach unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2020 viele unserer Vorschläge aufgenommen wurden. Wir haben unter anderem geschrieben, dass es weder der Würde des Predigtamts noch der Würde der Gemeinde entspricht, dass ihr nur ein schriftlicher Predigtentwurf vorgelegt wird und sie dann entscheiden soll, wer das Pfarramt in ihr ausüben soll. Mit Verweis auf CA 5 und CA 7 haben wir das stark kritisiert. Es wäre überhaupt gut, bei solchen Gesetzentwürfen die Bekenntnisse nicht ganz außer Acht zu lassen, weil sie zu den Grundlagen unserer Kirche gehören. Zum Zeitpunkt unserer Sitzung Anfang Juli war uns noch nicht bewusst, dass eine geheime Wahl auch auf digitalem Wege möglich ist. Zum § 23a Absatz 4 ist anzumerken, dass für einen Bewerber der sich bereits analog vorstellen konnte, eine nochmalige digitale Vorstellung unglücklich ist. Ich hoffe, dass es die absolute Ausnahme sein wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache. Ich rufe auf in Artikel 1 § 23a. Dazu liegt uns ein Änderungsantrag von Dr. Greve vor: In Absatz 1 soll es heißen: „Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Hält ein Gremium eine solche Tagung zur Durchführung eines Besetzungsverfahrens aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten,...“ Ich sehe keine Wortmeldungen zum Änderungsantrag. Wir stimmen über den Änderungsantrag ab. Ich schließe die Abstimmung bei 116 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme und vier Enthaltungen ist das so angenommen.

Syn. Dr. MELZER: Noch ein Hinweis zu § 23a Absatz 4. In Bezug auf die Stellungnahme der Pastorenvertretung sei gesagt, dass eine Chancengleichheit sehr wichtig ist. Deshalb sollten sich alle unter gleichen Bedingungen bewerben. Alle sollten nach den gleichen Kriterien gemessen werden, denn sonst machen wir uns anfechtbar.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu § 23a.  
 Ich rufe auf § 23b. Ich sehe keine Wortmeldungen.  
 Ich rufe auf § 23c. Ich sehe keine Wortmeldungen.  
 Ich rufe auf § 23d. Ich sehe keine Wortmeldungen.  
 Ich rufe auf § 23e. Ich sehe keine Wortmeldungen.  
 Ich rufe auf § 23f. Ich sehe keine Wortmeldungen.  
 Ich rufe auf § 23g. Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 1. Ich schließe die Abstimmung. Bei 118 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist der Artikel 1 beschlossen. Frau Eberlein-Riemke hatte sich während der Abstimmung zu Wort gemeldet. Wünschen Sie noch das Wort?

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Die Kleinigkeit, die ich zu § 23c noch zu sagen hatte, ist jetzt nicht wichtig.

Die PRÄSES: Wir kommen zur Aussprache über Artikel 2. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Schließe die Abstimmung. Bei 120 Ja-Stimmen, null Gegenstimmen und drei Enthaltungen so angenommen. Wir kommen zur Gesamtabstimmung dieses Gesetzes in Erster Lesung. Ich eröffne die Abstimmung. Ich schließe die Abstimmung bei 118

Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und vier Enthaltungen ist das Gesetz so angenommen. Ich übergebe die Leitung an Vizepräsident König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 6.2. Es geht um den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg und ich bitte Pröpstin Frauke Eiben, den Antrag einzubringen.

Syn. Frau EIBEN: Hohe Synode! Die prognostizierte Verringerung der Pfarrstellen in unserer Landeskirche bis 2030 und die daraus folgende Umsetzung des Personalplanungsförderungsgesetzes stellt die Kirchenkreise vor eine große Herausforderung.

Zwar ist die Aufgabe übertragen, die Pfarrstellenpläne entsprechend anzupassen – für uns in Lübeck-Lauenburg bedeutet das zunächst einen Besetzungsstopp – aber es fehlen die Instrumente und gesetzlichen Regelungen, dies verbindlich und transparent zu tun.

Wie wohl alle Kirchenkreise hat der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg zur Bewältigung und Umsetzung dieser Aufgabe 12 Regionen gebildet, 6 pro Propstei.

Aufgabe ist es, die pfarramtliche Arbeit in jeder Region gemeinsam so zu verantworten, dass die nötige Verringerung der Pfarrstellen und Vakanzen gemeinsam getragen werden.

Damit dies in einem regionalen Pfarrstellenplan verankert wird, benötigen wir eine Rechtsgrundlage.

Der Abschnitt in der Kirchengemeindeordnung über die Region müsste dahingehend ergänzt werden, dass die Verantwortung für die pfarramtliche Versorgung der Region kirchengemeindeübergreifend gemeinsame Aufgabe ist.

Alternativ hilft hier natürlich auch eine entsprechende praktikable Regelung zum Pfarrsprengel. Die war aber im September noch nicht in Sichtweite.

### **Zum zweiten:**

Das Personalplanungsförderungsgesetz regelt, dass die Besetzung vakant ruhender Pfarrstellen innerhalb einer Planungseinheit stets möglich ist.

Im Hinblick auf eine gerechte Verteilung und eine flächendeckende pfarramtliche Präsenz ist auch hier eine Steuerungsmöglichkeit angebracht.

Sonst könnte es geschehen, dass eine Region völlig unterbesetzt ist, und eine andere über das Besetzungssoll hinausgeht. Es kann passieren, dass ein (uneinsichtiger) Kirchengemeinderat sein Recht zur Ausschreibung und Besetzung einer Gemeindepfarrstelle mit der Begründung einfordert, dass der Kirchenkreis insgesamt unter dem SOLL liegt und dass es daher möglich ist – selbst wenn in der Region alle anderen Pfarrstellen besetzt sind (und die Region daher noch nicht im SOLL liegt)

Aus dem Grund ist ein Gesamtblick und eine Steuerung für die Planungseinheit nötig. Eine vakante Stelle soll innerhalb der Planungseinheit nur intern besetzt werden, wenn dadurch nicht ein Ungleichgewicht im gesamten Kirchenkreis entsteht.

Deshalb bittet die Kirchenkreissynode um Ergänzung des Satzes: Sofern die pfarramtliche Versorgung in der Personalplanungseinheit weiterhin gewährleistet ist.

Darüber soll, so unser Antrag, bei Bedarf der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Personaldezernat, bzw. mit der zuständigen Bischöfin bei bischöflicher Ernennung entscheiden.

Das wäre eine Regelung, die für alle klar und einschätzbar wäre.

Die Umsetzung des Personalplanungsförderungsgesetzes ist eine echte Herausforderung und unserer Erfahrung nach, wird vieles mit Einsicht und solidarisch getragen.

Dennoch ist es nötig - insbesondere für Regionen, die nicht sofort auf eine Fusion zu gehen wollen oder können, die pfarramtlichen Aufgaben der Region zuzuordnen.

Um das Abschmelzen und mögliche Wiederbesetzungen von Pfarrstellen transparent und verlässlich umzusetzen, benötigen wir ebenso eine Steuerung.

Uns ist klar, dass wir mit unserem Antrag nicht auf dieser Synodentagung ein Kirchengesetz verändern, dazu braucht es sicherlich eine andere Vorlage und zwei Lesungen.

Wir beantragen dringend und bitten, dass die Kirchenleitung unseren Antrag entgegennimmt und den gesetzlichen Rahmen dafür schafft, dass wir als Kirchenkreise die Planungs- und Steuerungsaufgabe klar und vernünftig leisten können.

Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und entsprechende Maßnahme zu ergreifen.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für die Einbringung und auch gleich für die Lösungsmöglichkeit, die Du mit gesehen hast. Bevor wir das ins Auge fassen, fragen wir nach Wortmeldungen.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Es geht um einen Prüfauftrag. Dabei soll erstmal geguckt werden, was dabei herauskommt. Ich kann die Intention des Antrags nachvollziehen, weil die Schwierigkeit da ist, dass wir eine pastorale und seelsorgerliche Versorgung bei schwindenden personellen und finanziellen Ressourcen flächendeckend zu gewährleisten haben. Deshalb will ich gerne auch von mir aus mit in die Kirchenleitung einbringen, welche Möglichkeiten und Instrumente Kirchenkreise sonst noch haben. Das uns bekannte Wort heißt „geh in alle Welt“, das heißt nicht, gehet in die attraktiven Standorte. Deshalb ist für mich tatsächlich zu klären, wie wir strukturell, finanziell und demographisch abgehängte Regionen durch unsere Kirche stärken können. Dafür brauchen die Kirchenkreise meiner Meinung nach Hilfe und Unterstützung. Dieses ist der Prüfauftrag der Synode.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe den Hinweis von Frauke Eiben, dass das Ganze heute keine Änderung des Gesetzes sein soll, sondern mehr ein Prüfauftrag an die Kirchenleitung, dankbar zur Kenntnis genommen. Das was jetzt vorgeschlagen ist, wirft mehr als eine Frage auf. Los geht es mit der Änderung der Kirchengemeindeordnung, in der es heißt „die Verteilung pfarramtlicher Aufgaben soll in einem Pfarrstellenplan festgestellt werden“. Die Verteilung von pfarramtlichen Aufgaben können aber auch inhaltliche Aufgabenteilungen sein. Der eine ist Gottesdienste, der andere mehr für Jugendarbeit, der dritte für Trauungen usw. zuständig. Das ist hier möglicherweise nicht gemeint. Hier ist eine Zuordnung zu einzelnen Aufgaben gemeint. Das ist der eine Punkt an dem man an sprachlichen Dingen evtl. noch etwas arbeiten muss. Weiter geht es mit § 2 b, Absatz 1 sofern die pfarramtliche Versorgung in der Personalplanungseinheit weiterhin gewährleistet ist. Ich habe Sie, Frau Eiben mehr dahin verstanden, dass die lokale Verteilung der Pastorenstellen weiterhin gewährleistet sein soll. Dann müsste



man mehr darüber nachdenken, ob es nicht mehr eine Zuordnung zu den Regionen als der gesamten Personalplanungseinheit ist. Das Letzte ist rein formal: Es kann im Rahmen dieses Gesetzes nicht heißen „dem/der zuständigen Bischöfe/in“, da müssen wir uns dem Wortlaut der übrigen Gesetze anpassen. Zu den ersten beiden Punkten würde ich Ihre Zustimmung erbiten, dann kann ich mir das gut vorstellen, das als Prüfauftrag an die Kirchenleitung zu geben.

Syn. KRÜGER: Ich kann mich den Worten meines Vorredners gerne anschließen. Ich muss gestehen, ich habe an diesem Antrag relativ wenig verstanden. Ich bin ja auch Propst und von daher mit Pastoralgeschichten beschäftigt. Das fängt an bei Kirchenregionen. Wenn wir uns nur auf die Kirchenregionen nach Artikel 39 beschränken und nicht auf Regionen, wie wir sie bei uns im Kirchenkreis haben, die nicht nach Artikel 39 definiert sind, in Dithmarschen nennen sie das Kirchspiele und die sind auch nicht nach 39 definiert, dann kommen wir vom Regen in die Traufe oder machen jede Menge Spezialgesetzgebung für besondere Fälle. Dass, das was inhaltlich gewollt ist, gerne auf Kirchenkreisebene umgesetzt werden kann, dem kann ich gut folgen. Das der Kirchenleitung und dem Personaldezernat zur weiteren Beratung zu überweisen, bin ich sehr dafür. Darüber hinaus aber plädiere ich weniger dafür, jetzt wieder in irgendwelchen Gesetzen Halbsätze zu ergänzen oder zu streichen, sondern den Kirchenkreisen etwas mehr Luftigkeit zu lassen, im Sinne von lass die mal probieren, der eine Kirchenkreis macht es so und der andere so. Ich möchte nicht schon wieder mein Lieblingsstichwort Erprobungsräume nutzen, aber darauf läuft es hinaus. Wir müssen auch nicht jede Kirchenregion, egal, ob nach Artikel 39 definiert, oder nicht, gleich behandeln.

Die VIZEPRÄSES: Das Präsidium hat sich natürlich auch Gedanken gemacht, deshalb setzen wir uns jetzt auf die Redeliste. Wir möchten den Antrag der Kirchenkreissynode wohlwollend aufnehmen und schlagen Ihnen folgenden Wortlaut vor: „Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.“ Vielleicht kann sich Kai Greve daran erinnern, dass wir schon mal in einer besonderen Situation einen ähnlichen Vorschlag gemacht haben. Wir möchten das gerne als Prüfauftrag und Aktionsauftrag an die Kirchenleitung weitergeben. Dazu bitte ich jetzt um Wortmeldungen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich möchte nur anregen, in den Antrag das Wort „gegebenenfalls“ einzufügen, also: „Und bittet die Kirchenleitung, das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen“. Sonst klingt das so, als ob die Kirchenleitung in ihrer Entscheidung schon präjudiziert werden würde. Es könnte ja auch ein Ergebnis der Prüfungen sein, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Die VIZEPRÄSES: Das Präsidium nimmt diese Anregung auf.

Syn. Dr. MELZER: Wenn ich Frau Eiben richtig verstanden habe, geht es zunächst nicht um Maßnahmen, die die Kirchenleitung zu ergreifen hat, sondern sie soll prüfen und der Synode etwas präsentieren. Das was Frau Eiben vorgetragen hat, ist unzweifelhaft mit einer Rechtsänderung verbunden. Wenn man den Auftrag so formulieren möchte, wie ich ihn verstanden habe, müsste es heißen, entsprechende Maßnahmen ggf. vorzubereiten und der Synode zu berichten.

Die VIZEPRÄSES: Das hört sich gut an. Meine Kollegen sagen, das nehmen wir auch auf.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Einen Prüfauftrag kann man ja immer stellen. Ich möchte noch einmal die Idee von Propst Krüger unterstreichen. Ich erinnere mich, als wir dieses Ungetüm, diese Pfarrstellensteuergesetz oder wie auch immer das heißt, diskutiert haben, da hatten wir eine Idee dahinter, dass wir gesagt haben, wir wollen die Steuerung in die Kirchenkreise legen. Ich fand das eine tolle Idee und wir haben das schon mal diskutiert bei der Frage, wie Kirchengemeinderäte ihre Sitzung organisieren. Ich würde darum bitten, dass Sie den Gedanken, den Kirchenkreisen Bewegungsfreiheit zu geben, mitdenken. Gerade wenn wir auch immer über reduzierte Ressourcen reden, ist es wichtig, dass wir nicht over engenieren, sondern wir Vertrauen haben in die nachgeordneten Regionen und Einheiten. Vor Ort kann viel besser gearbeitet werden, als wenn wir überall eingreifen.

Syn. Frau EIBEN: Mit dem Beschlussvorschlag bin ich gerne einverstanden. Na klar, ist es prima, wenn die Kirchenkreise auf die Gegebenheiten der einzelnen Kirchenkreise eingehen können. Ich bin nicht für eine Überregulierung. Wenn wir jetzt aber regional arbeiten müssen, brauchen wir ein Instrument. Ob es jetzt Region, Kirchenregion, oder Pfarrsprengel, oder wie auch immer heißt, ist mir relativ egal. Es braucht aber auf jeden Fall eine handhabbare Größe mit der wir unterwegs sein können, die auch rechtlich sicher ist. Das bitte ich zu prüfen. Alles geht gut, wenn alle Gemeinden in einem Kirchenkreis das Ganze in Solidarität im Blick haben, wir ahnen aber, dass das nicht immer so einfach ist. Dafür wäre es gut, eine Regelung zu haben. Diese beiden Dinge kamen in unserer Synode so auf die Tagesordnung als wir die Regionen beschlossen haben. Deshalb bitte ich das zu prüfen und dann sehen wir, ob da etwas zu machen ist.

Die VIZEPRÄSES: Ich hoffe, dass die Formulierung hinreichend unbestimmt, aber trotzdem hinreichend konkret ist, so dass wir das nächste Mal trefflich darüber diskutieren können. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Wir kommen dann zur Abstimmung. Es sind 118 Stimmen abgegeben, davon haben 102 Synodale mit Ja gestimmt, 9 mit Nein und 7 haben sich der Stimme enthalten. Damit ist dem so stattgegeben. Ich danke für die gute Arbeit und übergebe an Präses Hillmann.

Die PRÄSES: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 3.4, Änderung des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und bitte Frau Hansen um die Einbringung.

Syn. Frau HANSEN: Geschlechtergerechtigkeit ist ein dickes Brett, wie mal eine Ehrenamtliche zu mir sagte. Seit vor über 12 Jahren Stefanie Meins und Thomas Schollas in einem Konvent zum Thema Geschlechtergerechtigkeit auftraten, engagiere ich mich auch im kirchlichen Rahmen für dieses Thema. Seitdem hat sich viel verändert.

Der Name: Damals hieß Geschlechtergerechtigkeit noch Gender.

Das Bewusstsein: Mittlerweile ist den meisten gewusst geworden, dass wir noch weit entfernt sind von echter Gleich-Berechtigung.

Das dritte Geschlecht: Es gibt eben mehr zwischen Himmel und Erde, als unsere Schulweisheit sich träumt.

Die Personen: Mittlerweile widmen sich Stefanie Meins und Thomas Schollas anderen Aufgaben. Die Aufgaben der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit hat Nele Bastian übernommen. Die ebenso gesetzlich verankerte Stelle für den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit konnte hingegen nicht wieder besetzt werden. Das wiederum hatte zur Folge, dass Frau Bastian seit Oktober 2019 ganz allein die Stelle der Beauftragten zuständig blieb. Um zukünftige Arbeit sicher zu gestalten, hat sich ein Gremium aus dem Landeskirchenamt, der Kirchenleitung und beauftragter Person zusammengefunden und nach einer Lösung gesucht. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten und insbesondere Frau Bastian. Das Ergebnis ist nun

das, was Ihnen vorliegt. Es soll nun eine Stelle für eine beauftragte Person mit 100 Prozent Umfang und eine Sachbearbeitungsstelle mit 100 Prozent Umfang geben. Die Arbeitsteilung ist somit nicht geschlechterspezifisch, sondern aufgabenspezifisch. Die beauftragte Person ist beratend tätig, die Person der Sachstelle hilft bei praktischer Umsetzung. Meiner Ansicht nach wird so der Geschlechtergerechtigkeit am meisten gedient, denn dieses Gesetz teilt nicht mehr in Geschlechter, sondern in Aufgaben auf, die jedes Geschlecht bewältigen kann. Wir sind mit dieser Gesetzesänderung noch nicht am Ende des Prozesses, sondern an einem Zwischenstand. Offene Fragen bewegen auch die Kirchenleitung. Wie das dritte Geschlecht nicht nur in Gesetzestexten auftauchen soll, ist eine davon. Die Kirchenleitung bittet die Synode dennoch, das Gesetz jetzt zu verabschieden, damit die Arbeitsstelle für Geschlechtergerechtigkeit eine gesetzliche Grundlage hat, mit und von der aus sie arbeiten kann und sich die Arbeit von ihrem Zwischenstand lösen und vorankommen kann. Damit Geschlechtergerechtigkeit eines Tages kein dickes Brett mehr ist, sondern eine Selbstverständlichkeit. Vielen Dank.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Hansen für die Einbringung. Ich bitte jetzt Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Aus Sicht des Rechtsausschusses kann diese Gesetzesänderung in der vorliegenden Form so angenommen werden. Vielen Dank.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Und jetzt Herr Brenne für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat den vorliegenden Gesetzesentwurf beraten. Die damit vorgenommene Umstrukturierung der Arbeitsstelle der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit begegnet keinen Bedenken. Der Ausschuss bedankt sich ausdrücklich für die Arbeit der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit und stimmt dem vorliegenden Entwurf ohne Änderungsanregungen zu, was bedeutet, dass wir ihn Ihnen, liebe Mitsynodale, zur Annahme empfehlen.

Die PRÄSES: Ich danke für die Stellungnahmen der Ausschüsse und eröffne die allgemeine Aussprache. Frau Pescher bitte.

Syn. Frau PESCHER: Offen gestanden habe ich mich beim Lesen dieses Gesetzes sehr darüber gewundert, dass jetzt nicht die Chance genutzt wird, Geschlechtergerechtigkeit, wie es im Titel steht, auch wirklich herzustellen. Im gesamten Gesetz wird die binäre Fassung verwendet und auf die Berücksichtigung des dritten Geschlechts verzichtet. Ich würde gerne von Ihnen einen festen Zeitplan haben, wann dieses Gesetz dahingehend überarbeitet werden soll. Ich habe auch Änderungsanträge bereits vorbereitet. Bei einigen Formulierungen würden die anwesenden Juristen wahrscheinlich einen kleinen Anfall kriegen, weil gerade hinsichtlich der Parität bei Besetzung von Gremien, weil aufgrund der Verteilung der Geschlechter in der Gesellschaft hinsichtlich des dritten Geschlechts eine Parität nicht gewährleistet werden kann. Deshalb würde ich gerne die Kirchenleitung um eine Stellungnahme bitten, bis wann dieses Gesetz fertig überarbeitet werden kann. Ich habe gesehen, dass auch Herr Gattermann schon bei Ihnen angesprochen hat, dass es sinnvoll gewesen wäre, das Gesetz jetzt, wo es angegangen wurde, gleich komplett zu überarbeiten. Deshalb bitte ich um eine ausführlichere Stellungnahme zum Vorgang.

Die PRÄSES: Frau Hansen, möchten Sie direkt darauf antworten?

Syn. Frau HANSEN: Es war in der Tat ein Thema in der Kirchenleitung, aber es ist nicht ganz einfach. Ich wollte, ich könnte mit einem Finger schnipsen und alle Sprachbarrieren hinsichtlich der Geschlechter wären weg. Es war uns aber vordringlich, dass Frau Bastian endlich eine Grundlage für ihre Arbeit hat. Ich kann jetzt keinen genauen Zeitplan sagen, aber auch mir ist das ein großes Anliegen, dass die Geschlechterparität in Gesetzesvorlagen kommt. Vom juristischen her ist es aber kompliziert und komplex.

Die PRÄSES: Henning von Wedel möchte ergänzen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Gesetz war schon in der Bearbeitung, um es unter anderem wegen der hier gerügten Defizite anzupassen. Dabei geht es nicht nur um das dritte Geschlecht, sondern auch um andere Punkte, die noch nachgeschärft und verbessert werden sollten. Das ist im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung in der Rechtslehre, nämlich dass die Frage der verschiedenen Geschlechter unter Einschluss des Geschlechtes „divers“ sehr schwer juristisch zu fassen ist, nochmal angehalten worden. Wir hofften, entweder über den Bundesgesetzgeber oder den kirchlichen EKD- oder VELKD-Gesetzgeber Hilfe zu bekommen. Im Detail sind die Probleme für den Gesetzgeber nämlich schwieriger zu lösen, als es dem Laien erscheinen mag.

Es handelt es sich außerdem um ein generelles, nicht etwa nur uns betreffendes Problem. Alle hier im Raum wissen, dass die Nordkirche immer sehr weit vorne mit ihrer Gesetzgebung ist. Wir sind häufig die ersten gewesen, die Gesetze zur Regelung neuer Fragen und Probleme gemacht haben. Ich würde mir ja gerne auf die Fahne schreiben, dass wir auch in diesem Fall wieder ganz vorne sind. Aber das ist im Augenblick sehr schwer zu erreichen, weil wir beim Erarbeiten von Gesetzen extrem behindert sind. Die Kommunikation und der Austausch über Regelungsbereiche und -formen sind bei so schwierigen Fragen essentiell und das wird durch Corona verhindert bzw. sehr erschwert. Es bringt wenig, jetzt Gesetze zu machen, die dann von einem staatlichen oder kirchlichen uns aber übergeordneten Gesetzgeber konterkariert oder in Frage gestellt werden. Ich bitte also diejenigen, die da drängeln – und ich habe anfangs auch dazu gehört – sich noch ein wenig zu gedulden. Es ist nicht vergessen und es ist nicht auf die lange Bank geschoben.

Syn. Frau PESCHER: Ich lasse mich gern als „Dränglerin“ in dem Bereich bezeichnen, weil es um das allgemeingültige Recht von Menschen auf Teilhabe und auch Anerkennung geht. Und wenn in unseren Gesetzen immer nur von Männern und Frauen geredet wird, werden Menschen von Teilhabe ausgeschlossen. Und da es momentan nicht im Aufgabenkatalog von Frau Bastian steht, dass sie sich um Geschlechtergerechtigkeit für alle Geschlechter bemühen muss, sondern nur um Geschlechtergerechtigkeit für Frauen und Männer, werden in dem Fall ja auch keine weiteren Schritte getroffen werden müssen. Wir hatten auf der letzten Synode den Arbeitsbericht von Frau Bastian. Da war zu erkennen, dass es momentan noch nicht so eine Präsenz in ihrem Arbeitsfeld hat – wahrscheinlich auch deshalb, weil eine andere Stelle fehlte und sie alles alleine machen musste. Momentan jedenfalls ist es noch nicht repräsentiert in ihrem Arbeitsfeld. Obwohl man hoffen müsste, dass sie es macht – und das glaube ich auch, dass sie es tut.

Herr von Wedel, ich frage mich, was daran so schwierig ist, wenn man zum Beispiel im Abschnitt 1, Geltungsbereich 2 – das ist der § 2 - statt „insbesondere alle Personen mit Leitungsverantwortung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern“ den Satz verändert in „insbesondere alle Personen mit Leitungsverantwortung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von allen Geschlechtern zu fördern“. Ich denke, dass man durch kleine sprachliche Änderungen wir eine größere Teilhabe erreichen und einen größeren Sprung Richtung Geschlechtergerechtigkeit haben würden. Wir sind als Nordkirche noch sehr weit davon entfernt, auch wenn wir uns als Synode gerne als Vorreiter sehen. Wenn

wir unsere Redeliste paritätisch aufstellen müssten, wären die meisten Diskussionen nach kurzer Zeit beendet.

Ich sehe, dass Änderungsanträge uns in diesem Fall nicht weiterführen. Ich würde das Angebot ans Präsidium machen, dass ich Ihnen das, was ich vorformuliert habe, zukommen lasse. Und möchte dann insbesondere die Kirchenleitung darum bitten, diesen Prozess auch noch weiter verstärkt zu begleiten und anzustoßen.

Die PRÄSES: Bitte leiten Sie die Änderungen, die Sie schon haben, gleich an die Kirchenleitung weiter, da diese für die Gesetze zuständig sind und die Informationen bei uns nichts ausrichten können. Das Präsidium erteilt Frau Bastian das Wort. Frau Bastian höre ich nicht, ich rufe daher Herrn Brenne auf.

Syn. BRENNE: Ich glaube, es bringt jetzt nichts, lauter einzelne kleine Änderungen einzufügen. Das sollte insgesamt angegangen werden. Vorerst geht es darum, Frau Bastian zu ermöglichen, für die Geschlechtergerechtigkeit tätig werden zu können. Auch wenn das dritte Geschlecht noch nicht überall explizite Beachtung findet, gilt das Gesetz dennoch für alle Geschlechter. Wir sollten die Gesetzesentwicklung der Bundesrepublik abwarten und nicht vorher Stückwerk abliefern. Das Gesetz zu ändern, muss umfassend geschehen und ich gehe davon aus, dass Frau Bastian sich bereits jetzt um alle Geschlechter kümmert.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Liebe Frau Pescher, ich freue mich, wenn Sie uns Ihre Anregungen zukommen lassen. Sie haben sehr richtig bemerkt, dass wir das in der Kirchenleitung diskutiert haben. Ich hoffe, dass Frau Bastian gleich technisch sprachfähig ist und uns dazu noch etwas erläutern kann, denn es ist insbesondere durch die Argumentation von Frau Bastian entstanden, dass wir bei der hier vorliegenden Formulierung geblieben sind. Sie wies uns in der Kirchenleitung daraufhin, dass andernfalls die Konformität mit der Bundesgesetzgebung nicht gegeben wäre und diese Rechtsunsicherheit wollten wir vermeiden. Wir wollten ermöglichen, dass Frau Bastian erstmal arbeiten kann, aber ich kann Ihnen versichern, dass wir im Blick auf das Gesetz und eine andere Formulierung an dieser Stelle am Ball bleiben. Ich gehe davon aus, dass wir sofort tätig werden, wenn wir Konformität mit dem Bundesrecht herstellen können und Klarheit über die Begrifflichkeiten haben werden.

Die PRÄSES: Frau Bastian, Sie haben das Wort.

Frau BASTIAN: Vielen Dank, Frau Pescher für das Engagement. Es ist sicherlich richtig, dass Geschlechtergerechtigkeit zukünftig über die Zweigeschlechtigkeit hinaus gedacht werden sollte. Diese Perspektive teile ich und möchte sie auch in die Arbeit einfließen lassen. Zur Verwirklichung der gesetzlichen Grundlage halte ich es für sinnvoll, nochmal in den Diskurs zu gehen. Meiner Meinung nach reicht es nicht, die Texte dahingehend zu ändern, dass wir die Gerechtigkeit zwischen allen Geschlechtern herstellen wollen, sondern wir brauchen auch eine Messlatte, an der wir definieren können, ob wir in Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit weiter kommen. Ich halte es für wichtig in meiner Aufgabe, die Gerechtigkeit zwischen allen Geschlechtern und die Fortentwicklung des Gesetzes im Blick zu behalten. Jetzt bereits alle Geschlechter in das Gesetz aufzunehmen, hindert uns daran, diese Messlatte zu entwickeln. Zum Zeitplan möchte ich jetzt nicht spekulieren. Ich kann aber sagen, dass der erste Termin im März dieses Jahres liegt. Gemeinsam mit dem Rechtsdezernat werden wir einen Fahrplan entwickeln, gemeinsam an der Gesetzesentwicklung zu arbeiten.

Syn. Frau PESCHER: Es tut mir leid Frau Bastian, aber Ihre Aussage, dass in Zukunft daran gearbeitet werden soll, hat mich entsetzt. Die Realität ist ja eine andere. Diese Personen nicht im Gesetz zu erwähnen, bedeutet für mich, dass es sie nicht gibt. Das ist aber nicht wahr. Es

gibt sie. Daher sollten wir sie bereits jetzt sichtbar machen. Ich hatte das bereits auf der letzten Synode und Ihrem letzten Bericht angemerkt und hatte eigentlich erwartet, dass Sie bis jetzt bereits tätig geworden wären und Maßnahmen ergriffen hätten. Ich hoffe, dass Sie uns beim nächsten Mal andere Ansätze präsentieren können. Zu den Indikatoren für Geschlechtergerechtigkeit kann man sich wahrscheinlich streiten. Haben wir hier Geschlechtergerechtigkeit erreicht, wenn wir in der Synode jeweils 50% Männer und Frauen haben? Ich würde sagen, dass ist nicht unser Ziel, wenn weiter die Redeliste von Männern dominiert ist. Da einzelne Indikatoren zu entwickeln, halte ich für schwierig. Sprache als etwas, was das Denken prägt, ist immer etwas, mit dem man anfangen kann. Wenn in unserem Gesetz immer nur von Männern und Frauen geredet wird, prägt es das Denken, dass es nichts anderes gibt. Dann denkt man nur in Geschlechterparität und nicht in Geschlechtervielfalt.

Die PRÄSES: Danke, Frau Pescher, das ist eines meiner Lieblingsprüche, die Sprache prägt das Denken. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache zu Artikel 1. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich stelle diesen Artikel zur Abstimmung. Von 116 gültigen Stimmen sind 98 ja Stimmen, 5 nein Stimmen und 13 Enthaltungen. Damit ist der Artikel angenommen.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache zu Artikel 2. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich stelle diesen Artikel zur Abstimmung. Von 116 gültigen Stimmen sind 102 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen. Damit ist der Artikel angenommen.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache zum Gesetz. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich stelle dieses Gesetz zur Abstimmung. Von 119 gültigen Stimmen sind 96 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen. Damit ist das Gesetz in 1. Lesung angenommen. Ich denke Frau Bastian wird sehr erleichtert sein und ich bin sicher, dass Sie für Geschlechtergerechtigkeit insgesamt arbeiten wird. Es gibt einen 2. Teil, über den wir entscheiden müssen, den Stellenplan für Geschlechtergerechtigkeit. Gibt es dazu Aussprachebedarf?

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich stelle den Stellenplan zur Abstimmung. Von 115 gültigen Stimmen sind 95 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen. Damit ist die Stellenplanänderung beschlossen.

Wir sind am Ende unserer Synodentagung angekommen und ich bitte nun Propst Dr. Crystall um den Abendsegen.

## 2. Verhandlungstag Freitag, 26. Februar 2021

### Morgenandacht

Die PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale, liebe Gäste, Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen, meinen ganz herzlichen Dank an Andreas Crystall und seinen beiden Sängerinnen, Frau Anne Petersen und Frau Madita Wolter, für die Andacht gestern Abend. Es war wunderschön.

Ebenso danke ich Pastorin Anne Gidion, dem Organisten und Synodalen Christoph Skobowski, Herrn Clemens Heidrich für den Gesang und Herrn Till Reisener für die technische Begleitung und für die musikalische Morgenandacht gerade eben.

Ebenfalls noch vor dem Einstieg in die Tagesordnung ein paar weitere Anmerkungen. Bitte melden Sie sich alle in dem Programm OpenSlides an und setzen sie dort unter Ihrem Namen das Häkchen bei „anwesend“. Wir haben kurz vor Beginn der Sitzung alle Synodalen auf „nicht anwesend“ gesetzt, weil wir sicher gehen wollen, heute nur die zu erfassen, die wirklich anwesend sind.

Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass unsere Kollekte für Brot für die Welt, Zukunft für Kinder, bisher schon über 1.500,00 Euro erbracht hat. Der Link für die Kollekte bleibt noch eine ganze Woche geöffnet, damit auch Nachzügler – wie z. B. Ihre Präses – noch ihren Beitrag leisten können.

Deutlich weniger erfreulich ist die Mitteilung, die ich gestern von Frau Pescher erhalten habe. Sie hat auf ihren Beitrag zum Geschlechtergerechtigkeitsgesetz hin in ihrem privaten Chat im Rahmen unserer Zoom-Konferenz anonyme Nachrichten erhalten, die einen deutlich unangemessenen Inhalt und eine ebenso unangemessene Form hatten. Das Präsidium wird prüfen, ob die Möglichkeit, anonyme Nachrichten in diesem Chat zu versenden, technisch ausgeschaltet werden kann, ohne das Programm ansonsten zu beeinträchtigen. Bis dahin bitte ich eindringlich, so etwas zu unterlassen. Das entspricht überhaupt nicht dem Stil unserer Synode. Es gibt eine breite Meinungsvielfalt in unserer Synode, sie spiegelt die bunte Vielfalt des kirchlichen Lebens wider. Ich finde, es ist ein Qualitätsmerkmal unserer Entscheidungen und es spricht für ihre Akzeptanz, dass diese Meinungen vor einer Entscheidung ausführlich und offen hier im Plenum ausgetauscht werden, in gegenseitiger Achtung und Respekt. Das Führen dieser offenen Diskussion ist ein großer Wert, den wir schätzen und bewahren sollten. Dass das anderswo ganz anders ist, werden wir gleich in dem Impulsbeitrag erfahren, vorbereitet von unserem Ausschuss, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Das Wort hat der Vorsitzende des Ausschusses, der Synodale Friedmann Magaard.

Syn. F. MAGAARD: Es fällt mir etwas schwer, nach diesem Beitrag nun direkt zu unserem Thema zu springen; auf jeden Fall einen ganz herzlichen und solidarischen Gruß an Annabell Pescher.

Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung versteht sich innerhalb der synodalen Familie als zuständig für die Außenperspektive unserer Landeskirche. Wir möchten Verantwortung übernehmen für weite Horizonte, für globale Zusammenhänge und für weltweite Verbundenheit. Unser Bestreben ist dabei, einzelne Themen nicht wie Feuerwerke abzubrennen, sondern ständig dran zu bleiben. Wir haben mit Ihnen auf der Synodentagung vom letzten September eine Resolution zum griechischen Flüchtlingslager Moria beschlossen und dazu eine Synodenkollekte eingesammelt. Im November haben wir dann mit einem Schreiben auf die neue Lage hingewiesen. Diese Woche Mittwoch erreichte sie eine weitere E-Mail von uns, in der wir auf die aktuelle Lage in den griechischen Flüchtlingslagern hingewiesen haben: Die Lage dort ist unverändert schlecht. Wir werden also, wie versprochen, daran bleiben und nicht nachlassen.

Im vergangenen September haben wir auch noch einen anderen Punkt gesetzt, nämlich in dem Synodengottesdienst, den wir in Travemünde gemeinsam gefeiert haben (übrigens der seit dem letzte in dieser Art). Wir haben damals im Fürbittengebet die zu derzeit hoch aktuelle Lage in Belarus im Fürbittengebet mit aufgegriffen. Christinnen und Christen in Minsk haben das damals sehr wohl wahrgenommen und sich durch unser Mitdenken und Beten gestärkt gefühlt. Heute wollen wir nun die Lage in Belarus exemplarisch ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit stellen. Wir vergessen dabei nicht die anderen Konfliktregionen wie z. B. Berg-Karabach, Jemen, oder gerade sehr aktuell Myamar. Für Belarus haben wir uns als europäischem Nachbarn entschieden: Von Frankfurt an der Oder bis zur belarussischen Grenze ist es genauso weit, wie von Frankfurt am Main nach Husum. Belarus ist also europäischer Nachbar und zugleich das letzte verbliebene totalitäre System in Europa. Wir fragen uns, was kann unsere nordkirchliche Aufgabe als Christinnen und Christen in unserem Bestreben nach Frieden in Freiheit in dieser Situation sein kann. Unser Herz schlägt für den Mut der belarussischen Frauen, die sich mit friedlichem Protest der brutalen Staatsgewalt entgegenstellen. Wir haben dazu einen Film vorbereitet, bitte schaut und hört selbst.

(Film)

Syn. F. MAGAARD: Am Ende steht das Grußwort von Svetlana Tichanovskaja, der Präsidentschaftskandidatin vom August 2020, dem Gesicht des friedlichen Protests gegen ein brutales staatliches System. Sie begrüßt uns als Synode und begrüßt, dass wir so genau hinsehen, wenn Menschen verfolgt werden und um der Gerechtigkeit willen. Wir lesen aktuell davon, dass die Proteste in Belarus nachlassen, umso wichtiger ist es, die Akteurinnen und Akteure zu stärken. Mir bleibt an dieser Stelle nur, Euch, liebe Synodale, dafür zu danken, dass ihr mit uns so genau hinschaut. Ich danke allen Beteiligten an diesem Filmbeitrag, den sichtbaren und den unsichtbaren Beteiligten, insbesondere danke ich Ihnen, Frau Präses Hillmann, dass Sie sich auf das Abenteuer eines digitalen Gesprächs mit Frau Vasilievitsch eingelassen haben. Wir haben jetzt keine Möglichkeit zur Aussprache über den Beitrag; ich würde vorschlagen, dass die Synodalen über den Chat Fragen und Kommentare an uns richten. Aus der Redaktionsgruppe zu dem Beitrag sind Hans-Martin Gutmann, Luise Albers, Brigitte Varchmin, Kai Feller und ich ansprechbar. Vielen Dank Ihnen allen.

Die PRÄSES: Ich danke sehr für diesen sehr beeindruckenden Beitrag. Wie sie gehört haben, werden wir auf das Thema auch noch zurückkommen und eine Solidaritätsadresse für die Menschen in Belarus diskutieren. Was wir aber jetzt schon tun können, sind Gebete für die Menschen. Ich würde gerne ein solches jetzt sprechen:

Gott, der du das Gute im Menschen suchst und alles zum Besten führen willst: Wir treffen auf das Böse in so vielen Gesichtern, es macht uns fassungslos, was Menschen einander antun können. Wir erschrecken vor vielfachem Machtmissbrauch in der Welt. Mit besonderer Sorge schauen wir auf die Zunahme staatlicher Gewalt und Willkür in Belarus. Lass die Menschen dort nicht ermüden und nicht mutlos werden für Freiheit und Gerechtigkeit und Wahrheit einzutreten. Schenke allen Menschen dort Kraft und Weisheit, dem Bösen nicht mit Bösem zu antworten, sondern dem Bösen mit Gutem zu begegnen. Amen.

Zurück in das Tagungsgeschehen: Ich bitte noch einmal alle Synodalen in OpenSlides unter ihrem Namen das Häkchen unter „anwesend“ zu setzen. Wir müssen nachher noch einmal Ihre Anwesenheit feststellen, weil wir dann ja ein verfassungsänderndes Gesetz in zweiter Lesung zu beraten haben.

Ich frage aber zunächst, ob noch Personen anwesend sind, die noch nicht verpflichtet wurden. Sind noch nicht verpflichtende Synodale anwesend? Das ist nicht der Fall.

Sind noch verpflichtende Jugenddelegierte anwesend? Ja, Ole Christian Schmidt.



*Die Präses nimmt die Verpflichtung von Ole Christian Schmidt vor.*

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf TOP 4.1 gemeinsam mit TOP 4.2. Ich freue mich, dass Herr Lachenmann als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und Frau Hardell als neue Finanzdezernentin dabei sind. Zu diesen TOPs haben Sie drei Vorlagen zugesandt bekommen: 1. Die Einbringung der Kirchenleitung zum Jahresabschluss 2018, 2. Die Vorlage des Rechnungsprüfungsausschusses und 3. Die Stellungnahme des Finanzausschusses. Ich eröffne die Aussprache zu den beiden TOPs. Ich sehe keine Wortmeldung. Möchten Herr Schlünz als Einbringer, Frau Dr. Andreßen als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses oder Herr Rapp als Vorsitzender des Finanzausschusses noch das Wort dazu haben? Das ist nicht der Fall.

Syn. BRANDT: Entlasten wir das Rechnungsprüfungsamt? Müssten wir nicht die Rechnungsführung entlasten?

Der VIZEPRÄSES: Durch diesen Beschluss wird beides sichergestellt. Die Entlastung der Rechnungsprüfung und der Rechnungsführung.

Syn. STRENGE: In der Vorlage 4.2 b ist die Rede von einer Kommission des Rechnungsprüfungsausschusses und des Finanzausschusses gem. § 9 Abs. 2. Wir prüfen die Rechnung des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser Vorgang ist von den anderen zu trennen und darüber wird abgestimmt.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Klarstellung.

Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann können wir abstimmen. Mit 109 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen ist das so angenommen, Kirchenleitung, Landeskirchenamt und Rechnungsprüfungsamt sind hiermit entlastet und ich gebe zurück zur Präses

Die PRÄSES: Vielen Dank allen Beteiligten. Ein besonderer Dank geht an Herrn Dr. Rüdiger Pomrehn, unseren ehemaligen Finanzdezernent. Herr Dr. Pomrehn hat unserer Kirche seit dem 1.2.2015 als Finanzdezernent gedient. Er war unermüdlich im Einsatz für die Finanzen und die Interessen unserer Kirche. Ihm ist es gelungen, dass das Sammelversicherungssystem zu ordnen, den steuerrechtlichen Streit um die Dienstwohnungsvergütungen zu einer verträglichen Lösung zu führen und die Finanzierung von Prävention und Beratung bei sexualisierter Gewalt auf solide Füße zu stellen. Dafür haben Sie die originelle Auszeichnung, den „Dickbrettbohrer“ bekommen. Als ständiger Gast unserer Synode waren Sie immer ansprechbar und sehr geschätzt. Im November 2020 sind Sie aus dem Dienst ausgeschieden, nachdem Sie für eine geordnete Übergabe an Frau Hardell gesorgt haben. Leider können wir Ihre Verabschiedung im synodalen Raum nicht präsentisch begehen, deshalb haben wir Sie in den digitalen Raum eingeladen. Ich habe Ihnen außerdem bei einem Besuch unsere Auszeichnung, den Nordstern, überreicht. Dazu sehen wir jetzt einen Film und danach gebe ich das Wort an Herrn Dr. Pomrehn.

*Film wird gezeigt*

OKR Dr. POMREHN: Vielen Dank für die Worte von Ihnen, Claus Möller und Herrn Rapp. Wenn ich daran denke, was wir gemeinsam erreicht haben, werde ich wehmütig. Um die Ziele zu erreichen, brauchte man einen langen Atem und die Zusammenarbeit in unserer föderalen Struktur. Als Auszeichnung für die Ausdauer habe ich den Pokal von Frau Dr. Arndt von der Stabsstelle und Fachstelle Prävention erhalten. 4,5 Jahre habe ich mit dem Finanzministerium um die steuerliche Bewertung der Pastorate gerungen, schließlich sind wir zu einem guten Ergebnis gekommen. 8,5 Jahre haben wir beraten, um eine dauerhafte Finanzierung der Ar-

beitsstelle Prävention aufzustellen. Mit den Kirchenkreisen habe ich zwei Jahre lang beraten, um das Sammelversicherungswesen zu ordnen und auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Diese Ziele haben wir gemeinsam erreicht. Das einzige, wo es mir gelungen ist, alleine eine Lösung zu finden, ist die Berechnung der Finanzverteilung in der Nordkirche. Diese wurde auch zur Regelung im Finanzgesetz bei der Fusion der Nordkirche übernommen. Die Fusion der Nordkirche ist tatsächlich das Größte, an dem ich mitgearbeitet habe. Das macht uns so schnell keiner nach. Ich bin sicher, dass wir die aktuelle Krise gemeinsam gut überstehen werden. Ich rate Ihnen, den Mut zu haben, auch mit schwierigen Ideen nach vorne zu gehen. Vielen Dank für alle Geschenke, Hilfestellungen und Unterstützungen in den vielen Jahren meiner Arbeit in der Nordkirche.

Die PRÄSES: Lieber Herr Dr. Pomrehn, wir werden Sie sehr vermissen. Im Chat können Sie noch viele gute Wünsche lesen, die an Sie gerichtet sind. Wir gehen jetzt in eine 15-minütige Pause.

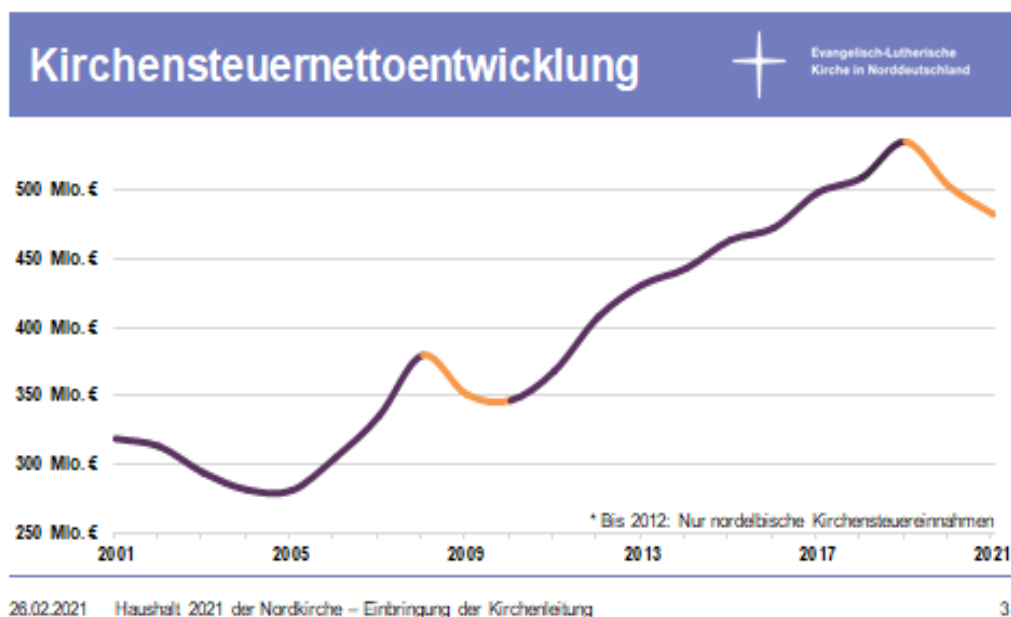
*Pause*

Der VIZEPRÄSES: Wir rufen auf die Haushaltsberatungen 2021. Sie haben alle ein dickes Papierwerk zugeschickt bekommen. Darin steckt gründliche Vorarbeit. An dieser Stelle schon einmal herzlichen Dank an alle die daran mitgewirkt haben. Herr Schlünz wird die Einbringung für die Kirchenleitung vornehmen.

Syn. SCHLÜNZ: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Gäste, erneut eine andersartige Einbringung! Nach der schriftlichen Einbringung des Jahresabschlusses, ist dies ein im Home-Office vorproduzierter Einspieler – nicht professionell schon aber mit einem kleinen perfektionistischen Herzen. Aufgenommen in der Vergangenheit, ausgespielt im Jetzt, mit einem Thema für des Heute und das ganze Jahr – die Zukunft! Was für ein Zeiten-Wirrwarr...

Aber egal. Schnappen wir uns ein Stückchen Schokolade - #schleichwerbung - ein Schluck eines beliebigen Getränkes – machen Sie gerne mit – und los geht es!

Fangen wir direkt mit dem Elefanten in diesem digitalen Raum an. Denn auch ist dieser Haushalt anders!



Wir sehen hier die Kirchensteuernettoentwicklung der vergangenen 20 Jahre, wie diese in den Haushalten der entsprechenden Jahre beschlossen wurden. Wie schon angekündigt, fangen wir Anfang des Jahrtausends an, sehen, wie bis zur Weltwirtschaftskrise 2007/2008 sich die Kirchensteuernettohaushaltsansätze entwickelt haben und sehen auch, wie die Planansätze in den darauffolgenden Jahren eingebrochen sind. Und es danach deutlich länger als für die Wirtschaft gedauert hat, bis wir wieder auf dem Vorkrisenniveau waren. Über die Jahre sind es trotz vorsichtig positiver Erwartungen laufend neue Kirchensteuernettohaushaltsansatzrekorde geworden.

Und nun die Corona-Pandemie! Sie erinnern sich sicherlich an meine präsentische Einbringung auf der Septembersynode zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Der Trend der steigenden Kirchensteuereinnahmen wird sich für dieses Jahr nicht fortsetzen. Mehr dazu wird im Anschluss an diese Einbringung der Synodale Michael Rapp für den Ausschuss kirchensteuerberechtigter Körperschaften erläutern. Nichtsdestotrotz braucht uns dies nicht in Schockstarre versetzen. Ja, es ist kein einfacher Weg, er ist steinig, uneben und mit einer mächtigen Steigung versehen. Wir sollten den als Ansporn für uns alle sehen. Dafür haben Sie, liebe Mitsynodale, die Kirchenleitung gebeten und auch beauftragt, einen Zukunftsprozess durchzuführen, um diesen schwierigen Weg gemeinsam zu bewältigen.



Dieser Prozess wurde uns auf der letzten Synode von unserer Landesbischöfin vorgestellt. Seitdem hat sich die Koordinierungsgruppe konstituiert. In dieser sind neben der Präses Hillmann, der Vorsitzende des Rechtsausschusses Herr Greve, und der Vorsitzende des Finanzausschusses Herr Rapp aus der Landessynode beteiligt. Aus der Kirchenleitung sind neben der Vorsitzenden Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, Frau Giesecke, Propst Melzer und ich beteiligt. Das Landeskirchenamt wird durch den Präsidenten Herrn Unruh vertreten. Auch der Kommunikationsdirektor, Herrn Birgden, nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Die Koordinierungsgruppe wird durch ein interdisziplinäres Orga-Team unterstützt.

Wie sicherlich viele von Ihnen mitbekommen haben, sind wir im neuen Jahr mit einer ersten Beteiligungsphase gestartet und haben in diesem Zuge eine Vielzahl von bestehenden Ausschüssen, Gremien und Arbeitsgruppen gebeten mitzumachen. Die eintreffenden Ergebnisse werden ausgewertet und miteinander verbunden. Darauf basierend wird eine zweite Beteiligungsphase initiiert, die sich damit dann vertiefend beschäftigt.

Ergänzend dazu bereiten wir gerade einen offenen Beteiligungsprozess vor, der dann auch einen breiten Austausch zu Zukunftsfragen ermöglicht. Dieser soll im Frühsommer starten. Hierzu werden wir in geeigneter Form zu gegebener Zeit einladen. Nun aber zurück zum Haushalt 2021!

Dieser Haushaltsentwurf für 2021 ist nun schon der zehnte Haushalt unserer Nordkirche, der Ihnen von der Kirchenleitung vorgelegt wird. Ein Jubiläum! Es erinnert uns an den baldigen 10. Geburtstag unserer Nordkirche zu Pfingsten 2022.

Wir sollten an dieser Stelle erneut meinen und auch unseren Dank richten an die Menschen, die uns ihre Kirchensteuern anvertrauen. Damit geben Sie die finanzielle Basis für die Durchführung und Ausgestaltung der vielfältigen Aufgaben unserer Kirche – in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Werken und Einrichtungen sowie der Landeskirche und dies nicht erst seitdem Nordkirche-Werden, sondern oft schon viel länger! Somit können wir Kirche miteinander und für andere sein. Hierfür herzlichen Dank!

Diese Personen vertrauen darauf, dass wir als Synode über diese Gaben entscheiden. Lassen Sie uns daher gute Haushalter\*innen der uns anvertrauten Gaben sein!



Sie haben alle zur Vorbereitung den Haushalt 2021 je nach Wunsch digital oder auch gedruckt erhalten. Ich möchte Ihnen nicht jede Seite vorstellen, sondern werde ein Blick auf die Höhepunkte, wichtige Änderungen und einige finanzielle Herausforderungen werfen. Dies alles mit einem Schwerpunkt auf die Landeskirche.

Zu Feier des 10-jährigen Jubiläums erlauben Sie mir eine kurze Vorstellung des Entstehungsprozesses eines Haushaltsentwurfes.



Bereits im Frühling – Sie sehen die Blume oben links in der ersten Säule – werden die ersten Zahlen durch das Finanzdezernat zusammengetragen. Diese Zahlen sind zum Beispiel die aktuelle Kirchensteuerschätzung sowie die Höhe der Vorwegabzüge. Die entstehende erste Abschätzung wird einer gemeinsamen Beratungsrunde mit Mitgliedern des Finanzdezernates, der Kirchenleitung, des Finanzausschusses sowie des Finanzbeirates vorgestellt.

Im Laufe des Sommers werden eingehende Planzahlen der verschiedenen Bereiche sowie überarbeitete und ergänzte Erläuterungen in den Haushaltsentwurf für die 1. Beratung in den kirchenleitenden Gremien eingearbeitet. Anschließend beraten das Kollegium, der Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung den ersten Entwurf und diskutieren mögliche Veränderungen und Prüfaufträge an das Landeskirchenamt. Diese werden vom Finanzdezernat federführend bearbeitet.

Zum Anfang des Herbstes, wenn die Bäume beginnen ihre Blätter fallen zu lassen, liegen die Haushaltspäne der Hauptbereiche vor. Diese werden gemeinsam mit den aus der ersten Beratung erreichten Ergebnissen in den Haushaltsentwurf durch das Finanzdezernat eingearbeitet. Wenn der Herbst in den Winter übergeht, wird der Haushalt ein zweites Mal durch die Kirchenleitung und den Finanzausschuss beraten. Beschlossene Veränderungen werden durch das Finanzdezernat eingearbeitet und somit der Haushaltsentwurf für die Synode vorbereitet. Weiterhin übernimmt der Finanzausschuss im Auftrag für die Synode die Verabschiedung ausgewählter Teilhaushalte und bereitet sein Votum für die Synode vor.

In der Regel in der November-Tagung der Landessynode und somit im Vorjahr des Haushaltsjahres bringt die Kirchenleitung den Haushalt in die Landessynode ein. Daraufhin bringt der Vorsitzende des Finanzausschusses die Stellungnahme des Finanzausschusses ein und Sie, liebe Mitsynodale, stellen Ihre Rückfragen und beraten den vorbereiteten Haushaltsentwurf. Abschließend stimmen Sie über den Haushaltsentwurf ab und beschließen diesen.

Sie sehen die Entstehung eines Haushaltes ist umfangreich und komplex und läuft über einen langen Zeitraum. Daher ist die Freude der Beteiligten sicherlich nachvollziehbar, wenn der Haushalt durch die Synode beschlossen wurde. Und wie heißt es doch so schön: Nach der Haushaltsvorbereitung ist vor der Haushaltsvorbereitung. Dann sobald ein Haushalt beschlossen ist, geht es spätestens im Frühling des Haushaltsjahres daran, den Haushalt für das nächste Jahr vorzubereiten.

Ein Hinweis in Sachen der Transparenz: Da absehbar war, dass dieser Haushalt anders werden wird, hat im letzten Jahr ein Kirchenleitungsausschuss mit dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des synodalen Finanzausschusses unter der Geschäftsführung des Finanzdezernates die Erstellung dieses Haushaltsentwurfes besonders eng begleitet.

Dieses und ein weiteres Schaubild hat das Kommunikationswerk, welches auf dieser Synode aus dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und der Stabsstelle für Presse und Kommunikation gegründet wird, gemeinsam mit dem Finanzdezernat erarbeitet. Ich finde, dass beide Schaubilder gut vermitteln, wie unser Haushalt entsteht und wie die Mittel verteilt werden. Mein Dank geht daher an die Beteiligten zur Erstellung dieser Schaubilder!

Steigen wir nun aber in den Haushalt 2021 ein und fangen an mit einer kurzen Wiederholung der Haushaltssystematik, sodass diese uns allen für die Beratungen präsent ist.

Unser Haushalt besteht aus dem Haushaltsbeschluss und den Teilhaushalten. Die Teilhaushalte – die Sie hier aufgelistet sehen – bestehen wiederum jeweils aus dem Zahlenwerk mit Ergebnis-, Vermögens- und Kapitalplan, den Erläuterungen, einem Investitions- und Finanzierungsplan sowie dem Stellenplan. Die Farben der Präsentation sind auf die Farben im Haushalt abgestimmt, sodass Sie diese dort wiederfinden.

Von oben nach unten:

Im **Gesamtkirchlichen Haushalt (Mandant 14)** werden alle Einnahmen, die gesamtkirchlichen Aufgaben und die Verteilung der kirchlichen Einnahmen an die Kirchenkreise und die Landeskirche veranschlagt.

Im Haushalt **Versorgung (Mandant 9)** wird die Altersversorgung der Pastor\*innen und Kirchenbeamt\*innen abgebildet. Dort finden Sie auch die Pensions- und Beihilferückstellungen der öffentlich-rechtlich Beschäftigten, mit der wir uns im Rahmen der Einbringung des Jahresabschlusses näher beschäftigt haben.

Im Haushalt **Verteilung (Mandant 18)**, der 2014 eingerichtet wurde, werden die landeskirchlichen Mittel verteilt. Hier finden sich die übergeordneten Rücklagen des „Bereichs Leitung und Verwaltung“, insbesondere die Ausgleichsrücklage. Aber auch die nach Nr. 9.1 des Haushaltsbeschlusses geplante zweckgebundene Rücklage in Höhe von 0,8% des landeskirchlichen Haushalts nach dem Klimaschutzgesetz. Dies werden für 2021 rund 531 tausend Euro sein. Weiterhin ist hier die Tilgungsrücklage für die Darlehen zur Finanzierung der Gegenwertzahlung an die VBL nach Nr. 19 des Haushaltsbeschlusses zu finden. Um den Rückgang der kirchlichen Einnahmen für den Bereich Leitung und Verwaltung im Haushaltsjahr 2021 zu kompensieren, sind 3.225.200 € zur Deckung des Planfehlbetrages der freien Rücklage und der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Geplante Rücklagenzuführungen z. B. zur Baurücklage wie in den Vorjahren sind somit im Haushalt 2021 nicht möglich.

Angesicht der geringeren und ungleichmäßig zufließenden Kirchensteuern und den monatlichen Zahlungsverpflichtungen für Gehälter, Versorgungsleistungen etc. kann es zu Situationen kommen, dass tageweise ein Kontoüberzug in Anspruch genommen werden muss. Bislang war diese Möglichkeit auf 10 Millionen Euro begrenzt und soll auf 15 Millionen Euro angehoben werden. Die Liquiditätssteuerung wird gerade im Hinblick auf Verwahrenngelte, variierende Einnahmen und zu realisierende Zinserträge anspruchsvoller und mit dieser Erhöhung soll vermieden werden, dass für eine Überbrückung von nur wenigen Tagen Geldanlagen aufgelöst werden müssten. Die Regelung finden sich in Nummer 4.6 b) des Haushaltsbeschlusses.

Da wir alle nicht wissen, wie es mit der Pandemie weitergeht und wie die Auswirkungen auf die Wirtschaft und im Weiteren auf die kirchlichen Einnahmen sein werden, haben wir vorsichtshalber Regelungen im Haushaltsbeschluss aufgenommen, um nötigenfalls von dem Instrument einer Haushaltssperre Gebrauch machen zu können. Nach Nr. 17.2 wäre eine solche Anordnung durch die Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses möglich.



Die dem **Mandanten 6 – Leitung und Verwaltung** – zugeordneten Haushalte sind nachrichtlich ausgewiesen. Die Abnahme dieser Haushalte sowie der Hauptbereichshaushalte wird nach Nr. 16 des Haushaltsbeschlusses auf den synodalen Finanzausschuss delegiert.

Für die **Hauptbereiche** sind die jeweiligen „Eckdaten der Wirtschaftsplanung mit näheren Informationen“ dargestellt. Wie bei den Haushalten der an Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte übernimmt hierfür der Finanzausschuss die Beschlussfassung.

Schließlich findet sich im Haushalt **Fondsverwaltung (Mandant 8)** zum Beispiel der Fonds „Kirche und Tourismus“, der 2015 eingerichtet wurde.

Der Haushalt **Vermögensverwaltung** ist ein technischer Mandant. Daher trägt er die Mandantenummer 900. Dieser weist die zentralen Geldanlagen der Landeskirche aus. Er dient im Wesentlichen dazu, die Zinsverteilung abzubilden und innere Darlehen auszuweisen. Diese Funktionen waren früher im Haushalt Leitung und Verwaltung verortet, was sich aber aufgrund der Komplexität als nicht hilfreich erwiesen hat.

Kommen wir nun zu den Einnahmen und der Verteilung von diesen.



Durch die im September angekündigte Verschiebung der Beratung dieses Haushaltes, konnten die Novemberschätzung der Kirchensteuern berücksichtigt werden. Auf Seite 8 finden Sie in der oberen Hälfte das hier abgebildete Diagramm in leicht anderem Design.

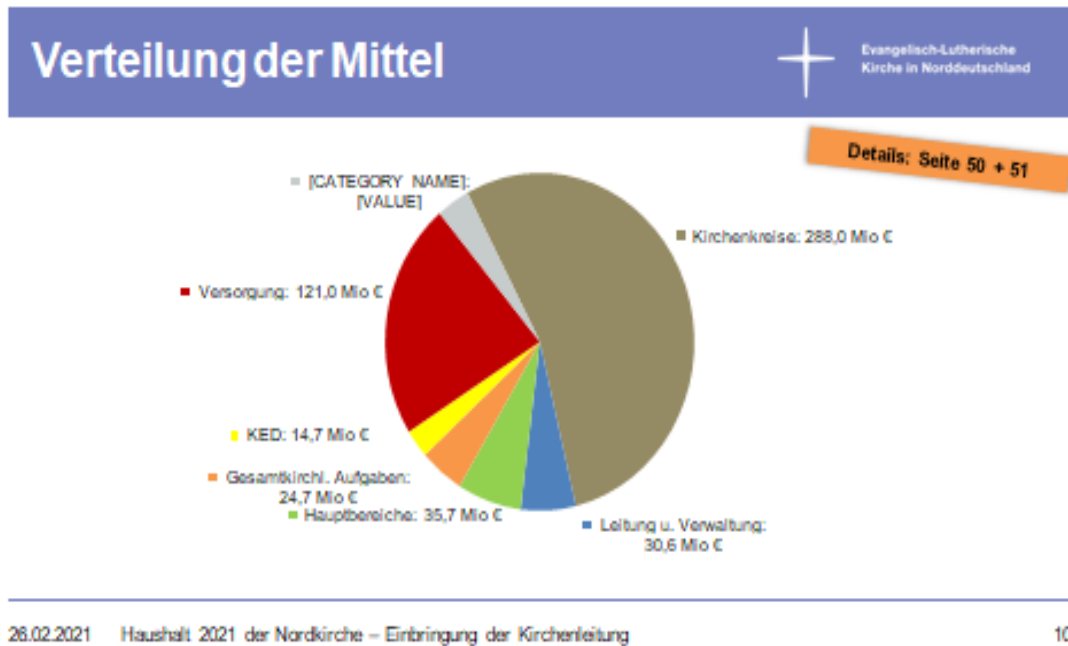
Wir haben ja bereits über den Elefanten in unserem digitalen Raum gesprochen. In Zahlen rechnen wir mit 483 Millionen Euro an Kirchensteuereinnahmen, das sind etwa 53 Millionen Euro weniger von dem, was wir für 2020 geplant hatten. Die Kirchensteuereinnahmen sind etwa 91 % unserer Gesamteinnahmen in Höhe von 533 Millionen Euro.

Die übrigbleibenden neun Prozent teilen sich zu 34,4 Millionen € auf Staatsleistungen, 7,0 Millionen € auf Clearing-Mittel sowie 8,7 Millionen € aus dem EKD-Finanzausgleich auf. Das Land Brandenburg wird in Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 11 Absatz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages vom 08. November 1996 einen einmaligen Ablösebetrag in Höhe von rd. 2,7 Mio. Euro leisten, der zweckgebunden an die Kirchenkreise Pommern und Mecklenburg weiterzuleiten ist.

Die Clearing-Mittel sind Rückstellungen. Diese werden gebildet, da die Kirchensteuern am Ort des Unternehmens entrichtet werden, aber nach dem Wohnortprinzip verteilt werden. Das Clearingverfahren wird von der EKD durchgeführt und benötigt normalerweise drei bis vier Jahre.

Grundsätzlich wäre die Nordkirche Zahlerin im Finanzausgleich der EKD. Die EKD hat beschlossen, den früher bestehenden Saldo der einzelnen Finanzausgleichsleistungen der ehema-

ligen Partnerkirchen in der Nordkirche fortzusetzen. Damit wird die Nordkirche zu einer Empfängerin im Finanzausgleich.



Auf der nächsten Seite – der Seite 9 – finden Sie oben die Verteilung dieser Mittel. Diese ist wie folgt geplant.

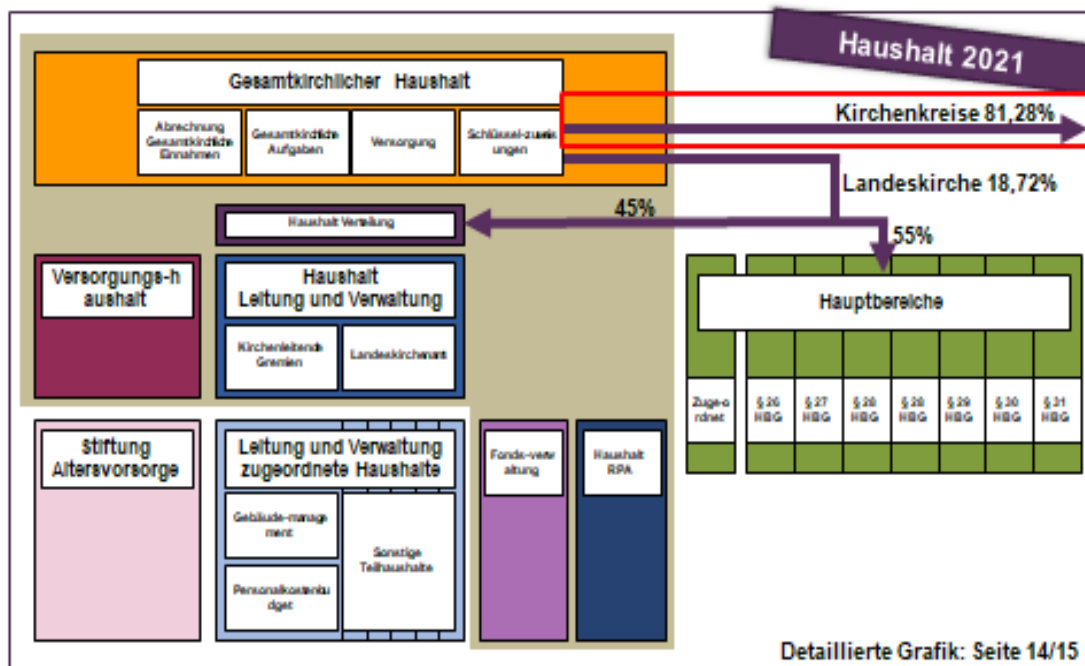
Vorweg werden von den Einnahmen das Folgende abgezogen:

- die zweckgebundenen Staatsleistungen in Höhe von 18,4 Millionen €
- 121 Millionen € (gegenüber 114 Millionen € im Vorjahr) für die Versorgung, gemeint ist damit Altersversorgung aller öffentlich-rechtlichen Mitarbeitenden (also der Pastor\*Innen und Kirchenbeamt\*Innen)
- 14,7 Millionen € (3 %) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED), damit wird unter anderem auch die Arbeit der Flüchtlingsbeauftragten sowie Corona-Nothilfen durch unsere Partner (u.a. Brot für die Welt, Lutherischer Weltbund, ...) finanziert,
- für die gesamtkirchlichen Aufgaben – also Mitgliedsbeiträge der EKD, VELKD sowie das DNK, den lutherischen Weltbund und die UEK, zweckgebundene Umlagen, die Arbeitsstelle IT sowie Versicherungen – sind 24,7 Millionen € geplant. Nähere Details hierzu finden Sie auf den Seiten 62 – 91.

Somit beträgt die restliche Verteilmasse 354,3 Millionen € Hiervon gehen 81,28 % an die Kirchenkreise. Auf die genauere Verteilung zwischen den Kirchenkreise gehe ich gleich nochmal ein. Die übrigen 18,72 % gehen an die Landeskirche und werden zu 45% - das entspricht 30,6 Millionen € – an die Leitung und Verwaltung (im weiteren Sinne) und die Hauptbereiche zu 55% (ca. 35,7 Millionen €) verteilt.

Eine detaillierte Übersicht hierzu können Sie den Seiten 50 und 51 im Haushalt entnehmen.



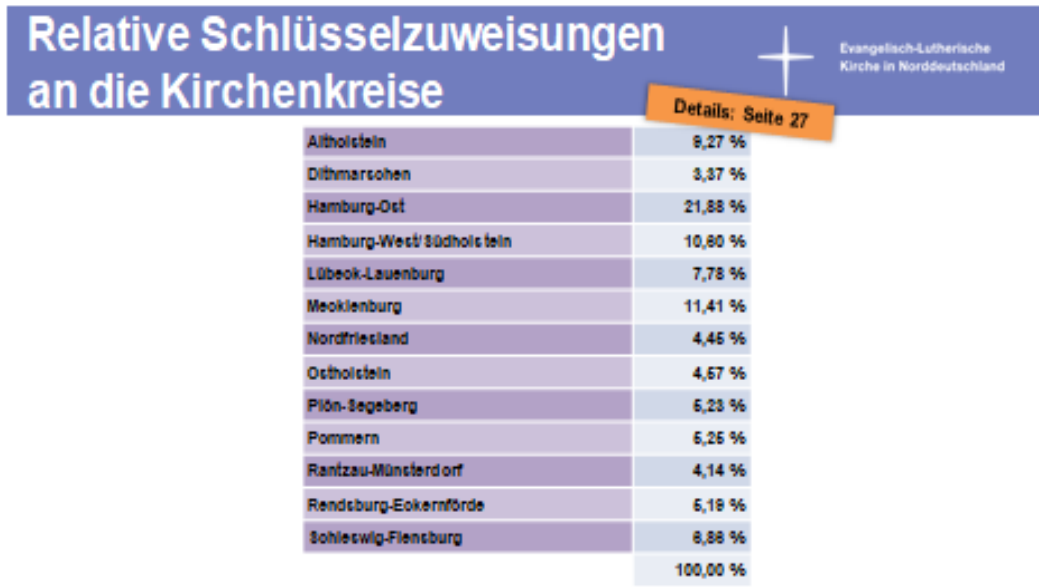


Eine Übersicht der Finanzströme zwischen den Teilhaushalten finden Sie auf den Seiten 14 und 15. Sie bildet somit die Verteilungssystematik ab, während der Haushaltsbeschluss die Anteile und Beträge festlegt.

Das Verhältnis für die Verteilmasse zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche hat die Verfassungsgebende Synode beschlossen. Bis 2020 sollte der landeskirchliche Anteil um einen Prozentpunkt vermindert werden. Dies ist schrittweise geschehen und die im Fusionsprozess gesetzte Zielquote des landeskirchlichen Anteils des Jahres 2020 wurde bereits 2019 erreicht.

Für die Verteilung der Mittel aus dem Clearingrückstellungen für das Jahr 2017 – das Verfahren hierzu habe ich eben schon einmal kurz beschrieben – werden nach dem Schlüssel aus dem Haushaltsjahr der Rückstellungsbildung verteilt. Dieser betrug 2017 81,08% für die Kirchenkreise und 18,92% für die Landeskirche. Da 2017 unser Klimaschutzgesetz bereits in Kraft war, müssen von dem landeskirchlichen Anteil an den Clearingmitteln 0,8 % der Klimaschutzrücklage zugeführt werden.

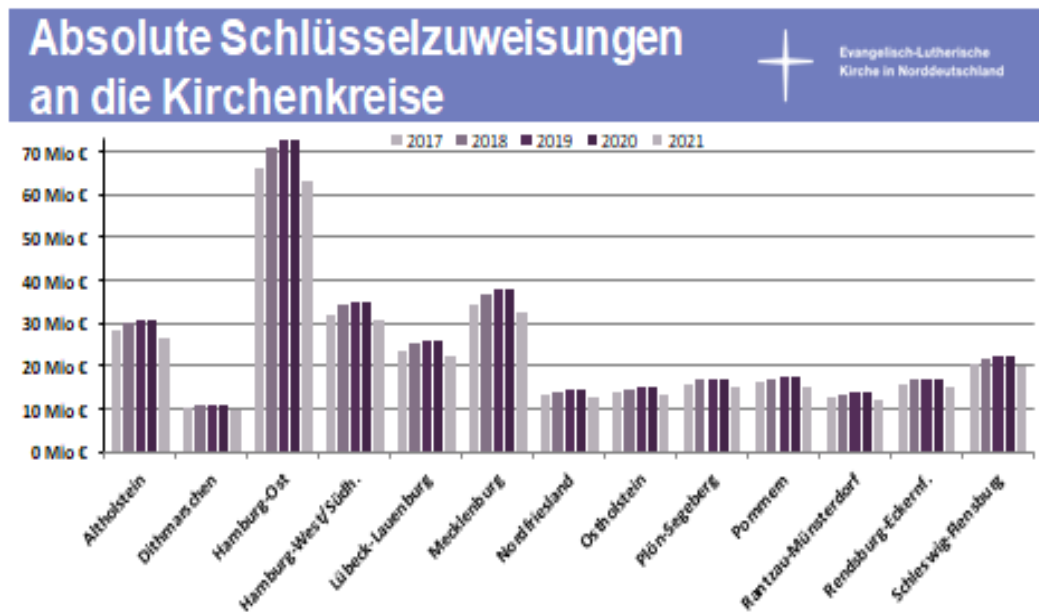
Gucken wir uns zunächst die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise an.



26.02.2021 Haushalt 2021 der Nordkirche – Einbringung der Kirchenleitung

12

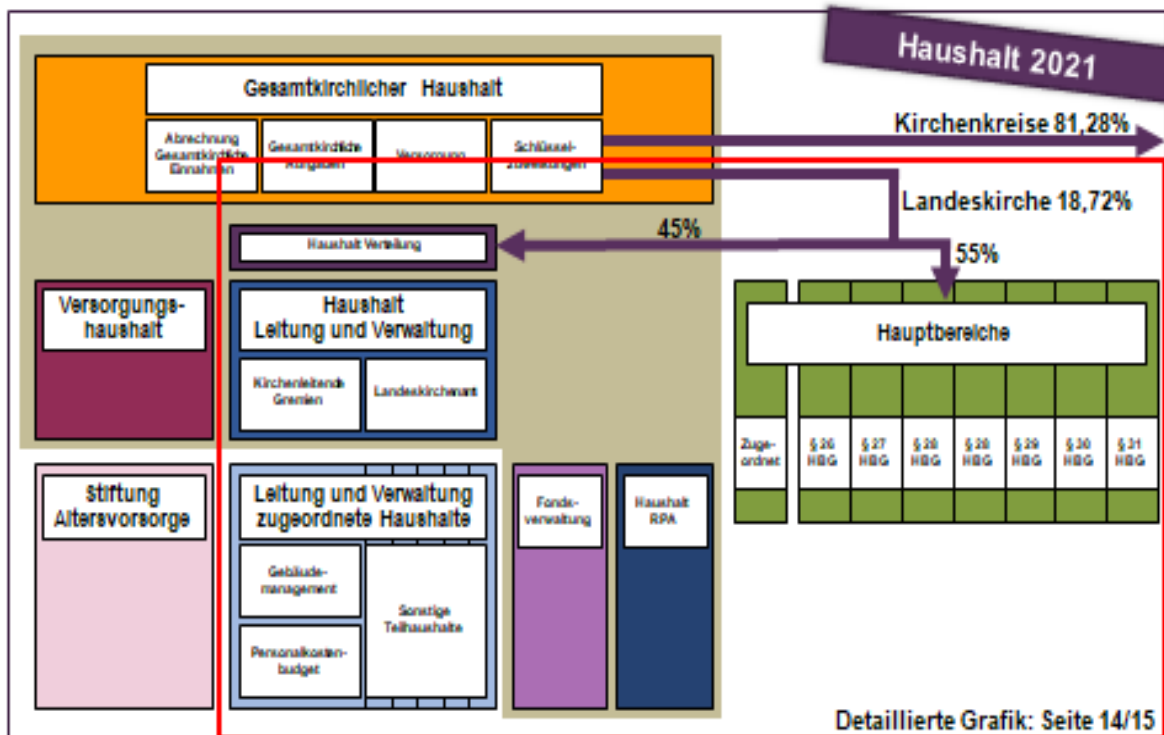
Die Prozentschlüssel für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kirchenkreisen finden Sie auf Seite 27. Für den Haushalt 2021 wurde der Stichtag für die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen auf den 01.04.2020 festgelegt.



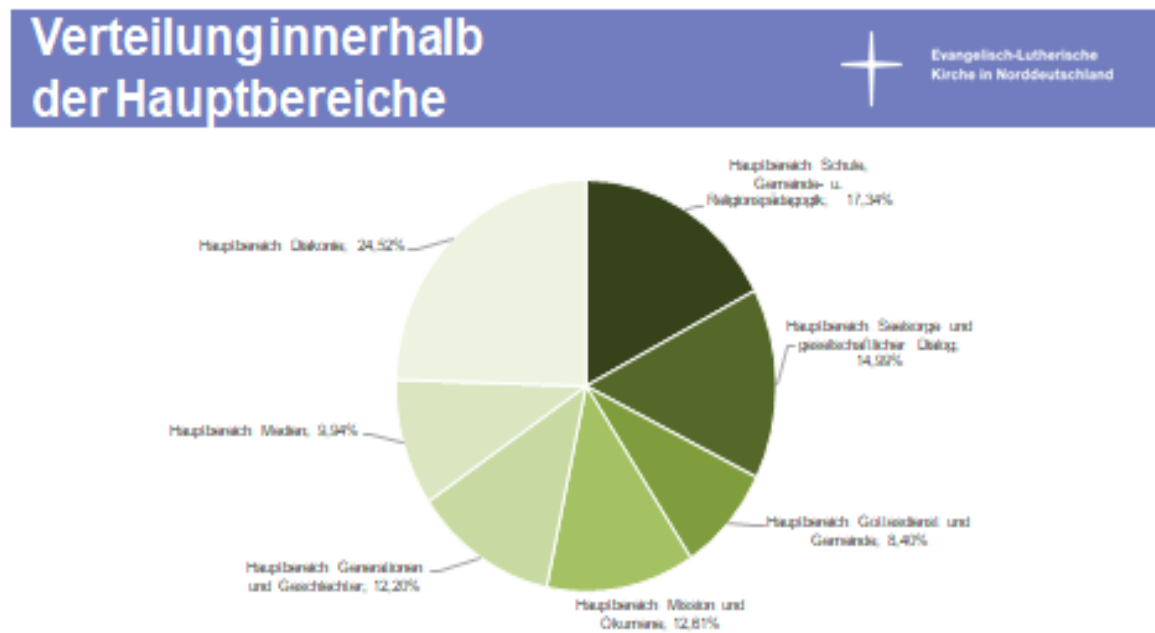
26.02.2021 Haushalt 2021 der Nordkirche – Einbringung der Kirchenleitung

13

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der absoluten Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreisen von 2017 bis 2021. Deutlich zu erkennen ist der Rückgang der Schlüsselzuweisungen wie bereits bei den gesamten Kirchensteuereinnahmen. Während uns allen deutlich ist, dass die Kosten zukünftig weiter steigen werden.

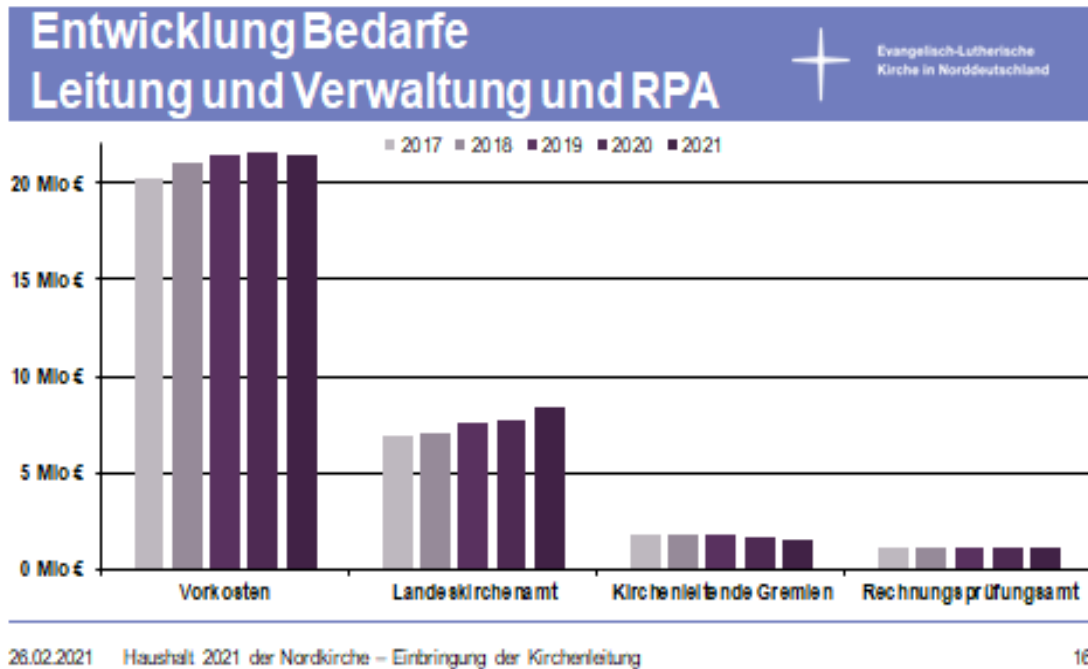


Blicken wir nun auf den landeskirchlichen Anteil. Wie bereits erwähnt, teilt dieser sich zu 45 % auf den Bereich Leitung und Verwaltung im erweiterten Sinne und 55 % für die Hauptbereiche.



Die 55 % des landeskirchlichen Anteils betragen 35,7 Millionen Euro. Die Prozentanteile der Hauptbereiche werden im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Der Schlüssel für die hauptbereichsübergreifenden Mittel soll in Übereinstimmung mit den Hauptbereichsverantwortlichen nicht angepasst werden.

Der restliche Anteil der Landeskirche wird dem Haushalt Verteilung zugeführt.



Dieser Haushalt weist für 2021 nach Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen einen Fehlbetrag von 3,2 Millionen Euro aus. Um einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, werden zur Deckung dieses Fehlbetrages zunächst die freie Rücklage und dann die Ausgleichsrücklage eingesetzt, so sieht es der Haushaltsbeschluss Nr. 9.3 vor. Um diese geplanten Rücklagenentnahmen auf ein möglichst geringes Maß zu halten, sehen die Haushaltsbestimmungen zusätzliche Regelungen vor. So haben die Haushalte der Leitung und Verwaltung von erwirtschafteten Überschüssen, die der freien Rücklage zugeführt werden könnten, 50 % an die Ausgleichsrücklage abzuführen, die Zuführungen zur Personalkostenrücklage des Haushalts Leitung und Verwaltung sind vollständig der Ausgleichsrücklage zu zuführen. Diese Regelung können Sie der Nummer 9.4. des Haushaltsbeschlusses entnehmen. Bei freiwerdenden Stellen ist eine Pflichtvakanz von sechs Monaten einzuhalten. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann von der Pflichtvakanz abgesehen werden. Die Einzelheiten können Sie dem Haushaltsbeschluss 11.2 entnehmen.

Alle Bereiche waren angehalten, äußerst zurückhaltend bei der Planung der Haushaltsansätze vorzugehen und nur zwingend notwendige Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Investitionen nur, wenn die Finanzierung aus Rücklagen erfolgt.

Für den Haushalt Leitung & Verwaltung habe ich Ihnen die Entwicklung der Bedarfe von Vorkosten, kirchenleitenden Gremien und dem Landeskirchenamt sowie dem Teilhaushalt Rechnungsprüfungsamt von 2017 bis 2021 aufgezeigt. Zu den Vorkosten gehören zum Beispiel die Kosten für EDV, Telefon, Innerer Dienst, Personalkosten und anderes mehr.

Wie bereits in den letzten Jahren werden 100.000 Euro Anerkennungsleistungen für Opfer sexualisierter Gewalt aus Haushaltsmitteln der Kirchenleitung finanziert.

In den meisten Bereichen konnten Kostensteigerungen kompensiert werden. Der höhere Bedarf im Landeskirchenamt ist auf die Anpassung der Vikariatsbezüge an das Bundesniveau zurückzuführen. Diesen hatte die Landessynode auf der Tagung im September 2020 entsprechend beschlossen. Hierdurch ergibt sich ein Mehrbedarf von rund 500 Tausend Euro. Ohne diese Änderungen wären auch vom Landeskirchenamt ein geringerer Bedarf angemeldet worden.

Die Kosten unserer zusätzlichen Synodentagung in April werden aus der Rücklage der Landessynode gedeckt.

Insgesamt ist es für die Kirchenleitung unbefriedigend, den Haushaltsausgleich durch Entnahme aus der Ausgleichrücklage herbeiführen zu müssen. Allerdings sind dem Bereich Leitung und Verwaltung auch die Ressourcen für die Wahrnehmung der gesetzesmäßigen Aufgaben bereit zu stellen. Im Zukunftsprozess ist auch dieser Aufgabenkatalog zu betrachten. Für den Bereich Leitung und Verwaltungen erwarten wir erste Auswirkungen im Haushalt 2023.

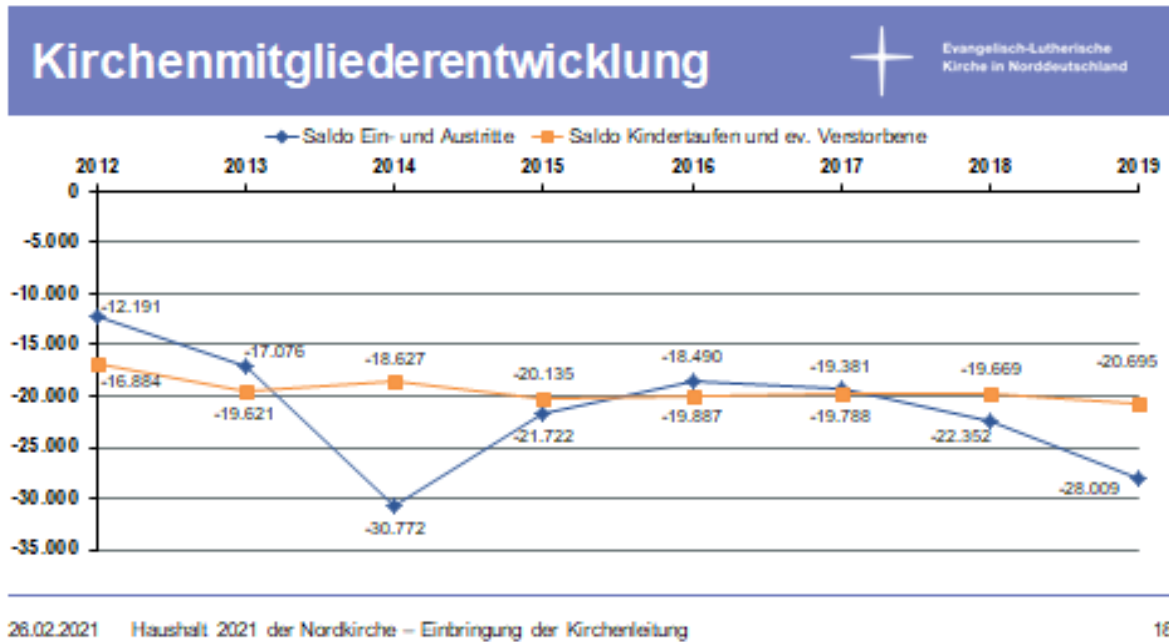
Vermögen und Schulden		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
<b>Übersicht: ab Seite 38</b>		
I. Rücklagen	Haushalte Gesamtkirche, LV, zugeordnete Haushalte Fondsverwaltung Hauptbereiche	67,6 Mio. € 894,1 Mio. € 54,3 Mio. € <hr/> 122,6 Mio. €
Gesamt:		
II. Finanzanlagen und Geschäftsanteile		6,5 Mio. €
III. Stiftung Altersvorsorge		1.180,4 Mio. €
<b>Vermögen gesamt I. – III.</b>		<b>1.309,5 Mio. €</b>
IV. Rückstellungen		2.745,0 Mio. €
V. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		29,5 Mio. €
<b>Schulden gesamt IV. – V.</b>		<b>2.774,6 Mio. €</b>

Die Übersicht über Vermögen und Schulden finden Sie auf den Seiten 38 bis 40 des Haushaltes.

Diese weisen Rücklagen in Höhe von rund 122,6 Millionen Euro, Finanzanlagen in Höhe von knapp 6,5 Millionen Euro und ein Sondervermögen der Stiftung Altersversorgung in Höhe von knapp 1,2 Milliarden Euro aus.

Unter den Schulden finden Sie die Rückstellungen in Höhe von insgesamt 2,75 Milliarden Euro, davon betragen die Pensions- und Beihilferückstellen rund 2,7 Milliarden Euro. Die Schulden gegenüber Kreditinstituten belaufen sich auf 29,5 Millionen Euro. Beides ist der Stand zum Jahresende 2019.

Ich möchte gerne auf zwei bedeutsame Entwicklungen im Haushalt 2021 hinweisen: Erstens, hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise und Landeskirche weist der Haushalt 2021 einen deutlichen Rückgang der Kirchensteuereinnahmen aus. Der Einnahmenstand von 2019 mit 536 Mio. € also vor der Covid19-Pandemie, wird für den Zeitraum der Finanzplanung bis 2025 voraussichtlich nicht wieder erreicht. Und Zweitens ist die Zahl der Gemeindeglieder in der Nordkirche gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken.



Auf dieser Folie sehen wir die Mitgliederentwicklung der Jahre 2012 bis 2019. Die blaue Linie stellt den Saldo der Ein- und Austritte da. Die Zahl 2019 in Höhe von -28.009 drückt somit aus, dass etwas mehr als 28.000 mehr ausgetreten sind als eingetreten. Die orangene Linie bezeichnet hierbei den Saldo zwischen Taufen und evangelischen Verstorbenen. Im Jahr 2019 sind knapp 21.000 Menschen mehr verstorben als getauft wurden. 2019 sind wir somit insgesamt fast 49.000 Mitglieder weniger geworden.

In diesem Zeitraum zeigt sich deutlich, dass durch die Neuregelung des Einzugs der Kapitalertragssteuer im Jahr 2014 der Saldo zwischen Ein- und Austritten besonders hoch war und sich diese Entwicklung zwischenzeitlich zwar reduziert hat, aber seit 2018 wieder deutlich ansteigt. Insofern bleiben die Kirchaustritte eine relevante Größe. Hierbei ist auch spannend, wie sich die Corona-Pandemie auf diese auswirkt. Außerdem ist die Tatsache wesentlich, dass mehr evangelische Christen sterben, als Kinder getauft werden. Dies ist in Teilen eine Auswirkung der demografischen Entwicklung. Sie zeigt aber auch den Handlungsbedarf unserer Kirche auf und knüpft an die Freiburger Studie an. Die Präsentation von Herrn Peters auf der Novembersynode 2019 ist uns allen sicherlich noch präsent.

Auf welche finanziellen Herausforderungen muss sich die Landeskirche einstellen?



- Bauprojekte: Dom Schleswig, Campus Ratzeburg
- Personal- und Sachkostensteigerungen vs. rückläufige Einnahmen
- VBL-Gegenwertzahlung

Da sind an erster Stelle die Bauprojekte.

Die Sanierung des Schleswiger Doms ist im vollen Gange und wird voraussichtlich dieses Jahr beendet. Ein Eröffnungsgottesdienst ist für den 24. Oktober 2021 eine Woche vor dem Reformationstag geplant. An den Gesamtkosten – voraussichtlich 17,3 Millionen € – beteiligen sich der Bund mit 8,65 Millionen €, das Land Schleswig-Holstein mit 4,1 Millionen €, die Stadt Schleswig mit rund 450 Tausend €, der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde mit zusammen 1 Millionen € sowie und die Landeskirche mit 3,1 Millionen €. Die Förderquote ist eindrucksvoll – allerdings trägt die Landeskirche allein das Risiko von Kostensteigerungen. Allgemein ist festzustellen, dass die Preise im Baubereich steigen und dies bei einer Bauzeit von mehreren Jahren Auswirkungen auf die Gesamtinvestition hat.

Auf der Domhalbinsel in Ratzeburg entsteht der Campus Ratzeburg. Die Landeskirche hat sich durch den Erwerb von zwei Immobilien und langjährige Erbpachtverträge mit der Domkirchengemeinde die Möglichkeit gesichert, diesen Campus zu entwickeln, auf dem das Predigerseminar und das Pastoralkolleg ihren Aus- und Fortbildungsbetrieb weiter entfalten können. Der Landessynode wurde bereits mehrfach über dieses Vorhaben berichtet. Der erste Bauabschnitt – Haus Domhof 34a – ist im November 2020 übergeben und von der Mieterin – der Vorwerker Diakonie – in Nutzung genommen worden. Die Baustelleneinrichtung für den zweiten Bauabschnitt ist fast abgeschlossen, vorbereitende Maßnahmen und Abbrucharbeiten in Teilbereichen sind bereits durchgeführt worden. Ein Abschluss der gesamten Baumaßnahme kann zurzeit bis voraussichtlich 2023 erwartet werden. Auch wenn alles zügig voranschreitet und alles darangesetzt wird, das geplante Budget einzuhalten, besteht auch hier das Risiko von Baupreissteigerungen.

Im letzten Jahr hatte ich an dieser Stelle noch auf die zu klärende Finanzierung der Stabsstelle gegen sexualisierte Gewalt hingewiesen. Diese ist ab dem Haushalt 2022 dank einer gefundenen gesamtkirchlich-ausgewogenen dauerhaften Lösung gesichert. Meinen Dank für diese wertvolle Arbeit allen Beteiligten zur Findung dieser Lösung!

Aktuelle Tarifabschlüsse der Gewerkschaft Verdi weisen darauf hin, dass auch künftig von Steigerungen bei den Personalkosten ausgegangen werden muss. Zudem stehen wir in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern, um Fachkräfte zu gewinnen. Auch wenn die Phasenverschiebung der linearen Besoldungserhöhungen der öffentlich-rechtlich Beschäftigten kirchengesetzlich auf dem Weg ist, zeigt sich hier in besonderer Weise, vor welchen finanziellen

Herausforderungen wir in der Zukunft stehen. Vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass sich unsere Einnahmen perspektivisch eher rückläufig entwickeln werden, müssen wir klären, welche Aufgaben künftig wahrgenommen werden. Auch dieses werden wir in unserem Zukunftsprozess Horizonte hoch fünf diskutieren müssen.

Schließlich zur VBL: Mit Gründung der Nordkirche haben wir entschieden, die Zusatzversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Landeskirchen anders zu gestalten und sind aus der VBL ausgestiegen. Die VBL fordert dafür eine Gegenwertzahlung. Deren Höhe ist weiterhin strittig. Unter Vorbehalt wurden bislang rund 41 Millionen geleistet, um das Zinsrisiko zu mindern, falls die VBL vor Gericht Recht bekäme. Dank des Einsatzes der angesammelten Rückstellungsmittel beläuft sich das Darlehn für die Zahlungen zurzeit auf rund 29 Millionen €. Dieses bislang kurzfristige Darlehn wurde 2019 auf längerfristige Darlehen umgestellt. Der erforderliche Kapitaldienst wird als Vorwegabzug im landeskirchlichen Anteil getragen, dafür wird ein Betrag in Höhe von 1 Million bereitgestellt. Mittel, die nicht für den Kapitaldienst benötigt werden, sowie die bislang in der VBL-Rückstellung angesammelten Beträge – dies sind rund 5,7 Millionen Euro bis Ende 2019 - werden einer Tilgungsrücklage beim Haushalt Verteilung zugeführt.

Auf die mittelfristige Finanzplanung geht ja traditionell der Vorsitzende des Finanzausschusses in seiner Stellungnahme ein. Daher werde ich auf diese in dieser Einbringung nicht weiter eingehen.

Ich hoffe, dass Sie den Schock am Anfang der Einbringung gut überstanden haben – vielleicht auch mit dem einen oder anderen Stück Schokolade. Ich danke Ihnen und Euch an dieser Stelle auf jeden Fall für Ihre und Eure Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Fragen und Anregungen in der Aussprache.

**Die Kirchenleitung empfiehlt Ihnen, den Haushalt 2021 in der vorgelegten Form zu beschließen.**

Zurück in die Zukunft!

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, es ist gute Tradition, dass wir mit der Stellungnahme des Finanzausschusses fortfahren. Diese wird von Herrn Rapp eingebracht.

Syn. RAPP: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale,  
*die Gebote der Stunde heißen Konsolidierung, Handlungsspielräume schaffen, das Nein-Sagen entwickeln, Verzicht leisten. Es ist Gefahr im Verzuge, wir müssen massiv sparen, Rückstellungen für alle denkbaren Eventualitäten bilden.*

*Und frei nach Samuel Beckett: Warten auf den Aufschwung!*

*Und im Gegenteil zur Politik, die die Grenzen der Steuereinnahmen durch Neuverschuldung überschreitet, müssen wir uns mit worst case Szenarien befassen, die über das Prinzip Hoffnung einfach hinausgehen. Unsere Grenzen sind und bleiben die realen Einnahmen.*

Das, meine Damen und Herren, war der Anfang meiner Einbringung zum Haushalt im Kirchenkreis Kiel, allerdings im Jahre 2003.

Aber nun zu jetzt und heute:

Der Dank an unsere Kirchensteuerzahler steht ja stets am Anfang einer jeden Stellungnahme rund um den Haushalt.

Sehr geehrte Steuerzahlerinnen und Steuerzahler: Danke!

Das zeigt sich auch an dieser Übersicht, die Sie ebenfalls in Ihren Unterlagen finden, die ich hier für den Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften mit einem herzlichen Gruß von unserem Synodalen, dem Vorsitzenden des Ausschusses, Sven Brandt erläutere.

Warum sollte es uns als Steuerschätzer besser gehen als dem staatlichen Arbeitskreis im Bund? Sie sehen die schwankenden Ergebnisse der Schätzungen von Mai 2019 bis November 2020.



Gegenüber der HH-Planung 2020 blieb das Ist etwa 6% unter der Schätzung und für 2021 noch einmal um ca. 4%. Das beruht vor allem darauf, dass sich aktuelle Anpassungen in der Gesetzgebung erst in diesem Jahr bemerkbar machen werden, aber beim Arbeitskreis noch nicht berücksichtigt wurden, nämlich Familienentlastung und Jahressteuergesetz mit immerhin möglicherweise 14 Mrd. in diesem Jahr und bis zu 25 Mrd. p.a. bis 2025.

Es gilt unverändert die Regel, dass im Bund 1 Mrd. € Veränderung in der Einkommensteuer sich mit 2 Mio. € bei uns auswirken, mithin 28 bis 50 Mio. € in den kommenden Jahren!

Die so genannten Anteilsquoten, d.h. wieviel Prozent an den staatlichen Einnahmen an Einkommensteuer als Kirchensteuer zu erwarten sind, wurden sowohl für 2020 als auch 2021 von Herrn Soetbeer sehr gut eingeschätzt.

Das spiegelt sich in der Grobprognose wider. Nach dieser zugegebenermaßen vorsichtigen Einschätzung werden wir auch 2025 noch nicht wieder das Niveau des Jahres 2019 erreicht haben.

Sie sehen den Clearing-Einbehalt und die Rückstellung. Der Einbehalt ist der im Vorwege abgezogene Betrag für mögliche Ausgleichszahlungen an andere Gliedkirchen der EKD. Das Finanzamt des Arbeitgebers liegt auf dem Gebiet einer anderen Landeskirche als das des Arbeitnehmers. Nach Abzug von an die EKD geleisteten Vorauszahlungen bzw. Ausgleichszahlungen ergibt sich die Rückstellung.

In der Regel wird sie nach vier Jahren mit der endgültigen Abrechnung aufgelöst. Wir rechnen mit 7 Mio. € die nach dem aktuellen Stand zur Verteilung kommen werden, was dem Haushaltsansatz entspräche. Ähnliche Vorauszahlungen für die Jahre für 2018 und 2019 sind zu erwarten, sodass der Haushaltsansatz auch hier ordentlich eingeschätzt wäre. Dies, obwohl der Einbehalt bereits für 2018 von 15 auf 12 Mio. € abgesenkt wurde. Nach allen Erfahrungen ist dies die Mindestgröße des Einhalts, denn bereits 2020 wurden über 8 Mio. € vorausgezahlt. Diese Spardose wird also seitdem bis zum Äußersten geplündert und in die jährliche Verteilmasse oben in den Trichter geschleust.

Ein Abschwung oder gar eine Rezession kommen immer zur falschen Zeit und sind naturgemäß recht unbeliebt, taugen aber als Indikator. Wie gut sind wir wirklich? Was können wir einer Krise entgegensetzen? Und da steht ganz oben auf der Agenda, wie liquide wir sind und wie nachhaltig wir gewirtschaftet haben. Und da stehen wir noch relativ gut da, noch!

Wie schwierig die Lage in Deutschland aber insgesamt ist, sagt eine Prognose der Bundesbank aus. Demnach werden allein im ersten Quartal rund 6000 Firmen pleitegehen. Das wäre 1/3 mehr als vor der Pandemie, aber weniger als während der Krise 2008/09, als 8000 Unternehmen vom Markt verschwanden.

Eine Unternehmensberatung rechnet damit, dass europäische Banken in diesem Jahr Kredite von über 400 Milliarden € wertberichtigen müssen, anderthalbmal mehr als 2008. Ein kleineres Problem als vor 25 Jahren ist die öffentliche Verschuldung. Allein die Zinsen belasteten damals die gesamten Steuereinnahmen mit 15%. Heute sind es etwa 3%, ein Hoffnungsschimmer zur geplanten Rückkehr eines Haushalts ohne Neuverschuldung. (Rürup)

Wie von Max Frisch zitiert, ist manches auch eine Frage der Darstellung.

Kommen wir zu unseren Zahlen. Unser Haushalt ist wie stets übersichtlich dargestellt und umfangreich erläutert worden. Zu den aus meiner Sicht wichtigsten Beschlüssen:

Beschluss 4.6: Mit der Zuordnung zu Darlehnsaufnahmen ist der Hinweis zum Kontokorrentkreditrahmen formal richtig, aber es handelt sich hierbei faktisch um eine Möglichkeit, das

Konto tageweise zu überziehen. Damit wird sichergestellt, dass vor allem Gehaltszahlungen unverzüglich angewiesen werden können und vermieden, u. U. höherverzinsliche Papiere veräußern zu müssen. Aktuell passiert es, wenn Kirchensteuern zu spät seitens der öffentlichen Hand weitergeleitet werden.

Nach 7 erfolgt die Verteilung der Mittel seit Jahren in Höhe von 55% z. G. der Hauptbereiche und 45% an den Haushalt Verteilung. Hier besteht m. E. künftig Handlungsbedarf.

Die Prozentanteile unter den Hauptbereichen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für 2022 wird es einige Änderungen geben müssen.

Erfreulich ist, dass sämtliche Hauptbereiche die Budgetregeln nach 10.5 übererfüllen, nach der sie 60% –80% der Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres als Ausgleichsrücklage erreichen müssen.

Alle Hauptbereiche haben mit Ausnahme des Hauptbereichs Diakonie aber auch Defizite geplant. Die in der Regel sehr vorsichtige Planung muss tatsächlich nicht zu einem Verlust führen. Die Ursache liegt z. T. auch darin, dass sämtliche besetzten Stellen voll dotiert werden, obwohl es im Laufe eines Jahres definitiv an verschiedensten Positionen zu Vakanzen kommen wird, die zu geringeren Kosten führen. Hier könnte eine kalkulatorische Ausgleichsposition in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen.

Nach 16.1 wird der Finanzausschuss beauftragt, die verschiedenen Haushalte, nämlich Stiftung zur Altersversorgung, die aller Hauptbereiche und einige dem Haushalt Leitung und Verwaltung zugeordnete, insgesamt etwa 15, in einem gesonderten Verfahren festzustellen, was gleichermaßen auch für die jeweiligen Jahresabschlüsse gilt.

Dies erfolgt vorbereitend mit großer Akribie in der Untergruppe unter der Leitung von Frau Makies, Stellvertretung Herr Treimer, sowie Frau Dr. Varchmin, den Herren Brandt, Stülcken, Wüstefeld, auch ich darf mich beteiligen.

Von Bedeutung ist die Finanzplanung, der Sie alle relevanten Zahlen entnehmen können, die der landeskirchliche Haushalt zu bieten hat.

Die lfd. Nummer 1 stellt die Übernahme der Grobprognose dar, bei 4 sehen Sie einen „Platzhalter“, bei 5 die vorsichtig aufgenommene Clearing-Erwartung.

Nr. 6 demonstriert, welche erheblichen Steigerungen im Versorgungshaushalt zu erwarten sind. Die zu finanzieren ohne zurzeit nicht mögliche Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen wird zunehmend schwieriger, bald sogar fast unmöglich.

Auch die Positionen 8 und 9 steigen weiter kontinuierlich.

Die auch vom Finanzausschuss befürwortete Erhöhung der Vikariatsbezüge belastet unverändert diesen Haushalt. Es wäre systemgerechter, diese Aufgaben in das Personalkostenbudget zu verlagern. Schließlich handelt es sich um die Vorfinanzierung der Ausbildung künftiger Pastores.

Das erwartete Defizit von rd. 3,2 Mio. € nach gesetzlich vorgeschriebener Dotierung der Klimaschutzrücklage und dem für das VBL-Darlehen vorgesehenen Kapitaldienst ist massiv. Ausgeglichen wird es durch Entnahmen aus den dafür vorgesehenen Rücklagen nach 9.5. von gut 17 Mio. € und diese Rücklagen wären 2024 aufgebraucht.

Aktuelle Risiken im Haushalt:

1. Exogen:

- a. Konjunkturelle Entwicklung, beeinflusst durch die Pandemie, das will ich nicht weiter ausführen, es ist selbsterklärend.
- b. Das Austrittsverhalten bereitet mir verstärkt Kopfschmerzen. Die Ursachen, aber auch die großen Chancen sind in der „Freiburger Studie“, dieser Projektion bis zum Jahr 2060, beschrieben. Durch die aktuelle Diskussion über an anderer Stelle nicht veröffentlichte Studien wird ein großer Schatten auch auf uns geworfen.

## 2. Endogen:

- a. Hier steht die VBL-Problematik an vorderster Stelle. Von den ohne Präjudiz etwa 40 Mio. Euro an die VBL gezahlten Mitteln haben wir 33 Mio. fremdfinanziert und hiervon bereits etwa 4 Mio. Euro getilgt. Das Risiko kann immer noch nicht abschließend beurteilt werden, weil es eine Reihe von Urteilen verschiedener Instanzen mit unterschiedlichem Ausgang gibt.
- b. Unsere Baustellen Dom in Schleswig, Campus Ratzeburg, Archivstandorte.
  - i. Wie hoch der Zuschussbedarf in Schleswig endgültig sein wird, ist offen. Die erfolgreiche Fundraising-Aktion läuft.
  - ii. Die Archivstandorte: Zu diesem Thema hat es zwar in den letzten Wochen einige Neuigkeiten gegeben, aber die für eine Gesamtlösung notwendige Klarheit gibt es noch nicht.
  - iii. Auch beim Campus Ratzeburg sind Kostensteigerungen nicht auszuschließen.
- c. Im Finanzausgleich der EKD haben wir ja unverändert die Stellung als Zahlungsempfänger, aber dieser Status wird einer jährlichen Überprüfung unterzogen.
- d. Kann die massive Steigerung aller Kosten auf Dauer im PKB und überall sonst aufgefangen werden? Die Schere geht weiter auseinander.

## Zusammengefasst:

Um dieser Entwicklung entgegenwirken zu können, plädiert der Finanzausschuss weiterhin dafür, dauerhafte Ausgaben komplett durch Minderausgaben an anderer Stelle zu kompensieren bzw. befristete Ausgabenvorschläge bevorzugt aus Rücklagen zu finanzieren werden.

Als Gesamtbeurteilung stelle ich aber fest, dass dieser Haushalt ohne Neuverschuldung ausgeglichen ist. Alle Risiken sind noch überschaubar, ihre Finanzierung wird aber zunehmend schwieriger. Seien Sie sicher, dass es mit mir nie einen kreditfinanzierten Ausgleich des Haushalts gäbe.

Abschließend gilt mein großer Dank dem Dezernat F, allen voran unserer neuen Dezernentin, Frau Hardell, dem gesamten Finanzausschuss und speziell der Untergruppe, auch dem Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften.

*Nochmals aus dem Jahre 2003:*

*Wir werden gemeinsam eine umfangreiche Interessendebatte führen, offen, voller Vertrauen, ohne Scheu vor Konflikten.*

*Hier muss sich auch unser Selbstbewusstsein widerspiegeln, das uns zu entscheidenden Schritten befähigt. Viel hängt jetzt davon ab, wie wir in diesem Kreise mit den Themen umgehen. Unser Ziel muss heißen, Entwürfe für die Zukunft zu schaffen, die wir mit Begeisterung umsetzen.*

*Wer hat in dieser Gesellschaft schon einen solchen Hintergrund wie wir als Kirche! Und wenn wir begeistert sind, können wir auch andere begeistern.*

*Denn es gilt: Ecclesia semper reformanda! Wie stets in der Vergangenheit, so auch jetzt.*

*Ich lade Sie herzlich ein, die Aufgabe gemeinsam zu meistern!*

Soweit dieser Rückblick und dazu heute die Fragen:

Haben wir damals die richtigen Schlüsse gezogen? Und konsequent gehandelt?

Wir haben nochmals alle Chancen und die müssen wir jetzt wirklich nutzen!

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des Haushalts 2021 in der von der Kirchenleitung vorgelegten Fassung.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für diese Stellungnahme. Ein Dank auch an Sven Brandt und die Mitglieder des Ausschusses für Kirchensteuerberechtigte Körperschaften. Wir werden jetzt in 3 Schritten vorgehen. Zunächst die allgemeine Aussprache über das, was wir eben gehört haben. Danach gehen wir in die Einzelaussprache und das Zahlenwerk des Haushaltes im Detail durch und in einem dritten Schritt die Abstimmung des Haushaltsbeschlusses Schritt für Schritt vornehmen. Dazu nachher ein detaillierter Vorschlag. Jetzt erstmal die allgemeine Aussprache.

Syn. BLASCHKE: Zunächst vielen Dank an Herrn Schlünz für die Darstellung des Haushaltes. Die Informationen von Herrn Rapp waren auch sehr hilfreich. Ich möchte einen Antrag einbringen, der sich auf die Pflichtvakanz bezieht. Ich lese ihn einmal vor: Die Synode möge beschließen, die unter Ziffer 11.2 des Haushaltsbeschlusses vorgeschlagene Pflichtvakanz wird abgelehnt. Begründen möchte ich das wie folgt: Der Haushaltsbeschluss enthält keine Begründung für die vorgeschlagene Pflichtvakanz. Unter 3.7 S.19 werden nur die Ausnahmen begründet und zwar dahingehend, dass diese der personalwirtschaftlichen Verantwortung Rechnung tragen. Die Intention für den eigentlichen Beschluss, nämlich die vorgeschlagene Pflichtvakanz, bleibt im Haushaltsentwurf hingegen unbegründet. Dabei wäre es interessant zu wissen, mit welchen Einsparungen durch die Pflichtvakanz gerechnet wird, auch, um ihre Verhältnismäßigkeit zu belegen. Folgende Gründe sprechen gegen eine Pflichtvakanz: Eine Pflichtvakanz wird der personalwirtschaftlichen Verantwortung nicht gerecht, denn sie trifft willkürlich Mitarbeitende die aus ihren Dienstverpflichtungen heraus die Vertretung von ausscheidenden Kollegen übernehmen müssen. Eine Pflichtvakanz unterstellt, dass der betroffene Arbeitsbereich nicht ausgelastet ist. Sie wirft ein negatives Licht auf den Arbeitgeber, da sie nicht mit seiner Fürsorgepflicht zu vereinbaren ist. Der monetäre Erfolg der Pflichtvakanz ist nicht greifbar und trägt die sehr fragwürdige Hoffnung in sich, dass durch dieses Instrument Finanzmittel eingespart werden können. Ich kenne die Pflichtvakanz aus der kommunalen Arbeit, sie ist ein Instrument, das reflexartig immer wieder in finanzschwierigen Situationen eingesetzt wird. Der finanzielle Erfolg ist dürftig, das Signal an die Belegschaft ist fatal und die Pflichtvakanz bringt Sand in das Getriebe der Verwaltung. Wir wurden von Herrn Schlünz zu Recht auf die Septembersynode 2019 und die Freiburger Studie hingewiesen. Wir hatten dort auch etwas anderes gehört und zwar den Vortrag unseres Mitsynodalen Prof. Dr. Hans Martin Gutmann. Er machte deutlich, dass nicht unbedingt die marktwirtschaftlichen ökonomischen Empfehlungen im Umgestaltungsprozess unserer Kirche Vorrang haben sollten. Er sprach vielmehr an, dass die Ökonomie der biblischen Religion eine Wirtschaft des Schenkens, der Fülle und der Verausgabung ist. Das ist eine Sicht, mit der ich auch auf diese Pflichtvakanz geblickt habe. Ich glaube nicht an ihren finanziellen Nutzen. Ich halte sie für ein untaugliches Zeichen. Deshalb werde ich diesen Antrag stellen. Ich werde ihn gleich maulen.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Sie den Änderungsantrag so zu formulieren, dass er handhabbar ist im Rahmen unserer Beratungen. Schicken Sie uns bitte nur den Beschlusstext ohne Begründung. Geben Sie bitte auch an, auf welchen Punkt des Haushaltsbeschlusses er sich bezieht.

Syn. NISSEN: Ich möchte meine Frage gerne an einem Beispiel darstellen. Bitte sehen Sie auf S.126 des Haushaltsplanes:

Dort ist der Haushalt des Mandanten 18.

Wenn man dort die Differenzen zwischen 2020 und 2021 ansieht, sieht man, dass die Schlüsselzuweisungen (Punkt 2) €5 Millionen geringer sind.

Und unter Punkt 7 sieht man, dass die Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von €5,7 Millionen auch nicht mehr da sind.

Das heißt, dass insgesamt €10,7 Millionen an Einnahmen fehlen beim Mandanten 18.

Dann sieht man aber auch, dass statt €7,5 Millionen Überschuss jetzt im Plan für 2021 mit €3,3 Millionen Fehlbetrag gerechnet wird.

Warum wurde diese Vorgehensweise gewählt?

Syn. STRENGE: Ich möchte zu dem Antrag von Herrn Blaschke den Vorschlag machen, dass wir ihn nicht beschließen. In seiner Schilderung dessen, was in den Sparorgien des Staates mit den Pflichtvakanzten alles geschehen ist, hat er weitgehend Recht. Es hat nicht so viel gebracht wie man immer erwartet hat. In der Kirche machen wir das sehr behutsam wie ich finde, 6 Monate sind nicht zu viel. Mit dem Ausnahmekatalog in 11.2 kann man damit leben. Ich habe den Eindruck, dass die Umsetzung dieses Themas viel umsichtiger erfolgt, als wir das bei Landkreisen oder im Senat der Freien und Hansestadt Hamburg früher erlebt haben. Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Schlünz zu seiner Vermögens- und Schuldenrechnung. Da tauchen wieder die 1,2 Milliarden Euro der Altersversorgung auf, Gott sei Dank, dass wir sie haben. Bei den Rückstellungen aber auch ein Risiko von über 2 Milliarden Euro. Im Rechnungsprüfungsausschuss haben wir dazu die Frage gehabt, ob wir denn in eine große Pleite hineinlaufen. Meine Frage ist, diese 2, x Milliarden sind doch nur eine Momentaufnahme und es kommen doch nicht sämtliche Mitarbeiter morgen oder übermorgen auf einen Schlag in den Ruhestand, so dass wir plötzlich alles aufbringen müssten. Es ist doch eine kontinuierliche Entwicklung.

Syn. GEMMER: Wir befinden uns in der allgemeinen Aussprache und ich möchte sagen, wir haben gestern ein Kommunikationswerk beschlossen, was ich sehr gut finde. Hoffentlich gelingt es uns, dadurch deutlich zu machen, wofür wir als Kirche eigentlich stehen. Es sind nicht nur die Mitglieder die austreten, sondern es sind viele Mitglieder unserer Gesellschaft, die von der Kirche profitieren, Telefonseelsorge, Bahnhofsmision, Kindergärten usw. Das ist Arbeit der Kirche, die nach außen oftmals nicht sichtbar wird. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass das mehr publik wird und dass sich die Menschen überlegen, dass sie die Kirche durch einen einfachen Austritt verlassen. Wir müssen sehen, dass wir nicht nur durch sexuelle Gewalt in den Medien landen, sondern auch mit anderen Dingen, die wir sehr erfolgreich bestreiten und die Evangelische Kirche nicht permanent mit der Katholischen Kirche verwechselt wird. In den Medien wird immer nur von der Kirche gesprochen. Es werden immer nur diese Bischöfe gezeigt, wo ich immer sehr berührt bin, weil wir auch schon lange Bischöfinnen haben, die müssen sich dann nicht angesprochen fühlen. Also bitte mehr in die Öffentlichkeit. Tue Gutes und sprich drüber. Dann werden wir hoffentlich auch die Prioritätendiskussion führen können.

Der VIZEPRÄSES: Ich danke für diesen Beitrag in der allgemeinen Aussprache und schlage vor, dass wir die nächsten drei Redebeiträge noch hören und dann die erste Antwortrunde starten. Das Wort hat Frau Eberlein-Riemke, danach Prof. Dr. Unruh.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Ich habe zwei kleine Fragen, die nah am Haushalt sind: Was sind Sinn und Zweck der Ausgleichsrücklagen, was bedeutet, dass sie bis zu 60 oder 70 % angespart werden sollen? Muss diese Summe immer in der Rücklage bleiben oder ist das nicht ein Puffer, um besser arbeiten zu können? Natürlich mit dem Ziel, anschließend wieder auf 60 bis 70 % aufzufüllen. Meine zweite Frage zielt in Richtung eines Hauptbereichs: Bei den KED-Mittel Rücklagen stehen 13 Mio. € im Haushalt. Sind das nicht Gelder, die eigentlich für die Projekte in der Partnerarbeit ausgeschüttet werden sollten? Sollten wir nicht verstärkt darauf hinarbeiten, diese Gelder auszuschütten?

Prof. Dr. UNRUH: Ich möchte Stellung beziehen zu dem Antrag von Herrn Blaschke. Ich bedanke mich zunächst dafür, weil ich den Eindruck habe, dass er aus Fürsorge für die Menschen im Landeskirchenamt gestellt worden ist.

Die jetzt vorgeschlagene Pflichtvakanz setzt im Grunde eine Maßnahme fort, die in Gestalt einer Stellenbesetzungssperre bereits im letzten Jahr und bis zum Ablauf des vergangenen Jahres angeordnet wurde. Dies geschah in Kenntnis der dramatischen finanziellen Lage. In gewisser Weise steht das Instrument der Pflichtvakanz also in einer Kontinuität zu dieser Maßnahme.

Die Pflichtvakanz ist sicher kein Allheilmittel zur Bewältigung der aktuellen prekären finanziellen Lage unserer Kirche. Aber sie ist ein Baustein, um der finanziell dramatischen Situation zu begegnen. Sie ist auch kein gezieltes Steuerungselement; aber ob der Begriff „willkürlich“ tatsächlich zutrifft, stelle ich doch in Frage.

Es ist ferner auch nicht so, dass bestimmte Bereiche nicht ausgelastet wären oder Stellen wegfallen könnten. Geplant ist eine sechsmonatige temporäre Pflichtvakanz. In einigen Bereichen wird es möglich sein (müssen), eine übergebürliche Vertretung zu leisten; aber natürlich kann und wird der Wegfall von Ressourcen auch bedeuten, dass das Landeskirchenamt in dieser Zeit nicht alle Aufgaben wahrnehmen können. Mit der Möglichkeit, auch Ausnahmen von der Pflichtvakanz in dem beschriebenen Verfahren vorsehen zu können, soll allerdings ausgeschlossen werden, dass in gravierenden Bereichen, und sei es auch nur temporär, bestimmte Aufgabenerfüllungen ausfallen.

Wir arbeiten auch jetzt schon in der Perspektive der Pflichtvakanz im Landeskirchenamt. Erste Anträge auf Ausnahmen sind bereits eingegangen. Für die Bearbeitung der Anträge haben wir eine Arbeitsgruppe gebildet, die diese Anträge anhand bestimmter Kriterien bewertet und den Präsidenten des Landeskirchenamtes bei seiner Entscheidung berät. Von den bisherigen Anträgen gibt es solche, die abgelehnt werden mussten, solche, bei denen die Dauer der Pflichtvakanz reduziert wurde und schließlich solche, bei denen vollumfänglich von der Pflichtvakanz abgesehen wurde.

Natürlich löst eine Maßnahme wie die Pflichtvakanz im Landeskirchenamt keine übermäßige Freude aus; und wir wissen auch, dass damit die Kirche nicht nachhaltig gerettet werden kann. Aber ich habe den Eindruck, dass die Menschen im Landeskirchenamt diese Maßnahme und die damit verbundenen Anstrengungen angesichts der finanziellen Lage im Großen und Ganzen akzeptieren. Auch wir wollen und werden unseren Beitrag leisten. Deshalb unterstütze ich die Vorlage der Kirchenleitung, bedanke mich gleichwohl für den Antrag von Herrn Blaschke und möchte im Ergebnis dazu raten, bei der Pflichtvakanz (für dieses Haushaltsjahr) zu bleiben.

Jugenddelegierte Frau GROß: Für mich ist es der dritte Haushalt und es wird allmählich einfacher, alles zu verstehen. Ich möchte anschließen an den Beitrag von Herrn Gemmer und eine Lanze dafür brechen, den Prozess des Sparens nicht zu einem Prozess werden zu lassen, bei dem wir an allen Ecken und Kanten einsparen und uns letztlich kaputtsparen. Wir müssen schauen, an welchen Stellen wir als Kirche wirklich gebraucht werden und an welcher Stelle wir ein Anbieter von vielen sind. Wir müssen sehen, an welchen Stellen es sinniger ist zu sparen und an welchen Stellen wir weniger sparen sollten und den Prozess offener und zukunftsblickender zu führen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Groß, wir sind in der allgemeinen Aussprache. Hier im Landeskirchenamt sitzen in einem anderen Raum Frau Hardell und Herr Rapp, um für Fragen zur Verfügung zu stehen. Und natürlich steht auch Malte Schlünz als Einbringer für die Kirchenleitung für Antworten zur Verfügung. Lieber Herr Schlünz, Sie haben das Wort.

Syn. SCHLÜNZ: Ich fange mit der Beantwortung als erstes bei Herrn Nissen an. Sie haben gefragt, warum wir eine einmalige Sonderauflösung einer Rücklage aus dem letzten Jahr nicht wieder vorfinden. Das war ein Einmaleffekt, der genau einmal aufgetreten ist. Es ging um die Umbuchung der VBL-Rücklagen. Dazu wird gleich Frau Hardell mehr sagen.

Herr Streng, Sie haben bei den Rücklagen zu den 2,7 Milliarden € die dort stehen, nachgefragt. Wenn ich die Einbringung mündlich gemacht hätte, hätte ich ein Schaubild gezeigt, wie diese 2,7 Milliarden Euro abgezahlt werden müssen. Daraus geht hervor, dass dieser Betrag über die nächsten 50 bis 70 Jahre abzuzahlen ist. Wir müssen uns darüber also momentan keine konkreten Sorgen machen. Es ist zwar ein Prozess, der Auswirkungen auf den Haushalt hat, aber über einen sehr langen Zeitraum.

Frau Eberlein-Riemke, Ihre Frage zu den KED-Rückstellungen und -rücklagen gebe ich weiter an Frau Hardell und ggf. Frau Dr. André, falls sie bei uns ist. Den Sinn und Zweck der Ausgleichsrücklage haben Sie richtig erfasst. Falls die Kirchensteuern einbrechen, finanzieren wir daraus die Defizite. Bei den Hauptbereichen bitten wir als Synode, dass eine Rücklage einen gewissen Prozentsatz der Kirchensteuereinnahmen enthalten soll.

Herr Blaschke, zu Ihrem Antrag, den Sie ja als stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung nahezu wortgleich auch dort schon gestellt haben – da schließe ich mich Herrn Prof. Dr. Unruh an. Das ist nicht die beste Maßnahme, die wir uns als Kirchenleitung und Synode ausdenken können. Anders als Herr Prof. Dr. Unruh sehe ich diese aber nicht als Kontinuität des letzten Jahres, wohl aber als Perspektive des letzten Jahres, wo es eine grundsätzliche Stellenbesetzungssperre und Beförderungssperre im Bereich Leitung und Verwaltung gab. Eine Stellenvakanz ist ein leichteres Mittel und zeigt den Mitarbeitenden eine deutliche Perspektive. Wir planen auch nicht, die Pflichtvakanz auf ewig in unseren Haushalt zu schreiben. Unser Ziel ist es, diese jedes Jahr zu überprüfen. Es ermöglicht, einen Spielraum für unseren Zukunftsprozess zu schaffen. Wir müssen nicht vorwegnehmen, in welchen Bereichen wir massiv einsparen, sondern wir können in einem konstruktiven Kommunikationsprozess, der bereits angelaufen ist, darüber diskutieren, welche Aufgaben wir wahren wollen und welche Ressourcen wir dafür brauchen. Gerade so, wie Sie, Frau Groß, das angesprochen haben. Grundsätzlich wäre es schön, wenn wir es nicht beschließen müssten, aber wir – die Kirchenleitung – halten es für das richtige Mittel, um kurzfristig in diesem Überbrückungsjahr eine Perspektive zu bieten und darauf basierend weiter zu arbeiten.

Zu Herrn Gemmer und Frau Groß: Wenn Sie die Kommunikation am Rande dieser Synode verfolgen, erleben Sie ein deutlich anderes Bild zu den finanziellen Themen. Sie finden auf Nordkirche.de verschiedenen Interviews, wir sind mit den Medienpartnern in Kontakt zu verschiedenen Pressegesprächen. Wir kommunizieren inzwischen auch anders als in den letzten Jahren, das ist auch begründet in der Tatsache, dass wir das Kommunikationswerk gegründet haben.

Für weitere Detailantworten übergebe ich jetzt weiter an Frau Hardell.

OKR`in HARDELL: Herr Schlünz hat das alles schon sehr ausführlich beantwortet. Ich darf die Frage von Herrn Nissen vielleicht noch ein Stückweit präzisieren: Die 5,5 Mio., die Sie im Plan 2020 sehen, sind dem Umstand geschuldet, dass wir die Rückstellung, die wir für die VBL vorgenommen haben umwandeln in eine Rücklage. Deswegen muss die Rückstellung ergebniswirksam aufgelöst werden und der Überschuss, der dadurch entsteht, wird der Tilgungsrücklage zugeführt. Schlussendlich sind es 3,2 Mio. Euro aus der Ausgleichsrücklage, die wir in Anspruch nehmen müssen, um den Haushalt gesetzesmäßig zum Ausgleich zu bringen. Die anderen Fragen hat Herr Schlünz schon wunderbar beantwortet. Die Ausgleichsrücklage ist eine Schwankungsrücklage. Sie darf auch mal unter die angestrebte Prozentzahl gehen, aber es ist wichtig, sie auch entsprechend wieder aufzufüllen. Auf keinen Fall darf es dazu kommen, dass wir in 2024 keine Mittel mehr haben und auf ein Darlehen zugehen. Herr Rapp wird jetzt noch die weiteren Fragen aufgreifen

Syn. RAPP: Die Größenordnung der KED-Mittel ist im vergangenen Jahr bereits abgebaut worden. Sie ist entstanden aus Projekten, die voll dotiert, aber nicht komplett verbraucht worden sind. Sie sollen natürlich über neue Ausgabenbestände allmählich verbraucht werden. Die Unterstützungsleistungskommission gibt es seit bald zehn Jahren, deren Auslöser die Vorfälle in Ahrensburg gewesen sind. Auch ich wünsche mir in der Öffentlichkeit etwas mehr Differenzierung, zumal ich der festen Überzeugung bin, dass gerade die Nordkirche im Bereich der Prävention und im Bereich der Aufarbeitung zum Thema Missbrauch eine außerordentlich führende Rolle hat.

Der VIZEPRÄSES: Danke für diese Antwortrunde.

Syn. BLASCHKE: Ich freue mich, dass mein Antrag trotz ablehnender Voten positiv aufgenommen worden ist. Es ist wichtig für mich zu hören, dass ich mit meinen Gedanken nicht quer davor bin. Ich möchte Herrn Schlünz antworten, dass ich eben keine Perspektive durch die Pflichtvakanz sehe. Da man nicht weiß, was sich mit der Pflichtvakanz im nächsten Jahr bewegen wird, sehe ich auch keine Chance für eine Perspektive. Zudem finde ich es gut, dass sie jedes Jahr geprüft wird, allerdings brauchen wir meiner Meinung nach Kriterien für diese Überprüfung. Wenn ich Herrn Rapp richtig im Ohr habe, sagte er, dass die Risiken dieses Haushalts in schweren Zeiten überschaubar sind. Wir kommen ohne Neuverschuldung aus. Deshalb denke ich, dass man die Pflichtvakanz in diesem Jahr nicht unbedingt braucht. Ich schlage vor, die Pflichtvakanz nicht zu beschließen. Unter den gegebenen Umständen des Haushalts könnte man darauf verzichten. Für die Zukunft können wir das neu diskutieren. Ich bin heute Nachmittag bei einer Beerdigung und daher möglicherweise zur Abstimmung nicht mehr da, werde aber meinen Antrag aufrechterhalten.

Der VIZEPRÄSES: Wir sind jetzt in der allgemeinen Aussprache und werden danach die einzelnen Mandanten aufrufen und uns dann für die Abstimmung dem Haushaltsbeschluss zuwenden. In diesem Zusammenhang werden wir auch ihren Antrag zu 11.2 abstimmen.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Ich bedanke mich bei allen, die an dem Haushalt mitgearbeitet haben, insbesondere bei Herrn Schlünz. Es ist faszinierend, dass Sie auch einem Juristen den Haushalt nahegebracht haben. Zum Antrag von Herrn Blaschke, den ich dem Grundsatz nach sehr gut verstehen kann, habe ich eine Frage. Wir werden uns in Zukunft daran gewöhnen müssen, dass wir eine Einsparung, auf die wir an einer Stelle verzichten, anderswo durchführen müssen. Noch besser ist es, wenn andere Möglichkeiten für Einnahmen dargestellt werden. Wir müssen uns an dieses Prozedere gewöhnen, weil jede Einsparung schmerzlich ist. Ich gehe davon aus, dass jede Geldausgabe in unserer Nordkirche sinnvoll ist, aber wir werden Mittel konzentrieren müssen. Wenn wir also auf die Einsparungen durch Pflichtvakanz verzichten, müssen wir an anderer Stelle eine Einsparung vornehmen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Herr Schlünz möchten sie noch einmal antworten.

Syn. SCHLÜNZ: Ich möchte auf Herrn Blaschke reagieren. Auch wir als Kirchenleitung wollen die Pflichtvakanz nicht dauerhaft haben. Dennoch müssen wir gucken, wo wir aus dem vergangenen Jahr herkommen. Wir hatten eine vollständige Besetzungssperre, ohne die Perspektive die Stellen wiederbesetzen zu dürfen, im Bereich Leitung und Verwaltung. Und wir eröffnen nun eine Perspektive für die Mitarbeitenden. Uns ist auch klar, dass wir diese damit belasten. Wir stehen als Kirchenleitung in engem Austausch mit dem Finanzdezernat. Ich weiß, dass auch Frau Hardell und ihr Team nicht glücklich über diese Belastungen sind. Den-



noch bin ich davon überzeugt, dass wir mehr Perspektive bieten, als wenn wir dauernd die Methoden hin und her wechseln. Wenn wir also für dieses Jahr die Stellenbesetzungssperre in eine Pflichtvakanz umwandeln, um dann in dem kommenden Jahr aus dieser Regelung wieder herauszukommen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Beratung in die Einzelmandanten des Haushaltes. Ich kann Ihnen in dieser digitalen Synode ein großes analoges Erlebnis versprechen. Sie können sich dem sinnlichen Unternehmen des Blätterns widmen. Wir starten auf der Seite 45. Wir stellen die einzelnen Mandanten nicht zur Abstimmung sondern nur zu Aussprache. Angesichts der technischen Möglichkeiten die wir haben, ist das der beste Weg. Wir sind im Mandanten 14 Gesamtkirchlicher Haushalt. Ich bitte Sie, sich zu den einzelnen Seiten zu melden, sofern sie dazu Fragen haben.

Syn. BRANDT: Habt Ihr die Möglichkeit, das digital zu präsentieren, damit wir einfach mit-schauen können. Dann muss niemand die Seiten suchen und wir können uns auf die Inhalte konzentrieren.

Der VIZEPRÄSES: Wir versuchen aus der Technik heraus den Haushalt digital einzublenden. Wir kommen zur Kirchensteuer und den Erläuterungen, dem Ergebnisplan und den Erläuterungen bis Seite 62. Es gibt keine Wortmeldungen. Zum Kirchlichen Entwicklungsdienst inkl. Erläuterungen auf den Folgeseiten Gesamtkirchlichen Aufgaben. Dort gibt es einen Ergebnisplan, den Summenplan für alle Gruppen. Wir sind auf Seite 68/69, weiter mit dem Ergebnisplan und Erläuterungen dazu auf Seite 71. Bis Seite 95 geht es um verschiedene Projekte in diesem Mandanten. Es gibt keine Wortmeldungen. Wir kommen zum Ergebnisplan Kostenstelle Versorgung Seite 96/97 und danach folgt die Kostengruppe Schlüsselzuweisungen mit Erläuterungen. Wir sind in Größenordnungen des Haushaltes, die auch in Bezug auf die vergangene Diskussion eine politische Dimension haben. Die Erläuterungen gehen weiter bis Seite 101 danach folgt der Kapitalplan und auf Seite 105 der Stellenplan. Damit ist der Mandant 14 ohne Wortmeldungen durchgearbeitet.

Der nächste Mandant ist der Mandant 9 Haushalt Versorgung, erst die allgemeinen Erläuterungen dann der Ergebnisplan mit Erläuterungen bis Seite 114. Der Ergebnisplan ab Seite 116 für die Kostenstelle Pensions- und Beihilferückstellung, das Thema tangiert die Erläuterungen auf Seite 117. Wir haben den gesamten Mandanten 9 bis Seite 121 durch. Frau Eberlein-Riemke hat das Wort.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: "Ich möchte etwas zu Seite 116/117 sagen, zu den Pensions- und Beihilfe- Aufwendungen: Kann mir bitte jemand die deutliche Steigerung, fast Verdoppelung des Betrags im Plan 2021 (Minus von 260 Mill.) gegenüber dem Ist 2019 (Minus von 136 Mill) erläutern."

OKRin Frau HARDELL: Die Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben sich jedes Jahr zum 31.12. Sie werden mit einem versicherungsmathematischen Gutachten festgestellt. Daher werden wir die tatsächlichen Rückstellungen zum 31.12.2021 erst mit diesem Gutachten wirklich kennen. Aus den erstellten Gutachten von 2019 und 2020 können wir ableiten, welcher Betrag sich allein daraus ergibt, dass sich nur der Zinssatz ändert. Darauf hatten wir bereits hingewiesen, der Satz wird niedriger. Daraus ergibt sich eine neue Last. In diesem Planansatz ist dieser Punkt berücksichtigt worden. Das erklärt die Schwankungen zwischen dem Ergebnis 2019 und dem Plan 2020 und 2021. Diese Größe wird aus vorherigen Gutachten abgeleitet und dann präzisiert.

Der VIZEPRÄSES: An dieser Stelle ein technischer Hinweis zur mehrfach geäußerten Bitte, den Haushaltsplan auch digital zur Verfügung zu stellen. Wir haben das soeben im Hintergrund probiert. Das hat so nicht funktioniert, weil dies unsere Rednerliste vom Bildschirm verdrängen würde. Die ist aber wesentlich zum Durchführen der Sitzung. Wir nehmen die Anregung also gerne auf für die nächste Synodentagung, oder zumindest die nächste Haushaltsberatung – wenn wir die denn auch noch in diesem Format abhalten müssen. Wir blättern also analog weiter. Ich rufe auf zur Einzelberatung den Mandanten 18 – Verteilung, Seite 123 bis 129. Keine Wortmeldung.

Dazu Vermögens- und Kapitalplan mit Erläuterungen, Seiten 130 bis 132. Keine Wortmeldungen.

Kostenstellenplan, Investitionsplan, Seiten 134 bis 136. Keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den Mandanten 6 – Leitung und Verwaltung.

Allgemeines und Erläuterungen, Seiten 137 bis 141. Ich weise besonders hin auf die mittelfristige Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre auf Seite 139 und auf die Übersicht über die Kostenstellengruppen auf Seite 140. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan, Mandant 6, Seite 142. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan für die Vorkostenstellen inklusive Erläuterungen Seiten 144 bis 149. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Kostenstellengruppe Kirchenleitende Gremien Seite 150 bis 151. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Kostenstellengruppe Synode – unsere eigener Haushalt – Seite 152 bis 154. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Kostenstellengruppe Kirchenleitung mit Erläuterungen, Seite 156 bis 160. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Kostenstellengruppe Bischöfinnen/Bischöfe mit Erläuterungen, Seite 162 bis 166. Keine Wortmeldung.

Kostenstellengruppe Landeskirchenamt – dieser Abschnitt ist insgesamt etwas länger und wird deswegen noch feiner untergliedert, zunächst Allgemeines, Seite 168 bis 171. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Bauwesen mit Erläuterungen, Seite 172 bis 175. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Kirchliche Handlungsfelder mit Erläuterungen, Seite 176 bis 180. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Finanzen mit Erläuterungen, Seite 182 bis 185. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Leitung mit Erläuterungen, Seite 186 bis 189. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie mit Erläuterungen, Seite 190 bis 192. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren mit Erläuterungen, Seite 194 bis 197. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Recht mit Erläuterungen, Seite 198 bis 201. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik mit Erläuterungen, Seite 202 bis 207. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Dezernat Dienst und Arbeitsrecht mit Erläuterungen, Seite 208 bis 210. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Datenschutzbeauftragter mit Erläuterungen, Seite 212 bis 214. Keine Wortmeldung.

Vermögens- und Kapitalplan, Kapitalflussplan, Investitions- und Finanzierungsplan, Mandant 6, Seite 215 bis 220. Keine Wortmeldung.

Stellenplan Mandant 6, Seite 221 bis 225, hierzu wünscht das Wort die Finanzdezernentin, Frau Hardell.

OKRin Frau HARDELL: Hohe Synode, Sie haben gestern in erster Lesung das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz beraten und werden es heute Nachmittag in zweiter Lesung beraten und vermutlich beschließen. Mit diesem Gesetz werden Änderungen im Stellenplan vorgenommen. Ich möchte Ihnen zeigen, an welchen Stellen diese Änderungen in den Stellenplan einfließen. Schlagen Sie bitte auf Seite 222 im Haushaltsplan, Position „Sonstige/r Referent/in (A 13 bis A 15)“. Hier werden die angegebenen 16,5 Stellen auf 16 Stellen reduziert, das ist also die Umwandlung von zwei 75-Prozent-Stellen in eine ganze Stelle. Ferner ganz unten auf der Seite, die Position „Sachbearbeiter/in K 8“ Erhöhung von 8,22 Stellen auf 9,22 Stellen, das ist die Stelle der bzw. des Sachbearbeitenden der Stelle für Geschlechtergerechtigkeit. Und schließlich oben auf der Folgeseite 223 die Position „Sekretär/in, Mitarbeiter/in K 6“ von 23,039 Stellen eine Reduktion um eine halbe Stelle auf 22,539 Stellen. Dies jeweils so sie denn heute Nachmittag den Beschluss wie vorgeschlagen, fassen. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Frau Hardell. Zum Stellenplan des Mandanten 6 sehe ich keine weiteren Wortmeldungen.

Kostenstellenplan des Mandanten 6 gesamt, Seite 226 bis 231. Keine Wortmeldung.

Damit ist der Haushalt des Mandanten 6 – Leitung und Verwaltung in der Einzelaussprache vollständig behandelt.

Wir kommen zum Mandanten 17, Haushalt, Rechnungsprüfungsamt. Ergebnisplan, Erläuterungen, Vermögens- und Kapitalplan, Kapitalflussplan, Investitions- und Finanzierungsplan, Stellenplan, Seite 235 bis 242. Keine Wortmeldung.

Wir kommen zu dem Bereich, der zum Mandanten 6 zugeordneten Haushalten, das sind diverse Mandanten nachrichtlich zur Übersicht. Wir haben hier einige Dinge im Haushaltsplan zusammengefasst, die Ihnen unter den Überschriften Stiftungen, Pastoralkolleg, Predigerseminar und Personalkostenbudget zur Nachricht mitgeteilt werden; Sie sehen diese Informationen zusammengefasst auf den Seiten 243 bis 250. Keine Wortmeldung.

Wir kommen zum Haushalt der Hauptbereiche, auch dies ist eine Zusammenführung aus diversen Mandanten, der Ihnen nachrichtlich zusammengefasst zur Kenntnis gegeben wird, Seite 251 bis 295. Die Systematik weicht in diesem Bereich etwas von der in den Mandanten ab, es sind aber jeweils die Finanzierungspläne und die Stellenpläne der einzelnen Hauptbereiche umfasst. Die Prüfung dieses Bereichs wird durch die Untergruppe des Finanzausschusses vorgenommen, das hatte Ihnen Herr Rapp vorhin erläutert. Ganz besonderen Dank an dieser Stelle an die Untergruppe für diese Arbeit in Stellvertretung der gesamten Synode. Ich empfehle diesen Bereich sehr zur intensiven Lektüre. Keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den Mandant 8 Haushalt Fondsverwaltung, Ergebnisplan Sonderfonds mit Erläuterungen, Seite 297 bis 301. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Fonds „Kirche und Tourismus“ mit Erläuterungen, Seite 302 bis 303. Keine Wortmeldung.

Ergebnisplan Erbschaften mit Erläuterungen, Seite 304 bis 305. Keine Wortmeldung.

Vermögens- und Kapitalplan, Kapitalflussplan, Investitions- und Finanzierungsplan, Kostenstellenplan, Seite 306 bis 309. Keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den letzten Punkt der Einzelaussprache zum Haushalt 2021, den Mandanten 900, den sogenannten „technischen Mandanten“, der Vermögensverwaltung, Seite 311 bis 317. Keine Wortmeldung.

Dann sind wir jetzt in dem Zahlenwerk einmal die einzelnen Mandanten durchgegangen, herzlichen Dank für die konzentrierte Arbeit. Ich bitte Sie jetzt, nach vorne zu blättern, auf Seite 23, wir kommen nämlich zur Einzelaussprache und Einzelabstimmung zum Haushaltsbeschluss. Die Beschlusstexte hierzu können Sie auch in der Bildschirmpräsentation einsehen. Ich danke an dieser Stelle besonders dem Synodenbüro und seinem Technikteam für die aufwändige Vorbereitung.

Ich rufe auf den Beschluss zu Nummer 1, Haushaltsjahr. Keine Wortmeldung.

Einzelabstimmung: 109 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, eine Enthaltung.

Ich rufe auf den Beschluss zu Nummer 2, Gliederung des Haushalts. Keine Wortmeldung.

Einzelabstimmung: 113-Jastimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung.

Ich rufe auf den Beschluss zu Nummer 3, Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz. Keine Wortmeldung.

Einzelabstimmung: 111-Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, drei Enthaltungen.

Ich rufe auf den Beschluss zu Nummer 4, Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen, hier zunächst Unterpunkt 4.1 Einnahmen. Zu Wort gemeldet hat sich Hans-Peter Strenge.

Syn. STRENGE: An dieser Stelle steht nichts über Brandenburg. Im Text steht aber an vielen Stellen etwas darüber. Kann man das nicht weglassen?

OKR'in Frau HARDELL: Nach dem Staatskirchenvertrag Brandenburg wird nur die Leistungen nach Artikel 11 abgelöst, also die Summe von 2,6 Millionen Euro, die hier zufließen und unter Punkt 4.2 werden wir sehen, dass dieser Betrag den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern zweckgebunden zufließt. Die Leistungen des Landes Brandenburg nach Artikel 13 werden nicht abgelöst und fließen weiter zu.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 4.1. Dieser Punkt ist bei 114 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4.2. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 110 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4.3. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 114 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4.3. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 114 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 4.4. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 108 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 4.5. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 114 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 4.6. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 113 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 5 Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 113 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 6 Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 110 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 7 Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 106 ja Stimmen, 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 8 Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 106 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 9.1 und 9.2. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 113 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zu Punkt 9.3 Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 108 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen so angenommen

Wir kommen zu Punkt 9.4 und ich bitte dazu Frau Hardell um Erläuterung.

OKR'in Frau HARDELL: Wir haben hier in Übereinstimmung mit der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss für das Haushaltsjahr 2021 die Regelung aufgenommen, dass 50% der Zuführung zu den freien Rücklagen ohne Zinserträge und aus den Personalkostenminderungen 100% abzuführen sind an den Mandanten Verteilung, zur Auffüllung der Ausgleichsrücklage.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 113 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zu Punkt 9.5 und 9.6. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 110 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimme und 6 Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zu Punkt 10 Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 112 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zu Punkt 11. Hier verweise ich auf den Änderungsantrag von Herrn Blaschke. Ich eröffne zunächst die allgemeine Aussprache zu diesem Punkt.

Syn. GATTERMANN (GO): Nach § 22 Absatz 2 der Geschäftsordnung müsste es für diesen Änderungsantrag mindestens 10 Unterstützer\*innen aus der Synode geben.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte alle Synodale, die diesen Änderungsantrag unterstützen, sich jetzt auf die Rednerliste zu setzen. Ich sehe auf der Liste mehr als ausreichend Unterstützer für diesen Antrag.

Syn. Dr. VON WEDEL (GO): Da ich auf meinen Bildschirm den Änderungsantrag nicht vollständig sehen kann, bitte ich, das Präsidium zu bestätigen, dass der Gegenstand des Antrags die ersatzlose Streichung der Pflichtvakanz ist.

Der VIZEPRÄSES: Das ist richtig, der Punkt zur Pflichtvakanz unter Punkt 11.2 soll laut Antrag ersatzlos gestrichen werden.

Syn. BRANDT: Ist die Streichung oder die Beibehaltung der Pflichtvakanz der weitestgehende Antrag?

Syn. BLASCHKE: Da mein Antrag vom Beschlussvorschlag abweicht, sollte er als erster abgestimmt werden.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium betrachtet den Antrag von Herrn Blaschke als Änderungsantrag und stellt diesen auch als erstes zur Abstimmung.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Antrag. Wir kommen zur Abstimmung. Dieser Punkt ist bei 34 Ja-Stimmen, 69 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen somit abgelehnt. Wir stimmen die Punkte 11.1 und 11.2 jetzt so ab, wie sie im Haushalt vorliegen. 118 Stimmen wurden abgegeben. Mit 90 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen ist das angenommen. Wir kommen zu Punkt 12. Die Bürgschaftsregelungen, wie sie hier aufgeführt sind. 114 Stimmen wurden abgegeben, 106 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen. Wir kommen zu den Punkten 13 und 14, das sind die Verzichtserklärungen und Entnahmen aus dem Versorgungsfonds. 115 Stimmen wurden abgegeben, 108 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 6 Enthaltungen. Kommen wir zu Punkt 15 Verpflichtungsermächtigungen. Es wurden 110 Stimmen abgegeben, davon 104 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen. Wir kommen zu Punkt 16 mit den Unterpunkten 1 und 2. Es geht um den Punkt, den Herr Rapp in seiner Stellungnahme bereits angesprochen hat: Die Beauftragung des Finanzausschusses, für die Synode tätig zu werden. Es wurden 115 Stimmen abgegeben, davon 110 Ja-Stimmen, 0

Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen. Nun zu Punkt 17: Die Feststellung der zuständigen Stelle. Es geht hier auch um die neue Ergänzung zu 17.2 zu einer eventuellen Haushaltssperre. Abgegeben wurden 115 Stimmen, 109 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen. Punkt 18: Die Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland. Es gab 113 abgegebene Stimmen, 95 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen. Wir kommen zum vorletzten Punkt 19.1 und 2: Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden. 118 Stimmen abgegebene Stimmen, 107 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen. Wir kommen zum letzten Punkt 20, der Veröffentlichung. Dafür wurden 115 Stimmen abgegeben, 109 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen sowie 6 Enthaltungen. Damit ist die Einzelaussprache und Einzelabstimmung zu diesem Haushaltsentwurf beendet. Wir machen noch einmal eine GesamtAbstimmung. Es geht um den Haushaltsbeschluss, um die Festlegung des Haushaltes 2021, wie in den Einzelabstimmungspunkten 1–20 beraten und beschlossen wurde. Zu diesem Gesamtbeschluss zählt nicht nur der Haushaltsbeschluss, sondern auch das Zahlenwerk nebst den Stellenplänen, die wir gesichtet und auch beraten haben. 117 Stimmen, 111 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen. Damit ist dieser Haushalt angenommen. Vielen Dank an alle Mitglieder des Finanzausschusses, besonders der Untergruppe der Mitglieder des Ausschusses kirchensteuerberechtigte Körperschaften. Vielen Dank an die Finanzabteilung des Landeskirchenamtes - großartige Arbeit und Beratung bereits im Vorfeld. Und ich sage es an dieser Stelle auch noch einmal mit einer kleinen Träne im Auge, weil dieses nach vielen, vielen Jahren der erste Haushalt war, den wir ohne Rüdiger Pomrehn und Claus Möller verabschiedet haben. Diese Träne ist aber ganz klein, weil es wunderbar war, wie wir mit Ihnen, Frau Hardell und Herrn Rapp diesen Haushalt beschließen konnten. Ich übergebe die weitere Beratung an Frau Hillmann.

Die PRÄSES: Es ist eine lange Tradition des Finanzausschusses nach Verabschiedung des Haushaltes dieses mit einem guten Schluck zu begießen. Das wird dem gesamten Finanzausschuss heute nicht möglich sein. Wir bitten Frau Hardell und Herrn Rapp das stellvertretend mit Andreas Hamann für den Finanzausschuss hier zu machen. Elke König und ich werden hierfür gleich unsere Plätze räumen. Ich möchte noch sagen, dass der Haushalt von Ihnen, Frau Hardell, wunderbar mit dem Finanzdezernat aufgestellt wurde. Er ist für die Kirchenleitung wunderbar vorgetragen worden. Vielen Dank, Malte Schlünz und wir sind wunderbar durchgeführt worden, vielen Dank, Andreas, niemand kann das so gut wie Du. Wir gehen nun in eine Mittagspause. Ich möchte vorher noch ein Gebet sprechen.

### *Mittagspause*

Die PRÄSES: Herzlich willkommen zurück im Plenum. Wir haben vor der Mittagspause übersehen eine Bitte der Landesbischöfin, zu Wort zu kommen. Das möchten wir jetzt nachholen. Frau Kühnbaum-Schmidt, Sie haben das Wort.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Wir haben ja gestern – darüber möchte ich Sie an dieser Stelle gerne informieren – auch durch den Antrag von Frau Pescher zu dem Thema Geschlechtergerechtigkeitsgesetz länger gesprochen und Ihnen ja gesagt, dass wir als Kirchenleitung sehr darum bemüht sind, zeitnah eine Modifikation des Gesetzes vorzunehmen. Mir war es gestern zu heikel, dazu schon einen konkreten Termin zu nennen. Denn wenn ich einen Termin nenne, sollte der auch valide sein.

Wir haben uns heute Vormittag untereinander in der Kirchenleitung, mit dem Rechtsdezernat und mit Frau Bastian verständigt, dass wir als Kirchenleitung anstreben, im Februar 2022 – das ist die realistische Perspektive, um die Beteiligung aller Gremien zu gewährleisten – eine modifizierte Fassung des Gesetzes für Geschlechtergerechtigkeit vorzulegen. Für diesen Termin spricht im Übrigen auch, dass die AG Prüfaufträge zu Familienformen und Beziehungs-

weisen in einer der Synoden in der zweiten Jahreshälfte diesen Jahres einen Zwischenbericht geben wird und wir es für gut halten, wenn eventuelle Erkenntnisse daraus auch gleich noch mit in dieses Gesetz eingearbeitet werden können. Wir streben also an Februar 2022 - und wenn wir es schaffen, natürlich auch gerne eher. Aber das ist eine Perspektive, die realistisch ist.

Die PRÄSES: Ganz herzlichen Dank, Frau Kühnbaum-Schmidt. Ich denke, das wird auch Frau Pescher vielleicht positiv aufnehmen.

Jetzt kommen wir zum Tagesordnungspunkt 6.3. Und dazu übergebe ich das Wort an Elke König.

Die VIZEPRÄSES: Wir gehen emotional noch einmal zurück zum Beginn dieses Synodentages und dem beeindruckenden und berührenden Film von heute Morgen. Wir machen jetzt deshalb weiter mit dem Punkt 6.3 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zur Situation in Belarus. Ich bitte Friedemann Maggaard als Vorsitzender des Ausschusses, uns das nahe zu bringen.

Syn. F. MAGAARD: Sie erinnern sich an den Impuls zu Belarus, die Informationen zum friedlichen Protest, das Gespräch zwischen Präses Hillman und Natalia Vasilevich und das Grußwort der Oppositionspolitikerin Tichanowskaja. Das was wir da gehört und gesehen haben macht es erforderlich, dass wir Antwort geben. Wir möchten Antwort geben auf die Not der Christinnen und Christen, auf die Not der freiheitsliebenden Menschen in Belarus und wir antworten auf ihren Mut und auf ihre bewunderswerte friedliche Grundhaltung. Wir antworten aus unserer christlichen Verbundenheit und unserer christlichen Verantwortung. Den Verfolgten, die in der Bergpredigt hervorgehoben werden, gilt heute unsere solidarische Verbundenheit. Den Text der Solidaritätserklärung haben Sie in Ihren Unterlagen gefunden und gelesen und ich denke nach dem Film heute Morgen, ist manches noch deutlicher. Der Text ist mit vielen Expertinnen und Experten in unserer Nordkirche abgestimmt worden. Wir haben Hinweise bekommen und aufgenommen, vor allem aber großen Rückhalt erfahren. Und so hoffen ich und wir, dass Sie unserem Anliegen folgen werden. Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Wir danken für diese Vorlage und auch nochmals für den Film heute Morgen. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Abgegeben wurden 98 gültige Stimmen, es gab 96 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen. Ich danke dem Ausschuss und wünsche mir sehr, dass dieser Beschluss Wirkung zeigen kann. Ich übergebe an Präses Hillmann.

Die PRÄSES: Wir kommen zur zweiten Lesung der Kirchengesetze TOP 3.1 – TOP 3.4. Wir würden eigentlich zum TOP 3.3 kommen, das Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien, das ist allerdings ein verfassungsänderndes Gesetz und wir benötigen 103 Zustimmungen. Nach unserer Liste sind derzeit 131 Synodale anwesend. Nach dem vorherigen Abstimmungsergebnis sind wir aber etwas skeptisch. Ich bitte deshalb die Technik darum, alle Synodalen auf nicht anwesend zu setzen. Sie müssten sich dann jetzt bitte neu als anwesend registrieren.

Augenblicklich sind 103 Synodale anwesend. Das ist für eine Abstimmung über dieses Gesetz zu knapp, deshalb fahren wir jetzt an anderer Stelle in der Tagesordnung fort und ich übergebe an Vizepräses Elke König.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe, dass Sven Brandt einen Geschäftsordnungsantrag stellen möchte. Sven, du hast das Wort.

Syn. BRANDT: Im Netz ist angegeben worden, dass der Beginn der Sitzung angeblich um 14.20 Uhr ist, deshalb wollte ich vorgeschlagen den TOP 3.3 zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen zu lassen. Aber da ist mir das Präsidium ja schon zuvor gekommen.

Die VIZEPRÄSES: Dann rufe ich jetzt auf den TOP 3.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und ich eröffne die allgemeine Aussprache. Herr von Erffa, Sie haben das Wort.

Syn. VON ERFFA: Ich habe eine kleine Anmerkung. Es geht um den § 23 b Videoaufzeichnung. Dies wirft sofort die Frage auf, ob die Übertragung „live“ oder „nicht live“ geschieht. Das kann vermutlich die Kirchengemeinde selber entscheiden. Da es in der Vorlage unklar ist, würde ich vorschlagen es zu präzisieren. Also ob die Videoaufzeichnung „live“ oder später übertragen oder falls es offen ist, ob die Kirchengemeindevertretung beschließen kann was für ihre Gemeinde gewünscht ist – das ist ja ein kleiner Unterschied.

Die VIZEPRÄSES: Herr von Erffa, wir sind in der zweiten Lesung. Jetzt ist es nur noch möglich Anträge zu stellen, wenn sie von der Kirchenleitung bzw. dem Einbringer kommen. Sie haben aber etwas angesprochen, dass man sicherlich auch noch nachschärfen kann. Vielleicht ist es ja auch wirklich so, dass wir jetzt eine Nachschärfung bekommen. Herr Melzer, Sie haben als Einbringer das Wort.

Syn. Dr. MELZER: Die Formulierung „Videoaufzeichnung“ impliziert selbstverständlich, dass es über die Gottesdienstzeit hinaus zur Verfügung steht; in der Regel zwei Wochen. Es besteht selbstverständlich auch noch die Möglichkeit, parallel den Gottesdienst zu streamen. Aber das Wesentliche ist, dass die Aufnahme länger zur Verfügung zu steht.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für diese Klärung. Ich frage noch einmal, ob es Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache gibt. Das ist nicht der Fall. Wir gehen in die Einzelaussprache der Artikel. Ich möchte Ihnen folgenden Weg vorschlagen. Wir haben in erster Lesung eine Änderung gehabt. Nämlich in § 23 a. Ich würde diesen Paragraphen einzeln abstimmen lassen und danach Artikel 1 in Gänze. Möchte jemand dazu Stellung nehmen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 23 a in der in der ersten Lesung geänderten Fassung abstimmen. 109 gültige Stimmen sind abgegeben, 101 Synodale haben mit Ja gestimmt, es gab eine Nein-Stimme und sieben Enthaltungen. Ich rufe den Artikel 1 auf. Wer kann dem zustimmen. Es sind 111 gültige Stimmen abgegeben. Es gab 104 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und 6 Enthaltungen. Dann rufe ich Artikel 2 auf. Gibt es Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich abstimmen. 117 gültige Stimmen sind abgegeben, 110 haben mit Ja gestimmt, sieben haben sich enthalten. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung über das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. 120 gültige Stimmen wurden abgegeben, es gab 113 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen. Damit ist dieses Kirchengesetz so beschlossen. Ich danke allen, die an der Erarbeitung dieses Gesetzes beteiligt waren und wünsche, dass es ein gutes Gesetz sein möge. Damit übergebe ich an Präses Hillmann.

Die PRÄSES: Wir kommen jetzt zum TOP 3.4 Kirchengesetz zur Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes in zweiter Lesung. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Frau BASTIAN: Die Vorlage zur Änderung des Kirchengesetzes hat gestern eine engagierte Diskussion hervorgerufen. Für die Fülle der Beiträge möchte ich mich ausdrücklich bedanken. Dass es auf die geäußerte Enttäuschung, dass die Vorlage zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt nicht ausreichend auf den Prüfstand gestellt worden ist, und auch



dass die damit verbundene Argumentation der Synodalen Annabell Pescher unangemessene Reaktionen hervorgerufen hat, finde ich äußerst bedenklich. Ich danke der Synodalen dafür, dass sie diesen Eingriff offenbart hat und ich danke, dass das Präsidium die entsprechenden Worte dafür gefunden hat. Ich nutze die Gelegenheit, Ihnen noch einmal zu verdeutlichen, dass mir die Geschlechtergerechtigkeit mit Blick auf die Vielfalt der Geschlechter ein Anliegen ist, das ich mit Verstand und Handlungsmotivation und auch mit meinem Herzen voranbringen möchte. Ich möchte nochmal die Genese der Vorlage in den Mittelpunkt rücken. Ausgangspunkt war die Vakanz in der Arbeitsstelle. In Ermangelung einer qualifizierten Bewerbung und trotz der proaktiven Bemühungen aller Verantwortlichen haben wir versucht, mit dieser Vorlage eine Lösung zu finden. Die Vorlage konzentriert sich also auf diese Ausgangslage. Zwangsläufig konnten andere wichtige Dinge, die anzugehen und zu berücksichtigen sind, nicht aufgenommen werden. Ich bitte Sie dennoch, sich für diese Vorlage auszusprechen, damit alles was noch nötig ist zu tun, in Angriff genommen werden kann.

Die PRÄSES: Ich beende die allgemeine Aussprache und wir gehen in die Einzelaussprache. Ich rufe auf Artikel 1 des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes. Es geht um die Umstrukturierung der Arbeitsstelle und die Änderung bezüglich der Stellenausschreibung. Hier muss jetzt für alle Geschlechter ausgeschrieben werden. Dazu sehe ich keine Wortmeldung. Ich wünsche mir, dass eine mögliche Diskussion darüber hier im Plenum fortgesetzt wird und nicht in privaten Chats. Da es keine Wortmeldungen gibt, kommen wir jetzt zur Abstimmung. Es sind 119 gültige Stimmen abgegeben worden, 108 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Wir kommen zum Artikel 2. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 119 gültige Stimmen abgegeben worden, 111 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Wir kommen zur GesamtAbstimmung des Gesetzes. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 120 gültige Stimmen abgegeben worden, 110 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen. Damit ist das erste Gesetz zur Geschlechtergerechtigkeit beschlossen.

Ich danke der Arbeitsstelle für die Mitarbeit an diesem Gesetz. Ich übergebe die Sitzungsleitung an Andreas Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 3.1 Kirchengesetz zum Kommunikationswerk. Ich rufe in der zweiten Lesung zur allgemeinen Aussprache auf. Ich sehe keine Wortmeldung. Ich schließe die allgemeine Aussprache und komme zur Einzelaussprache.

Ich rufe auf Artikel 1. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 114 gültige Stimmen abgegeben worden, 112 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, 1 Enthaltung. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 114 gültige Stimmen abgegeben worden, 114 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltung. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 3. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 119 gültige Stimmen abgegeben worden, 118 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 1 Enthaltung. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 4. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 119 gültige Stimmen abgegeben worden, 117 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 5. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 118 gültige Stimmen abgegeben worden, 118 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltung. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 126 gültige Stimmen abgegeben worden, 125 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 1 Enthaltung. Damit ist dieses Gesetz beschlossen. Ich gebe zurück an Frau Hillmann.

Die PRÄSES: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 3.3. Das Kirchengesetz zur Tagung Kirchlicher Gremien. Das ist ein verfassungsänderndes Gesetz, hier müssen zweidrittel der Synodalen diesem Gesetz zustimmen. Im Moment besteht eine Divergenz zwischen dem Dezernenten des Rechtsdezernats und uns darüber, ob zweidrittel 103 oder 104 Stimmen sind. Ich bin da pragmatisch und wir müssen die Divergenz gar nicht lösen, da wir ja immer mehr geworden sind. Wir kommen zur allgemeinen Aussprache. Herr Eberstein hat das Wort.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich möchte nichts zur allgemeinen Aussprache sagen, sondern zur Frage, wieviel zweidrittel sind. Es geht darum, ob die Synode, wie eigentlich geplant, mit 156 Mitgliedern besetzt ist oder, da ein Platz nicht besetzt ist, mit der faktischen Zahl von 155 Synodalen. Es ist aber im Grunde gleichgültig, denn bei 155 Mitgliedern wären es 103,3, da es aber nicht den Bruchteil eines Synodalen gibt und keine Drittel-Synodalen und auch nicht sehr, sehr kleine Synodale wird dieser Bruchteil aufgerundet. Insofern ist bei beiden Sichtweisen die entscheidende Zahl 104.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Eberstein. Lassen Sie uns zur allgemeinen Aussprache zurückkehren.

Gibt es Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Damit schließe ich die allgemeine Aussprache und wir kommen zur Einzelaussprache über den Artikel 1.

Ich rufe auf Artikel 1. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 124 gültige Stimmen abgegeben worden, 122 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, zwei Enthaltungen. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 125 gültige Stimmen abgegeben worden, 124 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 1 Enthaltung. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 3. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 126 gültige Stimmen abgegeben worden, 125 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 1 Enthaltung. Damit ist dieser Artikel beschlossen.

Wir kommen zur GesamtAbstimmung des Gesetzes. Sehe ich dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Es sind 125 gültige Stimmen abgegeben worden, 124 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 1 Enthaltung. Damit ist das Kirchengesetz in zweiter Lesung beschlossen. Ich danke Ihnen allen auch dafür, dass wir uns keine Gedanken darüber machen müssen, wie wir ein-Drittel-Synodalen zu einem Ganzen machen können. Ich übergebe an Herr Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 6.4. Das ist die Entscheidung über die Form der künftigen Synode. Sie hatten gestern diesen Tagesordnungspunkt für heute beschlossen. Die Einbringung für das Präsidium erfolgt durch die Präses Hillmann.

Die PRÄSES: Hohe Synode, liebe Mitpräses, eben haben wir in den Art. 6 der Verfassung einen neuen Absatz 7 eingefügt. Damit wird die Möglichkeit, dass kirchliche Gremien ihre Sitzungen nicht nur in Präsenz, sondern auch in digitaler Form abhalten können, nun dauerhaft und nicht nur für den Notfall rechtlich abgesichert. Wir haben damit einen entscheidenden Schritt in die digitale Welt gemacht, von manchen gefürchtet, von vielen ersehnt – die Pandemie hat es beschleunigt.

Die Änderung wird nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt voraussichtlich am 1. April 2021 in Kraft treten und ist bei der Durchführung der Sondertagung der Landessynode am 23./24. April 2021 zu beachten:

- Grundsätzlich obliegt die Festlegung von Ort und Zeit dem Präsidium (§ 2 Abs. 3 GO LSyn). Dies gilt bislang auch für die Art der Verfahrensweise, d.h. für die Durchführung als Videokonferenz. Das ist notwendige Folge der „gremienfunktionserhaltenden Auslegung“ des Begriffs der Anwesenheit.

- Diese Auslegung wird durch die Verfassungsänderung einerseits bestätigt. Andererseits obliegt die Entscheidung über die Verfahrensweise nun -jedenfalls im planbaren Fall- dem Gremium (durch Beschluss oder Geschäftsordnung).

- Unsere GO sieht bislang die Tagung im digitalen Raum nicht vor. Ich sehe es aber noch nicht als gesichert an, dass unsere für den 23./24. April vorgesehene Tagung in Präsenz stattfinden kann – wegen der Pandemielage und weil weiterhin unklar ist, ob zu der Zeit das Hotel in Travemünde geöffnet haben darf und kann. Auf die Tagung an sich aber können wir schon im Hinblick auf die spätestens dann notwendigen Wahlen der Vertretenden in EKD- und VELD-Synode nicht verzichten, müssten also auf den digitalen Raum ausweichen können.

Im Vorgriff auf eine etwaige Änderung unserer Geschäftsordnung bitten wir Sie deshalb in Absprache mit dem Vorsitzenden unseres Geschäftsordnungsausschusses um folgenden Beschluss:

1. Die Landessynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit.
2. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn das Präsidium die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält.
3. Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen beschließen, einzelne Tagungen oder Teile davon mittels Videokonferenz durchzuführen.

Zur Begründung: Ziffer 1 bestätigt den verfassungsrechtlichen Regelfall (Artikel 6 Absatz 7 Satz 1 Verfassung).

Ziffer 2 räumt dem Präsidium die Entscheidungsbefugnis ein, im Notfall eine Tagung abweichend als Videokonferenz durchzuführen (Formulierung nach § 23a Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

Ziffer 3 ermöglicht der Landessynode eine eigene Beschlussfassung über die künftige regelhafte Durchführung von Videokonferenzen; die Initiative liegt beim Präsidium.

Ich danke, den Herren Dres. Eberstein und Triebel für die Durchdringung der Problematik und Erarbeitung dieser Beschlussvorlage; Sie waren uns große Hilfe. Ihnen, liebe Geschwister, versichere ich, dass das Präsidium von der ihm mit diesem Beschluss eingeräumten Möglichkeit nur mit äußerster Zurückhaltung Gebrauch machen würde. Wir freuen uns wie Sie auf ein Wiedersehen in „Echt“ wie wir Norddeutschen sagen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, vor der allgemeinen Aussprache möchte ich die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse Rechtsausschuss und Geschäftsführungsausschuss Herrn Greve und Herrn Streng um ihre Stellungnahme bitten, sofern sie das wünschen.

Syn. Dr. GREVE: In Nummer 2 der Beschlussvorlage ist die Formulierung „mittels Bild und Tonübertragung in Echtzeit“ als Legaldefinition des Begriffes Videokonferenz jetzt überflüssig, da wir genau diese Legaldefinition soeben durch das Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien in Artikel 6 der Verfassung eingepflegt haben. Ich würde also empfehlen hier in Nummer 2 wie folgt zu formulieren: „Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder im Rahmen einer Videokonferenz kann erfolgen“ und dann weiter wie gehabt.

Der Text, den die Vorlage jetzt hat, ist natürlich nicht falsch, ich wollte aber die Gelegenheit greifen noch einmal zu betonen, dass wir die Beschreibung einer Videokonferenz als „Teilnahme mittels Bild und Tonübertragung in Echtzeit“ zukünftig überall hinausnehmen können, eben weil wir das jetzt in der Verfassung so geregelt haben.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Dr. Greve, dann übernehmen wir das so in den Beschlussvorschlag. Ich bitte die Technik, dass –wenn möglich- in die Bildschirmanzeige zu übernehmen. Das Wort hat jetzt Herr Streng.

Syn. STRENGE: Liebe Mitsynodale, unsere Präses hat mit mir als den Vorsitzenden des Geschäftsordnungsausschusses über diese Änderung bereits gesprochen. Ich finde das wichtig. Auch richtig ist, was Dr. Greve jetzt sagt, die Wiederholung der Legaldefinition brauchen wir tatsächlich nicht. Und 3. und letztens darf ich Ihnen ankündigen, dass der Geschäftsordnungsausschuss sich sicherlich noch vor der Juni-Synode, die zur Wahl einer Bischöfin in Hamburg stattfinden wird, mit Änderungen befassen wird. Hierzu gibt es bereits bedeutende Vorarbeiten von Dr. Triebel aus dem Landeskirchenamt. Wir werden also mit großer Wahrscheinlichkeit bis zum Sommer 2021 zu einer geänderten Geschäftsordnung kommen, dann kann dies hier mit einfließen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Streng. Das Wort hat Herr Gattermann.

Syn. GATTERMANN: Ich begrüße diesen Beschlussvorschlag als Einbringer des parallel laufenden Gesetzesentwurfs natürlich sehr. Ich habe die Nr. 1 und 2 auch voll verstanden, nicht ganz erschließt sich mir aber die Nr. 3. Die Rede ist hier von „anwesenden Synodalen“, darüber hatten wir doch schon gesprochen, dass das doch wohl immer physisch anwesende Synodale meint. Was soll jetzt also diese Nr. 3 hier noch bezwecken? Reichen die Nr. 1 und 2 nicht aus?

Der VIZEPRÄSES: Direkt dazu die Antwort von Frau Hillmann, anschließend spricht Herr Dr. Eberstein.

Die PRÄSES: Mit dieser Nr. 3 hat die Landessynode auch noch vor der notwendigen Änderung der Geschäftsordnung die Möglichkeit, eine Tagung per Videokonferenz zu beschließen. Nach der erfolgten Änderung der Geschäftsordnung haben Sie Recht, Herr Gattermann, dann brauchen wir diese Nr. 3 in der Tat nicht mehr.

Syn. GATTERMANN: Darf ich noch einmal zurückfragen, muss der Beschluss der „anwesenden“ Synodalen, wie er hier in Nr. 3 aufgeführt ist, in einer Präsenzsitzung getroffen werden? Ist das so richtig und gewollt?

Die PRÄSES: Dazu möchte ich gerne an Herrn Dr. Eberstein verweisen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Hohe Synode, verehrtes Präsidium, ich will das gern noch einmal erläutern. Punkt Nr. 1 beschreibt den verfassungsmäßigen Regelfall, so wie wir ihn jetzt ja auch in der Verfassungsänderung beschlossen haben. Ich gebe aber zu bedenken, dass diese Verfassungsänderung noch nicht verkündet und bekannt gemacht und damit noch nicht in Kraft ist.

Wichtig für Punkt 2 ist, dass hier dem Präsidium das Recht eingeräumt wird, eine Tagung im Notfall von der Präsenzveranstaltung in die Form einer Videokonferenz umzugestalten, dass haben Sie so ähnlich in § 23a Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelt.

In Punkt 3 ist bedeutsam, dass Sie als Synode auch ohne Beschluss des Präsidiums beschließen können, in einem bestimmten Rahmen online zu tagen. Diesen Beschluss können Sie solange auch als Notfallbeschluss treffen, wie noch unsere gremienfunktionserhaltende Auslegung des Begriffs der Anwesenheit gilt.

Zu dem Beitrag von Herrn Dr. Greve möchte ich noch zu bedenken geben, dass das verfassungsändernde Gesetz erst in Kraft tritt, wenn es im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben wurde. Es spricht also auch einiges dafür, es beim vorgelegten Beschlusstext zu Nr. 2 zu belassen, also die Beschreibung dessen, was eine Videokonferenz ausmacht.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich persönlich muss auch sagen, dass ich den Begriff der „anwesenden Synodalen“ in Nr. 3 nach der Diskussion von gestern für hinreichend geklärt hielt. Wir kommen zur Abstimmung des durch Dr. Greve geänderten Textes der Vorlage, das Präsidium hatte diese Änderung übernommen, Sie sehen den geänderten Text in der Bildschirmblendung. Das Ergebnis der Abstimmung lautet wie folgt: 120 abgegebene Stimmen, 118 ja Stimmen, keine Nein Stimmen und 2 Enthaltungen.

Der Beschluss zu TOP 6.4 ist damit angenommen. Ich beende diesen TOP und übergebe an Vizepräsident König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.1. Den Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein. Ich bitte Herrn Bischof Magaard um die Einleitung. Nein – ich höre gerade, wir starten den Film zu dem Bericht ohne einleitende Worte.

*Film (35 Minuten)*

Bischof MAGAARD: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, „Symbolische Akte, die besonderen Körperkontakt erfordern, wie der Friedensgruß oder das Händeschütteln, sollten derzeit [...] vermieden werden.“

So begann die Auseinandersetzung mit der Pandemie. Dieser Satz stammt aus einer der vielen Pressemitteilungen, die von der letzten Februarsynode versendet wurden. Ein Jahr ist es her, dass das neuartige Virus – wie es damals noch hieß – die ganze Welt erfasst hat. Knapp einen Monat später wurde klar, dass wir auf viel, viel mehr verzichten müssen und dass symbolische Akte unendlich wertvoll werden. Ein Jahr leben wir jetzt mit Corona. Eine erste Welle, einen Sommer der lockeren Öffnungen und die bittere Erfahrung, dass eine zweite Welle tatsächlich, wie angekündigt, kommt. Und dass sie, obwohl wir sie am liebsten verdrängt hätten, noch heftiger unser Leben beeinträchtigt.

### ***Kirchliches Leben in der Pandemie***

So leben wir mitten in der Pandemie mit einem Licht am Ende des Tunnels, das aber auch noch weit, sehr weit entfernt ist. Wir leben im Wechsel von Krisenmodus und scheinbarer Normalität; haben einerseits die Chance, das Leben, Verhaltensweisen, Gewohnheiten und so vieles mehr einmal von Grund auf zu hinterfragen, und andererseits sehnen wir uns nach Normalität, Halt und Strukturen.

Die Welt ist aus den Fugen geraten. Das ist das vorherrschende Gefühl seit einem Jahr. Und immer wieder stellt sich die Frage: Was ist unser Beitrag als Kirche, um diese Zeit der Verunsicherung zu bestehen?

Wir haben damit zu kämpfen, dass diese Unterbrechung des ganzen Lebens viel Not und Leiden verursacht, weil Arbeitsplätze wegbrechen, weil so viele Menschen gestorben sind und immer noch an den Folgen einer Infektion sterben und weil der Schutz vor dem Virus zu schmerzhafter Vereinsamung führt.

### ***Diakonische und seelsorgerliche Verantwortung***

Kirche und Diakonie stehen als Träger vieler Senioren- und Pflegeeinrichtungen in der Verantwortung: für den Schutz von anvertrauten Menschen. Und zugleich tragen wir Verantwortung dafür, dass auch alte und pflegebedürftige Menschen am gemeinschaftlichen Leben teilhaben können und nicht allein gelassen werden.

Beides – Leben zu schützen und Vereinsamung und Isolation zu durchbrechen – standen plötzlich in einer unerträglichen Spannung. Dieser Zustand hat sich zu lange hingezogen – und lässt sich auch nicht ganz auflösen.

Der Kontakt zu Angehörigen und auch die Möglichkeit, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger Zugang zu den Menschen bekommen, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die Lösungen, die gefunden wurden, zeigen ein hohes Maß an organisatorischer Flexibilität. Ich danke allen, die in den Einrichtungen über die ganze Zeit mit höchstem Engagement arbeiten. Ich danke zugleich denen, die durch Ausarbeitung von hygienischen Konzepten Möglichkeiten der Begleitung geschaffen haben. Ich danke auch der politischen Ebene in Schleswig-Holstein, dass sie auf entsprechende Hinweise reagiert und früh den vorsichtigen Zugang von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in die Einrichtungen wieder ermöglicht hat.

Gerade in den letzten Wochen und Monaten der zweiten Welle haben wir wieder erlebt, wie gefährdet die Senioreneinrichtungen sind und dass die Folgen eines Infektionsausbruchs schrecklich sind, weil dort besonders viele an den Folgen von Corona sterben. Ich bin auch deshalb überzeugt davon, dass die Ältesten in der Impfkampagne zu Recht priorisiert werden. Die Berichte von Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakonen, die in der Krankenhausseelsorge tätig sind, haben mich in einer Konferenz kürzlich in besonderer Weise berührt. Seelsorge ist unsere Aufgabe: aus einem tiefen Vertrauen heraus, von einer Kraft gehalten zu sein, die all das Verstörende aushält. Wir sind eine Kirche, die bei den Menschen sein will. Ja, ich glaube, dass es die große Herausforderung jetzt und auch in nächster Zeit sein wird, eine hörende Kirche zu sein.

„*Höret, so werdet ihr leben!*“ so heißt es verheißungsvoll beim Propheten Jesaja. Aus dem Hören dieser Botschaft werden wir eine hörende Kirche, die genau wahrnimmt, was los ist, die zuhören kann und auch da hingehet, wo Menschen Gehör verschafft werden muss. Und dann als hörende Kirche nicht schweigt.

Neben der Verantwortung für die Alten in unserer Gesellschaft sind es aber auch die Jungen, für die wir Verantwortung tragen. Auch im Lockdown waren die Kitas geöffnet. Die sogenannte Notbetreuung erfordert sehr viel Energie und den unermüdlichen Einsatz der Mitarbeitenden. Erst in den letzten Wochen richtet sich auch die Aufmerksamkeit auf ihre Situation. *Sie sind da*, obwohl sie bei Teststrategien und Impfpriorisierungen nicht genügend gesehen wurden. Der Verband evangelischer Kindertagesstätten hat jetzt Voraussetzungen beschrieben, die erfüllt sein müssen, damit die Kitas auch im weiteren Verlauf für die Kinder da sein können. Auch in den Gemeinden ist die wertvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nur eingeschränkt möglich. Die Konfis treffen sich nur noch digital, und Freizeiten mussten abgesagt werden.

### ***Innovative Beispiele im Umgang mit der Pandemie***

Die Welt ist aus den Fugen geraten. Und wir haben die Chance, die Fugen neu zu füllen. Dazu braucht es symbolische Akte, die mit Leben gefüllt sind. An vielen Orten im Sprengel haben wir es erlebt: beflügelt vom Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit wurde Neues ausprobiert.

„Schreiben statt Schweigen“ – mit diesem Projekt der Chatseelsorge geht das Jugendpfarramt neue Wege und schafft eine einfache Möglichkeit, dass junge Menschen ihre Überforderung, Dünnhäutigkeit und manchmal existentielle Not teilen können. Mit den vielen kleinen Aktionen, die überall im Land auf die Beine gestellt wurden, haben wir gemeinsam Vertrauen und Hoffnung ausgestrahlt. Dabei haben die vielen engagierten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Resonanz erfahren, wie sonst selten. Klickzahlen bei Online-Gottesdiensten waren auch im Sprengel Schleswig und Holstein bisweilen zahlenmäßig höher als der normale Gottesdienstbesuch. Und es sind wahrhaft beeindruckende Formate entstanden,

Absagen, verschieben, digitalisieren, anpassen. Keine Begegnung ohne Hygienekonzept und Mund-Nase-Maske. Auch das alltägliche Geschäft ist aus den Fugen geraten – und hat sich

dadurch ungeahnte Wege gebahnt. Ich danke allen, die mit unendlich viel Kreativität und Leidenschaft all die neuen Möglichkeiten der Kommunikation und Begleitung ausprobiert haben.

### ***Herausforderungen im kirchlichen Leben***

Nein, als Kirche haben wir nicht geschwiegen, sondern sind durchgehend auf Sendung geblieben, obwohl unsere Hauptsendezeit der Sonntagsvormittagsgottesdienst in rund 350 Kirchengemeinden im Sprengel in Präsenzform über Wochen ausfiel. Im Sommer haben Open-Air-Formate für Entspannung gesorgt, obwohl Gottesdienste seit bald einem Jahr nur unter Auflagen gefeiert werden. Rund um Weihnachten hat uns das Thema Gottesdienst alle vor eine Zerreißprobe gestellt. Hätte man mich vor einem Jahr gefragt, welche Bedeutung der Gottesdienst auch für die öffentliche Wahrnehmung von Kirche hat, wäre ich im Traum nicht darauf gekommen, welche Empörung dieses Thema erzeugen kann: Sowohl bei den einen darüber, dass wir Ostern nicht in den Kirchen gefeiert haben, oder bei den anderen, wieso wir dann Weihnachten – wenn auch in letzter Minute nur in sehr reduzierter Form – noch an Präsenzgottesdiensten festhalten.

Symbolische Akte haben ihre Bedeutung und entfalten gerade in krisenhaften Zeiten eine seelsorgerliche Dimension. Denn das ist unsere Aufgabe, bei den Menschen zu bleiben, in Verunsicherung und Angst mitzugehen und auszuhalten. Die Pandemie, in der das Vertrauen der Menschen auf die Probe gestellt wird, verdeutlicht, dass Solidarität gelebt wird, aber es wird immer auch sichtbar, wie brüchig der Zusammenhalt in Krisen sein kann. Die Coronazeit zeigt uns in vielen Facetten, was unsere Gesellschaft umtreibt. Solidarität wird all überall groß geschrieben. Aber erleben wir auch ein Vertrauen, dass die sozialen Systeme stark genug sind?

Als Kirche sind wir jedenfalls dabei, wenn symbolische Akte inszeniert werden, um Zusammenhalt zu erzeugen. Symbole spiegeln schließlich wider, dass Menschen füreinander da sind. Wir brauchen sie als Angebote. Doch wie gelingt es, dass die symbolischen Akte auch auf das Zusammenleben untereinander ausstrahlen?

### ***Solidarität und Gemeinsinn***

Gerade in einer Gesellschaft, die sich in atemberaubender Geschwindigkeit verändert, brauchen wir ein Gespür für den anderen. Eine Gesellschaft, in der das Leben unübersichtlich geworden ist, sehnt sich nach Zusammenhalt. Gerade, weil es so vielen Menschen schwerfällt mit Veränderungen zu leben. Zusammenhalt auch mit denen, die nicht mehr wissen, wie sie sich in der Flut von Informationen orientieren sollen. Zusammenhalt auch mit denen, die möglicherweise dort Halt suchen, wo Spaltung und Polarisierung vorangetrieben werden. Ist Zusammenhalt überhaupt ein angemessenes gesellschaftliches Ziel oder verspricht es nur eine falsch verstandene Eindeutigkeit?

Aleida Assmann hat kürzlich darauf hingewiesen, dass es für eine freie Gesellschaft sehr viel angemessener wäre, stattdessen von *Gemeinsinn* zu sprechen. Ihre Beobachtung ist, dass Zusammenhalt etwas sei, „was von oben zusammengehalten werden muss“.<sup>6</sup> Gemeinsinn hingegen geht vom Einzelnen aus und lässt sich von innen heraus einüben, weil wir als Menschen in der Lage sind, „in größeren Zusammenhängen und Bindungen“ zu denken. Sie verweist auf die uralte Tradition der goldenen Regel, die allen Religionen innewohnt:

*Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch (Mt 7,12)*

Und als Expertin für Erinnerungsprozesse und Dynamiken des kulturellen Gedächtnisses plädiert sie für einen neuen Kanon von Menschenpflichten, die den Gemeinsinn stark machen und uns doch in besonderer Weise vertraut sind, wenn wir in den biblischen Kanon hineinhören: „Was ihr für einem meiner geringsten Brüder und Schwestern getan habt...“ (Mt 25, 40b)

<sup>6</sup> Aleida Assmann: Was ist Gemeinsinn? Plädoyer für einen neuen Kanon von Menschenpflichten, in: Evangelische Aspekte 30/2 (2020), S. 28-30.

Diese Menschenpflichten und der Gemeinsinn gehen jedenfalls über die die Idee des Zusammenhalts hinaus. Gemeinsinn hört nicht an einer Grenze zwischen Nationen, Kontinenten auf. Gemeinsinn bezieht sogar anders Denkende mit ein. Eine freie und demokratische Gesellschaft lebt davon, dass sogar Gegensätze zusammengehalten werden, wenn es nur Gemeinsinn gibt. Dennoch beunruhigt es mich zutiefst, wenn ich davon höre, dass Menschen, die sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik engagieren, beschimpft oder sogar bedroht werden. All das bereitet mir Sorgen.

### ***Eine demokratiefähige Kirche in gesellschaftlichen Veränderungen***

Eine Gesellschaft ist auf Regeln der Verständigung angewiesen. Doch diese Regeln verändern sich gerade – ganz unabhängig von Corona. Es gibt keinen Konsens darüber, was allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann. Der Soziologe Andreas Reckwitz beschreibt diese Prozesse in seinem Buch „Die Gesellschaft der Singularitäten“<sup>7</sup> als „Krise des Allgemeinen“, weil sich alle Aufmerksamkeit und Wertschätzung auf das Besondere richtet. Wir erleben es überall da, wo Authentizität und Profilierung eine begeisterungsfähige Dynamik entfaltet. Auch Gemeinden erarbeiten Profile und erleben dabei, dass ihre Reichweite sich dadurch vergrößert. Das ist wunderbar. Eine Wertschätzung des Besonderen und des Individuellen: entspricht sie nicht auch dem Bild vom Menschen als einzigartigem Geschöpf?

Doch die Krise des Allgemeinen beschreibt auch eine andere Seite. Denn es gibt auch viele, die sich der Logik des Besonderen entziehen und für sich eine neue Logik des Allgemeinen reklamieren, weil sie sich nach etwas sehnen, was eindeutig und richtig zu sein verspricht. Doch diese Versprechungen können zwangsläufig nur noch partikular bleiben. Und sie bilden Parallelwelten nationaler, ethnischer oder auch religiös-fundamentalistischer Prägung.

Institutionen, ob sie staatlich, kulturell oder wie wir religiös sind, haben es unter solchen Bedingungen schwer, in diesen dynamischen Prozessen ihre Rolle zu finden. Doch ich bin überzeugt, dass wir gemeinsam eine herausragende Bedeutung haben, um den Rahmen für diese Prozesse zu halten und um die Zivilgesellschaft zu stärken. Als Kirche gehört doch auch beides zu unserem ureigensten Kern: Die Hinwendung zum Einzelnen *und* das Aufbauen sozialer Gemeinschaftsformen. So haben wir die Aufgabe, hinzuhören. Sowohl dem Einzelnen zuzuhören als auch wahrzunehmen, wo sich Gruppen nicht gesehen fühlen. Und dabei unsere Botschaft mit Leben zu füllen.

*Höret, so werdet ihr leben!*

Wir leben von einem Vertrauen, dass Gott diese Welt mit allem, was ist, zusammenhält: die ganze bunte Vielfalt genauso wie auch die verstörende und zerstörende abgrundtiefe Zweideutigkeit, die wir Menschen durch die Zeiten hindurch erleben, durchleiden und auch immer wieder mit verursachen. Gerade deshalb sind wir auf die Botschaft angewiesen, dass Versöhnung möglich ist, dass es Hoffnung und Zuversicht gibt, weil Gott die Menschen und die ganze Welt liebt.

Deshalb lassen wir uns auf die Vielstimmigkeit ein und darauf, dass die Zukunft, die vor uns liegt, noch unbestimmt ist. Denn das können wir gut: souverän über das Unbestimmte reden, um mit ihm zu leben.

Es ist unsere Aufgabe, zuzuhören und Vertrauen zu schenken, weil wir darauf vertrauen können, selbst durch tiefe Krisen hindurch gehalten zu werden. Unsere Gesellschaft braucht dieses Vertrauen – auch eine säkularer werdende Gesellschaft braucht das. Ich hoffe, dass wir als Kirche 35 Jahre nach der großen EKD-Denkschrift zur Demokratie aus der tiefen Überzeugung unseres Glaubens heraus demokratiefähig geworden sind, weil wir in der Vielfalt menschlichen Daseins, in jedem Menschen Gottes Ebenbild entdecken. Deshalb treten wir für die Würde des Menschen ein, dem Grundbekenntnis jeder Demokratie. Sie lässt sich nur gestalten, wenn Freiheit und Gerechtigkeit angestrebt werden und eine Vielfalt, die Gegensätze aushält, möglich ist. An Beispielen möchte ich Erfahrungen einer demokratiefähigen Kirche im Sprengel Schleswig und Holstein veranschaulichen.

<sup>7</sup> Andreas Reckwitz: Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne, Berlin 2017.



### ***Demokratiebildung in evangelischen Kitas***

Noch einmal geht der Blick zu den evangelischen Kitas. „Mit Gott groß werden“ – dieses Motto steht für die religiöse Erziehung und wird dort in einer Weise gelebt, dass die Kinder selbstbewusst und selbstbestimmt in einer Gruppe mit ihren Gefühlen, Wünschen und Grenzen umgehen können. Partizipation heißt das Zauberwort und macht, wenn man so will, aus einem Morgenkreis nicht nur ein wichtiges Ritual, sondern auch eine kleine Demokratiewerkstatt im Gruppenalltag.

### ***Überwindung nationaler Gräben im deutsch-dänischen Grenzland***

Das zweite Beispiel führt mich in den Norden. Im Jahr 2020 wollten wir im deutsch-dänischen Grenzland gemeinsam die 100-jährige Wiederkehr der Abstimmung über die Grenze und das bereichernde Miteinander feiern. Gemeinsam mit der dänischen Kirche in Südschleswig, der Nordschleswigschen Gemeinde, die als deutsche Minderheitenkirche in Süddänemark auch Teil der Nordkirche und des Sprengels Schleswig und Holstein ist, und der Dänischen Folkekirke. Vor hundert Jahren wurde in Folge der Abstimmung durch den neuen Grenzverlauf ein Strich unter die kriegerischen Konflikte gesetzt, die sich nach jahrhundertelanger kultureller und sprachlicher Vielfalt im Herzogtum Schleswig durch den Nationalismus des 19. Jahrhunderts entzündet hatten.

Die Grenzziehung befriedete einerseits die heißen Konflikte und zog andererseits einen Riss durch Familien. Auch die folgende Zeit war lange mühsam, schmerzhaft und mit gegenseitigen Verletzungen verbunden. Der Prozess einer Verständigung konnte erst nach dem zweiten Weltkrieg und der schlimmen Zeit der Besetzung Dänemarks durch Nazideutschland mit der Bonn-Kopenhagener-Erklärung von 1955 beginnen. Sie war die Grundlage für eine in Europa vorbildliche Minderheitenpolitik. All das wollten wir im vergangenen Jahr gemeinsam erinnern und dabei auch feiern, dass der Austausch im Grenzland rege und lebendig ist.

Doch just an dem historischen Tag der Grenzabstimmung in Zone II, am 14. März, wurde die Grenze coronabedingt geschlossen. Alle Jubiläumsplanungen wurden dadurch unterbrochen. Doch der Kontakt und Austausch unter uns vier Kirchen hat dadurch keinen Abbruch erlitten. Mit meinen bischöflichen Geschwistern im Grenzland, Marianne Christiansen aus Hardersleben und Elof Westergaard aus Ribe, und mit dem deutsch-dänischen Gesprächsforum bin ich über geschlossenen Grenzen und im Sommer auch von Angesicht zu Angesicht im Gespräch geblieben. Ein kleines Projekt für das Gedenkjahr konnte trotz Corona umgesetzt. Es ist ein Kartenset mit 32 Gesprächsimpulsen in zwei Sprachen entstanden.

Die Zweisprachigkeit erleben wir als großen Schatz und Reichtum. Ich bin Marianne und Elof sehr dankbar für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dieses Vertrauen hat sich zuletzt bewährt, als sie zusammen mit dem Bischof aus Kopenhagen auf mich zugekommen sind, um gegenüber der dänischen Regierung gemeinsam die Anliegen der deutschen Minderheit zu vertreten. In Dänemark ist ein Gesetzesvorhaben zur Predigtsprache in Vorbereitung, um Hasspredigten stärker einzudämmen. Es ist geplant, dass alle Predigten und religiösen Reden, die nicht auf Dänisch gehalten werden, zumindest in dänischer Übersetzung vorliegen sollen. Das wäre ein massiver Eingriff in das Leben auch der Nordschleswigschen Gemeinde und würde die Rolle der Minderheitenpolitik im deutsch-dänischen Grenzland in ihrer vielgelobten Vorbildhaftigkeit massiv in Frage stellen. Die Signale aus Dänemark deuten darauf hin, dass eine Lösung gefunden wird, die die Privilegien der Minderheit achten wird. Dennoch erfüllt es uns im Grenzland über die sprachlichen und nationalen Grenzen hinweg mit großer Sorge, wie stark nationale Bestrebungen sich ausbreiten und schon festgesetzt haben.

Denn eines haben wir in den letzten ca. 25-30 Jahren im deutsch-dänischen Miteinander ganz sicher gelernt: kulturelle Vielfalt und die Zweisprachigkeit bereichern das Leben und den Austausch an der Grenze. Nationalismus hingegen gefährdet Demokratie, Frieden und Versöhnung.

### ***Kirche im politischen und gesellschaftlichen Diskurs***

Das dritte Beispiel führt unmittelbar in die demokratische Debatte mit Kandidatinnen und Kandidaten der politischen Parteien. Auch in diesem Jahr werden in fast allen Kirchenkreisen Demokratiekollegs durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten für ein Direktmandat im Bundestag stellen sich der Diskussion. Es geht vor dieser Wahl um die Frage: „Ist das gerecht?“ Gerechtigkeit ist schließlich eines der Themen, bei denen wir als Kirche gar nicht anders können, als politisch zu werden.

Neben dieser ganz konkreten Begegnung mit Politik sind die Veranstaltungen der Evangelischen Akademie beispielhaft für den Diskurs, der so wichtig ist, um auch kontroverse Positionen zu erörtern. Deshalb bin ich froh, dass es das Akademiebündnis in Schleswig-Holstein gibt. Ein Bündnis zwischen der Evangelischen Akademie, dem Christian-Jensen-Kolleg und den schleswig-holsteinischen Kirchenkreisen, das in enger Kooperation beispielhaft dafür steht, wie wichtig die Präsenz der Hauptbereiche mit ihrer ganz besonderen Kompetenz, als Kirche in die Gesellschaft hineinzuhören und zu wirken, ist.

Auch den wichtigen Austausch zum Umgang mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid werden wir noch gemeinsam bearbeiten. In Schleswig pflegen wir die Tradition eines medizinisch-theologischen Kolloquiums sowie auch den interdisziplinären Dialog mit den Juristinnen und Juristen am Oberlandesgericht. Gerade bei den medizinethischen Themen wird es darum gehen, in welcher Weise es angemessen ist, der Unantastbarkeit der Menschenwürde gerecht zu werden. Denn sie bedeutet doch in der Konsequenz, dass sowohl der Schutz des Lebens als auch die Achtung der Selbstbestimmung des einzelnen Menschen nicht gegeneinander ausgespielt werden können. Es wird also darum gehen, wie wir als Gesellschaft und dann auch als Kirche und Diakonie einen allgemeinen Umgang mit diesen beiden hohen Gütern finden und dabei im Einzelfall auch hilfreich bei den Menschen sein können. Für mich ist da der Austausch mit unseren Krankenhauseelsorgerinnen und –seelsorgern und weiteren Berufsgruppen ein wichtiger Beitrag, um die Erfahrungen angemessen wahrnehmen zu können. Eine Entscheidung aus Prinzip kann im Angesicht einer konkreten Notsituation auch schlimme Folgen haben.

Auch hier zeigt sich, dass die Seelsorge wie in der Pandemie und in Zeiten der Verunsicherung Modellcharakter für die Kirche hat. Zuhören und Wahrnehmen, Begleiten und Aushalten, Hoffnung und Zuversicht schöpfen sind unendlich wertvolle Momente, die wir als Kirche zu geben haben.

*Höret, so werdet ihr leben!*

### ***Zukunftsbilder***

Mit Besonnenheit und Gelassenheit können wir in die Zukunft gehen und dabei eine Kirche bleiben und immer wieder neu werden, die bei den Menschen ist.

Auch im Sprengel Schleswig und Holstein treibt uns der Rückgang der Ressourcen um. Wir werden die Aufgaben mit weniger Mitarbeitenden und weniger finanziellen Mitteln wahrnehmen müssen. Die Kirchenkreise im Sprengel haben immer noch eine hohe Mitgliedschaft. Zwischen 39 % und 58 % der Wohnbevölkerung sind Mitglieder der Nordkirche. In den ländlichen Kirchenkreisen sind es durchweg über 50 %.

So wie sich unsere Gesellschaft verändert, werden auch wir unsere Strukturen und auchhaltungen verändern, um als Kirche mit unserer wunderbaren Botschaft bei den Menschen sein zu können. Wir wissen schon lange, dass unsere Botschaft nicht allein deshalb Wirkung erzielt, weil wir sie verkündigen, sondern weil sie in der Begegnung, im Austausch, im Gespräch und konkreter Auseinandersetzung eine Bedeutung für die Menschen erhält. So wünsche ich mir eine Kirche, die mit den Menschen und bei den Menschen ist.

Ich sehe gespannt und zuversichtlich auf die Ergebnisse des Zukunftsprozesses und beobachte in den Kirchenkreisen auch, wie stark sich die Veränderungen auf das Leben der Gemeinden auswirken. Überall werden jetzt schon Regionen gebildet, und die Arbeit wird neu aufgeteilt.

Das bedeutet auch schmerzliche Abschiede von altvertrauten Gewohnheiten, und es braucht Zeit, sich auf das neue einzulassen, um Muster und Pfadabhängigkeiten zu durchbrechen. Darin liegt die Chance, neue Projekte in neuen Teams zu erproben und dabei ein Netz untereinander und mit den vielen anderen Gruppen und Verbänden im Gemeinwesen zu knüpfen. Es müssen allerdings Zeit, Beratung und Begleitung investiert werden. Deshalb ist es jetzt dran, die Herausforderungen anzugehen. Denn es lohnt sich immer –ob in den Einrichtungen, Diensten und Werken oder in den Gemeinden und Kirchenkreisen – genau hinzusehen, womit wir welche Resonanz erzeugen.

Ein wunderbares Beispiel für eine überraschende Entdeckung ist eine Befragung vom Institut für Management und Tourismus und der Fachhochschule Westküste zum Thema „Slow Tourism und kirchliche Angebote im Urlaub.“ Diese Studie hat ergeben, dass die Zwanzig- bis Vierzigjährigen mit einer überdurchschnittlich hohen Resonanz auf kirchliche Angebote im Urlaub reagieren. Die Kirchen werden in dem wachsenden Feld des entschleunigten Tourismus immer wichtiger. Kirchliche Arbeit wird zukünftig noch mehr als Kirche bei Gelegenheit gefragt sein. Unsere Kirchen werden als „spirituelle Tankstellen“ aufgesucht und genutzt, und manche Schätze, die wir haben, können noch besser erschlossen und geöffnet werden.

Das Bild der offenen Kirche, mit der es buchstäblich beginnt, gehört für mich neben der zuhörenden Kirche zu einem Zukunftsbild. Deshalb bedaure ich, dass der Schleswiger Dom zurzeit noch geschlossen bleiben muss. Immerhin kann ich heute in der alten Kanonikersakristei des Doms zu Ihnen sprechen. Ich freue mich, dass er in den kommenden Monaten nach und nach wieder geöffnet wird.

*Höret, so werdet ihr leben!*

Unsere Botschaft von Gottes Liebe zu den Menschen und unserer wunderbaren Welt führt uns zu Überraschungen und dem Leben zugewandten Einsichten.

Die VIZEPRÄSES: Lieber Bischof Magaard, Ihnen gilt unser Dank für diesen Bericht aus einer belasteten und belastenden Zeit mit großen und schwierigen, drängenden Fragen. Wir freuen uns, dass Sie dennoch so froh und unverzagt sind. Ich freue mich auf die Aussprache zu dem Bericht nach einer 15-minütigen Kaffeepause.

*Pause*

Die VIZEPRÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache zum Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein.

Syn. STRENGE: Gerade in dem Jahr „Hundert Jahre Grenzabstimmung“ ist es einerseits gravierend und traurig, dass die Diskussion um anderssprachige Predigten in Dänemark aufgenommen ist, andererseits ist es gut, dass eine Lösung abzusehen ist. Ich hoffe, dass es euch gelingt, noch eine Umkehr im dänischen Parlament zu erwirken.

Syn. Frau PESCHER: Unseren Kirchenkreis Schleswig-Flensburg hat die Nachricht aus Dänemark sehr getroffen. Ich finde es gut, dass Sie im engen Austausch und auf dem Weg zu einer Lösung sind.

Zu der Situation in den Kindertagesstätten gab es in den letzten Wochen noch einige Änderungen, die vielleicht noch nicht in Ihren Bericht einfließen konnten. Gibt es Bestrebungen, dass die Kirche als Arbeitgeber schnellere Schritte einleitet, um für die Mitarbeitenden in den Kitas Masken bereitzustellen und Testungen durchzuführen? Außerdem möchte ich zu dem aktuellen Stand zur Klinikfusion in Flensburg folgendes anmerken: Meines Wissens konnte es bisher keine Einigung geben zum Thema Schwangerschaftsabbrüche. Deshalb hat ein runder Tisch einen Kompromissvorschlag erarbeitet, dass eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt bestellt

werden soll, um in der Nähe der Klinik Abbrüche durchzuführen. Dazu soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Können Sie uns hierzu einen aktuellen Stand der Kirche geben?

Syn. Dr. VON WEDEL: Mich bedrückt die Situation im Hinblick auf die in deutscher Sprache gehaltenen Predigten in Dänemark. Dieses Problem, das da jetzt in Dänemark auftritt, scheint mir paradigmatisch zu sein und passt in die allgemeine Abgrenzungspolitik in vielen Ländern. Ich fände es richtig, wenn wir als Kirche uns auf solche Diskussionen nicht einlassen, weil sie unserer Grundüberzeugung widersprechen, dass wir alle gleich in Christus sind, egal welche Sprache wir sprechen. Solche Maßnahmen sind uns so fremd, dass wir uns auf Religionsfreiheit und Vereinbarungen gar nicht berufen müssen, sondern hier a priori eine Grenze setzen sollten.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bitte Bischof Maggaard um eine erste Reaktion.

Bischof MAGAARD: Die Debatte in Dänemark kam auch für uns aus heiterem Himmel. Wir sind in diesem Punkt bischöflich vernetzt vorgegangen, denn es geht einerseits um die Minderheiten und andererseits auch um die deutsche Gemeinde in Kopenhagen. Die dänische Staatskirche hat sich gemeinsam mit allen Bischöfen gegen diese Diskussion positioniert. Ich hoffe auf eine Lösung, die insbesondere die Rechte der Minderheiten in ihrem Status respektiert. Besonders für die Nordschleswigsche Gemeinde hoffen wir auf eine Ausnahmeregelung. Wir werden dieses Thema auch auf dem Sommerempfang des Sprengels am 13. August in Flensburg aufnehmen und sie dazu einladen. Am 14. August wird es zusätzlich eine Pilger-Fahrradreise im Grenzland geben.

Zu der Situation in den Kitas sei gesagt, dass die Aufnahme des Berichtes vor einer Woche und die Redaktion vor zwei Wochen abgeschlossen wurden. Der VEK in Schleswig-Holstein hat danach Forderungen formuliert, die vor einer weitergehenden Öffnung der Kitas erfüllt werden sollten. Ich bin froh, dass die vorrangige Impfung von Mitarbeitenden in Kitas schon beschlossen wurde.

Zu dem Thema der Schwangerschaftsabbrüche der Diako in Flensburg kann ich bestätigen, dass ein runder Tisch für die Erarbeitung eines Konzeptes gesorgt hat, um Frauen in der Situation eines Abbruchs auch weiterhin Begleitung anbieten zu können. Für die medizinische Versorgung tragen nun Stadt und Land Sorge.

Syn. Prof. Dr. LÜCKE: Gibt es in Bezug auf das Thema der fremdsprachigen Predigten in Dänemark auch Kontakte zu anderen Religionsgemeinschaften oder setzen wir auf die von der Bonn-Kopenhagener-Erklärung geschützte deutschsprachige Minderheit?

Syn. STRENGE: Es gibt in Dänemark auch vier deutschsprachige Stadtpastoren in Tondern, Apenrade, Sonderborg und Hadersleben, die von der dänischen Volkskirche bezahlt werden. Ist hier eine gemeinsame Lösung im Blick?

Bischof MAGAARD: Im Gegensatz zu den dänischen Bischöfen liegt unser Fokus nicht auch auf den anderen Minderheiten. Beispielsweise hat der Kopenhagener Bischof Peter Henrik Skov-Jakobsen sich auch klar für die jüdischen Gemeinden engagiert. Die deutschen Stadtpastoren, die zur dänischen Staatskirche gehören, sind sicherlich in einer besonderen Situation, da sie einen anderen Status haben. Ich gehe aber davon aus, dass sie durch die ordinatorische Anbindung an die Nordkirche genauso behandelt werden wie die dänische Minderheit. Vielen Dank an mein Team: Charlotte Hartwig, Antje Wendt und Andreas Hamann, die wesentlich an dem Bericht mitgewirkt haben.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank Bischof Magaard und Team für den Bericht.

Wir hören jetzt den Bericht des Ausschusses Junge Menschen im Blick. Auch der hat ein Video vorbereitet, welches wir jetzt sehen.

*Film wird gezeigt!*

Syn. Frau SEELAND: Hohe Synode, wir, die Landessynode, haben auf unserer 2. Tagung vom 28.02.-02.03.2019 den Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ eingerichtet. Unsere erste Sitzung folgte dann im November 2019.

Heute bekommen Sie den ersten Bericht aus dem Ausschuss.

Der Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ hat zum Ziel, Artikel 12 aus der Verfassung Ausdruck zu verleihen.

Der Wortlaut von Artikel 12 der Verfassung lautet:

„Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.“

*These: Als evangelische Jugend freuen wir uns über bereits existierende Partizipationsmöglichkeiten und trotzdem fordern wir immer noch mehr Beteiligung und vor allem auch, dass wir ganz konkret mitentscheiden dürfen.*

Zu Beginn unserer Arbeit haben wir unterschiedliche Multiplikatoren in der Nordkirche aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingeladen, wie zum Beispiel das Jugendpfarramt der Nordkirche, die Arbeit mit Konfirmand\*innen, das Netzwerk Arbeit mit Kindern, die Kindertagesstätten, die Fachstelle Familie sowie TEO (Tage Ethischer Orientierung).

Daraus folgend sind wir nun im ständigen Austausch mit dem Netzwerk Arbeit mit Kindern. Das Jugendpfarramt in der Nordkirche haben wir als Fachberatung nach § 32 Absatz 3 Satz 5 der Geschäftsordnung der Landessynode berufen.

---

*These: Kinder und Jugendliche sind nicht (nur) die Zukunft, sondern die Gegenwart! Wir müssen nicht immer bangend in die Zukunft schauen, sondern uns auch auf die Gegenwart konzentrieren.*

(so lautet eine These der Nordkirchen- Jugend. Im Verlauf werde ich immer wieder Thesen aus dem Projekt 95 Thesen der Nordkirchen- Jugend zitieren.)

---

*These: Kommunikation ist einer der wichtigsten Güter der Kirche. Wir müssen junge Menschen darin stärken über ihren Glauben offen zu sprechen.*

Unsere wichtigsten Themen aus dem letzten knappen Jahr waren:

- Das noch nicht beschlossene Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche

*These: Die Nordkirche besteht seit 2012 und es gibt immer noch kein Gesetz, das die Jugendarbeit im ganzen Gebiet regelt.*

- Erarbeitung eines geeigneten Verfahrens zur Beteiligung an Rechtsetzungsverfahren

*These: Junge Menschen und ihre Belange in der Kirche müssen vor den Entscheidungen bedacht werden.*

- Eine Ausarbeitung einer Arbeitseinheit für die Landessynode zum Thema Beteiligung

*These: Beteiligung ist das Zentrum der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.*

- Beratung des Kirchenkreisratsneuordnungsgesetzes sowie des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes unter der Berücksichtigung von einer Quote für Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in diesem Gremium

*These: Mitbestimmung hört nicht bei Jugendsynodalen auf. Um Artikel 12 der Verfassung der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland gerecht zu werden, ist Jugenddelegierten in allen Synoden Stimmrecht zu geben.*

- Sowie die aktuelle Situation: junge Menschen in der covid-19 Pandemie

*These: Wir alle erleben schwierige Zeiten in unserem Leben. Probleme und Sorgen von Kindern und Jugendlichen müssen ernst genommen werden und in der Kirche Platz finden.*

Auf folgende Punkte werde ich noch genauer eingehen:

- Ausarbeitung einer Arbeitseinheit: Beteiligung
- Junge Menschen in der Covid-19 Pandemie
- Ausarbeitung eines Verfahrens für Rechtsverordnungen

*These: Die Schätze der Kirche sind nicht die Gebäude oder Gegenstände. Die Schätze der Kirche sind die Menschen!*

Die Ergebnisse der Shell-Studie zeigen, dass vielen Jugendlichen die politischen Themen wichtig sind. Sie wollen mitgestalten und engagieren sich ehrenamtlich, fühlen sich jedoch nicht gehört. Wir sind alle - auch über das System Schule hinaus - dazu aufgefordert, nach Lösungen zu suchen, damit sich junge Menschen von politischen Angeboten angesprochen fühlen.

Aus der Shell-Studie, wie auch aus der Sinus Jugend Studie, geht auch einher, dass die Jugendlichen die Themen wie Frieden und Umwelt wichtig sind. Das sind sowohl die Themen der Erwachsenen sowie die der Kirche, die von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung spricht.

*These: Die Themen der Kinder und Jugendlichen sind genauso die Themen der Erwachsenen.*

Beteiligung und Partizipation spielen eine große Rolle in unserer Kirche. Im Mittelpunkt steht das Engagement von Menschen mit verschiedenen Hintergründen. Im Artikel 12 der Verfassung wurde das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche explizit verankert. Wir planen gerade ein Kinder- und Jugendgesetz, das die Strukturen und Inhalte von Beteiligung im Detail regelt. Wir sind davon überzeugt, dass Partizipation ein wesentlicher Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist, den wir als evangelische Kirche bestärken sollten.

Durch die Partizipation und Beteiligung von jungen Menschen werden diese jungen Menschen aktiv in unser kirchliches Leben integriert. Sie bringen sich mit ihren Talenten, ihren Kompetenzen und ihrem Wissen in unsere Kirche ein. Hierdurch entstehen neue Impulse, die die jungen Menschen sowie uns als Kirche stärken, die Entwicklung positiv beeinflussen und sie sich als Gestaltende von kirchlichen Angeboten wahrnehmen können. So kann eine Identifikation mit kirchlichen Angeboten für und von jüngeren Menschen entstehen.

*These: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben viele Kernkompetenzen. Diese Kernkompetenzen bringen einen anderen Blickwinkel in unsere Kirche und machen diese lebendig und menschlich.*

Der Ausschuss „junge Menschen im Blick“ plant eine Arbeitseinheit zum Thema Beteiligung für uns als Landessynode. Diese Arbeitseinheit planen wir mit der Unterstützung des Jugendpfarramtes sowie von ehrenamtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Jugendpfarramt und der Nordkirchen-Jugendvertretung. Diese Arbeitseinheit soll während einer der kommenden Landessynoden stattfinden. Falls dieses so nicht möglich ist, wird unsere Arbeitseinheit zwischen den Landessynoden im online Format stattfinden.

Besonders wollen wir hier auf die unterschiedlichen Stufen der Beteiligung eingehen und auf die aktuellen Jugendstudien.

*These: Kinder und Jugendliche müssen sich nicht anpassen. Sie dürfen genauso sein, wie Gott sie erschaffen hat.*

Auch bei aktuellen Themen, so wie jetzt in der Covid-19 Pandemie, ist die Beteiligung und Partizipation von jungen Menschen besonders wichtig. Im November 2020 haben wir als Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ schon darauf hingewiesen und insbesondere auf die mangelnde Beteiligung von jungen Menschen an Entscheidungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie aufmerksam gemacht.

Jetzt möchten wir noch einmal genauer darauf eingehen, da die Situation sich verschärft hat.

Die Pandemie stellt alle Menschen vor Herausforderungen und Bedrohungen.

Der Großteil der jungen Menschen geht mit den Schutzmaßnahmen konform. Dadurch schützen die jungen Menschen die Älteren und Schutzbedürftigen. Vielleicht haben Sie ja auch schon ein Kind oder Jugendlichen auf dem Fahrrad gesehen, die keinen Fahrradhelm tragen, aber dafür einen Mund-Nasen-Schutz.

Besonders für die jungen Menschen stellen die Beschränkungen der sozialen Kontakte eine große Herausforderung dar. Studien belegen, der Kontakt zu Gleichaltrigen ist im Kindes- und Jugendalter entscheidend für die weitere Entwicklung. Die Beschränkungen des Kontaktes und/oder das Kontaktverbot hat somit ein viel höheres Ausmaß als in anderen Phasen des Lebens.

Junge Menschen machen nun, im Zuge des zweiten Lockdowns, erneut die Erfahrung, nicht beteiligt zu sein.

Dies gilt im Übrigen genauso für andere Menschen, wie Alleinlebende, Menschen mit psychischen Erkrankungen und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen (z.B. ältere, pflegebedürftige Menschen).

Zu der Copsy-Studie vom UKE wurden von Dezember 2020 bis Januar 2021 ca. 1000 Kinder und Jugendliche sowie mehr als 1600 Eltern befragt.

In dieser Studie wird aufgezeigt, dass mehr als die Hälfte den Eindruck haben, dass ihre Sorgen nicht gehört werden. Die Schule wird als anstrengender als im ersten Lockdown empfunden. Und knapp ein Jahr nach Beginn der Pandemie in Deutschland leidet fast jedes dritte Kind an psychischen Auffälligkeiten. Besonders haben Sorge und Ängste, depressive Symptome sowie psychosomatische Beschwerden zugenommen.

Aktuell fühlen sich 85% der Befragten belastet. Das ist ein Anstieg von 14% zu Mai/Juni 2020.

Themen wie Tod und Trauer bekommen aktuell bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen neuen Stellenwert. In der Chatberatung des Jugendpfarramtes „schreibensstattschweigen.de“, wie auch in anderen Jugendberatungen ist dieses deutlich zu beobachten.

*These: Tod und Trauer sind Themen in der evangelischen Jugend. Bei solchen Ereignissen dürfen auch die jungen Menschen nicht außer Acht gelassen werden.*

Es wird befürchtet, dass die Zahl unentdeckter Kindeswohlgefährdungen steigt bzw. gestiegen ist. Im März und April 2020 sind zwar zum Vergleich zum Vorjahr weniger Fälle gemeldet worden. Dieses bedeutet jedoch, dass die Dunkelziffer sich erhöht.

Besonders jetzt müssen wir auf die Kinder und Jugendlichen aus den Risikofamilien achten und diese schützen.

Wir Erwachsenen stehen in der Verantwortung, Räume für junge Menschen zu schaffen und mit ihnen ins Gespräch zu gehen.

Es ist jedoch nicht nur für die Kinder und Jugendliche eine Herausforderung, sondern auch für die Eltern.

Die Eltern zeigen auch vermehrt depressive Symptome. Hier zeigt sich deutlich eine Doppelbelastung durch das Home-Schooling und ihrer Arbeit.

In der Altersspanne von 18 bis 40 Jahren zeigen 60% der Befragten Schwierigkeiten mit der aktuellen Covid-19 Situation.

Hier müssen wir als Nordkirche besonders auf unsere Mitarbeitenden und ehrenamtlich Mitarbeitenden achten. Nur wenn es den Eltern gut geht, kann es auch den Kindern und Jugendlichen gut gehen.

Der Ausschuss „junge Menschen im Blick“ bittet, folgende Punkte in allem kirchlichen Handeln zu beachten:

- Junge Menschen in ihrer Solidarität und in ihrem Verantwortungsbewusstsein zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie wahrzunehmen, wertzuschätzen und diese nach außen hin darzustellen und zu vertreten.
- Sensibilisierung aller kirchlichen Ebenen, Einrichtungen und Gemeinden dafür, junge Menschen in die Maßnahmenfindung unserer Kirche zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie einzubinden, besonders in die Arbeitsfelder, die junge Menschen betreffen.
- Politiker\*innen zu sensibilisieren, dass junge Menschen an Entscheidungsprozessen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie zu beteiligen sind.
- Kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als präventives, empowerndes Element zu stabilisieren und verantwortungsvoll zu fördern und stetig an die aktuelle Situation anzupassen.
- Jungen Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und ein weiteres Auseinanderdriften der gesellschaftlichen Schichten zu verhindern.

Junge Menschen brauchen eine besondere Anwaltschaft für ihre Rechte und ihre Interessen. Sie haben in den Entscheidungsgremien kein Mandat.

*These: Kinder und Jugendliche haben Rechte. Und das auch in unserer evangelischen Kirche.*

Eine Aufgabe des Ausschusses „junge Menschen im Blick“ ist die Abgabe von Stellungnahmen im Prozess der Rechtssetzung (Kirchengesetze und Rechtsverordnungen) und bei Entscheidungen, die die Lebenswelt junger Menschen betreffen. Die Stellungnahmen sollen die Auswirkungen der Entscheidungen für die Generation U30 abschätzen und in die Prozesse einbinden. Ein geeignetes Verfahren dafür soll der Ausschuss mit anderen Beteiligten an Rechtssetzungsverfahren vereinbaren.

Der Ausschuss hat ein Verfahren zur Folgenabschätzung für Regelungsvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt. Dieses Verfahren hat von uns den Namen, Folgenabschätzung „junge Nordkirche“- FjN, bekommen.

Dieses Verfahren orientiert sich in seinen Grundzügen am Jugend-Check der Bundesregierung, der seit 2017 erfolgreich angewendet wird.



Das vorgeschlagene Verfahren geht von der Grundannahme aus, dass die Perspektive junger Menschen möglichst frühzeitig in den Prozess der Regelungserstellung einfließen sollte, um eine umfassende Berücksichtigung der sich daraus eventuell ergebenden Konsequenzen zu ermöglichen. Daher setzt das Instrument bereits vor dem ersten Gremienlauf an. Im Gegensatz dazu entfalten Stellungnahmen synodaler Ausschüsse zumeist erst am Ende des Regelungsprozesses Wirkung. Erarbeitungsprozesse gestalten sich dadurch häufig komplexer und zeitintensiver.

Durch das angedachte Verfahren Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ wird die Perspektive junger Menschen strukturell in Regelungsprozesse eingebunden. Sie ist dadurch unabhängig von Legislaturperioden verankert. Gleichzeitig wird durch den Rückgriff auf eine standardisierte Methodik die Neutralität des Verfahrens und der sich daraus ergebenden Einschätzungen gestärkt.

Unser entwickeltes Verfahren ist eine Folgenabschätzung für Regelvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es beantwortet die Frage, welche Auswirkungen ein Vorhaben erwartbar auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen hat.

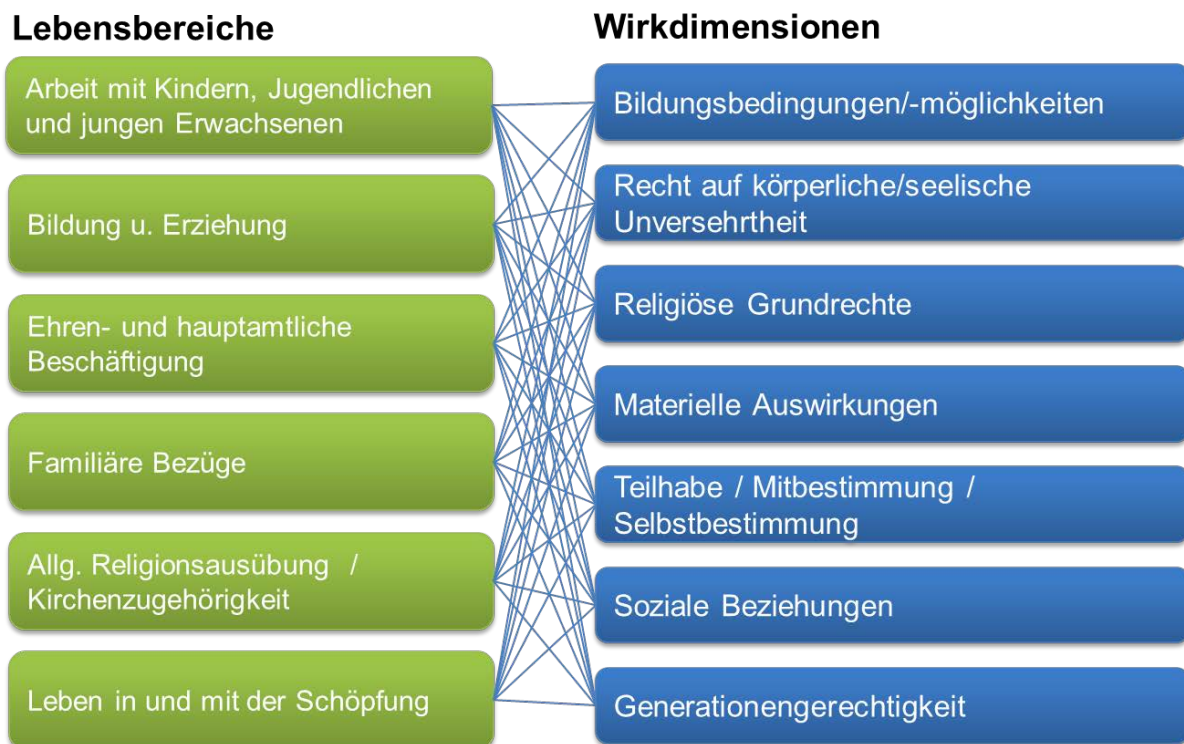
Junge Menschen sind hier als Gestaltende, Agierende und Selbstentscheidende ihrer Lebenswelt in Kirche angesprochen. Das Instrument der Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ dient der politischen Sensibilisierung für die Lebenslagen und Belange junger Menschen. Gleichzeitig trägt es zu einer ganzheitlichen Entscheidungsfindung bei.

Die Regelungsvorhaben werden anhand standardisierter Kategorien auf ihre beabsichtigten und nicht-beabsichtigten Auswirkungen für die Lebenswelt junger Menschen hin geprüft.

Unterschieden wird zwischen

- Lebensbereichen (Wo tritt eine Veränderung ein?) und
- Wirkdimensionen (Was betrifft diese Veränderung?)

Eine kirchliche Folgenabschätzung muss die Lebensbereiche von jungen Menschen in der jeweiligen Kirche abbilden und entsprechende Veränderungsfragen stellen. Die Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ greift daher auf folgende Kategorien zurück:



Zu jedem Lebensbereich und jeder Wirkdimension definiert das Instrument Leitfragen.

Die Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ besteht aus einer Vor- und einer Hauptprüfung. Geprüft werden alle Vorhaben, die auf Rechtsverordnungen und Kirchengesetze abzielen. Jeder Regelungsentwurf wird dem Jugendpfarramt in der Nordkirche durch das Landeskirchenamt im Entwurfsstadium (das heißt in der Regel vor der Kollegiumsbesetzung) zur Vorprüfung vorgelegt.

Das Jugendpfarramt entscheidet in der Vorprüfung, ob die Belange junger Menschen durch das Vorhaben grundsätzlich betroffen sind. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn das Vorhaben Auswirkungen auf mindestens einen Lebensbereich hat. Die vorprüfende Stelle gibt dem Landeskirchenamt zeitnah eine Rückmeldung zu den festgestellten Auswirkungen.

Können keine Auswirkungen festgestellt werden, geht der Entwurf mit einem Beteiligungsvermerk in den Gremienlauf.

Sind geringfügige Auswirkungen auf die Lebenswelt junger Menschen zu erwarten, gibt die vorprüfende Stelle allgemeine Hinweise an das Landeskirchenamt und den Ausschuss junge Menschen im Blick.

Wird im Zuge der Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben die Belange junger Menschen in erheblichem Maße beeinflussen könnte, wird die Hauptprüfung durchgeführt.

Die Hauptprüfung wird von der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche durchgeführt. Die Kinder- und Jugendvertretung kann zur Durchführung der Hauptprüfung einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus ihrer Mitte besetzt werden muss.

Bei der Durchführung der Hauptprüfung wird der Entwurf anhand der genannten Lebensbereiche sowie Wirkdimensionen gesichtet und setzt diese miteinander ins Verhältnis.

Die Hauptprüfung endet mit einer Stellungnahme in jugendgemäßer Sprache und in für die zuständige Stelle verständlicher Formulierungsweise. Diese wird dem Landeskirchenamt übermittelt und der Vorlage für den Gremienlauf beigelegt. Eine mündliche Einbringung in der Synode könnte mit Zustimmung des Präsidiums über den Ausschuss „junge Menschen im Blick“ erfolgen.

Die Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ soll im Kinder- und Jugendgesetz verankert werden.

Wir freuen uns, wenn die Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ nach unserem Vorschlag umgesetzt wird.

*These: Alles was Kinder, Jugendliche und junge Menschen betrifft, sollen für die jeweiligen Altersgruppen verständlich formuliert, aufgeschrieben oder gemalt werden. Sodass JEDER es ohne Hilfestellung verstehen kann.*

Mit der Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ haben wir einen großen Punkt von unserem Auftrag erledigt.

Der Ausschuss „junge Menschen im Blick“ wird sich weiterhin mit dem Kinder- und Jugendgesetz, kommenden Rechtssetzungen sowie mit dem Zukunftsprozess der Nordkirche beschäftigen. Des Weiteren ist die Planung einer Themensynode im Gespräch.

Und natürlich verstehen wir uns weiterhin als Sprachrohr für die jungen Menschen in der Nordkirche.

Mit einer letzten These der Nordkirchen Jugend möchte ich meinen Bericht beenden.

*These: Einer der beeindruckendsten Werte im Leben ist Güte. Ehrenamt ist eine optimale Möglichkeit, diesen Wert zu leben. Wir können Menschen etwas geben, von dem sie bisher nicht wussten, dass sie es brauchen. Bedingungslose Liebe können wir von Gott lernen und weitergeben.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄES: Herzlichen Dank für diesenmunteren Bericht. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Vikarsvertreter PAPE: Ich bin sehr beeindruckt, was Ihr in so kurzer Zeit auf die Beine gestellt habt. Ich habe die Frage, inwiefern auch junge Menschen in Ausbildungssituation bei Euch im Blick sind. Sowohl die Studierenden als auch die Auszubildenden in den Kindertagesstätten und den vielen anderen Ausbildungen. Seid Ihr mit den Vertretungen, ich bin ja für den Vikariatsrat hier, im Austausch?

Jugenddelegierte Frau GROß: Ich möchte auch noch einmal für diesen tollen Bericht danken. Ich bin ein richtig großer Fan von diesem Ausschuss. Ich finde es super, dass hier auch noch einmal die Herausforderungen benannt sind, mit denen wir nicht nur in der Corona Pandemie, sondern auch sonst in der Jugendarbeit immer wieder zu kämpfen haben. Als es im März in den ersten Lockdown ging, wurde unserem Jugendmitarbeiter gesagt, dass er jetzt erstmal in den Urlaub gehen könnte, es würde ja eh jetzt nichts passieren. Da sind wir rückwärts vom Stuhl gefallen. Ich bin ebenfalls ein sehr großer Fan dieser Folgenabschätzung. Mir wäre es sehr, sehr lieb, wenn noch einmal ein verschärfter Blick auf das Kinder- und Jugendgesetz geworfen werden würde, da soll diese Folgenabschätzung ja verankert werden. Aus meiner Sicht als Jugendliche im Kirchenkreis muss ich sagen, den Beteiligungsprozess an diesem Gesetz, das ja die Partizipation regeln soll, finde ich sehr schwierig und bedenklich. Ich vermute jedoch, dass das im Rahmen der nächsten Synode noch einmal geschehen wird.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich bin sehr beeindruckt von diesem Bericht. Ich habe zwischendurch gedacht, wir sind in einer Kirche, die in vielen Bildungskontexten sagt, dass wir im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung ausbilden, wo Partizipation ja quasi ein Querschnittsthema ist. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass alle, die in einem Bildungsprozess sind, Lehrende und Lernende, ihn mitgestalten. In dem Bereich haben wir eigentlich schon gesagt, dass es für uns selbstverständlich ist. Gerade Schul-, Berufs- oder AusbildungsanfängerInnen leiden unter der Covid-Situation ganz besonders. Deshalb möchte ich dazu ermutigen, das einzuführen, was ja auch vom Lutherischen Weltbund nahegelegt wird, dass unsere Gremien mit 40 % Frauen, 40 % Männern und 20 % Jugendlichen besetzt werden, weil Jugendliche weder erwachsene Frauen noch Männer sind. Vielleicht sollte das für uns als Nordkirche auch mal eine Selbstverständlichkeit werden. Wir hatten schon einmal darüber gesprochen und dabei hieß es, dass es für Jugendliche schwer sei. Aber dann müssen wir eben Strukturen schaffen, wie wir das ja auch in der Frauenarbeit diskutieren, dass sie es können. Ich finde den Bericht auch deshalb gut, weil er auch uns ältere Erwachsene für die Belange der Jugendlichen sensibilisiert.

Syn. Frau PESCHER: Vielen Dank. Ich finde der genannte Jugendcheck, mit dem ich mich ja auch schon befasst habe, ist ein tolles Mittel, auf Gesetzebene zu schauen, wie ich Jugendliche so beteiligen kann, dass die Partizipation echt ist. Das Wort „Scheinpartizipation“ fällt im Kontext mit den Jugendlichen immer wieder. Die Vielzahl der Indikatoren, die der Jugendcheck ermöglicht, sind ein adäquates Mittel. Ich möchte den Hinweis geben, dass es seit dem letzten Jahr eine Jugendstrategie von der Bundesregierung gibt. Der Prozess seiner Entstehung war etwas scheinpartizipativ, das verbessert sich jedoch. Das ist ein tolles Mittel um zu gucken, wie viele Themenfelder sich eigentlich auf Jugendliche auswirken. Es geht um Mobilität, die Unterschiede Land/Stadt, Vielfalt, Teilhabe und anderes mehr. Da lohnt sich ein Blick. Viele dieser Probleme zeigen sich auch im Alter. Im Chat wurde ebenso schon auf die 95 Thesen hingewiesen, hier lohnt sich auch ein Blick. Ich freue mich darauf, wenn wir endlich eine Beschlussvorlage zu diesem Thema bekommen.

Jugenddelegierter BOIE: Ich möchte mich noch einmal auf die Situation der jungen Menschen in der Pandemie beziehen. Ich bin froh, dass wir mit diesem Ausschuss eine Fokusgruppe haben, die sich genau mit deren Situation beschäftigt. Das Resümee der letzten Monate muss heißen „Es brennt ganz akut in der jetzigen Situation.“. Es liegt an mehreren Dingen und eines davon ist, dass junge Menschen in den Medien sehr einseitig dargestellt werden. Meistens als SchülerInnen eher passiv, man spricht über sie und nicht mit ihnen. Es ist ein Unterschied, ob seit dem letzten März durch KGR-Beschluss entschieden ist, dass der Jugendkeller zu ist, oder man den jungen Menschen zutraut, diese Entscheidung mit zu fällen und das Gespräch zu suchen. Keine Sorge, die jungen Menschen sind schon vernünftig. Hinweisen möchte ich auch noch einmal auf die Jugendstrategie, auf einen aktuellen Zwischenruf des Deutschen Bundesjugendringes oder auch der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend, die neben der Forderung nach Mitbestimmung auch fordern, dass Jugendliche flächendeckend die Möglichkeit haben müssen, mindesten einen Tag in der Woche an irgendeinem ehren- oder hauptamtlich begleiteten Angebot teilzunehmen. Dazu gehören auch wir als Kirche. Wir als Ausschuss würden auch, wenn die Situation es zulässt, noch einmal eine Stellungnahme über die Situation in der Pandemiezeit für die Aprilsynode vorbereiten.

Syn. Frau ANDRESEN: Ich habe eine Nachfrage: Die Kirchenleitung stößt ja den Zukunftsprozess der Nordkirche an, ist der Ausschuss Junge Menschen im Blick daran beteiligt?

Die VIZEPRÄSES: Natürlich ist der Ausschuss dabei.

Syn. Frau SEELAND: Der Zukunftsprozess steht auch mit auf unserer Agenda für unsere nächste Sitzung. Vielen Dank, Jakob Pape, für deine Rückmeldung zum Austausch und Vernetzung mit Jugendlichen und jungen Menschen in Ausbildung. Da hatten wir bisher keinen hundertprozentigen Blick drauf. Das nehme ich gerne mit, so dass wir in einen Austausch kommen können. In unserer Folgenabschätzung haben wir die Situation der in Ausbildung befindlichen bedacht. Zu Frau Groß sei gesagt, dass wir uns sehr mit dem Kinder- und Jugendgesetz beschäftigt haben. Auf dem nächsten Entwurf werden wir im März noch einmal draufgucken. Die Partizipation daran war eine Herausforderung. Viele junge Menschen aus den Kirchenkreisen und der Jugendvertretung wurden daran beteiligt, das jedoch erst relativ spät. Aber auch da haben wir einen Blick drauf und ich weiß, dass sich die Jugendvertretung dazu noch aktiv im Sommer treffen möchte. Den Vorschlag mit den Quoten von Frau Dr. Varchmin haben wir im Blick, damit haben wir uns auch im Zusammenhang mit dem Kirchenkreissynodenbildungsgesetz beschäftigt, wie das ggf. mit den Quoten aussehen könnte. Danke, Annabell Pescher, für den Hinweis auf die Jugendstrategie, da werden wir auch noch einmal draufgucken, um da ggf. für uns etwas herauszuziehen. Wir hatten zwei, die den Jugendcheck auf Bundesebene gestalten, im letzten Jahr bei uns. Daraufhin haben wir das für uns umgesetzt. Jesse Boie möchte ich auch noch einmal danken für seine Ausführungen zu der Covid-19-Pandemie.

Syn. BAUCH: Wenn wir uns an die Herbstsynode 2019 erinnern und die Vorstellung der Freiburger Studien und die Frage, wie man jugendliche Menschen nicht verliert. Wenn wir da jetzt noch ein Jahr Covid-19 daraufsetzen mit dem Ausfall quasi aller Jugendaktivitäten, stehen wir vor der Situation, dass wir uns als Kirche viel Mühe geben müssen, die junge Generation nicht zu verlieren. Das hört sich etwas pathetisch an, aber weder in der ersten Welle hatte man Kinder und Jugendliche noch richtig im Blick, noch gibt es jetzt Konzepte, wie es jetzt bald weitergeht. Da brauchen wir eine große Unterstützung der Entscheidungsträger, dass junge Menschen jetzt wirklich im Fokus sind. Ich fand den Vortrag ganz hervorragend, es darf nur nicht passieren, dass wir jetzt ein hervorragendes Gremium an der Spitze haben und auf den unteren Ebenen alles wegbröckelt. Ich halte es da sehr mit Erich Kästner „Es gibt

nichts Gutes, außer man tut es.“. Wir müssen das jetzt auf allen Ebenen umsetzen. Das ist jetzt schön gesagt, weil wir auf anderer Seite merken, dass in den ersten Kirchenkreisen die Struktur der Jugendarbeit aufgrund von Einsparbedingungen in Frage gestellt wird. Da müssen wir jetzt alle aufpassen, dass wir jetzt nicht ganz toll bemüht sind, uns für Jugendliche einzusetzen und gleichzeitig die Beteiligung junger Menschen wegbröckelt.

Syn. HOWALDT: Das was Ihr da tut ruft nach verbindlichen Schnittstellen. Vielleicht ist das ja auch schon in der Bearbeitung. Wenn wir sagen, dass wir auf ein Kinder und Jugend Check zugehen wollen, ist das nichts anderes als eine verbindliche Beteiligung an den Gesetzgebungsverfahren. Da gibt es eben nicht nur einen Finanz- einen Rechts- und Dienstrechtsausschuss oder die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit, sondern es gibt eben zwingend auch eine Stellungnahme dieses Ausschusses. Auch bei der letzten virtuellen Synode habe ich gesagt, dass auf EKD-Ebene die jungen Synodalen nicht nur gehört werden, sondern auch in Steuerung und Koordinierung gehören, wenn es um die Zukunft geht. Diese beiden Punkte möchte ich für den weiteren Prozess noch einmal sehr stark machen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich melde mich zur Wort, weil mir das so vorkommt, als ob keiner weiß, dass zur Zeit außerordentlich intensiv unter Beteiligung zahlreicher Leute an einer modernen Kinder- und Jugendgesetzgebung für unsere Kirche gearbeitet wird. Das hat Frau Seeland ja auch zu Recht angemerkt. Man muss aber auseinanderhalten, dass es um zwei ganz verschiedene Stränge geht. Der erste Strang ist die interne Organisation unserer Jugendarbeit und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen daran. Das soll in einem Kinder- und Jugendgesetz geregelt werden. Der zweite Strang ist die Stellung und Legitimation der jeweiligen Jugendvertreter und deren Hervorbringung für die Gremien auf allen Ebenen unserer Kirche also nicht die Mitwirkung innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, sondern die Mitwirkung in allen Bereichen unserer Kirche, auch derer, die mit Kinder- und Jugendarbeit im Besonderen nichts zu tun haben. Das ist auf der Ebene der Verfassung und der Wahlgesetze zu regeln.

Das alles ist auf einem guten Weg und in einem guten Gespräch. Die KL hat bereits Eckpunkte für ein Jugendgesetz verabschiedet. Die Erste Kirchenleitung hat sich schon in der vorigen Legislaturperiode mit diesem Teil beschäftigt, nämlich wie wird Jugendarbeit bei uns insgesamt organisiert, und jetzt arbeiten wir auch den 2. Teil ab, nämlich Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Willensbildung in allen kirchlichen Feldern. Das, was im Bericht von Frau Seeland gesagt wurde und auch hier in der Synode gefordert wird, stößt auf ganz offene Ohren. Ich kann die Synode hier wirklich beruhigen. Ich glaube, wir sind inzwischen weiter als manch einer denkt, denn es gibt schon einen sehr guten Entwurf, an dem jetzt noch im Detail gearbeitet werden muss, ehe er veröffentlicht werden kann.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Ich stimme ganz kurz aber sehr heftig in das Lob nochmal ein, liebe Malin. Ich greife nochmal einen Gedanken auf, damit er nicht ganz verschüttet ist: Wir waren ja ganz dicht dran, möglicherweise eine gemeinsame Themensynode zu machen mit dem Teilhabeausschuss, dem Digitalisierungsausschuss und dem Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Ich möchte diesen Ball nochmal aufgreifen und kann mir vorstellen, dass davon Impulse ausgehen für strukturelle Veränderungen, die auch notwendig sind.

Die VIZEPRÄSES: Danke. Und jetzt hat Malin nochmal das Wort.

Syn. Frau SEELAND: Ich fange einfach mal von hinten an. Lieber Mathias Isecke-Vogelsang, ich danke Dir, dass Du die Themensynode noch einmal explizit erwähnt hast und ebenfalls unsere Zusammenarbeit.

Herr Dr. von Wedel, das Kinder- und Jugendgesetz ist jetzt auf einem guten Weg. Ich komme aus der Nordkirchen-Jugendvertretung und weiß, dass dort sehr viel Unmut ist, dass das Kinder- und Jugendgesetz einfach so lange gebraucht hat, bis es da ist, wo es jetzt gerade ist. Wir hoffen aber sehr darauf, dass es zur Septembersynode vorliegt. Ich finde, wir als Nordkirche hören ziemlich gut die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen und gehen sehr gut auf sie ein. Gerade bei uns in der Synode haben sie einen guten Platz und werden immer gehört. Dafür möchte ich mich bei Ihnen allen bedanken.

Und zu Frank Howaldt: Es wäre natürlich toll, wenn wir als Ausschuss auch eine Stellungnahme abgeben dürfen. Aktuell können wir das in der allgemeinen Aussprache. In den Gesetzgebungsverfahren hoffen wir, dass wir mit der Folgenabschätzung „junge Nordkirche“ einen guten strukturellen Punkt mit einfließen lassen können, so dass frühzeitig die Lebenswelten junger Menschen mit bedacht werden. Denn die jungen Menschen sind die Experten ihrer Lebenswelt.

Ich hoffe, ich habe alle Fragen beantwortet und es sind keine mehr offen. Ich möchte mich auch nochmal ganz herzlich bei dem Ausschuss bedanken, weil ohne den das alles nicht möglich gewesen wäre.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, so soll es sein. Ich übergebe an Frau Hillmann.

Die PRÄSES: Wir treten aus der Tagesordnung kurz raus. Es hat uns die Nachricht erreicht, dass Altbischof Horst Gienke im Alter von 90 Jahren verstorben ist. Er war Bischof der ehemaligen Evangelischen Kirche Greifswald bis zur Wendezeit. Die Landeskirche hat eine Medieninformation zu diesem traurigen Ereignis herausgegeben. Wir trauern mit seiner Familie und sprechen ein Gebet für ihn.

### *Gebet*

Die PRÄSES: Wir kommen zurück zur Tagesordnung. Es sind noch zwei Punkte abzuarbeiten. Dabei geht es um die Kenntnisnahme und Entscheidung über Beschlüsse von gesetzesvertretenden Rechtsverordnungen die die KL hat erlassen müssen, weil wir nicht rechtzeitig tagen konnten. Ich rufe auf den TOP 3.5. Dabei geht es um eine Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung. Dabei geht es um eine Sonderzahlung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in der ehemaligen DDR, die dieser Kirche lange und treu gedient haben, aber nur sehr geringe Rentenansprüche in dieser Zeit erworben haben. Leider ist Henrieke Regenstern, die das Gesetz einbringen sollte erkrankt. Wir wünschen ihr von dieser Stelle gute Besserung. An ihrer Stelle wird Herr Antonioli die Rechtsverordnung erläutern.

Syn. ANTONIOLI: Diese Rechtsverordnung ist ein Gruß aus der Vergangenheit, in der man Nordkirche noch nicht einmal gedacht hat. Deshalb ist es erklärungsbedürftig, warum wir darüber abstimmen mussten. Die Mitarbeitenden in den ehemaligen DDR-Kirchen wurden extrem schlecht bezahlt. Die DDR hat die Kirche an den Rand der Gesellschaft gedrückt. Das hatte auch finanzielle Folgen u. a. die, dass die schlechte Bezahlung der Mitarbeitenden zu beklagenswert schlechten Renten führten. Das Gehaltsniveau der kirchlichen Mitarbeitenden der DDR lag etwa 30 % unter dem Gehalt normaler Angestellten. Das war auch bei den Renten so. 1997 wurde deswegen die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auch für kirchliche Mitarbeitende eingeführt. Mithilfe einer Anschubfinanzierung der westlichen Gliedkirchen der EKD in Höhe von 80 Mio. DM gelang es, ein besonderes Altersversorgungssystem Ost zu schaffen. So konnten auch die Menschen berücksichtigt werden, die lange Dienstzeiten in der DDR hatten. Bereits damals wurde klar, dass diese Finanzierung nicht ausreicht, um eine für alle auskömmliche Versorgung zu gewährleisten. Die Ost-Kirchen sahen sich nicht in der

Lage, das alleine zu beheben. Das führte zu einem extrem niedrigen Gesamtversorgungsniveau. Für die Nordkirche sind 461 Personen von dieser Situation betroffen. Sie sind im Rentenalter und teilweise hoch betagt. Für einige bedeutet das ein Leben in prekären finanziellen Verhältnissen. Leitende Geistliche der östlichen Gliedkirchen haben dieses Problem aufgenommen und sind gegenüber Finanz- und Rechtsreferenten der Gliedkirchen initiativ geworden und haben Mitte 2018 darum gebeten, diese langjährigen Mitarbeitenden zu fördern. Es wurden mehrere Modelle geprüft u. a. einer Härtefallregelung und eine pauschale monatliche Zuwendung. Die Härtefallregelung wurde aufgrund der dann notwendigen Bedürftigkeitsprüfung verworfen. Eine pauschale Erhöhung ist nicht finanzierbar. Letztendlich haben sich die Gremien zu einer jährlichen Sonderzahlung für die verrenteten Mitarbeitenden entschlossen. Ein einheitlicher Betrag verhindert bürokratischen Aufwand und unterstreicht die Freiwilligkeit dieser sozialen Leistung. Im Frühjahr 2020 wurde eine Auszahlung noch im Jahr 2020 beschlossen. Daher mussten in dem Jahr entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden. In der vertagten November-Synode sollte ein Änderungsgesetz für diese Altersvorsorge beschlossen werden. Das konnte coronabedingt nicht erfolgen, da das Präsidium damals wegen der Rechtsunsicherheit digitaler Tagungen diese Abstimmung vertagt hat. Um die Zahlung für 2020 dennoch zu gewährleisten, hat die Kirchenleitung von ihrem verfassungsgemäßen Recht gemacht, eilbedürftige Angelegenheiten auf dem Weg einer gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zu entscheiden. Auch im Hinblick auf das Alter der Betroffenen ist die rückwirkende Auszahlung für 2020 eine gute Entscheidung denke ich. Trotzdem es Unterschiede zwischen pommerschen und mecklenburgischen Berechtigten gab, hat die Kirchenleitung sich für eine einheitliche Regelung entschieden. In unserer Propstei haben wir eine Stiftung, die diesen Menschen großzügige Unterstützung für beispielsweise medizinische Behandlung, Brillen o. ä. gewährt. Ich sehe in dieser Entscheidung eine Anerkennung und Wiedergutmachung der damaligen Situation. Ich hoffe daher, dass Sie, liebe Mitsynodale, das Signal dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bekräftigen.

Die PRÄSES: Wir bitten jetzt Herrn Dr. Greve für den Rechtsausschuss um seine Stellungnahme.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss ist nach Erlass der Verordnung dazu befragt worden. Ich verstehe die Ausnahmeregelung für die Kirchenleitung in der Verfassung so, dass die Dringlichkeit dieser Maßnahme einer genauen Prüfung bedarf. Wir haben uns also mit dieser und der anderen gesetzesvertretenden Rechtsverordnung befasst und haben bei dieser Verordnung keine Zweifel, dass es sich um einen dringenden Fall handelt. Das hat Herr Antonioli auch nachdrücklich dargelegt. Auch bei der anderen Rechtsverordnung haben wir, allerdings nach längerer Diskussion, einen dringenden Regelungsbedarf bejahen können. Daher bestehen aus Sicht des Rechtsausschusses keine Bedenken, den beiden Rechtsverordnungen zuzustimmen.

Die PRÄSES: Trotz aufgrund der technischen Schwierigkeiten ausgeschalteten Kamera, ist die Stimme des Vorsitzenden unverkennbar. Ich bitte um die Stellungnahme des Finanzausschusses.

Syn. RAPP: Wir haben beide Verordnungen im Finanzausschuss diskutiert und begannen die Sitzungen mit empörten Nachfragen. Das ist im Finanzausschuss eine Seltenheit. Mit dem Wissen um die Lebensleistung der Betroffenen empfand der Finanzausschuss diese Zahlungen als zu niedrig. Ein einstimmiger Beschluss verlautete, dass der in Rede stehende Betrag mindestens verdoppelt werden sollte. Das ist mit der zweiten Vorlage erfolgt, so dass den Betroffenen nunmehr 50 € statt ursprünglich 25 € pro Monat bezahlt werden. Für diese Reaktion dankt der Finanzausschuss dem Dezernat und der Kirchenleitung ausdrücklich. Und da-

mit kann auch mit dem Vorurteil aufgeräumt werden, unser Ausschuss sei knauserig. Sie sehen, an gebotener Stelle können wir auch anders.

Die PRÄSES: Ich gebe die Sitzungsleitung kurz an Andreas Hamann ab.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Wir sind weiterhin bei Tagesordnungspunkt 3.5. Ich eröffne die Aussprache zur Vorlage.

Syn. Frau ANDRESEN: Ich möchte nachfragen, ob eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht nicht vorgesehen ist? Mir wurde das anders berichtet und ich habe daher eine Stellungnahme vorbereitet.

Der VIZEPRÄSES: Frau Andresen, das tut mir sehr leid, angesichts des Wechsels habe ich die Stellungnahme schlicht übersehen.

Syn. Frau ANDRESEN: Der Ausschuss hat die Veränderung, die diese Verordnung begleitet, erfreut zur Kenntnis genommen. Die ursprünglich vorgesehene Höhe von jährlich 300 € erschien uns zu gering, da fiel auch der Begriff peinliches Trostpflaster. Umso dankbarer sind wir für die Aufstockung des Betrages auf 600 € Ausdrücklich begrüßen wir die Initiative des Finanzausschusses an dieser Stelle. Wir empfehlen der Synode, dieser Verordnung zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Ich bin sehr dankbar, dass das hier allgemeine Zustimmung findet und möchte zur Höhe des Finanzrahmens etwas sagen. Zur Festsetzung dieses Betrages gehörte die Abstimmung mit den anderen östlichen Landeskirchen dazu. Dort sieht der zur Verfügung stehende Finanzrahmen zum Teil etwas anders aus als bei uns. Aus diesem Grund war zunächst auch eine etwas andere und niedrigere Summe im Gespräch. Wir haben uns aber zu dieser höheren Summe mit den anderen Gliedkirchen verständigen können. Mir ist wichtig, dass es hier nicht um Knauserigkeit geht, sondern um eine gute Abstimmung mit den anderen östlichen Landeskirchen im Rahmen der ihnen und uns jeweils gegebenen Möglichkeiten.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Redebeiträge. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann ist die Aussprache zum TOP 3.5 beendet. Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussvorlage. Es wurden 116 gültige Stimmen abgegeben, davon 114 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Damit ist die gesetzvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung beschlossen worden.

Die PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.6. Es geht um die Gesetzesvertretene Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Für die Kirchenleitung erläutert Propst Dr. Melzer die Vorlage.

Syn. Dr. MELZER: Herzlichen Dank, verehrte Präses, hohe Synode, liebe Geschwister. Ich geniere mich ein wenig, Sie alle gegen Ende dieser Synodentagung noch einmal Ihre Zeit und Energie in Anspruch nehmen zu müssen. Ich werde dies aber gleichwohl tun.

Denn zum einen wird an dieser RVO deutlich, dass es sie schon längst gibt, die viel geforderten Erprobungsräume – der mögliche Zugang zum Pfarrdienst wird vielfältiger. Zum anderen wird mit dieser gesetzvertretenden Rechtsverordnung ein Auftrag umgesetzt, der seinen



Ursprung in der „Perspektive 2030“ hat. Diese „Perspektive 2030“ wurde nach intensiver Vorbereitung durch die Erste Kirchenleitung im März 2018 von der Synode bereits ausführlich beraten. Anlass hierfür war die absehbar stark abnehmende Zahl von Pastorinnen und Pastoren – bis 2030 werden von den 900 durch Ruhestand freiwerdenden Pfarrstellen nur noch 300 durch junge Pastorinnen und Pastoren zu besetzen sein. Um diese Lücke zu verkleinern, sollte es ermöglicht werden – neben einer aktiven Nachwuchsförderung – durch alternative Zugänge in den Pfarrdienst zu gelangen.

Im Verlauf einer ausführlichen Diskussion wurden die möglichen Zugänge zum Pfarramt nochmals sehr geschärft. Konkret haben wir vier sehr verschiedene Zielgruppen vor Augen:

a) Menschen mit allgemeiner Hochschulreife, die das Theologiestudium anstreben: Der Großteil des pfarramtlichen Nachwuchses wird nach dem Abitur weiterhin über ein grundständiges Theologiestudium und das Vikariat ausgebildet werden. Dieser Weg hat sich bewährt und ist unumstrittener Regelstandard.

b) Akademisch gebildete Menschen aus nichtkirchlichen Berufen mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung: Im November 2019 hat die Landessynode dieser Personengruppe einen alternativen Weg zum Pfarramt in der Nordkirche eröffnet: Über einen dreijährigen berufs begleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of Theological Studies“ kann die Berechtigung erworben werden, sich auf einen Vikariatsplatz zu bewerben. Für dieses Masterstudium werden vorab Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch sowie umfangreiches Bibelkundewissen verlangt, um während der drei Jahre des Studiums unmittelbar in die Tiefe gehen zu können. Auf dem Gebiet der Nordkirche bietet seit Herbst 2020 die Universität Greifswald diesen Studiengang an. Aktuell sind 27 Personen dort immatrikuliert. Eine muntere Truppe, von der die Greifswalder ganz begeistert zu berichten wissen.

c) Ein weiterer alternativer Weg steht Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit einem Studienabschluss für gymnasiales Lehramt und fünf Jahren Berufserfahrung offen. Diese Zielgruppe muss zusätzlich ein homiletisches Hauptseminar besuchen sowie einen Hebräisch-Sprachkurs („Hebraicum“) nachreichen, um sich für das Vikariat bewerben zu können.

d) In der vorliegenden Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung nehmen wir eine vierte Zielgruppe in den Blick: Bewährte hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Bereich mit mindestens zehn Jahren Berufserfahrung, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erworben wurde. Diese Personen sind durch ihr Erststudium theologisch bereits vorgebildet und verfügen durch ihre langjährige berufliche Tätigkeit über viel Erfahrung in Bereichen, die für die pastorale Praxis relevant sind. Diesem Personenkreis wird mit der vorliegenden gesetzesvertretenden Verordnung ermöglicht, das Vikariat teilweise parallel zum oben genannten Masterstudiengang zu absolvieren.

Wichtig war es der Kirchenleitung, dass dieser vierte Zugang zum Pfarrberuf im Einklang mit den Beschlüssen des Evangelisch-Theologischen Fakultätentags von Oktober 2018 und der Kirchenkonferenz von Dezember 2018 steht, denen zufolge der Master of Theological Studies Maßstab aller alternativer Zugänge in den Pfarrdienst sein soll. Kurz: Es ist also EKD-weit vereinbart, dass niemand in den Pfarrdienst gelangt, der nicht zuvor ein akademisches Theologiestudium absolviert hat. Auch wenn sich z.Zt. nicht alle Landeskirchen an diesen Standard halten, ist es der Kirchenleitung wichtig, dabei zu bleiben. Nur so wird es gelingen, alternative Ausbildungswege gegenseitig anzuerkennen; weitere Gespräche auf EKD Ebene sind noch zu führen.

Um Ihnen deutlich zu machen, dass wir uns hier auf einen Zugang mit Qualität einlassen, skizziere ich ihn kurz:

Am Anfang steht das universitäre Aufnahmeverfahren zum Masterstudium, in das eine Bibelkundeprüfung integriert ist. Nur wer dieses erfolgreich absolviert hat, kann sich für das Nachqualifizierungsvikariat bewerben. Es folgen der Griechisch-Sprachkurs und das erste Semester des Masterstudiums. Während dieser Zeit arbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten

noch in ihren alten Berufen. Das schafft Sicherheit, falls jemand dann doch feststellen sollte, dass das Theologiestudium nichts für ihn/für sie ist oder dass er/sie den akademischen Anforderungen nicht gewachsen ist.

Nach erfolgreichem Abschluss der Bibelkundeprüfung, der Griechisch-Sprachprüfung, und der ersten beiden Blockwochen, verbunden mit einer ersten Modulabschlussprüfung, startet zum 1. März des Folgejahres das Vikariat. Von März bis Ende August haben die Vikarinnen und Vikare die Möglichkeit, sich voll auf das Masterstudium zu konzentrieren. Das findet dann in Vollzeit statt. Einige Selbstlerninhalte des 2. und 3. Masterjahres können dadurch in Absprache mit den Greifswalder Lehrenden vorgezogen werden – auch der Hebräisch-Kurs. Von Sept. 2021 bis Sept. 2023 laufen Masterstudium und Vikariat parallel. Für diese spezifische Zielgruppe hat die Parallelität mehrere Vorteile:

1. Die Gesamtdauer der pastoralen Nachqualifizierung verkürzt sich im Vergleich zum Nacheinander von Masterstudium und Vikariat von fünf auf drei Jahre. Dieses Vorgehen reflektiert die bereits vorhandene lange Berufs- und Lebenserfahrung der Studierenden
2. Die zeitliche Verschränkung von Masterstudium und Vikariat hat den Vorteil, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für die Zeit des berufsbegleitenden Theologiestudiums aus ihrem gewohnten kirchlichen Umfeld herausgelöst werden. Dadurch entsteht Raum für freie theologische Reflexion. Dieser ist notwendig, um Selbstverständlichkeiten zu hinterfragen und nach 10, 15 oder mehr Dienstjahren neue Wege zu gehen und ein neues Niveau theologischer Reflexionsfähigkeit zu erlernen.<sup>8</sup>
3. Der vorgezogene Beginn des Vikariats ist insofern unproblematisch, als im Erststudium bereits gute Grundlagen gelegt wurden, die im ersten Masterjahr wesentlich vertieft werden, sodass von einer soliden theologischen Grundbildung gesprochen werden kann, bevor die zweite Ausbildungsphase beginnt. Diese gilt es zu vertiefen – zwei weitere Jahre Studium dienen dazu, das notwendige theologische Niveau zu erreichen.<sup>9</sup>

Insgesamt ist die Kirchenleitung davon überzeugt, dass es hier gelungen ist, einen anspruchsvollen, aber leistbaren Studiengang in Theorie und Praxis zu konzipieren. Dankbar sind wir auch für die Kooperation zwischen Universität und Predigerseminar. Alles, was die Studierenden an Erfahrungs- und Vorwissen mitbringen, wird zum einen in Greifswald wissenschaftlich-theologisch und zum anderen in Ratzeburg unter den Aspekten pastoraler Kompetenzen reflektiert und dadurch in doppelter Weise auf ein neues Niveau gehoben.

Nicht verhehlen will ich, dass auf EKD-Ebene das Konzept des Nachqualifizierungsvikariats nicht unumstritten ist. Es sind Zweifel geäußert worden, ob die Ausbildung auf demselben Niveau gelingt wie es ein Nacheinander von Studium und Vikariat gewährleisten würde.

Die Kirchenleitung ist der Überzeugung, dass mit dem vorliegenden Konzept Sorge getragen wird, dass dem hohen Anspruch der Zurüstung zum pastoralen Dienst Genüge getan wird. Das beginnt mit den Hürden für die Zulassung und endet mit den Prüfungen: Ohne einen erfolgreichen Masterabschluss wird niemand für die Zweite Theologische Prüfung zugelassen. Und ohne diese wird niemand in den Pfarrdienst übernommen. Damit ist nach Sicht der Kirchenleitung ein angemessenes Niveau sichergestellt.

Noch ein Aspekt wird der Synode zu Bedenken gegeben: Wir sind als Landeskirche recht spät dran. Alle benachbarten Landeskirchen bieten bewährten gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden unter bestimmten Voraussetzungen einen Sonderweg an. Uns sind in den vergangenen Jahren bereits mehrere gute Leute abgewandert, weil wir ihnen kein adäquates Angebot einer pastoralen Nachqualifizierung machen konnten. Und das in einer Zeit, in der wir gutes „Personal“ brauchen.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Die Universität Greifswald hat diesen Eindruck bestätigt und den Nutzen für das Theologiestudium betont, wenn hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende aus ihrem gewohnten beruflichen Umfeld herausgelöst werden.

<sup>9</sup> In Zahlen: Der Master of Theological Studies hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten (1 Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden). Die Kandidatinnen und Kandidaten bringen aus ihrem Erststudium bzw. aus ihrer beruflichen Weiterbildung zum Diakon/zur Diakonin eine **theologische** Vorbildung in einem Umfang von 40-70 Leistungspunkten mit (z.B. Ev. Hochschule Berlin 70 LP, Ev. Hochschule Moritzburg 70 LP, Wichern-Kolleg 40 LP). Hinzu kommt die während der Berufsjahre weiterentwickelte theologische Kompetenz. Während des ersten Masterjahres werden weitere 50 Leistungspunkte erworben, sodass von einer soliden theologischen Grundbildung gesprochen werden kann, bevor die zweite Ausbildungsphase beginnt.

<sup>10</sup> Kurzer Überblick über die Praxis in den anderen Landeskirchen:

Weiterhin wurde eine Evaluationsvorschrift in die Gesetzesvertretende Verordnung integriert. Die Gesetzesvertretende Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu evaluieren. Denn mit dem Nachqualifizierungsvikariat beschreitet die Nordkirche einen neuen Weg, den es in der EKD so noch nicht gibt. Aus diesem Grund wird vor Abschluss des ersten Durchgangs eine Evaluation durchgeführt. Mit den Fachgremien der EKD ist vereinbart, dass dieses Evaluationsverfahren transparent abläuft, damit EKD-weit geprüft werden kann, ob dieser Weg ein Zukunftsmodell auch über die Grenzen der Nordkirche hinaus darstellt.<sup>11</sup>

Zwei abschließende Bemerkungen noch.

Die Rechtsform der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung musste gewählt werden, so ist es ja auch in der schriftlichen Begründung zu lesen, weil nur so gewährleistet werden konnte, dass das Vikariat wie geplant zum 1. März 2021 starten kann.

Ein offenes Wort noch zu unserer gegenwärtigen Situation.

Sind denn die Annahmen der Perspektive 2030 angesichts unserer gegenwärtigen Finanzentwicklung überhaupt noch gültig? Darüber mag man ja im Einzelnen diskutieren – aber eines ist deutlich: Bei einem zu erwartenden Nettoverlust von 600 Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst bis 2030 werden weder 27 Studierende des „Master of Theological Studies“ noch sieben Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf den gerade beschriebenen Modellversuch eingelassen haben, unsere tatsächlichen Bedarfe decken können. Wir werden uns weiter anstrengen müssen.

Namens der Kirchenleitung bitte ich Sie, durch Ihr positives Votum diesen Modellversuch zu unterstützen. Es ist ein weiterer Schritt, um aus den Planzahlen der „Perspektive 2030“ einen Gestaltungsprozess für eine weiterhin lebendige Kirche werden zu lassen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Und wir danken Ihnen, lieber Propst Dr. Melzer, für diese sehr anschauliche Erläuterung der beschlossenen Rechtsverordnung. Wir hören jetzt die vorgeschriebenen Stellungnahmen. Zunächst die des Rechtsausschusses, Herr Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe eben, beim letzten TOP schon alles gesagt, was hierzu zu sagen war. Herzlichen Dank.

Die PRÄSES: Danke. Jetzt für den Finanzausschuss Herr Rapp.

Syn. RAPP: Ganz so schnell geht es bei mir nicht. Der Finanzausschuss ist aber von dem Projekt sehr angetan. Die Maßnahme erstreckt sich bis zum Jahr 2023 und ist durchfinanziert durch Entnahme aus Rücklagen. Über eine mögliche Fortsetzung wird erst nach der angekündigten Evaluierung Ende 2022 entschieden. Der Finanzausschuss empfiehlt also die Annahme der Vorlage, sie entspricht in der Gestaltung der Finanzierung insbesondere den von mir heute im Zusammenhang mit der Haushaltsdebatte beschriebenen Vorstellungen.

- 
- Die **Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** übernimmt Absolvent\*innen der Ev. Hochschule Berlin ohne weitere Ausbildung ins Regelvikariat. Anschließend werden diese Personen als ‚ordinierte Gemeindepädagogin‘ bzw. ‚ordinierter Gemeindepädagoge‘ in den pfarramtlichen Dienst entsendet. Sie heißen zwar nicht Pfarrer/Pfarrerin, aber sie arbeiten als Pfarrer/Pfarrerin.
  - Die **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** verfährt ebenso wie die EKBO.
  - Die **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover** organisiert über das Ausbildungsreferat für einzelne bewährte kirchliche Mitarbeitende eine einjährige Weiterqualifikation zum ‚Pfarrverwalter‘/zur ‚Pfarrverwalterin‘ (pro Jahr 3-4 Personen).
  - Die **Evangelische Landeskirche in Württemberg** beruft bewährte Gemeindepädagog\*innen und Diakon\*innen in eine vom Predigerseminar verantwortete ‚Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst‘ (BAP).
  - Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern** bildet über die Augustana-Hochschule in Neuendettelsau Pfarrverwalter\*innen aus (einjährige theologische Studien, anschließend Regelvikariat).

<sup>11</sup> In ähnlicher Weise kann der Masterstudiengang Theologie der Universität Marburg als Modellversuch wahrgenommen werden, der 2007 begann, über viele Jahre in vielen Landeskirchen keine Anerkennung besaß und nun EKD-weit übernommen wurde.

Die PRÄSES: Herzlichen Dank hierfür. Es folgt die Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses, Frau Andresen.

Syn. Frau ANDRESEN: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich mit dem ursprünglichen Entwurf zu dieser Rechtsverordnung befasst. Die grundsätzliche Möglichkeit zur Nachqualifizierung in den pfarramtlichen Dienst begrüßen wir ausdrücklich, zumal dies als zukunftsweisendes Projekt in der Nordkirche wichtig ist. Seinerzeit hatte unser Ausschuss angeregt, in § 4 der Verordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach nach den ersten fünf Monaten des Studiums von der Universität eine Einschätzung dazu angefordert werden sollte, ob die Teilnehmenden des Studiengangs für die Übernahme ins Vikariat geeignet erscheinen. Dieser Vorschlag wurde ersichtlich verworfen. Einen Grund, deswegen dem Entwurf die Zustimmung zu verweigern, sieht der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss aber nicht und empfiehlt der Synode die Annahme des Beschlussentwurfs.

Die PRÄSES: Herzlichen Dank für diese Stellungnahme. Abschließend gibt es noch eine Stellungnahme der Theologischen Kammer, das Wort hat die Vorsitzende Frau Gidion.

Syn. Frau GIDION: Liebe Frau Präses, hohe Synode, sehr gerne gebe ich für die Theologische Kammer eine Stellungnahme zum Entwurf ab. Dies insbesondere, da ich erleben darf, wie die Betroffenen dieser Regelung schon in der nächsten Woche auf dem Campus Ratzeburg ihren ersten Präsenzkurs mit einem Begrüßungsgottesdienst beginnen werden.

„Nachqualifizierungsgesetz“ oder PfdNQGVO mag der juristisch korrekte Titel für diese Regelung sein, die Formulierung erschien der Theologischen sperrig. „Nachqualifizierung“ könnte leicht so missverstanden werden, dass Menschen in ihren bisherigen kirchlichen Berufsbiographien mangelhaft oder defizitär ausgebildet worden wären und nun durch das berufs begleitende theologische Studium endlich voll und ganz richtig qualifiziert werden würden. Das ist aber mitnichten der Fall. Deswegen haben wir uns die Frage gestellt, ob für diese Regelung nicht ein treffenderer, schönerer Titel gefunden werden könnte. In der Praxis hat sich für die Teilnehmenden im Moment das Kürzel „NQV-ler“ durchgesetzt, aber sicher gibt es auch hierfür auch noch eine griffigere Bezeichnung.

Das Gesetz soll nun das erste sein, dass in der Nordkirche einen alternativen Zugang zum Pfarramt neben dem klassischen Studium ermöglicht. Es geht darum, auf einen Mangel in der pastoralen Versorgung zu reagieren. Ja – aber das eigentliche theologische Argument ist ein anderes. Wir brauchen für das Pfarramt der Zukunft die Vielfalt der Berufsbiographien, Vielfalt durch Menschen, die bereits binnen- und außerkirchlich weite Erfahrungswelten mitbringen. Wir brauchen diesen Blick über den eigenen Tellerrand auch im Pfarramt, um für viele unterschiedliche Menschen anschlussfähig zu sein. Andere Evangelische Kirchen im Ausland machen damit ja auch gute Erfahrungen.

Der beschriebene Ausbildungsgang – Propst Dr. Melzer hat dazu bereits Ausführungen gemacht – stellt die Teilnehmenden vor hohe Anforderungen (abgeschlossene Berufsausbildung, zehn Jahre Erfahrung, davon fünf in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis; danach das Sich-Einlassen auf Studium und Vikariat von mindestens zwei Jahren Dauer mit zwei getrennten Prüfungen). Das erfordert eine hohe Identifikation mit der Kirche und dem Pfarrberuf und eine gewisse Leidensfähigkeit. Es bleibt zu hoffen, dass sich trotzdem genügend Menschen finden lassen werden, die sich auf dieses duale Studium einlassen. In jedem Fall sind sie aus Sicht der Theologischen Kammer Pioniere, die mithelfen, ein Pfarramt der Zukunft auszuprobieren und weiter zu entwickeln und damit die KollegInnenschaft in guter Weise zu ergänzen. Das Pfarramt wird sich verändern, wie Kirche und Gesellschaft sich verändert. Trotzdem ist der Auftrag gemäß CA 14 „ordnungsgemäß“ für das kirchliche Amt zu berufen, und das bedeutet hier zweierlei:

1. Eine hochqualitative und gleichberechtigte Ausbildung zu sichern – es gibt keine qualitativen Unterschiede zum Regelvikariat, das hat der lange Prozess hin zu dieser Regelung gesichert, und
2. darf es nach der Ausbildung keine unterschiedlichen Stände in der Pfarrerschaft geben, also keinen „Klerus maior“ und „Klerus minor“. Andere Landeskirchen gehen hier einen anderen Weg, da gibt es „Pfarrverwalter“ o. ä. Die Nordkirche hat hier ein anderes Selbstverständnis und sich bewusst für das eine kirchliche Verkündigungsamt entschieden.

Die Theologische Kammer wünscht sich, dass sich zukünftig weitere Fakultäten im Bereich der Nordkirche an diesem Modell beteiligen mögen, um so für einen noch größeren Kreis interessant zu sein; das kann uns nur gut tun.

Wir empfehlen der Synode die Annahme des Beschlusssentwurfs.

Die PRÄSES: Vielen Dank Frau Gidion für die Stellungnahme der Theologischen Kammer. Über den 59 Buchstaben langen Titel kann man tatsächlich noch einmal nachdenken. Ich frage jetzt die Synode, gibt es Wortmeldungen?

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Ich freue mich, an dieser Stelle zu Wort zu kommen. Mit dem Weg eines Zugangs zum pastoralen Berufsstand füllen wir meiner Meinung nach keine Lücke, sondern sorgen dafür, dass sich Menschen mit vielen unterschiedlichen Qualifizierungen in die Kirche einbringen. Mir ist wichtig, dass wir ein Zusammenwirken der diakonsich-gemeindepädagogischen ebenso wie alle Ämter als Dienstgemeinschaft in der Kirche im Blick haben. Wir sollten dafür viele Wege eröffnen und, die wir bisher gegangen sind, dabei nicht aus dem Blick verlieren. Ich würde mich freuen, wenn es mit einer Evaluation und einer Aussprache auf den künftigen Synodenberatungen weiter im Blick bleibt.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELLI: Die Menschen, die diesen Weg angehen, sind die Guten. Aber die anderen Dienste unserer Kirche werden die Besten verlieren. Meiner Meinung nach brauchen wir großartige Verkündigung auch in den anderen Bereichen unserer Kirche.

Syn. Prof. Dr. BÖTTRICH: Aus der Greifswalder Perspektive kann ich berichten, dass wir unter den aktuellen Bedingungen der online-Lehre in den ersten Kurs erfolgreich gestartet sind. Die digitale Lehre kam der geographischen Streuung des Kurses durchaus entgegen. Die außerordentlich interessante und lebendige Gruppe zeigt ein hohes Engagement. Ich danke der KL für die Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Konzeption des Projektes. Wir hoffen, dass es auch so gut weitergeht.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Prof. Dr. Böttrich für den ersten Erfahrungsbericht aus Greifswald.

Syn. Prof. Dr. SCHIRMER: Können Sie etwas über die Zusammensetzung der 27 Studierenden sagen?

Syn. Prof. Dr. BÖTTRICH: Die Studierenden kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen, u.a. ein Archäologie, Lehrer- und Lehrerinnen, Menschen aus technischen Studienfächern und Studierende aus dem kirchlichen Bereich. Diese Bandbreite der Hochschulstudien wirkt sich anregend auf die Diskussion aus und hat auch Auswirkungen auf die Studierenden anderer Studiengänge.

Syn. Dr. TIETZE: Wie ist der Master eingeordnet? Die Theologie ist bisher ja nicht im Bologna Prozess mit Masterstudiengängen vertreten. Ist die Voraussetzung für den Studiengang grundsätzlich der Bachelor oder ein akademischer Abschluss oder gibt es ein anderes Aufnahmeverfahren?

Syn. Dr. MELZER: Wir haben über die Möglichkeit der universitären Prüfung zur Eignung für den Pfarrdienst nachgedacht und sind zu dem Schluss gekommen, dass es Aufgabe der Kirche ist, diese Prüfung selbst vorzunehmen.

Des Weiteren finde ich es wunderbar, die vielen Zugänge zum Pfarramt als Bereicherung zu sehen. Ich erinnere aber daran, dass wir als KL zunächst „nur“ beauftragt wurden, die Lücke der zukünftig fehlenden Pastorinnen und Pastoren zu füllen durch alternative Zugänge.

Sicherlich wird qualifiziertes „Personal“ den Dienst wechseln. Ich erinnere aber daran, dass die Synode darauf gedrungen hat, Personal aus allen Bereichen zu fördern, in ihrem jeweiligen Kontext. Die Detailfragen zum Quereinstieg in dieses Studium lasse ich lieber die universitären Professores beantworten.

Syn. Frau GIDION: Wir sollten den Menschen danken, die an dem langen Prozess mitgewirkt haben. Zu den gehören Dr. Tobias Sarx, Dr. Kay-Ulrich Bronk, Dr. Matthias de Boor und Ulrich Tetzlaff. Im Übrigen bin ich mir nicht sicher, ob, wie Frau Rackwitz-Busse eben gesagt hat, wirklich die Besten für den Dienst an anderen Stellen verloren gehen. Denn wer als Diakon/Diakonin den starken Wunsch hat, diesen Weg zu gehen, lieber Pfarrerin und Pfarrer zu sein, der soll auch die Möglichkeit haben, zu gehen. Wer als Diakon/Diakonin bei seinem Dienst bleibt und von Herzen bleiben will, ist dort auch am besten aufgehoben. Von den 27 Studierenden im Masterstudiengang werden jetzt 9 Personen ins Vikariat gehen, von denen 2 Diakone sind. Wir sprechen also nicht von einer Massenbewegung.

Die PRÄSES: Herr Melzer, ich hätte Sie sowieso noch gefragt, aber Sie haben sich auf die Liste gesetzt. Sie dürfen.

Syn. Dr. MELZER: In unserer Diskussion haben wir etwas zusammengefügt, das hoffentlich alles gut unserer Kirche dient, aber durchaus jeweils unterschiedliche Studiengänge sind. Wir haben gerade wesentlich über den Master of Theological Science geredet. Doch der Teil, über den ich jetzt im Kontext dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung gesprochen habe, der wird jetzt erst beginnen. Insofern: Bitte auseinanderhalten. Einen Studiengang haben sie schon genehmigt, der läuft schon, der andere beginnt jetzt mit dem universitären Teil mit der Kombination Vikariat und Studium zum 1. März. Die vorlaufenden Teile sind jetzt bereits vorbei. Das fand alles noch statt, solange die entsprechenden Personen in ihrem angestammten Berufen tätig waren. Es sind nicht nur viele Wege, die nach Rom führen, sondern das sind viele Wege, die erstmal nach Ratzeburg und in dem Fall erstmal nach Greifswald führen.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Melzer, für diese Klarstellung. Herr Prof. Böttrich, bitte.

Syn. Prof. Dr. BÖTTRICH: Ich wollte nur ganz kurz die Frage von Herrn Tietze beantworten. Der Masterstudiengang ist modularisiert. Er entspricht dem Umfang an Leistungspunkten, wie ihn auch andere vergleichbare Masterstudiengänge an der Universität haben. Studienvoraussetzung ist der abgeschlossene Hochschulabschluss. Die Sprachausbildung bei dem Master of Theological Studies ist in ein Propädeutikum gelegt und wird vor Beginn absolviert. Das ist für Hebräisch und Griechisch bereits mit gutem Erfolg geschehen.

Die PRÄSES: Dankeschön, Herr Prof. Dr. Böttrich, für diese ergänzende Beantwortung der Frage von Herrn Tietze.

Ich sehe jetzt keine weitere Wortmeldung, so dass wir zur Abstimmung schreiten können über die Bestätigung der uns vorgelegten Rechtsverordnung. Wenn sie für die Bestätigung sind, stimmen Sie mit Ja ab. Die Abstimmung läuft. Es sind 116 gültige Stimmen abgegeben worden, 108 Stimmen mit Ja, 4 Stimmen mit Nein und 4 Enthaltungen. Damit ist die pfarrdienst-nachqualifizierungsgesetzesvertretende Verordnung bestätigt worden. Ich bedanke mich bei allen, die daran mitgewirkt haben und bei Ihnen, liebe Synodale.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angekommen. Wir werden gleich einen Abschlusseggen durch Bischöfin Fehrs haben. Ich möchte mich vorher noch einmal ganz doll bei allen bedanken. Ich glaube, wir haben mit diesem Konferenzsystem eine Möglichkeit gefunden, doch genauso effizient zu arbeiten, wie wir es in einer präsenten Synode können, jedenfalls haben wir fast so viel erreicht – oder ich glaube: genauso viel erreicht. Wir haben den Jahresabschluss, wir haben den Haushalt, wir haben über vier Gesetze beraten und außerdem noch vier Beschlüsse gefasst. Ich danke Ihnen allen, dass Sie so toll mitgemacht haben. Jetzt aber hat Frau Kühnbaum-Schmidt um das Wort gebeten.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Ich möchte abschließend großen Dank sagen an Sie, Frau Hillmann, als Präses, an die beiden Vizepräses Frau König und Herrn Hamann sowie an alle Menschen im Synodenbüro und alle Menschen, die im Umfeld der digitalen Synode tätig sind. Herzlichen Dank für Organisation und Leitung dieser digitalen Landessynode - es hat alles so wunderbar geklappt! Und als Ausdruck dieses Dankes habe ich hier Blumensträuße für unser Synodenpräsidium, den gebe ich jetzt hinüber und hoffe, er kommt bei Ihnen an - es dauert ja einen Moment, bis die Blumen durch die digital Welten gehen - und auch Dankeschön-Präsente für alle weiteren Mitarbeitenden.

*Übergabe von Blumen für das Präsidium und Geschenke für alle Mitarbeitenden der Tagung*

Die PRÄSES: Wir bedanken uns ganz herzlich! Das ist eine tolle Überraschung, wir freuen uns ganz doll.

Normalerweise würde jetzt die Ansage kommen, dass Sie Ihre Plätze bitte so verlassen, wie Sie sie vorgefunden haben und so weiter. Ich hoffe sehr, dass ich Sie bald wieder auch dazu auffordern kann, auch wenn es im April vielleicht noch nicht so aussieht.

Dennoch würde es mich natürlich sehr freuen, wenn wir uns bei der nächsten Synodentagung wieder in Travemünde sehen können. Geplant ist die nächste Synodentagung als Sondersynodentagung am 23. und 24. April 2021. In welcher Form wird sich zeigen. Wir werden die Lage genau beobachten und das möglich machen, was geht. Kommen Sie alle behütet durch die Passionszeit!

Ich bedanke mich ganz herzlich beim gesamten Team, welches für die Unterstützung verantwortlich war. Insbesondere zunächst für die technische Unterstützung, dann ein herzliches Dankeschön an das gesamte Synodenteam und ich danke herzlich, zuverlässig an meiner Seite habend, Frau König und Herrn Hamann für die gemeinsame Leitung.

Und damit, liebe Bischöfin Kirsten Fehrs, gebe ich an Sie weiter mit der Bitte um den Abschlusseggen.

*Bischöfin Kirsten Fehrs macht den Abschlusseggen.*

*Ende der Tagung*

**Vorläufige Tagesordnung  
für die 9. Tagung der II. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
am 25. und 26. Februar 2021 im  
digitalen Format**

Stand 18. Januar 2021

**TOP 1            Schwerpunktthema**

--

**TOP 2            Berichte**

TOP 2.1        Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein

TOP 2.2        Bericht über die Arbeit des Ausschusses Junge Menschen im Blick

**TOP 3            Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

TOP 3.1        Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

TOP 3.2        Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

TOP 3.3        Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

TOP 3.4        Änderung des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit

in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG)

TOP 3.5        Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung

TOP 3.6        Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (PfdNQG)

**TOP 4            Jahresabschluss**

TOP 4.1        Jahresabschluss 2018

TOP 4.2        Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018

**TOP 5            Haushalt**

TOP 5.1        Beschluss über den Haushalt 2021

**TOP 6            Anträge und Beschlussvorlagen**

TOP 6.1        Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

TOP 6.2        Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

TOP 6.3        Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zur Situation in Belarus



- TOP 7      Wahlen**
- TOP 7.1    Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss
  
- TOP 8      Anfragen**
  
- TOP 9      Verschiedenes**



**Beschlüsse  
der 9. Tagung der II. Landessynode  
vom am 25. und 26. Februar 2021  
im digitalen Raum**

**Präliminarien**

Abweichung von der Geschäftsordnung

Aufgrund der Nutzung der Tagungsplattform OpenSlides wird beschlossen von der Geschäftsordnung der Landessynode in folgenden Punkten abzuweichen:

§ 6 Absatz 2 Satz 1 – Die Beschlussfähigkeit wird nicht per Namensaufruf sondern durch die Verwendung der Teilnehmendenliste im Tagungsprogramm OpenSlides festgestellt.

§ 9 Absatz 1 – Auf zwei Besitzer wird für diese Tagung verzichtet.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird anhand der Teilnehmendenliste, die für alle einsehbar ist, festgestellt. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend.

Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Auf die Beisitzerin bzw. Beisitzer wird mit Zustimmung der Landessynode verzichtet.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen:

Herr Martin Ballhorn, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Frau Silke Roß, Herr Hans-Ulrich Seemann und Herr Nils Wolffson als Schriftführer\*innen.

**Feststellung der Tagesordnung**

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung und Veränderung:

Der Tagesordnungspunkt 7.1 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss wird vertagt.

Die Tagesordnung wird um einen neuen Tagesordnungspunkt 6.4 Durchführung von digitalen Synodentagungen wird mit einer 2/3 Mehrheit erweitert.

**TOP 1 Schwerpunktthema**

--

**TOP 2 Berichte**

**TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein**

Der Bericht wird von Bischof Gothart Magaard in Form eines Films gehalten. Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

- TOP 2.2 Bericht aus den Ausschuss Junge Menschen im Blick**  
Der Bericht wird von der Vorsitzenden, Frau Malin Seeland, in Form eines Films gehalten.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### **TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

- TOP 3.1 Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch die Landesbischöfin, Kristina Kühnbaum-Schmidt.  
Die Einbringung wird durch Herrn Prof. Dr. Harden von der Firma Aserto ergänzt.  
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.  
Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**  
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Karl-Heinrich Melzer.  
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.  
Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Dem Änderungsantrag zu § 23a Absatz 1 des Synodalen Dr. Kai Greve wird zugestimmt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.3 Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien**  
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Arne Gattermann.  
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.4      **Änderung des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG)****
- Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch die Synodale Bettina Hansen.
- Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.
- Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.
- Eine Aussprache schließt sich an.
- Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- 
- TOP 3.5      **Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung****
- Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Marcus Antonioli.
- Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.
- Die Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.
- Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch die stellvertretende Vorsitzende, der Synodalen Dörte Andresen, eingebracht.
- Eine Aussprache schließt sich an.
- Die Landessynode nimmt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zustimmend zur Kenntnis.
- 
- TOP 3.6      **Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (PfdNQG)****
- Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Karl-Heinrich Melzer.
- Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.
- Die Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.
- Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch die stellvertretende Vorsitzende, der Synodalen Dörte Andresen, eingebracht.
- Die Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch die Vorsitzende, der Synodalen Anne Gidion, eingebracht.
- Eine Aussprache schließt sich an.
- Die Landessynode nimmt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zustimmend zur Kenntnis.

## **TOP 4 Jahresabschluss**

### **TOP 4.1 Jahresabschluss 2018**

Die Einbringung erfolgt schriftlich für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp schriftlich eingebracht.

Es gibt keine Wortmeldungen.

### **TOP 4.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018**

Der Bericht wird von der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen schriftlich eingereicht. Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Landessynode beschließt:

1. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Jahresabschluss in Bezug auf die Pensionsverpflichtungen kein vollständig zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldensituation gibt und dieser Sachverhalt eine wesentliche Beanstandung in Bezug auf den Jahresabschluss als Ganzes darstellt, wird der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt die Entlastung mit Auflagen erteilt.
2. Dem Rechnungsprüfungsamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2018 Entlastung erteilt.

## **TOP 5 Haushalt**

### **TOP 5.1 Haushaltsplan 2021**

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.

Dem Antrag zum Haushaltsbeschluss Nr. 11.2 des Synodalen Rüdiger Blaschke, diesen Punkt zu streichen, wird abgelehnt.

Die Landessynode stimmt den Ziffern 1-20 des Haushaltsbeschlusses und dem Haushaltsplan 2021 mit dem Zahlenwerk inklusive Stellenplan zu.

## **TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**

### **TOP 6.1 Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt gemeinsam mit dem TOP 3.1 durch die Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt. Die Einbringung wird durch Herrn Prof. Dr. Harden von der Firma aserto ergänzt.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

**TOP 6.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz**  
Die Einbringung erfolgt durch die Pröpstin des Kirchenkreises der Synodalen Frauke Eiben.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode nimmt den Antrag zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzubereiten und der Synode vorzulegen.

**TOP 6.3 Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zur Situation in Belarus**  
Als Impuls zum Thema wird durch einen Film die Situation in Belarus deutlich gemacht.  
Die Einbringung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses, Synodaler Friedemann Magaard.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode beschließt die vorgelegte Resolution.

**TOP 6.4 Beschluss über die Durchführung von Synoden in Videokonferenzen**  
Die Einbringung erfolgt durch die Präses, Frau Ulrike Hillmann.  
Eine Aussprache schließt sich an.  
Die Landessynode stimmt der Vorlage mit dem Änderungsvorschlag des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Kai Greve („die Bild- und Tonübertragung in Echtzeit“ wird ersetzt durch „einer Videokonferenz“) zu.

## **TOP 7 Wahlen**

--

## **TOP 8 Anfragen**

Keine Vorlagen

## **TOP 9 Verschiedenes**

Die Online-Kollekte aus dem Synodengottesdienst hat bis zum Stand der Veröffentlichung dieses Protokolls einen Betrag von 1.975,- Euro ergeben und ist bestimmt für Brot für die Welt – Kindern Zukunft schenken.

Kiel, 1. März 2021

gez. Ulrike Hillmann

**Kirchengesetz  
zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kommunikationswerksgesetz – KommWG)**

**Artikel 1  
Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation“ durch die Wörter „die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst: „Abschnitt 5 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche“ durch die Wörter „dem Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche“ durch die Wörter „das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ durch das Wort „Organisationskommunikation“ ersetzt.

ab) In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 7 durch die folgenden Nummern 1 bis 8 ersetzt:

- „1. Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation,
- 2. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,
- 3. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Organisationskommunikation einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,
- 4. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,
- 5. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,
- 6. Internetbeauftragung der Landeskirche,
- 7. Fundraising und
- 8. Fortbildungen zu Organisationskommunikation und Fundraising.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch die Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Angelegenheiten des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland handelt dessen Leitung im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. als Vertreter der Landeskirche.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in Ausführung von § 21 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren im Kommunikationswerk. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als oberste Dienstaufsichtsbehörde bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

## **Artikel 2** **Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes**

Das Kirchengemeinderatswahlgesetz vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355) wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 1 Satz 1 sowie in § 35 Absatz 3 werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst“ durch die Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.



2. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst“ durch die Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes**

In § 3 Absatz 2 Nummer 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2017 (KABl. S. 217), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107, 108) geändert worden ist, werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst“ durch die Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

### **Artikel 4** **Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

In Nummer I. 1 der Anlage B (zu § 13) des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, wird die Angabe „Leiterin bzw. Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation“ und die Angabe „Leiterin bzw. Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ gestrichen.

### **Artikel 5** **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

**Vom**

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 23 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 4a Alternative Besetzungsverfahren

- |       |   |
|-------|---|
| § 23a | Allgemeine Vorschriften   |
| § 23b | Vorstellung in der Kirchengemeinde  |
| § 23c | Vorstellung im Kirchengemeinderat;<br>Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers                        |
| § 23d | Durchführung der Wahl gemäß § 23c Absatz 5  |
| § 23e | Bekanntgabe des Wahlergebnisses   |
| § 23f | Besetzung durch bischöfliche Ernennung  |
| § 23g | Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände;<br>Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben“ |

2. Nach § 23 wird folgender Teil 4a eingefügt:

**„Teil 4a  
Alternative Besetzungsverfahren**

**§ 23a  
Allgemeine Vorschriften**

(1) Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Hält ein Gremium eine solche Tagung zur Durchführung eines Besetzungsverfahrens aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten, können die Sitzungen mittels Videokonferenzen durchgeführt werden. Hierfür ist die vorherige Zustimmung aller Mitglieder des kirchlichen Gremiums erforderlich. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Es ist sicherzustellen, dass Dritte, die nicht an dem Besetzungsverfahren beteiligt sind, vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

(2) Bei Pfarrstellen, die einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband zugeordnet sind, sorgt der Kirchenkreis für die Bereitstellung eines Videokonferenzsystems, bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen die Landeskirche.

(3) Bei Pfarrstellen, die einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband zugeordnet sind, lädt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Sitzung ein. Vorschriften über die Leitung der Sitzung bleiben unberührt.

(4) Ist ein Besetzungsverfahren bereits nach Teil 1 bis 4 dieses Kirchengesetzes eingeleitet worden und konnte es aufgrund außerordentlicher Bedingungen nicht beendet werden, so ist es gemäß den nachfolgenden Vorschriften ab dem zuletzt erfolgten Verfahrensschritt fortzuführen. Ist das Besetzungsverfahren innerhalb eines Verfahrensschrittes nicht fortgeführt worden, ist dieser nach den nachfolgenden Vorschriften für alle Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 zu wiederholen. Jeder Verfahrensschritt ist in gleicher Weise durchzuführen.

(5) Teil 1 bis 4 dieses Kirchengesetzes findet auf das Besetzungsverfahren mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechend Anwendung. Bei Pfarrstellen, die einem Kirchengemeindeverband zugeordnet sind, finden die folgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

### **§ 23b**

#### **Vorstellung in der Kirchengemeinde**

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 haben in der Regel eine Predigt über die laut der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder vorgesehenen Perikope des Sonntags, der auf das Ende der Bewerbungsfrist folgt, per Video aufzuzeichnen und dem Kirchengemeinderat über die Pröpstin bzw. den Propst zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 und die Predigt werden durch den Kirchengemeinderat den Gemeindegliedern öffentlich bekannt gemacht. Das ist beispielsweise durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind darüber vorab zu informieren.

(3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 im Kirchengemeinderat vorstellen werden. Dabei ist auch der Tag der Vorstellung im Kirchengemeinderat zu nennen.

(4) Die zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats wahlberechtigten Gemeindeglieder können abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 1 bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe nach Absatz 2 beim Kirchengemeinderat oder bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Bedenken gegen die Bewerberinnen und Bewerber vortragen. § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Von der Bekanntgabe einer Predigt kann abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor in der Kirchengemeinde bereits längere Zeit eine Pfarrstelle verwaltet hat oder der Kirchengemeinde in anderer Weise hinreichend bekannt ist.

(6) Eine Veröffentlichung im Internet ist nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 zu entfernen.

**§ 23c**  
**Vorstellung im Kirchengemeinderat;**  
**Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers**

- (1) Nach Ablauf der Frist nach § 23b Absatz 4 Satz 1 stellen sich die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 unverzüglich dem Kirchengemeinderat vor. Die Vorstellung besteht aus einer durch die Bewerberin bzw. den Bewerber zu haltenden Andacht und aus einem sich daran anschließenden Gespräch.
- (2) § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Die Durchführung der Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers erfolgt im Anschluss an die Vorstellungen.
- (4) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 2 wird mittels des Videokonferenzsystems geheim gewählt.
- (5) Ist eine Abstimmung nach Absatz 4 nicht möglich, wird die Wahl nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift durchgeführt.

**§ 23d**  
**Durchführung der Wahl gemäß § 23c Absatz 5**

- (1) Über die Durchführung der Wahl hat die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats legt das Datum fest, bis wann spätestens die Stimmzettel sie bzw. ihn zu erreichen haben. Ferner legt sie bzw. er den Tag, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses fest und sorgt dafür, dass die Mitglieder des Kirchengemeinderats die Stimmzettel in die Wahlurne einlegen können.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats bestimmt ein Mitglied des Kirchengemeinderats zur Wahlhelferin bzw. zum Wahlhelfer. Die Wahlhelferin bzw. der Wahlhelfer unterstützt sie bzw. ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und stellt mit ihr bzw. ihm das Wahlergebnis fest.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats fertigt den Stimmzettel und ein Informationsschreiben über die Angaben nach Absatz 2 an.
- (5) Der Stimmzettel hat die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung aufweisen. Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Stimmen abgegeben werden dürfen.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats versendet den Stimmzettel und das Informationsschreiben nach Absatz 4 an die Mitglieder des Kirchengemeinderats und vermerkt dies in dem Protokoll nach Absatz 1.
- (7) Es darf höchstens ein Name auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

(8) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats legen die Stimmzettel in eine verschlossene Wahlurne unter Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ein. Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats vermerkt die Stimmabgabe in dem Protokoll nach Absatz 1.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats öffnet nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 die Wahlurne und stellt fest, wie viele Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind. Das Wahlergebnis wird in dem Protokoll nach Absatz 1 festgehalten. Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats gibt den Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst unverzüglich das Wahlergebnis bekannt.

### **§ 23e**

#### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Abweichend von § 11 Satz 1 ist das Wahlergebnis öffentlich im Sinne von § 23b Absatz 2 Satz 1 und 2 bekannt zu machen, sofern an dem auf die Wahl folgenden Sonntag eine Bekanntmachung im Gottesdienst nicht möglich ist.

### **§ 23f**

#### **Besetzung durch bischöfliche Ernennung**

Bei der Besetzung durch bischöfliche Ernennung findet anstelle der Vorstellung nach § 15 Absatz 2 die Vorstellung nach §§ 23b, 23c Absatz 1 statt. § 23b Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderats und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel tritt.

### **§ 23g**

#### **Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände; Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben**

Ist in einer Videokonferenz eine geheime Abstimmung über die Berufung nicht möglich, findet § 23d entsprechend Anwendung. Ist es nicht möglich, den Stimmzettel persönlich in die Wahlurne einzulegen, ist bei dem Versand eine geheime Übermittlung einzuhalten. Zudem hat das Mitglied des Leitungsgremiums schriftlich zu versichern, den Stimmzettel persönlich oder durch eine Hilfsperson gekennzeichnet zu haben.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*

## **Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien**

Vom

### **Artikel 1 Änderung der Verfassung**

Artikel 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

2. Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

### **Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes**

Dem Teil 4 § 26 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355, 365) und durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370, 372) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn der Kirchengemeinderat dies in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*

Az.: G:LKND 131 – R Eb / R Le / R Tr

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes**

**Artikel 1  
Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes**

Das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 406, 450) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3  
Beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“**

- b) Die Angaben zu § 11 bis § 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

§ 11 Rechtsstellung der beauftragten Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

§ 12 Aufgaben der beauftragten Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

§ 13 Beteiligungsrechte der beauftragten Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“.

2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Stellen ausgeschrieben, so müssen sie für alle Geschlechter ausgeschrieben werden.“

3. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3  
Beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“**

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit wird durch die Kirchenleitung berufen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Rechtsstellung der beauftragten Person für  
Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“**

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „arbeiten die Beauftragten“ durch die Wörter „arbeitet die beauftragte Person“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit dürfen“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit darf“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sind“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit ist“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit haben“ durch die Wörter „Die beauftragte Person hat“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12  
Aufgaben der beauftragten Person für  
Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „beauftragte Person“ und die Wörter „begleiten und fördern“ durch die Wörter „begleitet und fördert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „wirken“ durch das Wort „wirkt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „laden die Beauftragten“ durch die Wörter „lädt die beauftragte Person“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche ist“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Beteiligungsrechte der beauftragten Person für  
Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“**



- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sollen“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche soll“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche nehmen“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche nimmt“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „informieren“ durch das Wort „informiert“ und das Wort „prüfen“ durch das Wort „prüft“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche berichten“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche berichtet“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sind die Beauftragten“ durch die Wörter „ist die beauftragte Person“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche ist“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „halten“ durch das Wort „hält“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche können“ durch die Wörter „Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche kann“ ersetzt.

9. Der Wortlaut von § 18 wird wie folgt gefasst;

„Das Nähere über die geschlechtergerechte Gremienbesetzung, die Stellenausschreibungs- und -auswahlverfahren sowie die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche und zur Ausgestaltung der Arbeitsstelle kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*

Az.: G:LKND:28 - GG Ba

**Entscheidung der Landessynode über  
die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997  
über die Kirchliche Altersversorgung  
vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 2)**

**Vom**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 26. Februar 2021 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 2).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel,

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann  
Präses

Az.: NK 3618 – DAR Bö

**Entscheidung der Landessynode über die  
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und  
Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-  
deutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung –  
Pfdnqgvo) vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3)**

**Vom**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 26. Februar 2021 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung – Pfdnqgvo) vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel,

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann  
Präses

Az.: G:LKND:128 – DAR Mk

Herausgeber:  
Das Präsidium der 2. Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:  
Landeskirchenamt  
Postfach 34 49, 24033 Kiel  
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:  
Landeskirchenamt Kiel  
Britta Wulf, Claudia Brüß  
Tel.: 0431/97 97 600  
Fax: 0431/97 97 697  
[kiel@synode.nordkirche.de](mailto:kiel@synode.nordkirche.de)